This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,488,838

B.V. 5.

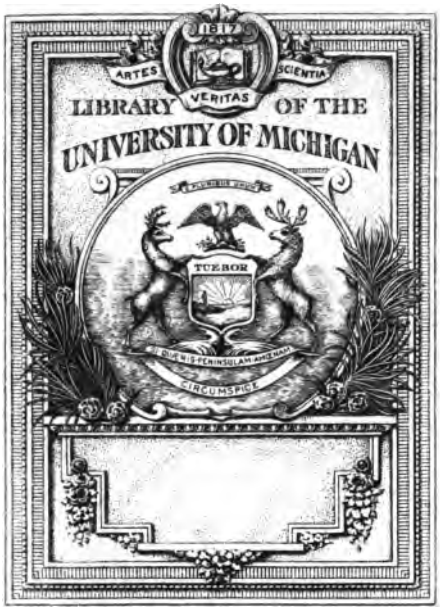

BEQUEST OF
ABBY L. SARGENT

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Neunter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1820.

Protokolle

der

deutschen Bundesverſammlu

Neunter Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präſidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäiſchen Buchhandlung in Frankfurt am M
1820.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Neunter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1820.

1820.

(Die erste bis zehnte Sitzung waren vertraul

Eilfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 8. Juni 1820.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und C Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freih Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Gr Schlitz, genannt Görtz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von M

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freih Wangenheim;

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, von Berckheim, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstei Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths, Herrn von Lep

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimer Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-D geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxembu Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grür

v. 1

1820.

(Die erste bis zehnte Sitzung waren vertraulich.

Eilfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 8. Juni 1820.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, H Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabi Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen Schlitz, genannt Görtz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Mart

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn Wangenheim;

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Frei von Berckheim, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen R Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dän geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sachsen-Gotha-Altenburgischen Herrn Vice-Präsidenten und Kammerherrn, Grafen von Beust*);

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgischen Gesandten, Herrn von Berg, substituirten Herrn Gesandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Gütschow;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 1.

Neue Vollmacht des Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestags-Gesandten von Martens.

Präsidium zeigt an, daß, nach erfolgtem Ableben Seiner Majestät Georgs III., Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch Königs von Hannover, des jetzt regierenden Königs Georg IV. Majestät, den Herrn geheimen Cabinetsrath von Martens mit neuer Vollmacht für Hannover versehen hätten.

Die Vollmacht, d. d. Carlton-House den 29. Februar 1820, wurde verlesen, und

beschlossen:

dieselbe in dem Bundesarchive zu hinterlegen und dem Herrn Bundestags-Gesandten von Martens beglaubte Abschrift hiervon zuzustellen.

---

*) Der vollständige Titel ist: Carl Leopold Graf von Beust, Kammerherr, Vice-Präsident des Consistoriums zu Altenburg, auch Regierungsrath daselbst, Ritter des Großherzoglichen Ordens vom weissen Falken.

§. 2.

Legitimation des Herrn Grafen von Beust, als Bundestags-Ge für die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuse

Ferner eröffnet Präsidium:

Nach dem Hinscheiden des Herrn Bundestags-Gesandten von Hendrich, hat Herr Graf von Beust für die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, s Führung der Gesammtstimme, als auch der dem Großherzoglich- und jedem H Sächsischen Hause in pleno zustehenden Viril-Stimme legitimirt.

Die Vollmacht, d. d. Weimar den 3. März, Gotha den 7. Januar, Meininge Januar, Hildburghausen den 21. Januar, Coburg den 24. Januar 1820, wurde verl

beschlossen:

beglaubte Abschrift hiervon dem Herrn Bundestags-Gesandten, Grafen von zuzustellen, die Urschrift aber in dem Bundesarchive zu hinterlegen.

§. 3.

Substitution des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und burgischen Herrn Bundestags-Gesandten, Grafen von Eyb Baden, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, — dann des Bundestags-Gesandten, Freiherrn von Leonhardi, für H Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg.

Wurde angezeigt, daß für Baden der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holst Lauenburgische Herr Bundestags-Gesandte, Graf von Eyben, — für Großherzogthun lenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz Ebenderselbe, und

für Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg der Herr Bu Gesandte, Freiherr von Leonhardi, substituirt sey.

§. 4.

Anzeige wegen Führung der 13. Stimme, vom 1. Juni d. J. an, f nächsten drei Monate von Nassau.

Nicht minder gab Präsidium zu Protokoll, daß die dreizehnte Stimme engern Versammlung, vom 1. Juni d. J. an, für die nachfolgenden drei Monate von schweig auf Nassau übergegangen sey.

§. 5.

Neue Vollmacht des Herrn Lamb, als Königlich-Großbritannischer bevollmächtigter Minister bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde.

Präsidium: legt das von dem Königlich-Großbritannischen Gesandten, Herrn Lamb, überreichte Beglaubigungs-Schreiben verschlossen, so wie die Abschrift und französische Uebersetzung offen vor, wodurch derselbe, nach erfolgtem Ableben Sr. Majestät Georgs III., neuerdings von Sr. des regierenden Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland Georgs IV. Majestät, als bevollmächtigter Minister bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde accreditirt wird.

Die Uebersetzung und Abschrift wurden verlesen, und, nachdem hierauf nichts erinnert worden war, die Urschrift eröffnet, welche gleichlautend befunden wurde, daher

Beschluß:

daß 1) Herr Friedrich Lamb als Sr. Majestät Georgs IV., Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland bevollmächtigter Minister bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde anerkannt, und das Präsidium ersucht werde, demselben solches bekannt zu machen;

2) das Creditiv aber in dem Bundesarchive zu hinterlegen sey.

§. 6.

Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

Die hohe Bundesversammlung bildete sich hierauf, nach dem Antrage des Präsidiums, zu einem Plenum, um die Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen zu vernehmen.

Folgen die Unterschriften.

Protokoll
der
Plenar-Verſammlun

Geſchehen, Frankfurt den 8. Juni 1820.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths,
Grafen von Buol-Schauenſtein;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cab
Miniſters, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafe
Schlitz, genannt Görtz;

Von Seiten Baierns: des Königl. wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Ar

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Mar

Von Seiten Würtembergs: des K. Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Wangenh

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badiſchen Herrn Bundestags-G
ten, Freiherrn von Berckheim, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſa
Grafen von Eyben;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtl. Geh. Raths und Kammerherrn, Herrn von Le

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen Geheimen R
Herrn von Harnier;

Von Seiten Holſtein's und Sachſen-Lauenburg's: des Königlich-Däniſchen geh
Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten Luxemburgs: des Königlich-Niederländiſchen General-Lieutenants,
Grafen von Grünne;

Von Seiten Braunſchweigs: des Königlich-Hannöveriſchen geheimen Cabinetsr
Herrn von Martens;

Von Mecklenburg-Schwerin: des von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schweri
Herrn Bundestags-Geſandten, Freiherrn von Pleſſen, ſubſtituirten Kön
Däniſchen Herrn Geſandten, Grafen von Eyben;

Von Seiten Naſſau's: des Herzogl. Naſſ. Herrn Staatsminiſters, Freiherrn v. Marſc

Von Sachsen-Weimar: des Herzoglich-Sachsen-Gotha-Altenburgischen Herrn Vice-Präsidenten und Kammerherrn, Grafen von Beust;

Von Sachsen-Gotha: des Herzoglich-Sachsen-Gotha-Altenburgischen Herrn Vice-Präsidenten und Kammerherrn, Grafen von Beust;

Von Sachsen-Coburg: des Herzoglich-Sachsen-Gotha-Altenburgischen Herrn Vice-Präsidenten und Kammerherrn, Grafen von Beust;

Von Sachsen-Meiningen: des Herzoglich-Sachsen-Gotha-Altenburgischen Herrn Vice-Präsidenten und Kammerherrn, Grafen von Beust;

Von Sachsen-Hildburghausen; des Herzoglich-Sachsen-Gotha-Altenburgischen Herrn Vice-Präsidenten und Kammerherrn, Grafen von Beust;

Von Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Herrn Bundestags-Gesandten, Freiherrn von Plessen, substituirten Königlich-Dänischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben;

Von Holstein-Oldenburg: des von dem Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Herrn Bundestags-Gesandten, von Berg, substituirten Königlich-Dänischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben;

Von Anhalt-Dessau: des von dem Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Herrn Bundestags-Gesandten, von Berg, substituirten Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall;

Von Anhalt-Bernburg: des von dem Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Herrn Bundestags-Gesandten, von Berg, substituirten Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall;

Von Anhalt-Köthen: des von dem Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Herrn Bundestags-Gesandten, von Berg, substituirten Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall;

Von Schwarzburg-Sondershausen: des von dem Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausischen Herrn Bundestags-Gesandten, von Berg, substituirten Herrn Gesandten, Freiherrn von Leonhardi;

Von Schwarzburg-Rudolstadt: des von dem Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädt'schen Herrn Bundestags-Gesandten, von Berg, substituirten Herrn Gesandten, Freiherrn von Leonhardi;

Von Hohenzollern-Hechingen: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten Liechtenstein's: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Hohenzollern-Sigmaringen: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten Waldeck's: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Reuß, älterer Linie: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Rathes Freiherrn von Leonhardi;

Von Reuß, jüngerer Linie: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Leonhardi;

Von Schaumburg-Lippe: des Großherzogl. Herrn Geh. Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Lippe: des Großherzogl. Hessischen Herrn Geh. Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Stadt Lübeck: des Herrn Syndicus Dr. Gütschow;

Von Seiten der freien Stadt Frankfurt: des Herrn Syndicus Dr. Danz;

Von Seiten der freien Stadt Bremen: des Herrn Senators Smidt;

Von Seiten der freien Stadt Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Gries;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzlei-Directors Freiherrn von Handel.

1.

Substitutionen.

Präsidium gab Kenntniß von den zu der heutigen Plenar-Versammlung angezeigten Substitutionen, wornach

der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Bundestagsgesandte, Graf von Eyben, die Stimmen von Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Holstein-Oldenburg;

der Herzoglich-Nassauische Herr Bundestags-Gesandte, Freiherr von Marschall, die Stimmen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen;

der Herr Bundestags-Gesandte, Freiherr von Leonhardi, die Stimmen von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, zu vertreten haben.

2.

Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Bundes zu gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

Hiernächst hielt Präsidium folgenden Vortrag:

In der Bundestags-Sitzung vom 20. September war auf Antrag des Präsidiums beschlossen worden, über verschiedene, für die weitere Ausbildung des Bundes vorzüglich

)uncte Instruction einzuholen, und zwar in der Art, daß diese Puncte nach Wiedereröffnung er Sitzungen unverweilt verhandelt, und zur definitiven Beschlußnahme befördert werden önnten.

In der Zwischenzeit hat Seine Majestät der Kaiser, mein allergnädigster Herr, geleitet on der Ueberzeugung, daß es nicht nur das gemeinschaftliche Interesse, sondern auch der emeinschaftliche Wunsch aller Ihrer Bundesgenossen sey, den zwischen Ihnen bestehenden nauflöslichen Verein, mit strenger Aufrechthaltung des Grundvertrages, im Geist und Sinn er darin ausgesprochenen Zwecke, möglichst zu entwickeln, zu vervollständigen und zu befe- igen, Ministerial-Conferenzen in Wien veranlaßt, zu welchen die sämmtlichen Bundes- egierungen ihre Bevollmächtigten abgeordnet haben, und die, zufolge ihrer ursprünglichen Bestimmung, durch unmittelbare Mittheilung und Erörterung der wechselseitigen Ansichten, n gemeinsames Einverständniß über die zur Instructions-Ertheilung gestellten Gegenstände erbeiführen sollten.

Bei den deßhalb eröffneten Verhandlungen ergab sich jedoch bald, daß zur gründlichen Bearbeitung der in Antrag gebrachten, noch manche andere, damit verwandte Gegenstände, ie zwar am Bundestage schon früher zur Sprache gekommen, aber theils unentschieden ge- lieben, theils nur einstweilig regulirt worden waren, in die gemeinschaftliche Erörterung ge- ogen werden müßten; und zugleich ward von allen Seiten erkannt, daß eine genaue Bestim- mung der Begriffe von dem eigentlichen Wesen des Bundes-Vereins und den daraus fliessen- en Verhältnissen, Obliegenheiten und Rechten, die nothwendige Vorbedingung jedes gedeih- chen Fortschrittes in der Bundes-Gesetzgebung sey.

Im fernern Verlauf des auf solchen Grundlagen ruhenden Geschäftes, das, während iner ganzen Dauer, ein denkwürdiges Beispiel von Eintracht, Gemeinsinn und wechselseiti- em Vertrauen, die erfreulichste Bürgschaft der künftigen Festigkeit des deutschen Bundes arbot, erzeugte sich allmählig der Entschluß, die Haupt-Resultate der Conferenzen, in so fern e sich auf Grundbestimmungen bezogen, in ein geordnetes Ganzes zusammen zu fassen, wel-)es, in unmittelbarer Ableitung aus der Bundesacte, der Kraft und Gültigkeit dieses Grund- esetzes theilhaftig werden, dem allgemein gefühlten Bedürfnisse der Entwickelung und Vervollständigung desselben Genüge leisten, und der Geschäftsführung am Bundestage in)ren Hauptzweigen zur Richtschnur dienen könne.

Da das auf diesem Wege zu Stande gebrachte Werk aber, sich durch Ursprung, In- alt und Zweck, von gewöhnlichen, auf einzelne Gegenstände gerichteten, oder fernere Berathung nur einleitenden Instructionen wesentlich unterschied, so mußte demselben auch ine eigenthümliche Form verliehen werden. Es ward daher beschlossen, die obgedachten)aupt-Resultate der zu Wien gepflogenen gemeinsamen Verhandlungen in eine, durch die

dort versammelten Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen vollzogene, an u
sich selbst verbindliche Acte niederzulegen, die letztere jedoch auf gewöhnlichem verfa
mäßigen Wege an den Bundestag gelangen, und hier, durch förmlichen Beschluß, als G
gesetz aussprechen zu lassen.

Dem gemäß bin ich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die mir zugef
Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial
ferenzen, der verehrlichen Bundesversammlung vorzulegen, zugleich aber darauf anzutr
daß, in Folge der deßhalb statt gehabten Verabredung, und der von sämmtlichen Ge
schaften im Namen ihrer hohen Committenten hier abzulegenden Erklärungen, zu Abf
eines dem Inhalte und der Form der gedachten Acte angemessenen Beschlusses gesch
werde.

Das Original der Schlußacte, die Protokolle von 1 bis 34, mit sämmtlichen Anl
dann die Vollmachten, wurden übergeben.

Umfrage.

Oesterreich. Die Kaiserlich-Königliche Gesandtschaft ist angewiesen, die Zu
mung und Genehmigung ihres allerhöchsten Hofes zu Protokoll zu erklären, um diese
nach der getroffenen Verabredung zum Bundesgesetz zu erheben, das Original mit den b
genden Vollmachten in das Bundesarchiv niederzulegen und Abschrift davon dem Proto
beizufügen.

Preussen. Die mitgetheilten Resultate der Wiener Ministerial-Conferenzen
ein schöner und erfreulicher Beweis der Eintracht und des wechselseitigen Vertrauens, w
alle Glieder des Bundes bei ihrer freiwilligen Vereinbarung über dieselben beseelt haben,
verpflichten, besonders durch ihre hohe Wichtigkeit, zu dem gebührensten Danke, für die sich
Leitung der dahin gehörigen Verhandlungen erneuert bewährte Fürsorge für Deutschla
Wohl, mit welcher Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich alles, was den Zweck und
künftige Festigkeit des deutschen Staaten-Vereins immer mehr zu begründen und zu verbür
vermögend ist, ununterbrochen durch Allerhöchst-Ihre geneigte und wohlwollende Mitwirk
zu befördern bestrebt sind.

Ich bin angewiesen, diesem Resultate, so wie sie die vorliegende Schlußacte in ihren
heren Bestimmungen über die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes enth
Namens meines allerhöchsten Hofes unbedingt beizutreten, und mich in allen Beziehun
den Anträgen der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung anzuschliessen.

Königreich Sachsen. In allerhöchstem Auftrage Sr. Majestät des Königs
kläre ich, daß Allerhöchstdieselben der Schlußacte der Wiener Verhandlungen, welche

Bundesversammlung so eben vorgelegt worden, die volle Zustimmung ertheilen, dem diesfallsigen Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Voto durchaus beitreten, mithin auch damit einverstanden sind, daß die Acte zum Bundesgesetz erhoben, das Original nebst den Vollmachten derer, die sie unterzeichnet haben, in dem Bundesarchiv niedergelegt, und Abschrift davon dem Protokolle beigefügt werde, und vereinige mich im ganzen Umfange mit der in der Königlich-Preussischen Abstimmung bereits ausgedrückten dankbarlichsten Verehrung für die auch in dieser Veranlassung bethätigten Beweise der allerhöchsten Sorgfalt Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät für das Wohl des Bundes.

Baiern: wie Oesterreich und Preussen.

Hannover. Ich bin von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, der so eben verlesenen Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung in allen Puncten für Hannover beizutreten.

Würtemberg. Nachdem die von sämmtlichen Bundesgliedern getheilte Absicht der Beförderung und Beschleunigung einer Vereinbarung über die im verehrlichen Präsidial-Vortrag bezeichneten und im Art. IV der Bundesacte vorzugsweise ausgehobenen Gegenstände Veranlassung gaben, an die Stelle einer Vorberathung in dem engern Rathe der Bundesversammlung eine, nach demselben Stimm-Verhältniß, zusammengesetzte ausserordentliche Berathung der Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in Wien treten zu lassen.

Nachdem ferner diese Berathungen zu einem Resultate geführt haben, welches eines Theils die meisten hier einschlagenden und vor den Ferien zu abgesonderter Berathung nach Wiedereröffnung der Bundesversammlung bestimmten grundgesetzlichen Gegenstände erledigt, andern Theils aber überhaupt die Entwickelung und Vervollständigung der wichtigern Bundes-Verhältnisse als ein Ganzes umfaßt, und daher auch einstimmig verabredet worden ist, daß eine dieses Resultat begreifende Acte von der Bundesversammlung «in regelmäßiger «Beschlußform» als Grundgesetz ausgesprochen werden soll: so ist die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft angewiesen, die Zustimmung ihres allerhöchsten Hofes dahin zu erklären, daß der, jene Verabredungen enthaltenden Acte die ihr noch abgehende gesetzliche Kraft durch bundesverfassungsmäßige Erhebung zu einem förmlichen Bundesgesetz ertheilt, das Original derselben mit den beiliegenden Vollmachten in dem Bundesarchiv niedergelegt, und eine Abschrift der ersten dem gegenwärtigen Protokolle beigefügt, ihr ganzer Inhalt aber, als dem nun zu fassenden Beschluß wörtlich einverleibt betrachtet werde.

Baden. Die diesseitige substituirte Gesandtschaft ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog ausdrücklich beauftragt, der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung unbedingt beizutreten.

Kurhessen: wie Oesterreich.

Großherzogthum Hessen: wie Oesterreich und Preussen.

Holstein und Lauenburg. Se. Majestät der König von Dänemark er
Ihre vollkommenste Zustimmung und Genehmigung zu Erhebung der vorliegenden A
einem Bundesgesetze, und treten der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung bei.

Luxemburg. Nachdem vorgesehenermaßen der diesseitige Gesandte von seine
niglichen Herrn durchaus keinen Auftrag zu irgend einer Bemerkung oder Einwendu
halten hat, so stimmt derselbe für das Großherzogthum Luxemburg dem höchstvereh
und dankenswerthen Präsidial-Vortrage und der darauf begründeten Kaiserlich-Oester
schen Abstimmung hiermit unbedingt bei.

Braunschweig. Von Seiner Majestät, meinem allergnädigsten Könige, als
mund für den durchlauchtigsten Herzog von Braunschweig, bin ich angewiesen, der so ebe
lesenen Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung für Braunschweig in allen Puncten beizut

Mecklenburg-Schwerin: tritt der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung
aus bei.

Nassau: schließt sich in allen Beziehungen dem Oesterreichischen Vortrage unbeding

Sachsen-Weimar: tritt dem Kaiserlich-Oesterreichischen Antrage unbedingt b

Sachsen-Gotha: ebenfalls.

Sachsen-Coburg: ebenfalls.

Sachsen-Meiningen: ebenfalls.

Sachsen-Hildburghausen: ebenfalls.

Mecklenburg-Strelitz: tritt der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung b
aus bei.

Holstein-Oldenburg. Se. Herzogliche Durchlaucht genehmigen, daß diese
nach der getroffenen Vereinbarung, zum Bundesgesetz erhoben werde, und treten der K
lich-Oesterreichischen Abstimmung bei.

Anhalt-Dessau: schließt sich in allen Beziehungen dem Kaiserlich-Oesterreichi
Vortrage unbedingt an.

Anhalt-Bernburg: ebenfalls.

Anhalt-Köthen: ebenfalls.

Schwarzburg-Sondershausen. Der substituirte Gesandte theilt vollkom
die von den vordern Stimmen ausgedrückten Danksagungen, und stimmt wie Oester

Schwarzburg-Rudolstadt: wie Sondershausen.

Hohenzollern-Hechingen: tritt, unter geziemender Verdankung der bei
nun geschlossenen Wiener Verhandlungen von Seiten des Kaiserlich-Königlich-Oesterr
schen Hofes abermals so werkthätig erprobten Gesinnungen zum Besten des gesam
deutschen Bundes, dem Oesterreichischen Voto bei.

Liechtenstein: wie Hohenzollern-Hechingen.
Hohenzollern-Sigmaringen: deßgleichen.
Waldeck: ebenfalls.
Reuß, ältere Linie: gleichfalls.
Reuß, jüngere Linie: nicht minder, wie Hohenzollern-Hechingen.
Schaumburg-Lippe: eben so.
Lippe: vollkommen wie Hohenzollern-Hechingen.

Die freie Stadt Lübeck. Für die freie Stadt Lübeck wird deren Beitritt zu der vorliegenden Schlußacte zu Protokoll erklärt, auch dem verehrlichen Präsidial-Antrage auf Publicirung derselben als Bundesgesetz beigestimmt.

Die freie Stadt Frankfurt. Die vielfachen Beweise der preiswürdigen Sorgfalt Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich für das Wohl des deutschen Bundes, haben einen neuen Zuwachs erhalten. — Der Gesandte ist beauftragt, der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung beizutreten, und hiermit den Ausdruck des dankvollen Gefühls erneuert zu verbinden, welches der Bevollmächtigte der freien Städte in der Conferenz zu Wien bereits bezeugt hat.

Die freie Stadt Bremen: stimmt ebenfalls für die Erhebung der vorgelegten Schlußacte der Wiener Verhandlungen zu einem Bundesgesetze, so wie für die Niederlegung des Originals in das Bundesarchiv und für die Protokollnahme, nach dem Kaiserlich-Oesterreichischen Antrage.

Die freie Stadt Hamburg. Die Gesandtschaft sey angewiesen, dem Kaiserlich-Oesterreichischen Antrage unbedingt beizustimmen.

Beschluß.

Es wird:

1) die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schlußacte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem, der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben;

2) das Original der gedachten Acte, nebst den dazu gehörigen Vollmachten in das Bundesarchiv niedergelegt, und

3) Abschrift davon dem gegenwärtigen Protokolle unter Zahl 1 beigefügt.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 1.

Schluß-Acte

der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bu zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflic den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine gemäße Entwickelung und hiermit dem Bundes-Verein selbst die erforderliche Vollend sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Frie Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jene pflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathung nüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, näml

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn u Böheim:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, F zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, Ritter des goldnen Vliesses; Großkreu Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldnen Civil-Ehrenkreuzes un Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter der Russisch-Kaiserlichen des heil. Andreas, des heil. Alexander-Newsky und der heil. Anna erster Classe, Königlich-Sardinischen Ordens der Annunciade, des Königlich-Dänischen Eleph Ordens, des Königlich-Preussischen schwarzen Adlers und rothen Adlers und des Kö Schwedischen Seraphinen-Ordens, Großkreuz des Königlich-Spanischen Orden Carl III., des Königlich-Portugiesischen Christus-Ordens und des Königlich-Franzö Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich-Sicilianischen St. Januarius- und

kreuz des Königlich-Sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich-Baierischen St. Hubert-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich-Toscanischen St. Joseph-Ordens, Ritter des Königlich-Würtembergischen goldnen Adlers und des Königlich-Sächsischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königlich-Niederländischen Löwen-, des Königlich-Hannöverischen Guelphen- und des Kurfürstlich-Hessischen Löwen-Ordens, und des Großherzoglich-Hessischen Hausordens, Ritter des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue, und Großkreuz des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; Canzler des militärischen Marie-Theresien-Ordens, Curator der K. K. Academie der bildenden Künste und Conservator der Universität zu Krakau; Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

2) Seine Majestät der König von Preussen:

den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des St. Andreas- und des Elephanten-Ordens, Großkreuz des St. Stephans-Ordens, der Ehrenlegion, des Danebrog-Ordens, des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue, des Zähringer Löwen- und des Hessischen Löwen-Ordens;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemarck, Ihren General-Lieutenant, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Classe, des Verdienst-Ordens und des eisernen Kreuzes, Großkreuz des Schwedischen Militär-Schwert-Ordens; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Würtemberg und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Classe und des eisernen Kreuzes.

3) Seine Majestät der König von Baiern:

den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und General-Director im Staatsministerium des Innern, Reichsrath, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Commandeur des K. K. Oesterreichischen St. Leopold-Ordens und Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Classe.

4) Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinets-Minister, Sta cretär der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Domdechant zu Wurzen; Ri Königlich-Sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des Königlich-Sächsischen Civ dienst-Ordens, des Königlich-Ungarischen St. Stephans-, des Königlich-Spanischen Carl des III. und des Großherzoglich-Weimarischen Falken-Ordens Großkreuz;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closteroda, wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich- reichischen Hofe, Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Rautenkrone, d niglich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des K. K. Oesterreichischen Leopold- und d niglich-Preussischen rothen Adler-Ordens Großkreuz, Ritter des St. Johanniter-Ma Ordens; und

den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und merherrn, Großkreuz des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst- und des Königlich- schen rothen Adler-Ordens.

5) Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannove

den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Erblandmarschall de nigreichs Hannover, Großkreuz des Königlich-Hannöverischen Guelphen-Ordens un Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ihren Staats- und Cabinets-Minister;

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Großkre Königlich-Hannöverischen Guelphen-Ordens, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-O des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens; Staats- und Cabinets-Minister, ausserordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten gesandten an dem Hofe Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät.

6) Seine Majestät der König von Würtemberg:

den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminister ausserordentlichen bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe; Großk des Königlichen Ordens der Würtembergischen Krone, Ritter des Königlich-Baierischen Hubertus-Ordens.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Reinhart Freiherrn von Berstett, Ihren wirklichen geheimen R Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Großherzoglichen H Ordens der Treue und des Zähringer Löwens, wie auch des Kaiserlich-Russischen Alexan Newsky- und des Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Ordens vom weissen Falken;

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, Commandeur des Großherzoglich-Badiſchen Militär-Ordens, Ritter des Militär-Thereſien- und des Oeſterreichiſch-Kaiſerlichen Leopold-Ordens, Ritter des Ruſſiſch-Kaiſerlichen Ordens der heil. Anna erſter Claſſe, des heil. Wladimir zweiter, des heil. Georgs dritter Claſſe und des goldnen Ehrenſäbels mit Brillanten, Offizier der Königlich-Franzöſiſchen Ehrenlegion, Commandeur des Königlich-Preuſſiſchen rothen Adlers und des Königlich-Schwediſchen Schwert-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich-Heſſiſchen Hausordens und des Kurheſſiſchen Löwenordens, Ritter des Königlich-Baieriſchen Militär-Ordens; Großherzoglichen General-Lieutenant und General-Adjutanten der Cavallerie, auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Hofe.

8) Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen:

den Herrn Freiherrn von Münchhauſen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſchen Hofe, Commandeur zweiter Claſſe des Kurheſſiſchen Hausordens vom goldnen Löwen.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath, Commandeur, Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens und Commandeur erſter Claſſe des Kurfürſtlich-Heſſiſchen Ordens vom goldnen Löwen.

10) Seine Majeſtät der König von Dänemark, Herzog von Holſtein und Lauenburg:

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernſtorff, Ihren geheimen Conferenz-Rath, auſſerordentlichen Abgeſandten und bevollmächtigten Miniſter am Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Hofe, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

11) Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Anton Reinhart von Falck, Commandeur des Niederländiſchen Löwenordens, Miniſter für den öffentlichen Unterricht, die National-Induſtrie und die Colonien.

12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachſen-Gotha, Sachſen-Coburg, Sachſen-Meinungen und Sachſen-Hildburghauſen:

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritſch, Großherzoglich-Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen wirklichen geheimen Rath und Staatsminiſter, Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens vom weiſſen Falken.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüt

den Herrn Grafen von Münster ꝛc.; und
den Herrn Grafen von Hardenberg ꝛc.

Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau:

den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, dirigirenden Staatsminister, des Preussischen rothen Adler-Ordens und des Großher Badischen der Treue Großkreuz.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen, Großherzoglich-Meckle Schweriniſchen Staats- und Cabinets-Minister, Großkreuz des Königlich-Dänischen brog-Ordens.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg, von halt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die Fi von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Oberappellations-G zu Oldenburg, Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Herzoglich-Anhaltischen und Für Schwarzburgischen Bundestags-Gesandten, Commandeur des Guelphen-Ordens.

16) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jü Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck:

den Herrn Freiherrn von Marschall ꝛc.

17) die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg

den Herrn Johann Friedrich Hach, I. U. D., Senator zu Lübeck und Gesandte

welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachte Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausglei der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer t tiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Artikel I.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fü und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im C begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschl

Artikel II.

Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Artikel III.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Artikel IV.

Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Artikel V.

Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Artikel VI.

Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Artikel VII.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäsige Organ seines Willens und Handelns.

Artikel VIII.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten dingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten ctionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Artikel IX.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb d vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschrift Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschl den Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeic Bundeszwecke bestimmt.

Artikel X.

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäsige Beschlüsse der Bu versammlung ausgesprochen; verfassungsmäsig aber sind diejenigen Beschlüsse, die inne der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nac das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Artikel XI.

In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen A legenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter S menmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo ber feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einricht gen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenstänt welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Artikel XII.

Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf e Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werd soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Fra ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselb dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, s dern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschl angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt ei Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Artikel XIII.

Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Artikel XIV.

Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge, mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen, auszugleichen.

Artikel XV.

In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann, ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Artikel XVI.

Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Artikel XVII.

Die Bundesverſammlung iſt berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sin
Bundesacte, die darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zwei
ſtehen ſollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fäl
Vorſchriften dieſer Urkunde ihre richtige Anwendung zu ſichern.

Artikel XVIII.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungeſtört aufrecht erhalten
ſoll, ſo hat die Bundesverſammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bund
irgend eine Weiſe bedroht oder geſtört iſt, über Erhaltung oder Wiederherſtellung de
Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beſchlüſſe nach Anleitung der in den folgend
tikeln enthaltenen Beſtimmungen zu faſſen.

Artikel XIX.

Wenn zwiſchen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu beſorgen, oder wirklich ausgeübt
den ſind, ſo iſt die Bundesverſammlung berufen, vorläufige Maasregeln zu ergreifen,
durch jeder Selbſthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan
Zu dem Ende hat ſie vor allem für Aufrechthaltung des Beſitzſtandes Sorge zu tr

Artikel XX.

Wenn die Bundesverſammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Beſitzſta
angerufen wird, und der jüngſte Beſitzſtand ſtreitig iſt, ſo ſoll ſie für dieſen beſon
Fall befugt ſeyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe de
ſchützenden Gebietes aufzufordern, die Thatſache des jüngſten Beſitzes und die angez
Störung deſſelben ohne Zeitverluſt durch ſeinen oberſten Gerichtshof ſummariſch unterſu
und darüber einen rechtlichen Beſcheid abfaſſen zu laſſen, deſſen Vollziehung die Bun
verſammlung, wenn der Bundesſtaat, gegen welchen er gerichtet iſt, ſich nicht auf vor
gige Aufforderung freiwillig dazu verſteht, durch die ihr zu dieſem Ende angewieſenen
tel zu bewirken hat.

Artikel XXI.

Die Bundesverſammlung hat in allen, nach Vorſchrift der Bundesacte bei ihr anzub
genden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausſchuß zu verſuch
Können die entſtandenen Streitigkeiten auf dieſem Wege nicht beigelegt werden, ſo hat ſie
Entſcheidung derſelben durch eine Austrägal-Inſtanz zu veranlaſſen, und dabei, ſo lange n
wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwiſchen den Bund
gliedern ſtatt gefunden hat die in dem Bundestags-Beſchluſſe vom ſechzehnten Juni achtz
hundert und ſiebenzehn enthaltenen Vorſchriften, ſo wie den in Folge gleichzeitig an die B
destags-Geſandten ergehender Inſtructionen zu faſſenden beſondern Beſchluß zu beobacht

Artikel XXII.

Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Artikel XXIII.

Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Artikel XXIV.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Artikel XXV.

Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Artikel XXVI.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit

einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maasregeln von keiner längern sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig era

Artikel XXVII.

Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die B versammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, u den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maasregel beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Artikel XXVIII.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusam wirken der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können, so ist die Bu versammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedr Regierungen, solche Maasregeln zu berathen und zu beschliessen.

Artikel XXIX.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und au setzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversa lung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Lande beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß geg hat, zu bewirken.

Artikel XXX.

Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zwe haft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheilig zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß di Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich n in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entsc dung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Artikel XXXI.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollzieh der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Compet von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntni der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von

Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maasregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Artikel XXXII.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Artikel XXXIII.

Die Executions-Maasregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maasregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Artikel XXXIV.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Artikel XXXV.

Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und Verträge zu beschliessen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgespr Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigun Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands, und der Unab keit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Artikel XXXVI.

Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verb gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bun griffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswä verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maase die Gesam des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügr Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese ge det befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welche Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und dieser Aufforderung; nach Befinden der Umstände, Maasregeln, wodurch weitern f störenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Artikel XXXVII.

Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht standenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversamm den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzu nen und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur haltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegen so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksa Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil w

Artikel XXXVIII.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Ang Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die

sammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maasregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Artikel XXXIX.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maasregeln geschritten werden.

Artikel XL.

Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Artikel XLI.

Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maasregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Artikel XLII.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maasregeln unter einander zu verabreden.

Artikel XLIII.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Ver-

theidigungs-Maasregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der berei schlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Artikel XLIV.

Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vi digung eine grössere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Artikel XLV.

Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen hältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bu gebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschliessen.

Artikel XLVI.

Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebietes Besitzungen in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Ver nisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd

Artikel XLVII.

In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bunde belege Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu meinschaftlichen Vertheidigungs-Maasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der eng Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäsige Anwendung.

Artikel XLVIII.

Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskrie kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch seitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Artikel XLIX.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder ei Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung selben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene vollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annah und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Artikel L.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschliessen;

4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Artikel LI.

Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschliessen.

Artikel LII.

Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäsigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikelmäsige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Artikel LIII.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen

übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen de theiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendun in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die ein Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Artikel LIV.

Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüb folgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestim in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Artikel LV.

Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere La Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständi Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Artikel LVI.

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können auf verfassungsmäsigem Wege wieder abgeändert werden.

Artikel LVII.

Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fü besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Sta gewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann d eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirk der Stände gebunden werden.

Artikel LVIII.

Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische V fassung in der Erfüllung ihrer bundesmäsigen Verpflichtungen gehindert oder beschrä werden.

Artikel LIX.

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gesta ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gren der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntm chung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesam ten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Artikel LX.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem La eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung

rechtigt, ſolche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derſelben entſtandenen Irrungen, ſo fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege geſetzlich vorgeſchrieben ſind, durch gütliche Vermittelung oder compromiſſariſche Entſcheidung beizulegen.

Artikel LXI.

Auſſer dem Falle der übernommenen beſondern Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier feſtgeſetzten Beſtimmungen, iſt die Bundesverſammlung nicht berechtigt, in landſtändiſche Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, ſo lange ſolche nicht den im ſechs und zwanzigſten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Beſtimmungen dieſes, ſo wie des ſieben und zwanzigſten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der ſechs und vierzigſte Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehn hundert und funfzehn, in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel LXII.

Die vorſtehenden Beſtimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte ſind auf die freien Städte in ſo weit anwendbar, als die beſondern Verfaſſungen und Verhältniſſe derſelben es zulaſſen.

Artikel LXIII.

Es liegt der Bundesverſammlung ob, auf die genaue und vollſtändige Erfüllung derjenigen Beſtimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Beſitzungen derſelben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Beſtimmungen begründeten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlaſſenen Verordnungen oder abgeſchloſſenen Verträge entſtehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesſtaats, in welchem die Beſitzungen der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren gelegen ſind, zur Entſcheidung gebracht werden müſſen, ſo bleibt denſelben doch, im Falle der verweigerten geſetzlichen und verfaſſungsmäſigen Rechtshülfe, oder einer einſeitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugeſicherten Rechte, der Recurs an die Bundesverſammlung vorbehalten; und dieſe iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, wenn ſie die Beſchwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Artikel LXIV.

Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die z menwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von zelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich vo Zweckmäsigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, un anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige V barung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Artikel LXV.

Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Artikel 16, 18, 19, zur rathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch ger schaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwi den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und d in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbesc zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtsc dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwär Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein t send acht hundert und zwanzig.

(L. S.) Fürst von Metternich.
(L. S.) Kruſemarck.
(L. S.) Graf Bernſtorff.
(L. S.) J. E. von Küſter.
(L. S.) Freiherr von Zentner.
(L. S.) Freiherr von Stainlein.
(L. S.) Graf von der Schulenburg.
(L. S.) von Globig.
(L. S.) Ernſt Graf von Hardenberg.
(L. S.) Graf von Mandelsloh.
(L. S.) Freiherr von Berſtett.
(L. S.) Freiherr von Tettenborn.
(L. S.) Münchhauſen.
(L. S.) du Bos du Thil.
(L. S.) J. Bernſtorff.
(L. S.) A. R. Falck.
(L. S.) Carl Wilhelm Freiherr von Fritſ
(L. S.) E. F. L. Marſchall v. Bieberſtei
(L. S.) L. H. Freiherr von Pleſſen.
(L. S.) von Berg.
(L. S.) J. F. Hach.

Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 15. Juni 1820.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 7.

Uebereinkunft Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen mit Sr. Majestät dem König von Dänemark, vom 1. September 1819.

Präsidium: giebt Kenntniß von zwei Noten des bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde accreditirten Minister-Residenten, Herrn Ritters von Hjort, vom 26. October und 2. November vorigen Jahrs, womit derselbe der hohen Bundesversammlung die zwischen Sr. Majestät dem König von Schweden und Norwegen und Sr. Majestät dem König von Dänemark abgeschlossene Uebereinkunft vom 1. September 1819, dann die Ratifications-Urkunde vom 2. und resp. 23. September desselben Jahrs, mittheilt, und verbindet damit die Anzeige von der dem Herrn Minister-Residenten nebst der Empfangs-Bestätigung zugleich ertheilten Versicherung, erwähnte Mittheilungen, sobald als möglich, der hohen Bundesversammlung vorzulegen.

Man kam hierauf überein, diese Actenstücke in das Archiv zu hinterlegen.

§. 8.

Veränderungen in dem Königlich-Dänischen Titel und Wappen.

Präsidium: bringt die von der Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Bundestags-Gesandtschaft wegen Veränderung des Königlich-Dänischen Titels und Wappens gemachte Anzeige zur Wissenschaft, wie folgt:

Die Königliche Gesandtschaft ist von ihrem allerhöchsten Hofe beauftragt, der Bundesversammlung die Veränderungen anzuzeigen, die Se. Majestät der König fü gefunden haben, in dem Königlichen Titel und Wappen vorzunehmen.

Der erstere ist seit dem 1. Januar dieses Jahrs folgender:

«Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark «Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der «marschen, und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg».

Das Königliche Wappen, wovon ein Abdruck hier anzulegen die Königliche Ges schaft beauftragt ist, hat seit dem 1. Januar dieses Jahrs die Veränderung erhalten, in dem Felde, in dem früher der Norwegische Löwe stand, die zwei blauen Löwen Herzogthums Schleswig angebracht sind, daß in dem halben Felde, unter den Schwedi drei Kronen, die früher in dem Königlichen Wappen bereits gestandenen Wappen Island, Grönland und Farröe wieder aufgenommen worden sind, und endlich, daß innern Schilde der Lauenburgische goldne gekrönte Pferdekopf hinzugefügt worden ist.

§. 9.

Wahl einer Commission zum Vortrag und zur Begutachtung der Pri Reclamationen.

Präsidium eröffnet: die hohe Bundesversammlung sey in der achten vertrauli Sitzung vom 27. April dieses Jahrs übereingekommen, daß sowohl die seit der letzten fö lichen Sitzung vorigen Jahrs bereits eingegangenen, als auch die noch ferner bis zur er förmlichen Sitzung dieses Jahrs eingehenden Reclamationen der in der 14. Sitzung 1 22. April 1819 gewählten Reclamations-Commission zuzutheilen seyen, welchem Anti die Commission gefällig entsprochen habe; es komme also nunmehr darauf an, für vom 8. dieses Monats anfangend eingereichten Vorstellungen eine neue Reclamations-C mission zu wählen, welche ihre Thätigkeit bis zur künftigen Vertagung fortzusetzen hätte.

Dem Präsidial-Antrage wurde allgemein beigestimmt, und daher zur neuen Wahl schritten, welche auf die Herren Bundestags-Gesandten von

Baiern,
Hannover,
Würtemberg,
Kurhessen und von den
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern

ausfiel.

§. 10.

Wahl einer Commission, an welche alle auf die Execution der gefaßten Beschlüsse Bezug habenden Eingaben und Berichte gelangen.

Präsidium bemerkte ferner, daß, in Gemäßheit des in der 35. vorjährigen Sitzung vom 20. September §. 220, über eine provisorische Executions-Ordnung in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesacte gefaßten Beschlusses, die nur auf die Dauer von sechs Monaten gewählte Commission, an welche alle auf die Execution der gefaßten Beschlüsse Bezug habenden Eingaben und Berichte gelangen müßten, zu erneuern sey.

Diesem Antrage wurde allgemein beigestimmt und daher zur Wahl geschritten, welche auf

Oesterreich,
Preussen,
Baiern,
Holstein und Lauenburg, und
Mecklenburg-Schwerin und Strelitz

ausfiel.

§. 11.

Wahl eines neuen Mitgliedes zur Commission wegen Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte.

Weiters machte Präsidium den Antrag: die Stelle des mit Tode abgegangenen Bundestags-Gesandten, Herrn von Hendrich, in der in der 49. Sitzung vom 1. October 1818 gewählten Commission, wegen Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte, wieder zu ersetzen, und trug für Oesterreich darauf an, den Herrn Grafen von Eyben, welcher bei der ersten Wahl mit Herrn von Hendrich gleich viele Stimmen gehabt habe, um Uebernahme dieses Auftrages zu ersuchen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit Oesterreich, daher

Beschluß:

daß Herr Graf von Eyben in der Commission zur Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte an die Stelle des Herrn von Hendrich trete.

§. 12.

Provisorische Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellationsgericht der freien Städte.

Präsidium: legt die von dem Herrn Gesandten der freien Städte in der achten vertraulichen Sitzung überreichte provisorische Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche

Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, B und Hamburg vor.

§. 13.

Das Werk des Hauptmanns Rigel über den Krieg in Spanien.

(38. Sitz. §. 178 v. J. 1818. — 29. Sitz. §. 184 v. J. 1819.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestags-Gesandte, Freiherr Aretin, trägt vor:

Der Großherzoglich-Badische Hauptmann Rigel habe der hohen Bundesversamm unterm 15. Jänner dieses Jahrs (Ein. Prot. Num. 4) den zweiten Theil seines Werkes

«Der siebenjährige Kampf auf der Pyrenäischen Halbinsel vom Jahr 1807 bis 18

unter Verdankung der rühmlichen Erwähnung des ersten Theils eingesendet; derselbe fertige neuerdings das über den ersten Theil gefällte günstige Urtheil; es wurde dem auf Antrag des Herrn Referenten einstimmig

beschlossen:

unter Beziehung auf den in der 29. Sitzung vom Jahr 1819 §. 184 gefaßten schluß, diesen zweiten Theil zur Bücherſammlung abzugeben.

§. 14.

Pensionsgesuch der Mainzer Heil. Geist-Pfründnerinnen und des Be ficiaten Schaad an die bei Abtretung der Niedergrafschaft Katz ellenbogen betheiligten Staaten.

(17. Sitz. §. 90. 33. Sitz. §. 204 v. J 1819.)

Ebenderselbe trägt vor: In der 17. Sitzung vorigen Jahrs (Prot. §. 90) sey ü die Vorstellung des Beneficiaten Schaad und zweier in dem heil. Geist-Spital zu Mainz mals versorgten Individuen, welche den Fortbezug der von Kurhessen bis zum 1. Juli 18 geleisteten, auf die Niedergrafschaft Katzenellenbogen radicirten Sustentation, und der, dem nämlichen Zeitpuncte an, von einem erloschenen Steuercapital ad 14,000 fl. weit verfallenen Zinsen reclamirten, Vortrag erstattet, und hierauf beschlossen worden:

« daß die Herren Bundestags-Gesandten von Preussen, Kurhessen und Nass
« ersucht werden sollten, bei ihren Höfen gefälligst die Einleitung zu treffen, daß
« Pensionäre, vorbehaltlich der Berechnung, die sie treffenden sehr geringen Beträge v
« einer der betheiligten Regierungen alsbald erhalten, auch die Kurhessische Regieru
« sich dazu verstehen möchte, die Sustentations-Raten von dem erloschenen Steu
« Capitale, falls keine erheblichen Anstände dagegen obwalteten, ferner zu übernehmen

Der Königlich-Preussische Herr Bundestags-Gesandte habe hierauf in der 33. Sitzung vom 9. September vorigen Jahrs (Prot. §. 204) deßfalls erklärt:

«daß, nachdem die bei der competenten Behörde veranlaßte Prüfung ergeben habe, «daß im vorliegenden Falle von einer reinen Local-Pension die Rede sey, die nur den «dermaligen Landesbesitzer treffen könne, und da die Niedergrafschaft Katzenellenbogen «bekanntlich von Kurhessen allein, durch die Hände von Preussen, an Nassau «übergeben worden, eine solche Mitbetheiligung weder zu vorläufiger, noch schließ«licher Abfindung Preussischer Seits statt finden könne».

Von dem Kurfürstlich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Hofe seyen aber bis jetzt noch keine Erklärungen erfolgt.

Die Reclamanten erneuerten nun in einer am 6. Januar d. J. eingereichten Vorstellung (Einr. Prot. Num. 6), unter Verdankung des in der 17. Sitzung vorigen Jahrs gefaßten Beschlusses, ihr früher angebrachtes Gesuch, und bäten, bewirken zu wollen, daß ihnen die gebührende Pension bei ihrer großen Dürftigkeit und ihrem hohen Alter in Bälde möge zu Theil werden.

Aus der von dem Königlich-Preussischen Hofe abgegebenen Erklärung gehe hervor, daß die Verpflichtung zur Uebernahme der von den Reclamanten in Anspruch genommenen Pension, besonders den Besitzer des Landes, worauf sie hafte, nämlich die Herzoglich-Nassauische Regierung, treffe, und die Ausgleichungs-Verhandlung wegen der Grafschaft Katzenellenbogen, vorzüglich zwischen Kurhessen und Nassau geschlichtet werden dürfe.

Bei der noch immer mangelnden Erklärung dieser höchsten Höfe glaube der Herr Referent darauf antragen zu müssen, daß die Herren Bundestags-Gesandten von Nassau und Kurhessen ersucht werden möchten, bei ihren Höfen wegen der bedrängten Lage der Reclamanten wiederholt dringende Vorstellungen zu machen, und zu bewirken, daß die Herzoglich-Nassauische Regierung sich bewogen finden möchte, die betreffenden Sustentations-Beträge in Bälde zu übernehmen, und die Kurhessische Regierung geneigt seyn wolle, die Zins-Raten von dem erloschenen Steuercapitale ferner zu berichtigen, oder sich deßfalls näher zu erklären.

Die Herren Bundestags-Gesandten von Kurhessen und Nassau übernahmen die Berichtserstattung an ihre Höfe.

§. 15.

Gesuch des Servaz Götz, ehemaligen Schaffners des aufgelösten Klosters Weissenfrauen zu Mainz, um Verwendung für die Verabreichung seines rückständigen und laufenden Gehalts.

Ebenderselbe: giebt der hohen Bundesversammlung Kenntniß von der Eingabe des Schaffners des aufgelösten Klosters Weissenfrauen zu Mainz, Servaz Götz, vom 13. November vorigen Jahrs (s. Einr. Prot. Num. 127), worin er vorstellt:

Er ſey ſeit dem Jahre 1781 als Schaffner dieſes Kloſters angeſtellt geweſen, und an Naturalien und Geld einen jährlichen Gehalt von 300 fl. bezogen, was die in b bigter Abſchrift vorgelegte Beſtallungs-Note, d. d. Mainz den 14. Februar 1796, und die ſter-Rechnungen näher erweiſen ſollten.

Seit dem Monat Juli 1802, wo durch die franzöſiſche Armee die Aufhebung dieſes ſters verfügt und deſſen Güter und Gefälle mit Sequeſter belegt worden, ſey ihm ſein G gänzlich entzogen, und, ungeachtet aller Vorſtellungen, die er bei der damaligen Mai Mainz angebracht und ſpäter bei dem franzöſiſchen Gouvernement in Paris erneuert nicht wieder ausbezahlt worden.

In ſeiner, bei einem Alter von ſiebenzig Jahren, für ihn höchſt traurigen Lage, gl er ſich an die hohe Bundesverſammlung mit der ehrfurchtvollſten Bitte wenden zu dü daß ſein Geſuch um Auszahlung ſeines jährlichen Gehalts, vom Jahre 1802 an, gehö Orts vorwortlich unterſtützt werden wolle.

Der Herr Referent bemerkt hierauf, der Reclamant gehöre in die Claſſe jener In duen, welche als vormalige Mitglieder oder Angehörige der aufgelöſten Mainzer Stifte Penſionirung Anſprüche begründen könnten.

Derſelbe habe zwar den Bezug ſeines Gehalts durch die vorgelegte Beſtallungs-Not ſcheiniget, indeſſen ſey aus ſeiner Eingabe nicht zu erſehen, welche Beſchaffenheit es jetzt den auf der linken Rheinſeite gelegenen Stiftsgütern habe, denen die Pflicht dieſer Penſi rung adhäriren dürfe, und ob hierüber zwiſchen den betheiligten Staaten bei der Ueberna des Landes etwa beſondere Verabredungen, wie bei einigen andern ſolcher Stiftsgüter, gefunden hätten.

Der Herr Referent glaube daher hier auf den in der 11. Sitzung 1817, §. 51, gefa Beſchluß zurückkommen zu müſſen, in deſſen Gemäßheit eine neue Regulirung der Penſio für die geſammten Mitglieder und Angehörigen der aufgelöſten Mainzer Stifte als nothwe angeſehen und der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Geſandte, deſſen Hof, ſowohl in Betreff auf dem rechten Rheinufer gelegenen, als der auf dem linken Rheinufer etwa vorhandenen ihm überwieſenen Güter, einer der vorzüglichſten Intereſſenten ſey, erſucht worden, f Regierung zu vermögen, eine ſolche Vereinbarung mit den übrigen Intereſſenten einleiten wollen, bei welcher die Bundesverſammlung ihre Vermittelung eintreten zu laſſen gern reit ſey.

Obwohl zu erwarten ſey, daß bei dieſen Verhandlungen des Reclamanten Geſuch Auszahlung ſeines rückſtändigen und laufenden Gehalts näher werde gewürdiget werden, dürfe doch der Rückblick auf das hohe Alter und die bedrängte Lage deſſelben es wünſch werth machen, daß er in Bälde zum Genuſſe des laufenden Gehalts gelangen möge. Da

die hohe Bundesverſammlung in den Stand geſetzt werde, zu ermeſſen, welche Einleitungen dem Reclamanten dazu verhelfen dürften, glaube der Herr Referent, daß zunächſt der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Bundestags-Geſandte zu erſuchen ſey, über die Beſchaffenheit der Güter des aufgelöſten Kloſters Weiſſenfrauen in Mainz, worauf die in Frage ſtehende Penſionirung haften dürfte, nähere Aufſchlüſſe gefälligſt erwirken zu wollen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten ſich mit dem Herrn Referenten, und die hohe Bundesverſammlung empfahl ſonach dieſen Gegenſtand neuerdings dem Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Bundestags-Geſandten von Harnier, welcher ſich auf die hier unten (§. 19) nachfolgende Erklärung ſeines Hofes bezog.

§. 16.

Schrift des geheimen Raths von Wiebeking, Num. 77 von 1818 und 44 von 1819: «Abhandlung von dem Einfluſſe der Bauwiſſenſchaften auf das allgemeine Wohl und die Civiliſation ꝛc.

Der Königlich-Hannöveriſche Herr Bundestags-Geſandte von Martens zeigt an, daß der Königlich-Baieriſche geheime Rath von Wiebeking der hohen Bundesverſammlung mit ſeiner dritten und vierten Abhandlung, von dem Einfluſſe der Bauwiſſenſchaften auf das allgemeine Wohl und die Civiliſation ꝛc., ein Geſchenk gemacht habe, äuſſert ſich über den Werth dieſes Werkes und über die der vierten Abhandlung angehängte Ankündigung, worauf, unter einhelliger Zuſtimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten,

beſchloſſen

wurde: daß in dem Protokolle der hohen Bundesverſammlung eine ehrenvolle Erwähnung von dieſem Werke zu machen, und daſſelbe mit Dank gegen den Verfaſſer in die Bücherſammlung aufzunehmen ſey.

§. 17.

Vorſtellung des Profeſſors Herrmann zu München, wegen Abſtellung des Lottoſpiels.

Ebenderſelbe: giebt Kenntniß von der unter Zahl 96 vorigen Jahrs in mehreren Exemplaren eingereichten Vorſtellung des Profeſſors Herrmann in München an die Kammer der Abgeordneten im Königreich Baiern, über Abſtellung des dem Staate in politiſcher und moraliſcher Beziehung höchſt nachtheiligen Lottoſpiels, mit der Bemerkung, daß die Erfüllung des von dem Verfaſſer ausgedrückten Wunſches nicht von der Bundesverſammlung abhänge, vielmehr den Regierungen nur vorgeſchlagen werden könnte; auch an einem Erfolge durch einen gemeinſamen Bundestags-Beſchluß um ſo mehr zu zweifeln ſey, als jeder einzelne Staat für ſich die Mittel in Händen habe, ſeine Unterthanen vor Schaden und Verführung zu bewahren, über Gegenſtände der innern Adminiſtration aber nur dann ein hinreichender

Grund zu einer allgemeinen Vereinbarung vorhanden sey, wenn in einzelnen Staat Zweck sonst nicht wohl erreicht werden könnte.

Der von dem Verfasser bloß geäusserte Wunsch scheine übrigens für jetzt keines e Beschlusses zu bedürfen, und es möchte hinreichend seyn, der von ihm überreichten Schr Hinsicht auf Absicht und Ausführung derselben, im Protokolle der Bundesversammlun ehrenvoll Erwähnung zu thun.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde

beschlossen:

der Schrift des Professors Herrmann, in Hinsicht auf Absicht und Ausführung, voll in diesem Protokolle zu erwähnen.

§. 18.

Schrift des Großherzoglich-Badischen Archivraths Leichtlen: «Vollstän Anleitung zur Geschwindschreibekunst».

Ebenderselbe: trägt seine Bemerkungen über die Zahl 9 des Einr. Prot. von d Jahr eingetragene Schrift des Großherzoglich-Badischen Archivraths Leichtlen: «Vollstä Anleitung zur Geschwindschreibekunst» vor, und auf des Herrn Referenten Antrag wurde einl

beschlossen:

auch dieser Schrift in dem Protokoll ehrenvoll zu erwähnen.

§. 19.

Großherzoglich-Hessische Erklärung, das Pensionswesen der Gei lichen von aufgehobenen Stiften und Klöstern am linken Rh ufer betreffend.

(11. Sitz. §. 51 v. J. 1817. — 38. Sitz. §. 175 v. J. 1818.)

Großherzogthum Hessen. Auf verschiedene Gesuche der noch lebenden glieder der Stifter St. Peter, St. Stephan und U. L. F. zu Mainz, um Regulirung resp. Erhöhung ihrer Pensionen für das Vergangene und Zukünftige, ist mittelst in der 11. Sitzung §. 51 vom Jahr 1817 und in der 38. Sitzung §. 175 vom Jahr 1 gefaßten Beschlüsse, der Wunsch dieser hohen Versammlung ausgedrückt worden, daß Großherzoglich-Hessische Hof zu einer neuen Regulirung der gedachten Pensionen die F bieten, und mit den übrigen Bundesstaaten, welche dazu zu concurriren hätten, die nö Vereinbarung einleiten möchte.

Großherzogliche Gesandtschaft, zu der damals vorbehaltenen Aeusserung über diesen genstand, seit längst mit Instruction versehen, benutzt die Wiedereröffnung des Protok um solche in Folgendem abzugeben.

§. 10.

Wahl einer Commission, an welche alle auf die Execution der gefaßten Beschlüsse Bezug habenden Eingaben und Berichte gelangen.

Präsidium bemerkte ferner, daß, in Gemäßheit des in der 35. vorjährigen Sitzung vom 20. September §. 220, über eine provisorische Executions-Ordnung in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesacte gefaßten Beschlusses, die nur auf die Dauer von sechs Monaten gewählte Commission, an welche alle auf die Execution der gefaßten Beschlüsse Bezug habenden Eingaben und Berichte gelangen müßten, zu erneuern sey.

Diesem Antrage wurde allgemein beigestimmt und daher zur Wahl geschritten, welche auf

Oesterreich,
Preussen,
Baiern,
Holstein und Lauenburg, und
Mecklenburg-Schwerin und Strelitz

ausfiel.

§. 11.

Wahl eines neuen Mitgliedes zur Commission wegen Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte.

Weiters machte Präsidium den Antrag: die Stelle des mit Tode abgegangenen Bundestags-Gesandten, Herrn von Hendrich, in der in der 49. Sitzung vom 1. October 1818 gewählten Commission, wegen Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte, wieder zu ersetzen, und trug für Oesterreich darauf an, den Herrn Grafen von Eyben, welcher bei der ersten Wahl mit Herrn von Hendrich gleich viele Stimmen gehabt habe, um Uebernahme dieses Auftrages zu ersuchen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit Oesterreich, daher

Beschluß:

daß Herr Graf von Eyben in der Commission zur Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte an die Stelle des Herrn von Hendrich trete.

§. 12.

Provisorische Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellationsgericht der freien Städte.

Präsidium: legt die von dem Herrn Gesandten der freien Städte in der achten vertraulichen Sitzung überreichte provisorische Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche

Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg vor.

§. 13.

Das Werk des Hauptmanns Rigel über den Krieg in Spanien.

(38. Sitz. §. 178 v. J. 1818. — 29. Sitz. §. 184 v. J. 1819.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestags-Gesandte, Freiherr von Aretin, trägt vor:

Der Großherzoglich-Badische Hauptmann Rigel habe der hohen Bundesversammlung unterm 15. Jänner dieses Jahrs (Ein. Prot. Num. 4) den zweiten Theil seines Werkes:

«Der siebenjährige Kampf auf der Pyrenäischen Halbinsel vom Jahr 1807 bis 1814»,

unter Verdankung der rühmlichen Erwähnung des ersten Theils eingesendet; derselbe rechtfertige neuerdings das über den ersten Theil gefällte günstige Urtheil; es wurde demnach auf Antrag des Herrn Referenten einstimmig

beschlossen:

unter Beziehung auf den in der 29. Sitzung vom Jahr 1819 §. 184 gefaßten Beschluß, diesen zweiten Theil zur Bücherſammlung abzugeben.

§. 14.

Pensionsgesuch der Mainzer Heil. Geist-Pfründnerinnen und des Beneficiaten Schaad an die bei Abtretung der Niedergrafschaft Katzenellenbogen betheiligten Staaten.

(17. Sitz. §. 90. 33. Sitz. §. 204 v. J. 1819.)

Ebenderselbe trägt vor: In der 17. Sitzung vorigen Jahrs (Prot. §. 90) sey über die Vorstellung des Beneficiaten Schaad und zweier in dem heil. Geist-Spital zu Mainz ehemals versorgten Individuen, welche den Fortbezug der von Kurhessen bis zum 1. Juli 1816 geleisteten, auf die Niedergrafschaft Katzenellenbogen radicirten Sustentation, und der, von dem nämlichen Zeitpuncte an, von einem erloschenen Steuercapital ad 14,000 fl. weiters verfallenen Zinsen reclamirten, Vortrag erstattet, und hierauf beschlossen worden:

« daß die Herren Bundestags-Gesandten von Preussen, Kurhessen und Nassau « ersucht werden sollten, bei ihren Höfen gefälligst die Einleitung zu treffen, daß die « Pensionäre, vorbehaltlich der Berechnung, die sie treffenden sehr geringen Beträge von « einer der betheiligten Regierungen alsbald erhalten, auch die Kurhessische Regierung « sich dazu verstehen möchte, die Sustentations-Raten von dem erloschenen Steuer- « Capitale, falls keine erheblichen Anstände dagegen obwalteten, ferner zu übernehmen».

Der Königlich-Preussische Herr Bundestags-Gesandte habe hierauf in der 33. Sitzung vom 9. September vorigen Jahrs (Prot. §. 204) deßfalls erklärt:

«daß, nachdem die bei der competenten Behörde veranlaßte Prüfung ergeben habe,
«daß im vorliegenden Falle von einer reinen Local-Pension die Rede sey, die nur den
«dermaligen Landesbesitzer treffen könne, und da die Niedergrafschaft Katzenellenbogen
«bekanntlich von Kurhessen allein, durch die Hände von Preussen, an Nassau
«übergeben worden, eine solche Mitbetheiligung weder zu vorläufiger, noch schließ-
«licher Abfindung Preussischer Seits statt finden könne».

Von dem Kurfürstlich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Hofe seyen aber bis jetzt noch keine Erklärungen erfolgt.

Die Reclamanten erneuerten nun in einer am 6. Januar d. J. eingereichten Vorstellung (Einr. Prot. Num. 6), unter Verdankung des in der 17. Sitzung vorigen Jahrs gefaßten Beschlusses, ihr früher angebrachtes Gesuch, und bäten, bewirken zu wollen, daß ihnen die gebührende Pension bei ihrer großen Dürftigkeit und ihrem hohen Alter in Bälde möge zu Theil werden.

Aus der von dem Königlich-Preussischen Hofe abgegebenen Erklärung gehe hervor, daß die Verpflichtung zur Uebernahme der von den Reclamanten in Anspruch genommenen Pension, besonders den Besitzer des Landes, worauf sie hafte, nämlich die Herzoglich-Nassauische Regierung, treffe, und die Ausgleichungs-Verhandlung wegen der Grafschaft Katzenellenbogen, vorzüglich zwischen Kurhessen und Nassau geschlichtet werden dürfe.

Bei der noch immer mangelnden Erklärung dieser höchsten Höfe glaube der Herr Referent darauf antragen zu müssen, daß die Herren Bundestags-Gesandten von Nassau und Kurhessen ersucht werden möchten, bei ihren Höfen wegen der bedrängten Lage der Reclamanten wiederholt dringende Vorstellungen zu machen, und zu bewirken, daß die Herzoglich-Nassauische Regierung sich bewogen finden möchte, die betreffenden Sustentations-Beträge in Bälde zu übernehmen, und die Kurhessische Regierung geneigt seyn wolle, die Zins-Raten von dem erloschenen Steuercapitale ferner zu berichtigen, oder sich deßfalls näher zu erklären.

Die Herren Bundestags-Gesandten von Kurhessen und Nassau übernahmen die Berichtserstattung an ihre Höfe.

§. 15.

Gesuch des Servaz Götz, ehemaligen Schaffners des aufgelösten Klosters Weissenfrauen zu Mainz, um Verwendung für die Verabreichung seines rückständigen und laufenden Gehalts.

Ebenderselbe: giebt der hohen Bundesversammlung Kenntniß von der Eingabe des Schaffners des aufgelösten Klosters Weissenfrauen zu Mainz, Servaz Götz, vom 13. November vorigen Jahrs (s. Einr. Prot. Num. 127), worin er vorstellt:

Er sey seit dem Jahre 1781 als Schaffner dieses Klosters angestellt gewesen, um an Naturalien und Geld einen jährlichen Gehalt von 300 fl. bezogen, was die in l bigter Abschrift vorgelegte Bestallungs-Note, d. d. Mainz den 14. Februar 1796, und di ster-Rechnungen näher erweisen sollten.

Seit dem Monat Juli 1802, wo durch die französische Armee die Aufhebung dieses sters verfügt und dessen Güter und Gefälle mit Sequester belegt worden, sey ihm sein gänzlich entzogen, und, ungeachtet aller Vorstellungen, die er bei der damaligen Ma Mainz angebracht und später bei dem französischen Gouvernement in Paris erneuert nicht wieder ausbezahlt worden.

In seiner, bei einem Alter von siebenzig Jahren, für ihn höchst traurigen Lage, er sich an die hohe Bundesversammlung mit der ehrfurchtvollsten Bitte wenden zu di daß sein Gesuch um Auszahlung seines jährlichen Gehalts, vom Jahre 1802 an, geh Orts vorwortlich unterstützt werden wolle.

Der Herr Referent bemerkt hierauf, der Reclamant gehöre in die Classe jener I duen, welche als vormalige Mitglieder oder Angehörige der aufgelösten Mainzer Stift Pensionirung Ansprüche begründen könnten.

Derselbe habe zwar den Bezug seines Gehalts durch die vorgelegte Bestallungs-No scheiniget, indessen sey aus seiner Eingabe nicht zu ersehen, welche Beschaffenheit es jetz den auf der linken Rheinseite gelegenen Stiftsgütern habe, denen die Pflicht dieser Pen rung adhäriren dürfe, und ob hierüber zwischen den betheiligten Staaten bei der Uebern des Landes etwa besondere Verabredungen, wie bei einigen andern solcher Stiftsgüter, gefunden hätten.

Der Herr Referent glaube daher hier auf den in der 11. Sitzung 1817, §. 51, gef Beschluß zurückkommen zu müssen, in dessen Gemäßheit eine neue Regulirung der Pens für die gesammten Mitglieder und Angehörigen der aufgelösten Mainzer Stifte als nothw angesehen und der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, dessen Hof, sowohl in Betre auf dem rechten Rheinufer gelegenen, als der auf dem linken Rheinufer etwa vorhandene ihm überwiesenen Güter, einer der vorzüglichsten Interessenten sey, ersucht worden, Regierung zu vermögen, eine solche Vereinbarung mit den übrigen Interessenten einleite wollen, bei welcher die Bundesversammlung ihre Vermittelung eintreten zu lassen ger reit sey.

Obwohl zu erwarten sey, daß bei diesen Verhandlungen des Reclamanten Gesuch Auszahlung seines rückständigen und laufenden Gehalts näher werde gewürdiget werde dürfe doch der Rückblick auf das hohe Alter und die bedrängte Lage desselben es wünsc werth machen, daß er in Bälde zum Genusse des laufenden Gehalts gelangen möge. T

die hohe Bundesversammlung in den Stand gesetzt werde, zu ermessen, welche Einleitungen dem Reclamanten dazu verhelfen dürften, glaube der Herr Referent, daß zunächst der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestags-Gesandte zu ersuchen sey, über die Beschaffenheit der Güter des aufgelösten Klosters Weissenfrauen in Mainz, worauf die in Frage stehende Pensionirung haften dürfte, nähere Aufschlüsse gefälligst erwirken zu wollen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten, und die hohe Bundesversammlung empfahl sonach diesen Gegenstand neuerdings dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestags-Gesandten von Harnier, welcher sich auf die hier unten (§. 19) nachfolgende Erklärung seines Hofes bezog.

§. 16.

Schrift des geheimen Raths von Wiebeking, Num. 77 von 1818 und 44 von 1819: «Abhandlung von dem Einflusse der Bauwissenschaften auf das allgemeine Wohl und die Civilisation ꝛc.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestags-Gesandte von Martens zeigt an, daß der Königlich-Baierische geheime Rath von Wiebeking der hohen Bundesversammlung mit seiner dritten und vierten Abhandlung, von dem Einflusse der Bauwissenschaften auf das allgemeine Wohl und die Civilisation ꝛc., ein Geschenk gemacht habe, äussert sich über den Werth dieses Werkes und über die der vierten Abhandlung angehängte Ankündigung, worauf, unter einhelliger Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten,

beschlossen

wurde: daß in dem Protokolle der hohen Bundesversammlung eine ehrenvolle Erwähnung von diesem Werke zu machen, und dasselbe mit Dank gegen den Verfasser in die Büchersammlung aufzunehmen sey.

§. 17.

Vorstellung des Professors Herrmann zu München, wegen Abstellung des Lottospiels.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der unter Zahl 96 vorigen Jahrs in mehreren Exemplaren eingereichten Vorstellung des Professors Herrmann in München an die Kammer der Abgeordneten im Königreich Baiern, über Abstellung des dem Staate in politischer und moralischer Beziehung höchst nachtheiligen Lottospiels, mit der Bemerkung, daß die Erfüllung des von dem Verfasser ausgedrückten Wunsches nicht von der Bundesversammlung abhänge, vielmehr den Regierungen nur vorgeschlagen werden könnte; auch an einem Erfolge durch einen gemeinsamen Bundestags-Beschluß um so mehr zu zweifeln sey, als jeder einzelne Staat für sich die Mittel in Händen habe, seine Unterthanen vor Schaden und Verführung zu bewahren, über Gegenstände der innern Administration aber nur dann ein hinreichender

Grund zu einer allgemeinen Vereinbarung vorhanden sey, wenn in einzelnen Staaten Zweck sonst nicht wohl erreicht werden könnte.

Der von dem Verfasser bloß geäusserte Wunsch scheine übrigens für jetzt keines eig Beschlusses zu bedürfen, und es möchte hinreichend seyn, der von ihm überreichten Schrift Hinsicht auf Absicht und Ausführung derselben, im Protokolle der Bundesversammlung ehrenvoll Erwähnung zu thun.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde

beschlossen:

der Schrift des Professors Herrmann, in Hinsicht auf Absicht und Ausführung, eh voll in diesem Protokolle zu erwähnen.

§. 18.

Schrift des Großherzoglich-Badischen Archivraths Leichtlen: «Vollständ Anleitung zur Geschwindschreibekunst».

Ebenderselbe: trägt seine Bemerkungen über die Zahl 9 des Einr. Prot. von die Jahr eingetragene Schrift des Großherzoglich-Badischen Archivraths Leichtlen: «Vollstän Anleitung zur Geschwindschreibekunst» vor, und auf des Herrn Referenten Antrag wurde einhe

beschlossen:

auch dieser Schrift in dem Protokoll ehrenvoll zu erwähnen.

§. 19.

Großherzoglich-Hessische Erklärung, das Pensionswesen der Geist lichen von aufgehobenen Stiften und Klöstern am linken Rhe ufer betreffend.

(11. Sitz. §. 51 v. J. 1817. — 38. Sitz. §. 175 v. J. 1818.)

Großherzogthum Hessen. Auf verschiedene Gesuche der noch lebenden M glieder der Stifter St. Peter, St. Stephan und U. L. F. zu Mainz, um Regulirung resp. Erhöhung ihrer Pensionen für das Vergangene und Zukünftige, ist mittelst in der 11. Sitzung §. 51 vom Jahr 1817 und in der 38. Sitzung §. 175 vom Jahr 18 gefaßten Beschlüsse, der Wunsch dieser hohen Versammlung ausgedrückt worden, daß Großherzoglich-Hessische Hof zu einer neuen Regulirung der gedachten Pensionen die H bieten, und mit den übrigen Bundesstaaten, welche dazu zu concurriren hätten, die nöth Vereinbarung einleiten möchte.

Großherzogliche Gesandtschaft, zu der damals vorbehaltenen Aeusserung über diesen G genstand, seit längst mit Instruction versehen, benutzt die Wiedereröffnung des Protoko um solche in Folgendem abzugeben.

Man glaubt Großherzoglich-Heſſiſcher Seits durch Uebernahme des Maximum's der Vormſer geiſtlichen Penſionen, welche bisher auf der transrhenaniſchen Suſtentations-Caſſe gaftet, alle Verbindlichkeiten erfüllt zu haben, wozu man als Erwerber eines Theils des linken heinufers in dieſem Betreff verpflichtet ſeyn konnte, während die Bundesacte den Erwerbern es linken Rheinufers nirgends eine Verbindlichkeit zu Erhöhung der bisher beſtandenen überheiniſchen geiſtlichen Penſionen auflegt.

Die Penſionen, welche die geiſtlichen Penſionäre auf dem linken Rheinufer zu beziehen hatten, eruhten auf dem Artikel 12 des Geſetzes vom 20. Prairial der franzöſiſchen Republik, wodurch den eiſtlichen Penſionärs unter ſechzig Jahren eine jährliche Penſion von 500 Franken, und denen von chzig Jahren und darüber eine jährliche Penſion von 600 Franken bewilligt worden war. Darach ſind auch damals die Penſionen regulirt worden, den Penſionärs aber, welche nach dieſer folgten Regulirung das ſechzigſte Jahr erreicht hatten, war von Frankreich obſervanzmäſig die rhöhung der Penſion von 500 Franken auf 600 Franken nicht zugeſtanden worden.

Der Art. 26 des Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814 beſtimmt bloß, daß Frankreich in en abgetretenen Landen die geiſtlichen Penſionen nur bis zum 1. Januar 1814 zu zahlen haben llte, und der Art. 14 der beſondern Pariſer Convention vom 20. November 1815, über den ollzug des 19. und der folgenden Artikel des Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814, enthält diglich die nochmalige Beſtätigung des 26. Artikels des Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814.

Eben ſo hat man Großherzoglich-Heſſiſcher Seits in dem unterm 30. Juni 1816 mit eſterreich und Preuſſen über die Territorial-Veränderungen abgeſchloſſenen Vertrag im 21. rtikel deſſelben ſich nur zu Bezahlung der Penſionen verpflichtet, die ſich bereits auf der Proz Rheinheſſen aſſignirt vorfanden (des pensionnaires, qui sont assignés sur la partie du épartement du Mont-Tonnerre, réunie par le présent traité au Grand-Duché).

Die geiſtlichen Penſionäre in der Provinz Rheinheſſen haben hiernach keinen Anſpruch auf ne höhere Penſion, als ihnen nach dem Art. 12 des Geſetzes vom 20. Prairial 10. Jahres r Republik und deſſen obſervanzmäſiger Auslegung zuſteht, und keinen Anſpruch auf eine ermehrung ihrer Penſionen aus dem, den vormaligen geiſtlichen Stiften auf dem rechten heinufer zugeſtandenen Activ-Vermögen.

Die geiſtlichen Penſionäre auf der rechten Rheinſeite haben ein durch den Reichsdeputaons-Schluß vom 25. Februar 1803 ihnen geſichertes, überdem noch größtentheils vertragsäſiges Recht auf ihre dermaligen Penſionen, welches ihnen durch Zulaſſung einer Concurz von überrheiniſchen geiſtlichen Penſionärs und ganz neue, auf das Geſammt-Vermögen des Stifts ſich gründende, gleiche Regulirung der Penſionen für ſämmtliche betreffende Indiduen nicht geſchmälert werden dürfte. Eine Schmälerung ihrer Penſionen müßte aber nothndig durch eine ſolche neue Regulirung erfolgen, da der bei weitem größte Theil der geiſtli-

chen Güter und Gefälle auf dem linken Rheinufer von Frankreich veräuſſert worden iſt, doch nur das dermalige Activ-Vermögen zum Grund gelegt werden kann (indem wohl mand die Behauptung wird aufſtellen wollen, daß die dermaligen Beſitzer des linken Rheinu ohne alle rechtliche Verpflichtung, auf, von Frankreich ſchon längſt veräuſſerte Güter, noch Penſionen zu übernehmen hätten).

Ganz dieſe Anſicht ſcheint man auch Königlich-Preuſſiſcher Seits gehabt zu haben, in man es in den Preuſſiſchen Landen auf dem linken Rheinufer bei den dermaligen geiſtlichen P ſionen belaſſen, und nur aus Gründen der Billigkeit den Penſionärs, welche bisher noch ni die volle Penſion von jährlich 500 Franken bezogen hatten, die Penſion bis auf dieſe Sum erhöhet, und auch denjenigen Penſionärs, welche ſeit dem Geſetze vom 20. Prairial 10. J res der Republik das ſechzigſte Jahr erreicht hatten, oder noch künftig erreichen würden, die höhte Penſion von 600 Franken bewilligt hat.

Wiewohl nun der Betrag der ſchon beſtehenden geiſtlichen Penſionen in der Provi Rheinheſſen den Ertrag des dem Großherzogthum Heſſen zugefallenen ſtiftiſchen Activ-Verm gens in dieſer Provinz bei weitem überſteigt, und das Großherzogthum mithin bei einer neu Regulirung der geiſtlichen Penſionen nach dem dermaligen Geſammt-Vermögen der Stif auf beiden Rheinſeiten nur gewinnen könnte; ſo iſt es doch der Geſinnung Seiner Königliche Hoheit des Großherzogs durchaus entgegen, auf eine ſolche Maasregel einzugehen. Höchſtdi ſelben glauben es vielmehr, ſowohl auf dem linken als rechten Rheinufer, bei den einmal reguli ten, auf Staatsverträge und Privat-Uebereinkünfte ſich gründenden, geiſtlichen Penſionen bela ſen zu müſſen, während Sie aus Billigkeits-Rückſichten den geiſtlichen Penſionärs auf den linken Rheinufer die ihnen, wie obbemerkt, von Königlich-Preuſſiſcher Seite zugeſtandene Erhöhungen ihrer Penſionen gleichfalls, und zwar, mit rückwirkender Kraft, bis zum 1. Jul 1816, als dem Tage des Erwerbs der Provinz Rheinheſſen, bewilligt haben. Hiermit erachte man dieſſeits die Sache um ſo mehr für erledigt, als die geiſtlichen Penſionäre des linke Rheinufers in einer unterm 14. Juli vorigen Jahrs an Seine Königliche Hoheit den Groß herzog gerichteten Vorſtellung ſich damit zu begnügen, ſelbſt erklärt haben.

§. 20.

Transrhenaniſche Suſtentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60 v. J. 1816. — 6. Sitz. §. 27 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz §. 305. 42. Sitz. §. 320. 43. Sitz §. 332, 333 u. 334. 44. Sitz. §. 350. v. J. 1817. — 1. Sitz §. 4. 14 Sitz §. 70 30. Sitz. §. 148. 45. Sitz. §. 211 v. J. 1818. — 13. Sitz. §. 47. 14. Sitz. §. 52. 20. Sitz. §. 109. v. J. 1819.)

Großherzogthum Heſſen. Großherzogliche Geſandtſchaft iſt beauftragt, in Bezug auf den am 5. März 1818 in Betreff des transrhenaniſchen Suſtentations-Weſens

von dem Herrn Referenten erstatteten Vortrag, folgende Erklärung zum Protokoll zu geben:

1) Die den Doppelt-Präbendirten des Stifts Wimpfen von Großherzoglich-Hessischer Seite für die Zeiträume vom 1. Juni 1815 bis 1. October 1816 zu viel abgezogenen Beiträge zur Sustentations-Casse, welche auch wirklich in diese Casse geflossen sind, belaufen sich auf die von dem Herrn Referenten ganz richtig angegebene Summe von 1322 fl., und muß man die hohe Bundesversammlung um Verfügung an die Sustentations-Casse ersuchen, diese Summe an die Großherzogliche Staatscasse zurückzuzahlen, damit sie aus letzterer den Doppelt-Präbendirten des Stifts Wimpfen wieder ersetzt werden könne.

2) Erkennt man die Bereitwilligkeit der Höfe von Oesterreich und Baiern, womit Sie die Rückstände der Wormser Pensionäre vom 1. Juni 1815 bis 1. Juli 1816 übernommen haben, danknehmig an.

3) Stimmt man dem Antrage des Herrn Referenten bei, den Strasburger Pensionärs die vom 1. Juni 1815 bis 1. Januar 1817 rückständigen Pensionen aus der Sustentations-Casse bezahlen zu lassen.

4) Hält man es diesseits mit dem Herrn Referenten am zweckmäßigsten, die Pensionen der bei der Subdelegations-Commission angestellten Dienerschaft in Capital-Gratificationen durch eine Aversional-Summe zu verwandeln.

Beschluß.

Diese Erklärung gleichfalls an die Reclamations-Commission abzugeben.

§. 21.

Forderung des pensionirten Stadtvogts Harich zu Bischofsheim an der Tauber, für seine Schwester, die Witwe Barbara Artz zu Mainz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem ehemaligen St. Victorstift zu Mainz dargeliehen Capitals von 8,000 fl., nebst rückständigen Zinsen.

(40. Sitz. §. 295. 43. Sitz. §. 339. 47. Sitz. §. 384. 53. Sitz. §. 394. 55. Sitz. §. 410 v. J. 1817. — 14. Sitz. §. 61 v. J. 1819. — s. auch 45. Sitz. §. 215 v. J. 1818.)

Großherzogthum Hessen. Bei Gelegenheit des von der Witwe Artz zu Mainz bei dieser hohen Versammlung in Betreff ihrer Capital-Forderung von 8,000 fl. an das vormalige Sanct-Victorstift zu Mainz vorgebrachten Gesuchs, sind durch Bundestags-Beschluß vom 22. April vorigen Jahrs die Großherzoglich-Hessische und Herzoglich-Nassauische Regierungen aufgefordert worden, die definitive Auseinandersetzung des Sanct-Victorstiftischen Schuldenwesens unter sich vorzunehmen, und den Erfolg der hohen Bundesversammlung an-

zuzeigen, oder, wenn keine Vereinigung zu Stande komme, die Resultate der Verhandlung so wie die erforderlichen Aufschlüsse über den ganzen vermaligen Bestand des Sanct-Bic stiftischen Vermögens und anderer im gleichen Falle sich befindender Corporationen, end die daran zu machenden Ansprüche der Gläubiger, der Bundesversammlung mitzutheilen.

Großherzogliche Gesandtschaft findet sich in Gemäßheit erhaltener Instructionen angen sen, hierauf folgende Erklärung zum Protokoll zu geben:

So gern man auch Großherzoglich-Hessischer Seits der oberwähnten Aufforderung i Bundesversammlung entsprochen hätte, so hat man doch aus dem Grunde billigen Anst nehmen müssen, die Herzoglich-Nassauische Regierung zu einer solchen Unterhandlung a zufordern, weil solche voraussichtlich ohne den gewünschten Erfolg geblieben seyn würde, i dem eines Theils die Herzoglich-Nassauische Regierung eine verschiedene Ansicht von der di seitigen Regierung hat, und andern Theils, wenn nicht ein oder der andere Staat dabei pr gravirt werden soll, die definitive Auseinandersetzung des noch unberichtigten Schuldenwese aller vormaligen, auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen, geistlichen Stifte nach gl chen Grundsätzen erfolgen muß, wobei aber nicht bloß das Großherzogthum Hessen und He zogthum Nassau, sondern auch noch andere Staaten, wie z. B. das Königreich Baiern un Kurfürstenthum Hessen, interessirt sind. Man hält es daher Großherzoglich-Hessischer Seit um diese Angelegenheit zu einem baldigen und gedeihlichen Ende zu bringen, für durchau nothwendig, und muß hiermit darauf antragen, daß entweder (was man vorzugswei wünscht) einer von der Bundesversammlung eigends niederzusetzenden Commission die Vor nahme dieser definitiven Auseinandersetzung übertragen werde, welcher man Großherzoglich Hessischer Seits alle möglichen Aufschlüsse und Notizen gern zu ertheilen bereit ist, oder daß wenigstens von der Bundesversammlung die Grundsätze ausgesprochen würden, nach wel chen von den verschiedenen betreffenden Bundesstaaten diese definitive Schulden-Auseinan dersetzung durchaus auf gleiche Weise vorzunehmen sey.

Um die hohe Bundesversammlung in Stand zu setzen, diese Sache gehörig beurthei len zu können, will man hier das wahre factische Verhältniß dieser Sache und sodann die diesseitige Ansicht vorlegen.

Sowohl der Lüneviller Friede als der Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 enthalten keine Bestimmungen über die Vertheilung der Schulden von auf beiden Rhein-seiten possessionirt gewesenen geistlichen Stifte, sondern bloß über die der geistlichen Lande.

Bei den in Frankfurt in Folge des Reichsdeputationsschlusses vorgenommenen Aus-gleichungen über die Schulden der geistlichen Lande und Körperschaften, deren Renten und Gefälle auf beiden Rheinseiten vertheilt gewesen, hat man nach folgenden Grundsätzen verfahren.

1) Schulden, deren Special-Hypothek allein auf der rechten Rheinseite gelegen gewesen, sind von den Fürsten, welchen dergleichen geistliche Güter zugefallen sind, übernommen worden, und zwar nicht also, daß sie gerade dem Besitzer der Special-Hypothek zugetheilt, sondern, daß sie unter die sämmtlichen Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Güter und Gefälle des Stifts, pro rata des Ertrags der Renten, vertheilt worden sind.

2) Von den Schulden, deren Special-Hypothek zum Theil auf dem rechten, zum Theil auf dem linken Rheinufer war, ist nur der verhältnißmäßige Antheil (nämlich nach dem ungefähren Werth der beiderseitigen Hypotheken) von den betreffenden deutschen Staaten auf gleiche Weise übernommen worden.

3) Schulden, welche entweder eine General-Hypothek, oder gar keine Hypothek, oder endlich nur eine Special-Hypothek auf dem linken Rheinufer hatten, sind bis zu einer vorerst mit Frankreich hierüber zu treffenden Uebereinkunft ganz unberücksichtigt geblieben.

Frankreich hat die Capital-Schulden der auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen geistlichen Stifte, deren Special-Hypothek allein auf dem linken Rheinufer gewesen, ganz übernommen, den Gläubiger dafür Inscriptionen gegeben, und nur die davon rückständigen Zinsen nicht berichtigt. Es hat ferner seine verhältnißmäsige Theilnahme an den Capital-Schulden dieser Stifte, welche auf deren Besitzungen auf beiden Rheinseiten ruhten, nie in Abrede gestellt, vielmehr wiederholt sich dazu verpflichtet erkannt, jedoch sich über deren Vertheilung in keine Unterhandlungen mit den betreffenden deutschen Staaten eingelassen, und die Erledigung dieser Sache auf mancherlei Weise so lange verzögert und unerledigt gelassen, bis das linke Rheinufer durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wieder an Deutschland abgetreten wurde.

In dieser noch dermaligen Lage der Sache wäre nach diesseitiger Ansicht nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. die Capital-Schulden der auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen geistlichen Stifte, zu deren Sicherheit allein auf einer oder der andern Rheinseite eine Special-Hypothek constituirt gewesen, sind bereits, entweder von Frankreich, oder von den betreffenden deutschen Staaten übernommen worden, und ist dieß mithin als eine längst abgethane Sache anzusehen, die auf sich beruhen zu lassen wäre.

II. die noch unberichtigten Capital-Schulden dergleichen Stifte, wofür General-Hypotheken oder gar keine Hypotheken constituirt worden sind, wären auf das am 1. December 1802 noch vorhanden gewesene Activ-Vermögen jedes dieser Stifte unter folgenden nähern Bestimmungen zu vertheilen:

1) den dermaligen Besitzern des linken Rheinufers kann nur auf das Activ-Ver
gen jedes dieser Stifte, welches bei der Uebernahme des Landes noch vorhanden gewe
und auf die noch ausständig gewesenen Kaufschillinge von veräusserten Häusern, Gü
und Gefällen ein verhältnißmäsiger Antheil an diesen Capital-Schulden und deren Ver
sung, von der Zeit der Uebernahme des Landes an, zugewiesen werden. Die bis zu
ser Epoche rückständigen Zinsen hat Frankreich und die Staaten, welche nach der Wiede
oberung des linken Rheinufers dasselbe provisorisch verwaltet hatten, Jedes für den Z
raum, wo es im Besitz und Genuß des Activ-Vermögens gewesen, zu bezahlen.

2) Rücksichtlich des von Frankreich veräusserten Activ-Vermögens der Stifte, n
die allgemeine Regel gelten, daß Frankreich oder diejenige der darauf nach einander gef
ten Regierungen, welche von denselben den dafür zu entrichten gewesenen Kaufschilling
genommen hat, den darauf fallenden Theil der Capital-Schulden nebst der Verzinsung, v
der Zeit der Einnahme des Kaufschillings an, bis zur Abtragung, zu übernehmen ha
Hinsichtlich der rückständigen Zinsen bis zu eingegangenem Kaufschilling wäre es, wie s
num. 1 bemerkt ist, zu halten.

3) Der bei dieser definitiven Schuldenvertheilung auf Frankreich fallende Antheil
den Capital-Schulden und Zinsen ist nach den hierüber bestehenden Verträgen nunm
von den deutschen Staaten aus den von Frankreich an dieselben für die Privat-Reclan
tionen ihrer Unterthanen gezahlten Aversional-Summen zu berichtigen. Es hat hier
jeder Staat die Forderungen seiner Unterthanen an die verschiedenen geistlichen Stifte,
so weit sich seine Unterthanen auf die ergangene Aufforderung in dem bestimmten Term
gemeldet hatten, und die Forderung noch gegen Frankreich zulässig gewesen ist, nach d
vertragsmäsigen allgemeinen Normen zu befriedigen, und ist dieß kein Gegenstand gemei
schaftlicher Verhandlungen.

III. von den Capital-Schulden der Stifte, deren Special-Hypotheken sich auf beide Rhe
seiten erstreckt haben, ist, wie oben bemerkt, der nach dem ungefähren Werth
beiderseitigen Hypotheken auf die rechte Rheinseite fallende Theil von den betreff
den Staaten bereits übernommen worden, und hinsichtlich des dem linken Rheinu
hiernach verbleibenden Theils, wird nach den sub num. II, 1 — 3 aufgestell
Grundsätzen zu verfahren seyn.

Aus Rücksicht auf die Empfehlung dieser hohen Versammlung, und in dem Verhoffe
daß die definitive Auseinandersetzung des besagten Schuldenwesens bald erfolgen werde,
indessen die Großherzogliche Regierung zu Mainz angewiesen worden, der Artzischen Wit
zu Mainz die Hälfte der Zinsen von ihrer Capital-Forderung von 8,000 fl. an das v
malige St. Victorstift zu Mainz, vom 1. Juli 1816 an, bis auf weitere Verfügung, un

nischen Kreise niedergesetzten Commission, die ausgewiesenen Rückstände wegen Romeny, im Betrag von 5,183 fl. 20 kr., bereits berichtiget habe.

Hierauf machten die Herren Bundestagsgesandten von Baiern und Kurhessen folgenden Antrag:

Die Commission für die Auseinandersetzung des Schulden- und Pensionswesens der beiden vormaligen Reichskreise, Kur- und Oberrhein, hat von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Bundestagsgesandtschaft unterm 10. dieses Monats die dankenswerthe Eröffnung erhalten, daß Oesterreich die, rücksichtlich der Romenyschen Stimme, an die oberrheinische Kreiscasse haftenden Beiträge von 5,183 fl. 20 kr. zur Auszahlung übernommen und zur reichsschlußmäsigen Verwendung angewiesen habe, welche nach der eben gemachten Eröffnung bereits berichtiget worden.

Die subdelegirten Commissarien, welche sich ohne höhere Autorisation nicht für ermächtiget halten, über jene Baarschaft selbst zu disponiren, glaubten dennoch die Verpflichtung zu haben, über die zunächst damit zu machende Verwendung sich zu berathen und nähere Anträge an die hohe Bundesversammlung gelangen zu lassen.

Sie halten dafür, daß von den eingegangenen Geldern kein besserer und zweckmäsigerer Gebrauch gemacht werden könne, als wenn sie zu der sehr dringenden Befriedigung des hochbejahrten Reclamanten, Obersten von Mogen, verwendet würden.

Oberst Friedrich August von Mogen zu Gedern, von dem vormaligen oberrheinischen Kreisregiment Prinz Carl Theodor von Baiern, hat in einer Eingabe vom Jahre 1816 (Einr. Prot. Num. 84) vorgestellt, daß er sich in funfzehn Feldzügen zu der Stelle eines Obersten qualificirt habe, womit nur die geringe Stabs-Gage von 459 fl. verbunden gewesen, die er auch bis zum Jahre 1805 genossen, wovon aber seitdem die Zahlung mit Auflösung und Erschöpfung der Kreiscasse gänzlich aufgehört hätte, ausser, daß ihm auf eingelegte Sollicitation von mehreren der ehemaligen Kreisstände Abschlagszahlungen bewilliget worden.

Der in der ersten Sitzung vom Jahre 1817 darüber referirende Herr Gesandte, Freiherr von Plessen, hat nach näherer Darstellung der Angaben und Anträge des Reclamanten begutachtet, daß der Bittsteller in die Classe derjenigen Kreisdiener gehöre, für welche der §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 und der Artikel 13 der Bundesacte die Bestimmung enthalte, ihnen den vollen Gehalt und die rechtmäsigen Emolumente zu belassen, daß mithin die hohe Bundesversammlung sich seiner Beschwerde anzunehmen, so befugt als verpflichtet sey; daher schon damals der Beschluß gefaßt worden, dieses Gesuch den betreffenden Regierungen nachdrücklichst zu empfehlen.

Mehrere derselben, wie jene von Nassau (s. 14. Sitz. §. 70 v. J. 1817), von Kur
sen, des Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt, haben dem Reclam
ten inzwischen jährliche Unterstützungen bewilliget.

Die oben genannte Commission, welcher die deßfallsigen Acten zur Einsicht mitgeth
worden, hat die Berechnungen des Reclamanten über die Gage-Rückstände näher gepr
und die gesammte Forderung von 1805 bis 1. September 1819, unter Berücksichtigung
von der Herzoglich-Nassauischen Regierung geleisteten Abschlags-Zahlung von 500 fl. u
der von andern Regierungen gewährten Unterstützungen, auf 3,619 fl. 45 kr. liquid geste
worüber die Commission seiner Zeit die nähern Nachweisungen vorlegen wird.

Die subdelegirten Commissarien motiviren daher den Antrag auf Befriedigung obi
liquiden Forderung aus den nun disponiblen Mitteln dadurch, daß von Mogen, in Rü
sicht sowohl auf seine durch legale Atteste in den Kreisacten bestätigte Auszeichnung als Mi
tär, als auch auf sein physisches Alter, als ein Greis von achtzig Jahren, und äusserst
drängter Familienvater, so wie wegen der Liquidität seiner durch die vorigen Reichsgesc
und durch die Bundesacte garantirten Forderung, in den Etats der Commission primo lo
vorgemerkt sey, und daß durch seine frühere Befriedigung kein anderer Gläubiger in sein
Prioritätsrechten gekränkt werden könne, weßwegen sie um Ertheilung der nöthigen Za
lungs-Autorisation bitten zu dürfen glauben.

Die Bundestagsgesandten von Baiern und Kurhessen finden gegen diese Anträge nic
nur nichts zu erinnern, sondern dieselbe so begründet, daß sie glauben, die hohe Bunde
versammlung werde denselben die Genehmigung nicht versagen, vielmehr darin Gelege
heit finden, die schon früher ausgesprochene Anerkennung der Liquidität dieser Forderung
Erfüllung zu bringen; daher sie darauf antragen, die hohe Versammlung möge sich bew
gen finden, auszusprechen, daß die vorgeschlagene Verwendung der disponiblen Gelder a
reichsschlußmäsig genehmigt werde.

Was jedoch das mit diesem Gage-Rückstand in keiner Verbindung stehende, dem Obe
sten von Mogen zukommende Activ-Capital nebst den davon verfallenen Zinsen betrifft,
muß sich derselbe gleichwohl noch zur Zeit gedulden, bis das gesammte Kreis-Schuldenwes
auseinander gesetzt seyn wird.

Sämmtliche Gesandtschaften traten dem Antrage der Commission einhellig bei, dah

Beschluß:

Daß die Commission zur Auseinandersetzung des Schulden- und Pensionswesens der be
den vormaligen Reichskreise Kur- und Oberrhein ermächtiget werde, aus den von Oeste
reich gezahlten Kreisbeiträgen den Pensions-Rückstand des Obersten von Mogen zu Gedern
von dem ehemaligen oberrheinischen Kreisregiment Prinz Carl Theodor von Baiern, m

3,619 fl. 45 kr., als dessen Guthaben vom Jahre 1805 bis 1. September 1819, mit Rücksicht der von der Herzoglich-Nassauischen und andern Regierungen geleisteten Unterstützung, auszuzahlen; dagegen die Zahlung der verfallenen Zinsen von einem dem Obersten von Mogen gehörenden Activ-Capitale bis zur definitiven Auseinandersetzung des Kreis-Schuldenwesens ausgesetzt bleiben müsse.

§. 28.

Legitimation der zu der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(10. Sitz. §. 38. 12. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 45. 14. Sitz. §. 54. 15. Sitz. §. 64 v. J. 1819.)

Präsidium: giebt Kenntniß von den bei demselben eingegangenen Vollmachten und Legitimationen der zu der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere, und zwar:

1) von Seiner Majestät dem König von Großbritannien, als König von Hannover, für den Herrn Ingenieur-Major Meineke;
2) von Seiner Majestät dem König von Würtemberg, für den Königlichen Hauptmann vom Generalstabe, Freiherrn von Baumbach[1]), welcher, in seiner Eigenschaft als Quartiermeister der Armee, den Rang eines Stabsofficiers habe, um den Militär-Commissions-Sitzungen beizuwohnen;
3) von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, für den Großherzoglichen Obersten der Artillerie und Revüe-Inspector, Herrn von Freidorf[2]);
4) von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, für den Kurfürstlichen Generalmajor, Herrn von Ochs[3]);
5) von Seiner Majestät dem König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, für den Königlichen Kammerherrn, Obersten und General-Quartiermeister-Lieutenant, Herrn Wenzel von Haffner[4]);

Die vollständigen Titel oben genannter Herren sind:

1) Ernst Freiherr von Baumbach, Königl. Würtembergischer Hauptmann und Quartiermeister, Ritter des Militär-Verdienst-Ordens und Officier der Ehrenlegion.
2) von Freidorf, Großherzoglich-Badischer Oberst der Artillerie und Revüe-Inspector, Commandeur des Großherzoglichen Verdienstordens und Ritter der Ehrenlegion. (Dessen Bevollmächtigung bei dem Militär-Comité, siehe oben Bd. V, S. 221.)
3) Adam Ludwig von Ochs, Kurhessischer Generalmajor und Chef des General-Quartiermeisterstabs, Commandeur 1. Classe des Kurhessischen Ordens pour la vertu militaire. (Siehe auch oben Bd. V, S. 221.)
4) Adam Mogens Wenzel von Haffner, Königlich-Dänischer Kammerherr, Oberst und General-Quartiermeister-Lieutenant, Ritter des Danebrogordens und Danebrogmann. (Man s. auch oben Bd. V, S. 242 u. 263, und Bd. VI, S. 48.)

Num. 126. Eingereicht den 11. November.

Dr. Hiepe in Frankfurt, überreicht im Namen seiner Committenten, der Weißbi
meister Müller, Becker und Lingelbach, so wie des Glashändlers Ernst Balth
Häckel in Hessen-Cassel, die Bitte um Erledigung ihrer frühern Gesuche.

Num. 127. Eingereicht den 15. November.

Servatius Götz, ehemaliger Schaffner des Klosters Weissenfrauen in Mainz: bittet
hohe Verwendung, daß ihm von der französischen Regierung sein vom Jahr 1802
rückständiger jährlicher Gehalt von 300 fl., so wie das Weitere von der betre
den deutschenRegierung verabreicht werden möge.

Num. 128. Eingereicht den 15. November.

Franz Edler v. Egger, k. k. Regierungsrath und Professor, dann Henriette Edle
Egger, geborne v. Brea, als Eigenthümer zweier Mainzer Pfandhausfor
rungen von 1,500 und 700 fl., schliessen sich an die Bitte des vormaligen Großherzogl
Frankfurtischen Staatsministers Grafen v. Benzel-Sternau, um Vermittlung
rechtliche Entscheidung in der erwähnten Mainzer Pfandhaus-Schuldangelegenheit, an.

Num. 129. Eingereicht den 20. November.

Dr. Schreiber, Bevollmächtigter in den westphälischen Angelegenheiten: überreicht
Auftrag des Oberamtmanns Wahnschaffe zu Warberg, Vorstellung wegen Aufrec
haltung seines Eigenthumsrechts an der erkauften vormaligen Deutsc
ordens-Commende Lucklum im Herzogthum Braunschweig.

Num. 130. Eingereicht den 23. December.

Ruppert, geistlicher Rath und katholischer Stadt-Pfarrer in Hanau: bittet wiederhc
in Betreff seiner lebenslänglichen, im Wiener Congreß garantirten und bei der diesfallsi
Liquidations-Commission anerkannten, aber von Seiner K. H. dem Kurfürsten von H
sen unter die Hälfte geschmälerten Besoldung, die baldige hochgeneigte V
wendung eintreten lassen zu wollen.

Num. 131. Eingereicht den 23. December.

Maria Anna Kleber, Witwe in Wetzlar: bittet um Auszahlung des Carenz-Qua
tals pr. 142 Rthlr. 20 kr., und des Besoldungs-Rückstandes von 1,051 Rtl
15½ kr. ihres verstorbenen Gatten, des R. K. G. Secretärs Kleber.

Num. 132. Eingereicht den 23. December.

Oberbürgermeister und Stadtrath zu Philippsburg: bitten wiederholt
gnädige Berücksichtigung ihrer Forderung von 20,150 fl. als Entschädigung für
im Jahre 1795 niedergerissenen Häuser.

Von Num. 1 bis 20 vom Jahr 1820.

Num. 1. Eingereicht den 1. Januar.

Rohrmann, Amtsactuar zu Kleinheubach: bittet wiederholt dringend um gnädige Verwendung wegen Zurückzahlung seiner als Cantons-Notar erlegten Dienst-Caution nebst Zinsen, und um Ausmittlung einer angemessenen Dienststelle.

Num. 2. Eingereicht den 7. Januar.

Dr. Gewinner in Frankfurt: übergiebt als Bevollmächtigter eine Vorstellung des Doctors und Professors Wilhelm Schnell, mit der Bitte um hochgeneigte Anordnung einer unparteiischen Untersuchung der von dem Herzoglich-Nassauischen Ministerio, wegen angeblicher staatsverbrecherischer Handlungen, demselben gemachten Beschuldigungen.

Num. 3. Eingereicht den 8. Januar.

Licentiat von Bostell, in Wetzlar, als Gräflich von Hahn'scher und Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'scher Geschäftsführer: bittet wiederholt um hochgeneigte Erfüllung des übergebenen Gesuchs, die Gleichstellung der Gläubiger der ehemaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft, in specie die Gräflich von Hahn'sche Familie in Mecklenburg und die Freiherrl. von Gemmingen-Guttenberg'sche Enratel im Badischen betreffend.

Num. 4. Eingereicht den 17. Januar.

Rigel, Großherzoglich-Badischer Hauptmann: übersendet zur hohen Einsicht den zweiten Theil seines Werks, unter dem Titel: «Der siebenjährige Kampf auf der pyrenäischen Halbinsel vom Jahr 1807 bis 1814», und bittet um huldvolle Aufnahme.

Num. 5. Eingereicht den 25. Januar.

Joh. B. Pfeilschifter, Doctor der Philosophie in Frankfurt: überreicht einen Entwurf, die Herausgabe eines «Gerichts-Boten durch alle deutsche Bundeslande» betreffend, und bittet um hohe Unterstützung und gnädige Verwendung zur Herstellung dieses Instituts und zur Einführung dieses Anzeigers.

Num. 6. Eingereicht den 26. Januar.

Beneficiat Schaad, Josepha Borres und Catharina Leydel: bitten wiederholt um baldige Flüssigmachung ihrer noch rückstehenden jährlichen Sustentation, wegen Abtretung der Niedergrafschaft Katzenellenbogen.

Num. 7. Eingereicht den 28. Januar.

Dr. Dietz in Wetzlar: bittet wiederholt um die gnädigste Verfügung, daß der Besoldungs-Rückstand des vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts-Archivars, Caspar Grandrath, an Niemand Anderes als den Schultheissen Bermann ausbezahlt werde.

Num. 8. Eingereicht den 28. Januar.

Graßhoff in Breslau: bittet um gnädige Vorbescheidung auf seine Gesuche, und um baldige Remittirung seiner Original-Documente.

Num. 9. Eingereicht den 27. März.

Julius Leichtlen, Großherzoglich-Badischer Archivrath in Freiburg: überreicht zur hö
Einsicht und gnädigen Würdigung seine Schrift, unter dem Titel: «Vollständige A
leitung zur Geschwindschreibekunst ꝛc.».

Num. 10. Eingereicht den 30. März.

Quido von Meyer, Legations-Secretär in Frankfurt: übergiebt zur hohen Einsicht u
Würdigung das von ihm abgefaßte «Repertorium zu den Verhandlungen d
deutschen Bundesversammlung».

Num. 11. Eingereicht den 11. April.

Von Rau, Königlich-Baierischer Hofrath: übersendet die Fortsetzung seiner «Beiträge z
Kenntniß und Beförderung des Handels und der Schifffahrt».

Num. 12. Eingereicht den 12. April.

Dr. von Wehrkamp in Frankfurt: überreicht in Auftrag des Procurators Gößma
zu Fulda eine weitere Vorstellung und Bitte, die Angelegenheit der Gemeinde Got
hards im Kurhessischen Amte Hünfeld betreffend.

Num. 13. Eingereicht den 26. April.

Benedict Goldschmidt, Handelsmann in Frankfurt: übergiebt eine Forderung an d
ehemalige Reichs-Operationscasse von 40,000 fl. sammt Zinsen vom 1. März 180
an, welche er durch Cession des Handelmanns Simon Herz an sich gebracht hat.

Num. 14. Eingereicht den 2. Mai.

Hofkammerrath Piaggino, für sich und Namens des Buchhändlers Joh. Christ. Jäge
aus Frankfurt: überreicht eine Schuldforderung an die ehemalige Reichs-Operations
casse für im J. 1796 nach Mainz geliefertes Pulver, im Betrage von 30,712 fl. 10 k

Num. 15. Eingereicht den 23. Mai.

Hofkammerrath Wigand, zu Bensheim: bittet wiederholt um hohe Verfügung, daß ihr
der vorenthaltene Abzug von 130 fl., vom 1. Juli 1816 an, von der ihm rechtsbeständi
zukommenden Pensions-Congrua ad 330 fl., von Seiten des Großherzogthum
Hessen vergütet, und nicht ferner abgezogen werde.

Num. 16. Eingereicht den 23. Mai.

Dr. Bayn in Frankfurt, als Bevollmächtigter: überreicht eine Vorstellung des Invalide
Jacob Scherer aus Odernheim in der Großherzoglich-Hessischen Provinz Rheinhessen, i
Betreff einer ihm von dem französischen Gouvernement verliehenen Dotation auf di
Rheinschifffahrts-Octroi-Einkünfte von jährlich 500 Franken, welche seit der
1. Juli 1814 nicht weiter ausbezahlt worden, und nunmehr die Anforderung von de
Rheinschifffahrts-Commission in Mainz abgewiesen sey, mit der ehrfurchtsvollen Bitt
um Belassung seiner Dotations-Urkunde, und um hohe Verfügung wegen der nöthige
Anweisung auf einen bestimmten Fond.

Num. 17. Eingereicht den 8. Juni.

Eichhoff, vormaliger General-Director der Rheinschifffahrts-Verwaltung: überreicht zur hohen Einsicht eine kleine Schrift unter dem Titel: «Betrachtungen über den 19. Artikel der deutschen Bundesacte, nebst Andeutungen, wie in Gefolge desselben dem Handels-Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten Erleichterung zu verschaffen».

Num. 18. Eingereicht den 12. Juni.

Dr. Euler in Frankfurt: übergiebt eine Vorstellung des Königlich-Dänischen Etatsraths Dr. v. Heintze, in Betreff des im Herzogthum Holstein zu errichtenden Ober-Appellationsgerichts, mit der Bitte, es möge der hohen Bundesversammlung gefallen, bei Seiner Majestät dem König von Dänemark, als Herzog von Holstein, die baldige Errichtung desselben zu bewirken.

Num. 19. Eingereicht den 12. Juni.

Freiherr von Zweyer, des deutschen Ordens Ritter und Land-Commenthur der Balley Lothringen: überreicht wiederholte Bittschrift, die rückständige und laufende Pension der deutschen Ordens-Mitglieder betreffend.

Num. 20. Eingereicht den 12. Juni.

Von Mogen, Oberst des vormaligen oberrheinischen Kreis-Regiments: bittet um hohe Verfügung wegen baldiger Befriedigung seiner gerechten Forderungen.

Dreizehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22. Juni 1820.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 25.

Ueber den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, auch freien V
kehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den dei
schen Bundesstaaten.

(29. Sitz. §. 180. 32. Sitz. §. 209. 36. Sitz. §. 243. 37. Sitz. §. 258. 38. Sitz. §. 269. 39. Sitz. §. 2
40. Sitz. §. 293. 41. Sitz. §. 319. 43. Sitz. §. 337 v. J. 1817. — 9. Sitz. §. 34. 11. Sitz. §. 42. 13. S
§. 55. 19. Sitz. §. 98. 37. Sitz. §. 165 v. J. 1818. — 19. Sitz. §. 103. 26. Sitz. §. 152. 28. Sitz. §. 16
34. Sitz. §. 211. 35. Sitz. §. 219 und 223 v. J. 1819.)

Präsidium. Seine Majestät der Kaiser, mein allergnädigster Herr, theilen zu lebh
das von sämmtlichen, allerjüngst in Wien vereinigt gewesenen Bevollmächtigten der Bu
desstaaten ausgesprochene Gefühl über die Nothwendigkeit, daß die hohe Bundesversam
lung die Beförderung und Erfüllung des deutschen Handels überhaupt, und insonderhe
des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesstaaten, nach Anleitung des 19. Artikels d
Bundesacte, als einen der Hauptgegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit behandel
und sich daher fortwährend bestreben möge, die diesem Zwecke entgegenstehenden Hinderniß
aus dem Wege zu räumen, um es mir nicht zur besondern Pflicht gemacht zu haben, a
die thunlichste Beschleunigung diesfälliger, möglichst erschöpfender, sofort die einschlägige
mannigfaltigen Modalitäten umfassender Instructionen dringend anzutragen.

Seine Majestät halten dafür, daß unter diesen Modalitäten unverkennbar und vo
zugsweise die Beachtung zweckmäßiger Zollverhältnisse in den verschiedenen Bundesstaate
und die Bestimmung des Rechts der Regierungen hinsichtlich der Abnahme und des Au
messers von Aus-, Ein- und Durchfuhrzöllen bei dem wechselseitigen Verkehr gehören, un
als wesentliche Prämissen erwogen werden müssen, um zuvörderst, nach Ihrem aufrichtigste
Wunsche, die schon früher in unserer Mitte eingeleitete Verhandlung wegen des freie
Verkehrs mit allen Arten von Getreide und Schlachtvieh ehestens zu einer gründlichen un
festen Vereinigung unter den Bundesstaaten bringen zu können.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich, über den Präsidial-Antrag Bericht zu erstatten und um schleunige Instruction zu bitten.

§. 26.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3. 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60 v. J. 1816. — 6. Sitz. §. 27. 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz. §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. §. 305. 42. Sitz. §. 320. 43. Sitz. §. 332, 333 u. 334. 44. Sitz. §. 350 v. J. 1817. — 1 Sitz. §. 4. 14. Sitz. §. 70. 30. Sitz. §. 148. 45. Sitz. §. 211 v. J. 1818. — 12. Sitz. §. 47. 14. Sitz. §. 52. 20. Sitz. §. 109 v. J. 1819. — 12. Sitz. §. 20 v. J. 1820.)

Oesterreich. Um den von dieser hohen Versammlung bereits am 5. März 1818 und am 1. April vorigen Jahrs gefaßten Beschlüssen zu entsprechen, ist die Kaiserlich-Königliche Gesandtschaft von Seite ihres allerhöchsten Hofes angewiesen worden, unter dankvoller Anerkenntniß des von dem Königlich-Hannöverischen Bundestagsgesandten, Herrn von Martens, als Referenten in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit, fortwährend dargelegten wohlwollenden Bestrebens, selbige ehemöglichst ihrer gänzlichen Erledigung zuzuführen, Folgendes in Betreff der in seinen beiden jüngsten Vorträgen gutachtlich in Anregung gebrachten, bis jetzt noch unberichtigt gebliebenen Puncte zu äussern:

1) Was die Befriedigung der vier Straßburger Pensionäre für die Periode vom 1. Juni 1815 bis 1. Jänner 1817 betrifft, so finden Seine Majestät der Kaiser, sowohl in dem besondern Verhältnisse, daß diese Pensionäre von der Krone Frankreich nicht vertragsmäßig, sondern freiwillig, jedoch erst vom 1. Jänner 1817 an, übernommen worden sind, als auch in dem Umstande, daß eben hierdurch diese Pensionen eigentlich seit der ausgesprochenen Aufhebung des transrhenanischen Sustentations-Instituts bis zur Uebernahme von Seite Frankreichs ganz unbedeckt bleiben würden, höchst billige und daher hinreichende Beweggründe, um dem von dem Herrn Referenten gemachten Antrage beizutreten, und Sich dafür zu erklären, daß die vier Straßburger Pensionäre aus den zu der transrhenanischen Sustentations-Casse gehörigen Activschaften, sobald es der Cassebestand gestattet, rücksichtlich ihrer für den erwähnten Zeitraum in Rückstand gebliebenen und zusammen auf 2,151 fl. berechneten Pensionen, befriedigt werden mögen.

2) In Ansehung der in Antrag gebrachten Pensionirung des geheimen Raths von Rieff und des Secretärs Gravelius, als derjenigen Individuen, welche schon seit geraumer Zeit und zwar dermalen noch zu den Geschäften der Sustentations-Casse-Administration verwendet werden, und dafür einen Jahrgehalt von 1,150 fl. und 300 fl. beziehen, so wie auch in Ansehung der festzusetzenden Zahlungs-Modalitäten einer von dem vormaligen Se-

cretär Grünfieser aus der Sustentations-Casse bezogenen, und ihm schon vor meh
Jahren verwilligten Pension von 300 fl., finden Seine Majestät der Kaiser keinen
stand, in billiger Würdigung der mehrjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung der
dem transrhenanischen Sustentationswesen verwendeten Individuen, und nach der An
gie der den Advocaten und Procuratoren des Kammergerichts zugestandenen Behandl
dem Antrage des Herrn Referenten auf die den fraglichen Individuen zuzugestehende
belassung ihrer Jahrgehalte als Pensionen beizupflichten, welche letztere sodann am zweck
sigsten aus der Bundescasse, mittelst der dahin fliessenden matricularmäsigen Beiträge
Bundesglieder, zu berichtigen seyn dürften.

3) Was endlich den von dem Herrn Referenten ausgedrückten Wunsch betrifft,
derjenige Betrag, welcher als von den Hochstiften Salzburg und Passau noch ausstär
betrachtet wird, von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen oder Königlich-Baierisc
Hofe vorschußweise und mit Vorbehalt der Abrechnung unter sich getilgt werden möge;
glauben Seine Majestät der Kaiser, durch die Bereitwilligkeit, womit dem Wunsche di
hohen Versammlung in Ansehung der vollständigen Befriedigung der Wormser Pension
entsprochen worden ist, bereits einen unverkennbaren Beweis gegeben zu haben, daß Al
höchstdieselben nach Möglichkeit auf die gänzliche Erledigung der transrhenanischen Sust
tations-Angelegenheit zu wirken suchen; haben auch zu demselben Ende nicht gesäumt, m
zu beauftragen, mich unmittelbar hierüber mit der Subdelegations-Commission in das
eignete Einvernehmen zu setzen, und das von derselben unterlegte Gutachten, nach welch
die betreffenden Zahlungen von den Restanten an die Casse geleistet werden sollen, v
kommen zu genehmigen, und sofort die betreffenden Individuen dazu auffordern zu lass
bei dem Umstande, daß in der Zwischenzeit einige derselben mit Tode abgegangen si
hat die Verhaltung ihrer Erben zur Berichtigung dieser Zahlungen noch nicht ganz be
tigte Schwierigkeiten gefunden, deren demnächstige Hebung aber jedoch mit so vieler
versicht vorausgesetzt werden kann, daß man ehestens der Anzeige über die wirklich ges
hene Zahlungsleistung entgegen sieht.

§. 27.

Des vormaligen Kur- und oberrheinischen Kreises Pensions- und Sch denwesen betreffend.

(1. Sitz. §. 8. 14. Sitz. §. 70. 15. Sitz. §. 80. 28. Sitz. §. 173 u. 174. 33. Sitz. §. 219. 43. Sitz. §. 3
55. Sitz. §. 409 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 46. 15. Sitz. §. 81. 43. Sitz. §. 208 v. J. 1818. — 21. S
§. 116 v. J. 1819.)

Oesterreich: zeigt an, daß sein allerhöchster Hof, in Folge der von Seiten
zur definitiven Auseinandersetzung des Pensions- und Schuldenwesens der vormaligen rh

nischen Kreise niedergesetzten Commission, die ausgewiesenen Rückstände wegen Romeny, im Betrag von 5,183 fl. 20 kr., bereits berichtiget habe.

Hierauf machten die Herren Bundestagsgesandten von Baiern und Kurhessen folgenden Antrag:

Die Commission für die Auseinandersetzung des Schulden- und Pensionswesens der beiden vormaligen Reichskreise, Kur- und Oberrhein, hat von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Bundestagsgesandtschaft unterm 10. dieses Monats die dankenswerthe Eröffnung erhalten, daß Oesterreich die, rücksichtlich der Romenyschen Stimme, an die oberrheinische Kreiscasse haftenden Beiträge von 5,183 fl. 20 kr. zur Auszahlung übernommen und zur reichsschlußmäßigen Verwendung angewiesen habe, welche nach der eben gemachten Eröffnung bereits berichtiget worden.

Die subdelegirten Commissarien, welche sich ohne höhere Autorisation nicht für ermächtiget halten, über jene Baarschaft selbst zu disponiren, glaubten dennoch die Verpflichtung zu haben, über die zunächst damit zu machende Verwendung sich zu berathen und nähere Anträge an die hohe Bundesversammlung gelangen zu lassen.

Sie halten dafür, daß von den eingegangenen Geldern kein besserer und zweckmäßigerer Gebrauch gemacht werden könne, als wenn sie zu der sehr dringenden Befriedigung des hochbejahrten Reclamanten, Obersten von Mogen, verwendet würden.

Oberst Friedrich August von Mogen zu Gedern, von dem vormaligen oberrheinischen Kreisregiment Prinz Carl Theodor von Baiern, hat in einer Eingabe vom Jahre 1816 (Einr. Prot. Num. 84) vorgestellt, daß er sich in funfzehn Feldzügen zu der Stelle eines Obersten qualificirt habe, womit nur die geringe Stabs-Gage von 459 fl. verbunden gewesen, die er auch bis zum Jahre 1805 genossen, wovon aber seitdem die Zahlung mit Auflösung und Erschöpfung der Kreiscasse gänzlich aufgehört hätte, ausser, daß ihm auf eingelegte Sollicitation von mehreren der ehemaligen Kreisstände Abschlagszahlungen bewilliget worden.

Der in der ersten Sitzung vom Jahre 1817 darüber referirende Herr Gesandte, Freiherr von Plessen, hat nach näherer Darstellung der Angaben und Anträge des Reclamanten begutachtet, daß der Bittsteller in die Classe derjenigen Kreisdiener gehöre, für welche der §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 und der Artikel 13 der Bundesacte die Bestimmung enthalte, ihnen den vollen Gehalt und die rechtmäßigen Emolumente zu belassen, daß mithin die hohe Bundesversammlung sich seiner Beschwerde anzunehmen, so befugt als verpflichtet sey; daher schon damals der Beschluß gefaßt worden, dieses Gesuch den betreffenden Regierungen nachdrücklichst zu empfehlen.

Mehrere derselben, wie jene von Nassau (s. 14. Sitz. §. 70 v. J. 1817), von Kur
sen, des Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt, haben dem Reclam
ten inzwischen jährliche Unterstützungen bewilliget.

Die oben genannte Commission, welcher die deßfallsigen Acten zur Einsicht mitgeth
worden, hat die Berechnungen des Reclamanten über die Gage-Rückstände näher gepr
und die gesammte Forderung von 1805 bis 1. September 1819, unter Berücksichtigung
von der Herzoglich-Nassauischen Regierung geleisteten Abschlags-Zahlung von 500 fl. u
der von andern Regierungen gewährten Unterstützungen, auf 3,619 fl. 45 kr. liquid geste
worüber die Commission seiner Zeit die nähern Nachweisungen vorlegen wird.

Die subdelegirten Commissarien motiviren daher den Antrag auf Befriedigung obig
liquiden Forderung aus den nun disponiblen Mitteln dadurch, daß von Mogen, in Rü
sicht sowohl auf seine durch legale Atteste in den Kreisacten bestätigte Auszeichnung als Mi
tär, als auch auf sein physisches Alter, als ein Greis von achtzig Jahren, und äusserst
drängter Familienvater, so wie wegen der Liquidität seiner durch die vorigen Reichsgese
und durch die Bundesacte garantirten Forderung, in den Etats der Commission primo loc
vorgemerkt sey, und daß durch seine frühere Befriedigung kein anderer Gläubiger in sein
Prioritätsrechten gekränkt werden könne, weßwegen sie um Ertheilung der nöthigen Za
lungs-Autorisation bitten zu dürfen glauben.

Die Bundestagsgesandten von Baiern und Kurhessen finden gegen diese Anträge nic
nur nichts zu erinnern, sondern dieselbe so begründet, daß sie glauben, die hohe Bunde
versammlung werde denselben die Genehmigung nicht versagen, vielmehr darin Gelege
heit finden, die schon früher ausgesprochene Anerkennung der Liquidität dieser Forderung
Erfüllung zu bringen; daher sie darauf antragen, die hohe Versammlung möge sich bew
gen finden, auszusprechen, daß die vorgeschlagene Verwendung der disponiblen Gelder a
reichsschlußmäsig genehmigt werde.

Was jedoch das mit diesem Gage-Rückstand in keiner Verbindung stehende, dem Obe
sten von Mogen zukommende Activ-Capital nebst den davon verfallenen Zinsen betrifft,
muß sich derselbe gleichwohl noch zur Zeit gedulden, bis das gesammte Kreis-Schuldenwese
auseinander gesetzt seyn wird.

Sämmtliche Gesandtschaften traten dem Antrage der Commission einhellig bei, dah

Beschluß:

Daß die Commission zur Auseinandersetzung des Schulden- und Pensionswesens der be
den vormaligen Reichskreise Kur- und Oberrhein ermächtiget werde, aus den von Oeste
reich gezahlten Kreisbeiträgen den Pensions-Rückstand des Obersten von Mogen zu Gedern
von dem ehemaligen oberrheinischen Kreisregiment Prinz Carl Theodor von Baiern, m

3,619 fl. 45 kr., als dessen Guthaben vom Jahre 1805 bis 1. September 1819, mit Rücksicht der von der Herzoglich-Nassauischen und andern Regierungen geleisteten Unterstützung, auszuzahlen; dagegen die Zahlung der verfallenen Zinsen von einem dem Obersten von Mogen gehörenden Activ-Capitale bis zur definitiven Auseinandersetzung des Kreis-Schuldenwesens ausgesetzt bleiben müsse.

§. 28.

Legitimation der zu der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(10. Sitz. §. 38. 12. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 45. 14. Sitz. §. 54. 15. Sitz. §. 64 v. J. 1819.)

Präsidium: giebt Kenntniß von den bei demselben eingegangenen Vollmachten und Legitimationen der zu der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere, und zwar:

1) von Seiner Majestät dem König von Großbritannien, als König von Hannover, für den Herrn Ingenieur-Major Meineke;

2) von Seiner Majestät dem König von Würtemberg, für den Königlichen Hauptmann vom Generalstabe, Freiherrn von Baumbach[1]), welcher, in seiner Eigenschaft als Quartiermeister der Armee, den Rang eines Stabsofficiers habe, um den Militär-Commissions-Sitzungen beizuwohnen;

3) von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, für den Großherzoglichen Obersten der Artillerie und Revüe-Inspector, Herrn von Freidorf[2]);

4) von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, für den Kurfürstlichen Generalmajor, Herrn von Ochs[3]);

5) von Seiner Majestät dem König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, für den Königlichen Kammerherrn, Obersten und General-Quartiermeister-Lieutenant, Herrn Wenzel von Haffner[4]);

Die vollständigen Titel oben genannter Herren sind:

1) Ernst Freiherr von Baumbach, Königl. Würtembergischer Hauptmann und Quartiermeister, Ritter des Militär-Verdienst-Ordens und Officier der Ehrenlegion.

2) von Freidorf, Großherzoglich-Badischer Oberst der Artillerie und Revüe-Inspector, Commandeur des Großherzoglichen Verdienstordens und Ritter der Ehrenlegion. (Dessen Bevollmächtigung bei dem Militär-Comité, siehe oben Bd. V, S. 221.)

3) Adam Ludwig von Ochs, Kurhessischer Generalmajor und Chef des General-Quartiermeisterstabs, Commandeur 1. Classe des Kurhessischen Ordens pour la vertu militaire. (Siehe auch oben Bd. V, S. 221.)

4) Adam Mogens Wenzel von Haffner, Königlich-Dänischer Kammerherr, Oberst und General-Quartiermeister-Lieutenant, Ritter des Danebrogordens und Danebrogmann. (Man s. auch oben Bd. V, S. 242 u. 265, und Bd. VI, S. 48.)

6) von Seiner Majestät dem König der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg für den Kurhessischen Generalmajor, Herrn von Ochs;

7) von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, für ebengenannten Herrn Generalmajor von Ochs, und

von Ihren Durchlauchten den Herzogen von Sachsen, Gothaischer Linie, für den Königlich-Sächsischen Generalmajor, Herrn von Zeschwitz[5];

8) von Ihren Durchlauchten den Herzogen zu Anhalt und den Fürsten zu Schwarzburg, für den Herrn Generalmajor von Ochs;

von Ihren Durchlauchten den Fürsten Reuß, jüngerer Linie, für Herrn Generalmajor von Zeschwitz;

von den Fürstlichen Häusern Lippe-Detmold und Waldeck, für den Herrn Major Meineke.

In Gemäßheit der Uebereinkünfte, welche zwischen den an dem achten, neunten und zehnten Armeecorps betheiligten Regierungen geschlossen worden seyen, werde nunmehr bei der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung

das achte Armeecorps von dem Großherzoglich-Badischen Obersten, Herrn von Freidorf;

das neunte Armeecorps von dem Kurfürstlich-Hessischen Generalmajor, Herrn von Ochs;

das zehnte Armeecorps von dem Königlich-Dänischen Obersten, Herrn von Haffner, vertreten.

Hierauf wurde

beschlossen:

daß sämmtliche Vollmachten und Legitimationen der Militär-Commission in beglaubigter Abschrift durch den betreffenden Bundestags-Ausschuß zuzustellen seyen.

§. 29.

Die Pensions-Forderung des Obersten von Mogen betreffend.

(1. Sitz. §. 8. 14. Sitz. §. 70. 15. Sitz. §. 80. 33. Sitz. §. 210. 43. Sitz. §. 344. 55. Sitz. §. 490 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 46 v. J. 1818. — 13. Sitz. §. 27 v. J. 1820.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: trägt das Zahl 20 des Einr. Prot. laufenden Jahrs erwähnte Gesuch des Obersten von dem vormaligen oberrheinischen Kreis-Infanterie-Regiment Prinz Carl Theodor von Baiern, Friedrich August von Mogen, vor, und macht folgenden Antrag:

5) Dessen vollständiger Titel steht schon oben, Bd. VII, S. 138.

Die Forderung flieſſe aus zweierlei Titeln:

a) aus der Beſoldung als Oberſter,

b) aus einem dem Kreiſe vorgelehnten Capital von 1000 fl. nebſt Zinſen.

ad a) So viel die Gage-Rückſtände bis zum 1. Sept. 1819 betreffe, ſey der Gegenſtand durch die heute zu Protokoll gegebene Erklärung von Baiern und Kurheſſen und den hierauf erfolgten Beſchluß erlediget, nachdem des Kaiſers von Oeſterreich Majeſtät durch Anweiſung der von der Kreisſtimme wegen Nomeny haftenden Rückſtände die erwunſchten Mittel dargereicht hätten, diesfalls den achtzigjährigen Bittſteller zu befriedigen.

Was die laufende Penſion von 459 fl. belange, ſo erhalte dermal derſelbe:

von Kurheſſen jährlich	60 fl.
vom Großherzogthum Heſſen	50 »
von Naſſau	80 »
von der freien Stadt Frankfurt	90 »
zuſammen	280 fl.

Wenn nun noch, nach dem Antrage der ſubdelegirten Commiſſarien, welcher ſich auf eine billige Ausgleichung mit Rückſicht auf die früheren Kreis-Präſtationen gründe,

von Preuſſen	39 fl.
von Baiern	50 »
von Baden	60 »
und vom Großherzogthum Heſſen, über die bereits angewieſenen 50 fl. noch	30 »
bewilliget würden; ſo wäre die geringe Penſion von . . .	459 fl.

gänzlich geſichert.

Es dürfte daher dieſer Gegenſtand den betreffenden Höfen durch ihre Herren Bundestagsgeſandten dringend zu empfehlen ſeyn.

ad b) Wegen des Capitals von 1000 fl., nebſt verfallenen und laufenden Zinſen, werde ſich der Oberſt von Mogen bis zur gänzlichen Auseinanderſetzung des Kreis-Schuldenweſens gleichwohl zu gedulden haben.

Unter allgemeiner Zuſtimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten, übernahmen die betheiligten Geſandtſchaften, ihren Höfen empfehlend hierüber zu berichten.

§. 30.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(14. Sitz. §. 63 v. J. 1816. — 36. Sitz. §. 247. 42. Sitz. §. 325 v. J. 1817. — 28. Sitz. §. 132. 32. Sitz. §. 155 v. J. 1818. — 18. Sitz. §. 94. 20. Sitz. §. 111 v. J. 1819.)

Baden. Die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft sieht sich, in Beziehung auf die §. 94 des Protokolls der 18. Sitzung der Bundesversammlung vom 17. Mai vorigen Jahrs abgegebene Königlich-Baierische Erklärung, die Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster betreffend, von ihrem höchsten Hofe mit nachfolgender Erklärung beauftragt:

Baden findet zwar gegen die Grundsätze, welche in der erwähnten Königlich-Baierischen Erklärung, wegen Rückzahlung des Capitals ad 60,000 fl., das zur Erleichterung einzelner Commenden in Kriegszeiten aufgenommen worden, nichts zu erinnern, hat vielmehr auch seiner Seits die Summen, die an einzelne Commenden gegeben wurden und später Baden anheimfielen, mit 40,329 fl. längst übernommen und verzinset. Allein, die Einwendungen, welche Königlich-Baierischer Seits gegen die Vertheilung des Passiv-Capitals von 122,490 fl. gemacht werden, sind von der Art, daß hiernach Baden, als Besitzer der Entschädigungs-Lande, nämlich der Herrschaft Bonndorf und der Klöster und Abteien im Breisgau, die ganze Schuld aufgewälzt werden würde. Aus den nachfolgenden Gegenbemerkungen wird jedoch hervorgehen, daß hierin ausreichende Gründe zur Widerlegung der, Königlich-Baierischer Seits gemachten Einwendung enthalten sind.

Was nämlich die in Frage stehende Concurrenz an den von dem deutschen Provincial-Capitel des Johanniter-Ordens zu Münster aufgenommenen Capitalien betrifft; so beruhet hier alles auf näherer Erörterung folgender Fragen: in wie fern nämlich Baden von wegen des Fürstenthums Heitersheim zu einer Concurrenz an der fraglichen Schuld in Anspruch überhaupt genommen werden könne, und welche Beschaffenheit es namentlich mit dem Angeben, daß das Anleihen zu Gunsten des ganzen Ordens aufgenommen und verwendet worden, habe? Hierauf ist die Antwort ganz einfach, folgende:

Es ist gar kein ausreichender Grund zu einer Concurrenz an der, wegen entzogenem Genusse der Commende Münster und Steinfurt, zu zahlenden Pension für Baden vorhanden, indem dem Großherzogthum Baden gar keine Gefälle von der Commende Münster und Steinfurt zugefallen sind. Eine ganz andere Beschaffenheit hingegen hat es in Betreff der Concurrenz zu den in Münster aufgenommenen Capitalien, von welchen nicht nur das Fürstenthum Heitersheim zur Bestreitung der Kriegslasten einen terminweisen,

erheben, die Frage aber, ob diese Zahlungsweise rechtlich begründet sey, von der Bundesversammlung nicht zu entscheiden stehe, vielmehr von den betreffenden Großherzoglichen Gerichten zu entscheiden seyn würde; so werde der Supplicant mit seinem Gesuche abgewiesen, und, falls er bei der Ministerial-Resolution vom 13. August 1819 sich zu beruhigen nicht gemeint seyn sollte, demselben überlassen, sich deßfalls an eine competente richterliche Behörde zu wenden, welche ihm ohne Zweifel das rechtliche Gehör nicht verweigern werde.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten, daher

Beschluß:

Daß der Bittsteller, Hofkammerrath Wigand, mit seinem erneuerten Gesuche, Pensions-Ergänzung betreffend, von der Bundesversammlung abgewiesen, und, falls er bei der Großherzoglich-Hessischen Ministerial-Resolution vom 13. August 1819 sich zu beruhigen nicht gemeint seyn sollte, demselben überlassen bleibe, sich an die competente richterliche Behörde zu wenden, welche ihm ohne Zweifel rechtliches Gehör verleihen werde.

§. 33.

Beschwerde des Oekonomen Wilhelm Braun zu Egeln bei Magdeburg, gegen den Herzog von Anhalt-Bernburg Durchlaucht, wegen verweigerter lehnsherrlicher Bewilligung zum Erwerb eines Lehnguts zu Ragäsen im Bernburgischen.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Beschwerde des Oekonomen Wilhelm Braun zu Egeln bei Magdeburg, gegen den Herzog von Anhalt-Bernburg Durchlaucht, wegen verweigerter lehnsherrlicher Bewilligung zum Erwerb eines Lehnguts zu Ragäsen im Bernburgischen (Zahl 103 des Einr. Prot. vom Jahr 1819) und erwähnt, nach vollständig ausgehobenem Inhalte der Reclamation, daß das Gesuch des Reclamanten dahin gehe:

daß die hohe Bundesversammlung den Herzog zu gütlicher Beseitigung dieser Sache, zu freiwilliger Anerkennung und Gewährung seiner Rechte, binnen einer zu bestimmenden Frist, angelegentlichst vermöge, zugleich aber, auf den Fall der Nothwendigkeit, die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Lehns-Curie und Landesregierung in dieser Sache perhorrescire, und dagegen, wenn die Bundesversammlung sich der Untersuchung und Entscheidung derselben selbst zu unterziehen nicht für competent halten sollte, eine andere deutsche Gerichtsbehörde bestimmen wolle, welche, nach gehöriger Klaganstellung, die Instruction und Entscheidung in erster Instanz übernehme.

Der Herr Referent äusserte hierauf sein Gutachten im Wesentlichsten dahin:

Da nun eben diese Auskunft aber den Grund nicht darthue, weßhalb die durch de beigebrachten vidimirten Extract als liquid anzusehende Forderung des Reclamanten vo der genannten Schulden-Commission für illiquid gehalten werde, und dieselbe Auskunft de Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten den Appellations-Gerichtshof des Jart und Donaukreises zu Ulm, als die für die gegenwärtige Forderung competente Behörde, be zeichne; so möchte dahin der Beschluß zu fassen seyn:

daß Reclamant zwar von hier ab-, allein an den Appellations-Gerichtshof des Jart und Donaukreises zu Ulm, als der hier einschlagenden Behörde, welche diese nunmeh liquid gemachte Forderung anzunehmen, kein Bedenken finden werde, zu verweisen, zu gleich auch der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte zu ersuchen sey, diese Angelegenheit seinem allerhöchsten Hofe nachdrücklichst zu empfehlen.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim, bestätigte seine Bereitwilligkeit, seinem allerhöchsten Hofe den Stand der Sache vorzutragen, um das Appellationsgericht zu Ulm hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 32.

Vorstellungen des Hofkammerraths Wigand, Pension betreffend.

(7. Sitz. §. 33 v. J. 1816. — 25. Sitz. §. 121 v. J. 1818.)

Der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Martens: giebt Kenntniß von den, Zahl 62 des vorigen und Zahl 15 dieses Jahrs eingereichten Vorstellungen des Hofkammerraths und Regierungs-Archivars Wigand aus Worms, gegenwärtig in Bensheim, in deren Gemäßheit derselbe — nachdem er bereits in der 25. Sitzung §. 121 vom Jahr 1818 abgewiesen worden — abermals die Verwendung der hohen Bundesversammlung bei dem Großherzoglich-Hessischen Hofe wegen Auszahlung von 130 fl. zur Ergänzung seiner Pension nachsucht.

Der Herr Referent stellt den Gesichtspunct auf, aus welchem dieses Gesuch zu beurtheilen sey, erörtert, was aus den Acten ersichtlich ist, und ist des Dafürhaltens:

da sich aus den Acten ergebe, daß die Großherzoglich-Hessische Regierung die Uebernahme der Auszahlung der Congrua von 330 fl., womit der ehemalige Fürstlich-Wormsische Hofkammerrath Wigand von der transrhenanischen Sustentations-Casse an selbige vom 1. Juli 1816 an überwiesen worden, nicht verweigere, bei Auszahlung derselben ihm aber die zu seiner früher von dem Großherzogthum Hessen ihm bewilligten Pension von 600 fl. mittelst Vergleichs noch zugelegten zwanzig Malter Korn in dem Maase in Anschlag bringe, daß sie nunmehr, zufolge Ministerial-Resolution vom 13. August 1819, demselben die Wahl lasse, entweder diese zwanzig Malter Korn in natura fort, oder statt derselben 130 fl. zu

erheben, die Frage aber, ob dieſe Zahlungsweiſe rechtlich begründet ſey, von der Bundesverſammlung nicht zu entſcheiden ſtehe, vielmehr von den betreffenden Großherzoglichen Gerichten zu entſcheiden ſeyn würde; ſo werde der Supplicant mit ſeinem Geſuche abgewieſen, und, falls er bei der Miniſterial-Reſolution vom 13. Auguſt 1819 ſich zu beruhigen nicht gemeint ſeyn ſollte, demſelben überlaſſen, ſich deßfalls an eine competente richterliche Behörde zu wenden, welche ihm ohne Zweifel das rechtliche Gehör nicht verweigern werde.

Sämmtliche Stimmen vereinigten ſich mit dem Herrn Referenten, daher

Beſchluß:

Daß der Bittſteller, Hofkammerrath Wigand, mit ſeinem erneuerten Geſuche, Penſions-Ergänzung betreffend, von der Bundesverſammlung abgewieſen, und, falls er bei der Großherzoglich-Heſſiſchen Miniſterial-Reſolution vom 13. Auguſt 1819 ſich zu beruhigen nicht gemeint ſeyn ſollte, demſelben überlaſſen bleibe, ſich an die competente richterliche Behörde zu wenden, welche ihm ohne Zweifel rechtliches Gehör verleihen werde.

§. 33.

Beſchwerde des Oekonomen Wilhelm Braun zu Egeln bei Magdeburg, gegen den Herzog von Anhalt-Bernburg Durchlaucht, wegen verweigerter lehnsherrlicher Bewilligung zum Erwerb eines Lehnguts zu Ragäſen im Bernburgiſchen.

Ebenderſelbe: erſtattet Vortrag über die Beſchwerde des Oekonomen Wilhelm Braun zu Egeln bei Magdeburg, gegen den Herzog von Anhalt-Bernburg Durchlaucht, wegen verweigerter lehnsherrlicher Bewilligung zum Erwerb eines Lehnguts zu Ragäſen im Bernburgiſchen (Zahl 103 des Einr. Prot. vom Jahr 1819) und erwähnt, nach vollſtändig ausgehobenem Inhalte der Reclamation, daß das Geſuch des Reclamanten dahin gehe:

daß die hohe Bundesverſammlung den Herzog zu gütlicher Beſeitigung dieſer Sache, zu freiwilliger Anerkennung und Gewährung ſeiner Rechte, binnen einer zu beſtimmenden Friſt, angelegentlichſt vermöge, zugleich aber, auf den Fall der Nothwendigkeit, die Herzoglich-Anhalt-Bernburgiſche Lehns-Curie und Landesregierung in dieſer Sache perhorresciren, und dagegen, wenn die Bundesverſammlung ſich der Unterſuchung und Entſcheidung derſelben ſelbſt zu unterziehen nicht für competent halten ſollte, eine andere deutſche Gerichtsbehörde beſtimmen wolle, welche, nach gehöriger Klaganſtellung, die Inſtruction und Entſcheidung in erſter Inſtanz übernehme.

Der Herr Referent äuſſerte hierauf ſein Gutachten im Weſentlichſten dahin:

Die vorliegende Beschwerde sey eine bloße Privatsache; es sey, daß sie gegen den Verkäufer des fraglichen Guts, gegen das Amt, oder gegen den Herzog, oder vielmehr dessen Lehnsfiscal gerichtet werde, von einer Justizverweigerung sey keine Rede, vielmehr sey dem Reclamanten der Weg Rechtens gegen jeden Beklagten offen gelassen worden; zu einer gütlichen Verwendung der hohen Bundesversammlung sey eben so wenig Grund vorhanden.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dieser Ansicht, und traten daher dem Antrage des Herrn Referenten vollkommen bei, demgemäß

beschlossen

wurde:

daß der Supplicant mit seiner Beschwerde von der Bundesversammlung ab-, und zur Verfolgung seines Rechts, wenn er damit auszureichen vermeine, an die competenten Behörden verwiesen werde.

§. 34.

Einreichungs-Protokoll.

Die Anzeige der neu eingekommenen Reclamationen, Zahl 21 und 22, wurde verlesen und letztere der Reclamations-Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 21 und 22.

Num. 21. Eingereicht den 15. Juni.

Boten des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar: bitten, mit Beziehung auf ihre frühern Gesuche, um gnädige Berücksichtigung, ihnen die vorgelegten, auf Gerechtigkeit und Billigkeit sich stützenden Ansprüche huldvoll zu bewilligen.

Num. 22. Eingereicht den 22. Juni.

Dr. Hiepe zu Frankfurt: überreicht in Auftrag des vormaligen Inspectors der indirecten Steuern, Ziegler, zu Hanau, eine neuerliche Vorstellung, unter Bezug auf die frühern Gesuche, mit der Bitte um eine baldige hohe Entschliessung in Betreff des ihm gebührenden Gehalts, oder einer gesetzmäsigen Pension.

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 30. Juni 1820.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 35.

Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar, und die Ausscheidung desselben betreffend.

(47. Sitz. §. 380 v. J. 1817. — 41. Sitz. §. 191 v. J. 1818. — 14. Sitz. §. 53. 35. Sitz. §. 226 v. J. 1819.)

Preussen. Die Königlich-Preussische Regierung hat um so mehr die in dem Commissions-Vortrage vom 20. September vorigen Jahrs geschehenen Vorschläge, die Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs betreffend, der sorgfältigsten Aufmerksamkeit gewürdigt, als dieselbe, in der Eigenschaft einer Verwahrerin dieses in vielfacher Beziehung noch auf längere Zeit wichtig bleibenden Objects, sich es zur besondern Pflicht macht, ihrer Seits hierunter nur die Annahme solcher Grundsätze zu befördern, die dieser Beschaffenheit des Gegenstandes gemäß sind.

Von dieser Ansicht geleitet, geht daher die Meinung der Königlich-Preussischen Regierung dermalen überhaupt nicht mehr dahin, daß eine eigentliche Auseinandersetzung des Archivs schon jetzt organisirt und eingerichtet werde. Dieselbe glaubt vielmehr der allerseitigen Annahme, vor der Hand, und selbst vielleicht unter vorläufiger Feststellung einer Reihe von Jahren, noch eine fernere Erhaltung des Archivs in seiner bisherigen Lage im Allgemeinen, und zwar unter nachfolgenden, auf die geschehenen Vorschläge sich beziehenden Modificationen empfehlen zu müssen.

Es könnten in dieser Zeit die bestehenden Beamten jedem, der vor Einführung der Reproduction einen Extrajudicial-Stock, nach §. 9 des commissarischen Vortrags vom 20. September vorigen Jahrs, eingereicht hat, oder sich als Erbe des Exhibenten legitimirt, solchen gegen die geordneten Gebühren verabfolgen. Die andern Acten, welche gemeinschaft-

lich Eigenthum der Parteien sind, müßten jedoch im Archive verbleiben, und es w erforderlich seyn, daß eine besondere Instruction für die Archivarien über ihre Befugniß Extradition ausgearbeitet würde. In dieser müßten die Fälle, wenn Acten avocirt wür worin lis pendens ist, und der an die Stelle des Reichskammergerichts tretende Ri die Sache fortsetzen will, oder wenn sie nur als adhibenda zu einer bei dem Territo Gerichte schwebenden Sache gebraucht werden, unterschieden werden. Denn im erstern F schieden die Acten ganz aus dem Archive.

Mit dieser und andern, der fortdauernden einstweiligen Erhaltung des Archivs entsp chenden Modificationen würde die Preussische Regierung ganz einverstanden seyn, woge sie eine, durch Feststellung eines Termins nothwendig gemachte, mit Rücksendung oder Zernichtung nicht abgeforderter Acten verbundene Aufhebung für zu mißlich hält, um selbe wenigstens im Laufe der nächsten 10—20 Jahre empfehlungswürdig zu finden.

Sollte jedoch gegen diese Ansicht der Antrag der Commission wegen Evacuation Archivs angenommen werden; so ist dennoch zu berücksichtigen, daß der Termin von neun M naten viel zu kurz ist, um einer solchen Auflage, wie §. 17 b des commissarischen Vortr vom 20. September gedacht wird, zu genügen. Auch zeigen die Bemerkungen §. 11 und des commissarischen Gutachtens schon, welche verwickelten Verhältnisse bei jenen Reclam tionen eintreten können, und wie wichtig es ist, Acta, da, wo sie sind, zu asserviren.

Hierauf wurde

beschlossen:

diesen Gegenstand der bestehenden Commission zuzustellen.

§. 36.

Vorschläge zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitig Uebernahme der Vaganten.

(21. Sitz. §. 118. 28. Sitz. §. 171. 32. Sitz. §. 199. 33. Sitz. §. 206 v. J. 1819.)

Baiern. Es ist bereits von mehreren Seiten in Anregung gekommen, wie wi schenswerth es sey, wenn zwischen den Staaten des deutschen Bundes eine allgemeine Ueb einkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten zu Stande gebracht werden könn

Welche Ansichten über diesen Gegenstand das Verfahren der Königlich-Baierisch Regierung leiten, ist durch die mehrfältigen, fast mit allen Grenznachbarn abgeschlossen Verträge, welche bereits zur Kenntniß der hohen Versammlung gelangten*), hinlängl beurkundet. Auf diese Grundlage ist Baiern eben so bereit, auch mit den übrigen Regierung gleiche Uebereinkunft zu treffen, als zu einer allgemeinen Vereinbarung mitzuwirken.

*) Oben Bd. VIII, S. 95 und 246.

Damit letzterer Zweck desto eher erreicht, die allenfalls abweichenden Ansichten in einzelnen Puncten verglichen, die bereits bestehenden, zur Grundlage dienlichen Verträge gesammelt, und diejenigen Modificationen in Erwägung gezogen werden können, welche etwa nach den verschiedenen Verhältnissen räthlich werden möchten, dürfte es für angemessen gehalten werden (worauf schon in der Königlich-Preussischen Erklärung vom 2. September vorigen Jahrs in der 32. Sitzung §. 199 hingedeutet wurde) eine eigene Commission zu diesem Ende zu ernennen.

Dieselbe würde in den bereits abgegebenen Erklärungen, und in den noch weiter zu erholenden Aufschlüssen, wozu jede Regierung gern bereit seyn wird, hinreichende Materialien finden, um diesen Gegenstand einer befriedigenden Erledigung entgegen zu führen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage auf eine Commission, weßwegen alsbald zur Wahl derselben geschritten wurde.

Diese Wahl fiel auf

Oesterreich,
Baiern und
Würtemberg,

welchen

Hannover,
Kurhessen und die
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser

zur Ergänzung, erforderlichen Falls, beigeordnet wurden.

§. 37.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsschlußmäßig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried in Würtemberg radicirten, ewigen jährlichen Rente von 6,880 fl. betreffend.

(51. Sitz. §. 238 v. J. 1818. — 3. Sitz. §. 20. 12. Sitz. §. 42. 16. Sitz. §. 77 v. J. 1819.)

Würtemberg. Es kommt, bei Beurtheilung des in der 51. Sitzung des Jahrs 1818 gemachten Vortrags und darauf gefaßten Beschlusses, hauptsächlich auf die Erörterung der gedoppelten Frage an:

I. Welches der wahre Sinn der dabei zur Sprache kommenden Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 §. 24 seyn dürfte? und

II. Ob noch jetzt die, von dem Herrn Referenten vorgeschlagene, authentische Interpretation des gedachten Reichsgesetzes, und, nach Maasgabe derselben, eine Revision der in der Gräflich-Hallbergischen Sache ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse statt finden könne?

Zur Erleichterung einer richtigen Uebersicht und Beurtheilung der Sache scheint es nützlich, an folgende factische Umstände zu erinnern:

Zur Vollziehung der Bestimmung des 5. und 7. Artikels des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801, in Beziehung auf die Entschädigung derjenigen Reichsstände, die durch die Abtretung des linken Rheinufers an die damalige französische Republik einen Verlust an Besitzungen und Einkünften erlitten hatten, wurde im Jahr 1802 eine eigene ausserordentliche Reichsdeputation niedergesetzt, und es erschienen zugleich ein Russischer und ein Französischer Gesandter, um an den Geschäften als Vermittler beständigen Antheil zu nehmen.

Die Reichsdeputation, welche am 24. August des gedachten Jahrs ihre Sitzungen in Regensburg unter Mitwirkung einer Kaiserlichen Plenipotenz eröffnete, bestand aus Subdelegirten von Kurmainz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, Baiern, Hoch- und Deutschmeister, Würtemberg und Hessen-Cassel.

Sie setzte ihre Arbeiten bis zum 10. März 1803 in funfzig Sessionen fort, und brachte unterm 25. Februar einen Hauptschluß zu Stande, welcher, nach dem Antrage des unterm 24. März 1803 darüber erstatteten Reichsgutachtens, unterm 25. April 1803 die Kaiserliche Ratification erhielt, dadurch zum Reichsgesetz erwuchs, und dessen 24. Paragraph diejenigen Bestimmungen enthält, von deren Sinn und Anwendung gegenwärtig die Rede ist.

Unter den zu entschädigenden Reichsständen befand sich auch eine Anzahl von Reichsgrafen, welchen zu diesem Behufe die secularisirten schwäbischen Klöster Ochsenhausen, Mönchroth, Schussenried, Weissenau, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Burheim und Isny nebst der Reichsstadt Isny in der Maße angewiesen wurden, daß, zur Vertheilung dieser Masse, nach der Vorschrift einer darüber von der Reichsdeputation ertheilten besondern Instruction, von dem Herzoge von Würtemberg und dem Markgrafen von Baden, nach vorheriger Bearbeitung der Sache durch eine von ihnen an Ort und Stelle abzuordnende Subdelegations-Commission, so schnell als möglich ein Plan entworfen und der ausserordentlichen Reichsdeputation baldthunlichst vorgelegt werden sollte.

Die Instruction, die in der 16. Sitzung der Reichsdeputation beschlossen, und in welcher die Fassung der Kurbrandenburgischen Abstimmung ganz adoptirt worden ist, theilt sämmtliche an die Commission verwiesene Grafen, nach Beschaffenheit des Verhältnisses, in welchem ihre verlornen Besitzungen zu Reich und Kreis gestanden waren, in fünf Classen ein, und verordnet dann sub num. 3, daß, «nach dieser Absonderung, die Commission einem jeden der besagten Grafen, so weit die Entschädigungs-Objecte reichen, einer Classe nach der andern, jedoch mit billiger Rücksicht, daß die zweite Classe nicht ganz ohne unmittelbares Gebiet bleibe, worauf ihr Kreis-Votum radicirt werden könne, zutheilen solle».

Dem zufolge kam die Subdelegations-Commission am 12. November 1802 in Ochsenhausen zusammen, nahm sogleich von den Entschädigungs-Objecten für die Masse provisorischen Besitz, ließ sie einstweilen für deren Rechnung verwalten, und beschäftigte sich dann so unausgesetzt mit der Ausmittlung des von den Reclamanten erlittenen Schadens, mit der Untersuchung ihrer Qualification nach Maasgabe der in der Instruction aufgestellten Classifications-Principien, mit der Schätzung der einzelnen Entschädigungs-Gegenstände und mit einer nach diesen Momenten entworfenen Vertheilung; daß darüber unter dem 29. Januar 1803 ein vollständiger Plan mit ausführlichem Berichte über das ganze Verfahren und die Gründe der gemachten Anträge den Commissions-Höfen vorgelegt werden konnte.

Das Geschäft erhielt die Genehmigung höchstgedachter Höfe; und nachdem es sofort an die Reichsdeputation eingesandt, nach vorheriger Circulation des Commissionsberichts unter den Deputations-Mitgliedern, in der 42. Sitzung vom 12. Februar 1803 in Berathung gezogen, und mit einer schmeichelhaften Würdigung der Arbeit genehmiget worden, auch die Kaiserliche Plenipotenz diesem Beschlusse beigetreten war: so wurde der vorgelegte Entschädigungsplan dem Deputations-Hauptschlusse §. 24 wörtlich einverleibt, und die Entschädigten nahmen von den ihnen angewiesenen Gegenständen definitiven Besitz.

Bei der Besitzergreifung der gewesenen Klöster Schussenried und Weissenau, fand aber die Gräfin von Sternberg, welcher solche zur Entschädigung für ihre in die erste Classe locirten überrheinischen Besitzungen Blankenheim, Geroldstein ꝛc. angewiesen worden waren, daß das Haus Oesterreich alle unter seiner Landeshoheit befindlichen Bestandtheile jener beiden Abteien, als durch die Aufhebung der letztern dem Landesherrn heimgefallen, in Anspruch genommen und unter Sequester gelegt hatte. Dasselbe Verfahren war von Oesterreich auch gegen andere Reichsstände beobachtet worden, und, da es den klaren Worten des Deputations-Hauptschlusses §. 36 zuwiderläuft, so erregte es von mehreren Seiten, insbesondere aber auch von Seite der Gräfin von Sternberg, bei der Reichsdeputation sehr dringende Reclamationen, welche zwar bei der Deputation Unterstützung fanden, gleichwohl aber, nach der Auflösung jener, unerledigt an den Reichstag übergegangen und auch von demselben nicht ins Reine gebracht, sondern durch einzelne Conventionen der Betheiligten ausgeglichen worden sind, wie solches namentlich auch in Rücksicht der Sternbergischen Beschwerden dieser Art, durch die mit der Krone Würtemberg geschlossene Uebereinkunft geschehen ist, nachdem diese, in Folge des Preßburger Friedens, in den Besitz eines großen Theils der Vorder-Oesterreichischen Lande und mit solchen der epavisirten Objecte gekommen, auch nach der Mediatisirung die Souverainetätsrechte über Schussenried und Weissenau erhalten hatte.

Durch dieſen Verluſt an dem Ertrag ihrer Entſchädigungs-Objecte, behauptete die Gräfin von Sternberg eine Einbuße zu leiden, nach welcher ſie nicht mehr ſchuldig ſey die auf ihre Beſitzungen angewieſenen Renten zu bezahlen, und verweigerte daher auch die Entrichtung derjenigen, welche der Graf von Hallberg, der mit ſeinen Entſchädigungs-Ansprüchen in die dritte Claſſe loeirt war, unter Berufung auf den §. 24 des Hauptſchluſſes der Reichsdeputation, von ihr forderte.

Es wurde daher gegen ſie bei dem Reichshofrath Klage erhoben, ein Rescriptum sine clausula erkannt, und nachdem, nach erfolgter Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung, dieſer Rechtsſtreit an das Königliche Oberappellations-Tribunal zu Tübingen gewieſen und daſelbſt in zwei Inſtanzen verhandelt worden war, in revisorio am 20. Februar 1817 die Urthel vom 1. Juli 1815 beſtätigt, durch welche die Gräflich-Sternbergiſchen Erben von der auf Zahlung einer auf Schuſſenried und Weiſſenau radicirten jährlichen Rente von 6,880 fl. von Seiten des Grafen v. Hallberg und ſeiner Gläubiger angeſtellten, und reſp. reaſſumirten Klage in ſo lang entbunden wurden, bis die ihnen vorgeſetzten Claſſen, um ihre, auf beſagte Abteien angewieſene Forderungen befriedigt ſeyn würden.

Gegen dieſes Erkenntniß ſuchte nun der klägeriſche Theil bei der Bundesverſammlung Hülfe.

Deſſen Bevollmächtigter und Sachwalter, der Dr. Euler in Frankfurt, übergab ein Denkſchrift, in welcher viele Beſchwerden und Einwendungen gegen die von Oeſterreich vorgenommene, und von Würtemberg fortgeſetzte Ausübung des Heimfallsrechts, beſonders aber gegen das Verfahren der Würtembergiſchen Gerichte, ſowohl in formeller als materielle Hinſicht, vorgetragen, und auf dieſe Ausführung die derſelben entſprechenden Bitten gegründet werden, daß der 24. Paragraph des Reichsdeputations-Schluſſes auf eine, den Wünſchen des Reclamanten günſtige Weiſe authentiſch interpretirt; ferner die Ausübung des Heimfallsrechts von Seiten der Krone Würtemberg, und die mit Sternberg darüber getroffene Uebereinkunft, als dem Grafen von Hallberg unpräjudicirlich erklärt, und letzteren ein Gericht dritter Inſtanz angewieſen werden möge, welches, nach Maasgabe jener authentiſchen Interpretation und Grundſätze, gegen den Grafen von Sternberg, als Beſitzer von Schuſſenried, das weitere Rechtliche zu verfügen habe.

In dem hierüber in der Bundesverſammlung von dem Freiherrn von Aretin, als beſtelltem Referenten, gehaltenen Vortrag, wird zwar zugeſtanden, daß der Bundestag in dieſer gerichtlich verhandelten Rechtsſache, in Ermangelung der Exiſtenz irgend einer Juſtizverzögerung, nicht competent ſey.

Gleichwohl ſucht der Herr Referent ſeine Anſicht zu rechtfertigen, daß die Reviſions-Inſtanz ſich ungebührlich angemaßt habe, dieſen Fall, der einer authentiſchen Interpretation des 24

)aragraphen des Reichsdeputations-Schlusses bedurft hätte, auf den Grund bloß doctineller :rklärung zu entscheiden, und daß daher noch jetzt eine authentische Interpretation den Um-ánden angemessen und zu bewirken seyn würde.

Zu diesem Behufe wird dann der Vorschlag gemacht, daß vorderſamst die Höfe, Oester-:ich, Preussen, Baiern, Sachsen, Würtemberg und Kurhessen, welche als Glieder der ımals ernannten ausserordentlichen Reichsdeputation, bei dem Abschlusse des Reichsgesetzes ıitwirkten, um ihre vorläufigen Aeusserungen, in welchem Sinne dieselben bei Entwerfung :s Deputations-Hauptschlusses den §. 24 hierinfalls genommen haben, zu ersuchen, zugleich ber ein Gutachten an die höchsten Committenten zu erstatten wäre, daß der Bundesverſamm-ıng die Vollmacht und Instruction gegeben werden möchte, mit Rücksicht auf jene erbetenen :rklärungen eine authentische Interpretation dieser Stelle darüber zu ertheilen:

1) «ob die Befriedigung der Entschädigung der Reichsgrafen, welche ihnen durch un-«mittelbares Gebiet, und auf dasselbe gelegte jährliche Renten, regulirt und angewiesen «wurde, ohne Priorität verstanden, oder auch noch nach geschehener Ausmittlung, «als classenweise angeordnet, anzusehen sey?

und

2) «ob die dem Grafen von Hallberg angewiesene Rente von 6,880 fl. auf den Abteien «Schussenried und Weissenau, oder nur auf die Abtei Schussenried radicirt zu ver-«stehen sey?»

Nach dieser Verhandlung ist die Sache zum erstenmal wieder in der 3. vorjährigen Sitzung er Bundesverſammlung am 4. Februar zur Sprache gekommen, und dabei von der Kaiserlich-'öniglich-Oesterreichischen Bundes-Präsidialgesandtschaft, als die Meinung ihres Hofes über :n wahren Sinn der hierher gehörigen Bestimmungen des 24. Paragraphen des Reichs-;putations-Schlusses, die Ansicht zu Protokoll erklärt worden, daß sämmtlichen Entschädigten ır die bestimmt zugewiesenen Ersatz-Objecte eine gleiche Berechtigung zustehen müsse, und e zur Vorbereitung des Entschädigungsgeschäfts vorgeschriebene Classification, nur die mög-chste Erhaltung und Sicherstellung des Reichs- und Kreis-Verbandes bei der Vertheilung zwecke, nicht aber auch, nach erfolgter Zuweisung der Ersatz-Objecte, eine bloß subsidiari-;e Berechtigung für die letztern Classen begründen wollte, daher der Reichsdeputations-Schluß n so mehr in diesem Sinne zu erklären sey, als er gar keine Classification für die zum Er-tz Berufenen enthalte; folglich schon dadurch den Renten-Empfängern gleiche Berechtigung ıd gleiche rechtliche Sicherheit mit den Realitäts-Besitzern gewähre.

Sodann spricht der Oesterreichische Herr Gesandte ferner die Meinung aus, daß die von allbergische Rente, als ausschließlich auf Schussenried und nicht auf Schussenried und Weis-nau zusammen, für radicirt zu achten sey, und tritt dem Antrage des Herrn Referenten

bei, daß die Bundesversammlung zu bevollmächtigen sey, in diesem Sinne den 24. Paragraphen des Deputations-Schlusses, in Ansehung der beiden aufgestellten Fragen authentisch zu interpretiren.

Nachher, nämlich in der 11. Sitzung vom 22. März 1819, haben auch die Sächsische und Hannöverische Herren Bundestagsgesandten, und in der 16. auch der Königlich-Preussische, so wie der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische, ihre Abstimmungen in dieser Sache zu Protokoll gegeben. Sie stimmen in der Hauptsache dem Vortrage des Freiherrn von Aretin, und dem Oesterreichischen Voto bei, ja, die Hannöverische Abstimmung behauptet sogar, daß die Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Grafen von Hallberg aus den Worten des Reichsdeputations-Schlusses §. 24 und besonders aus den, demselben sub num. 8. lit. e beigefügten allgemeinen Bestimmungen, so klar hervorgehe, daß es gar keiner authentischen Erklärung jenes Reichsgesetzes bedürfe, sondern Seine Königliche Majestät von Würtemberg in Ihrer Gerechtigkeitsliebe, sowohl aus eigner Bewegung, als mit Berücksichtigung der Verwendung der Bundesversammlung, die in Frage stehenden Puncte einer nochmaligen Erörterung unterziehen werden, und wenn, wie sich nicht bezweifeln lasse, diese Ihnen die Ueberzeugung verschaffen werde, daß durch das Erkenntniß des Oberappellations-Gerichts dem Reichsdeputations-Schlusse geradezu entgegen gesprochen worden sey, Sich durch die in diesem Falle nur scheinbare Rechtskraft jenes Erkenntnisses nicht abhalten lassen werden, dem Grafen von Hallberg zu seiner reichsdeputationsschlußmäßigen Entschädigung zu verhelfen, dadurch aber die Bundesversammlung aller ferneren auf die Garantie jenes Reichsgesetzes gestützten Verwendung zu überheben. Hingegen macht die Königlich-Preussische Abstimmung die vollkommen loyale Bemerkung, daß der Zweck, den Sinn des §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses ausser Zweifel zu setzen, zu einer practischen Folge nur dann erreicht werden könne, wenn alle übrigen Bundesstaaten sich (natürlich gleichmäßig) darüber erklärten, und nur in diesem Zusammenhange hielt es der Königlich-Preussische Hof überhaupt für unbedenklich, daß die Bundesversammlung autorisirt wurde, mit Rücksicht auf die Erklärungen der Mitglieder der vormaligen ausserordentlichen Reichsdeputation, die gedachte Stelle des Reichsdeputations-Schlusses authentisch zu interpretiren.

Die bisher vorgetragenen factischen Umstände, werden hoffentlich die nöthigen Aufschlüsse geben, um die Bedeutung und das Interesse der, von dem Freiherrn von Aretin zu Gegenständen einer authentischen Interpretation gemachten, beiden Fragen gehörig einzusehen, auch dasjenige zu verstehen, was ich nun zufolge des an mich ergangenen Befehls vorzutragen habe, um

ad I) den Sinn und Geist des 24. Paragraphen des Deputations-Schlusses, so wie er ohne Zweifel in den Absichten der ausserordentlichen Reichsdeputation gelegen ist, näher ins Licht zu setzen.

Wenn gleich kein Königlich-Würtembergischer Staatsdiener mehr existirt, welcher Mitglied jener Deputation gewesen wäre, und daher aus eigner Wissenschaft Rechenschaft über dasjenige geben könnte, was bei der Berathung, die dem 24. Paragraphen seine Entstehung gegeben hat, gesprochen und erklärt worden ist: so erhellt dennoch aus dem gedruckten Protokolle der Deputation, daß dieselbe bei der definitiven Berathung über die Grafen-Entschädigung sich nicht mehr in weitläufig erörternde Discussionen eingelassen, sondern, ohne nähere detaillirte Erklärungen, die Ansichten der Subdelegations-Commission, welche in ihrem der Deputation vorgelegten Berichte auseinandergesetzt waren, nebst dem, auf diese Ansichten gegründeten Resultate, zu eigen gemacht hat. Hiernach können jene Ansichten, welche die Deputation den Vorschriften und dem Geiste der von ihr ertheilten Instruction als ganz entsprechend erklärt hat, wohl mit Recht für die Ansichten der Deputation selbst gelten, und man darf aus denselben den wahren Sinn des 24. Paragraphen des Deputations-Schlusses erklären, wie denn auch die Oesterreichische Bundestags-Gesandtschaft selbst in ihrer Abstimmung der Subdelegations-Commissionsverhandlung in dieser Beziehung gedenkt, und anerkennt, daß die ausserordentliche Reichsdeputation, sowohl durch die einzelnen Abstimmungen, als den gefaßten Beschluß, sich jene Ansicht und Sätze vollkommen angeeignet habe.

Dieß wird um so weniger mehr bezweifelt werden dürfen, wenn man sich die Darstellung derjenigen Deutung zurückruft, welche die Commissarien ihrer, wegen Classification der zu entschädigenden Grafen, erhaltenen Instruction der Reichsdeputation, und somit auch dem Paragraphen 24 deßjenigen frühern Entwurfs des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom November 1802 unterstellten, in welchem (vor Erstattung des Hauptberichts der Ochsenhauser Commission) der Inhalt der besagten Instruction mit der frühern Fassung des §. 24 des allgemeinen Entschädigungsplans vom 8. October 1802 verbunden war, bis an deren Stelle, nach vollendetem Commissionsgeschäft, die Resultate desselben so gesetzt werden konnten, wie sie in der letzten, von Kaiser und Reich genehmigten, Fassung vom 25. Februar 1803 sich befinden.

Je entscheidender diese Analyse des 24. Paragraphen für das Verständniß der ganzen Sache ist, um desto größere Aufmerksamkeit scheint sie zu verdienen, weßwegen sie denn auch hiermit als Beilage zu dieser Erklärung zu den Acten gegeben wird.

Es kommt somit nur darauf an, die Meinung der Subdelegations-Commission in das gehörige Licht zu setzen. Hierbei muß zuvörderst bemerkt werden, daß der nun zur Sprache gekommene Specialfall einer Schmälerung der Entschädigungs-Objecte durch Epavisirung, von der Commission nicht gedacht worden ist, und nicht gedacht werden konnte, weil eine solche Operation den Staatsverträgen, auf welchen das ganze Entschädigungsgeschäft beruht, völlig zuwiderlief, und daher nicht geeignet war, bei letzterem berücksichtigt zu werden.

Eben so wenig hat sich die Commission mit Bestimmung der rechtlichen Folgen anderer, sey es durch Zufall, oder durch die Schuld der Betheiligten, herbeigeführten Beschädigungen der vertheilten Gegenstände beschäftigt, indem es nicht nöthig war, darüber etwas besonderes vorzusehen, sondern in vorkommenden Fällen, mit gehöriger Berücksichtigung der aus den Entschädigungs-Verhandlungen hervorgehenden Beschaffenheit der factischen Verhältnisse, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen entschieden werden konnte und mußte. Was aber diese factischen Verhältnisse betrifft, deren nähere Erwägung die sichersten Aufschlüsse zur Beantwortung der in dem Vortrage des Herrn Referenten aufgestellten Fragen gewährt; so ist darüber Nachstehendes anzuführen.

In der Instruction, welche die ausserordentliche Reichsdeputation ertheilte, und die Subdelegations-Commission als Richtschnur zu befolgen hatte, waren die Grafen, welche auf Entschädigung Anspruch machten, obenangeführtermaßen in fünf verschiedene Classen abgetheilt, und ausdrücklich vorgeschrieben, daß, «erst, wenn die erste Classe in Ansehung des «Verlustes ihres reichsständischen Gebiets befriedigt sey, zur zweiten fortgegangen werden «soll, und die Commissarien nach geschehener Absonderung, jedem Grafen, so weit die «Entschädigungs-Objecte reichen, einer Classe nach der andern zu«zutheilen habe.»

Diese so deutliche Vorschrift war nach dem Voto des Kurbrandenburgischen Subdelegirten gefaßt, welches die übrigen Mitglieder sich ausdrücklich zu eigen gemacht hatten, und in welchem wörtlich gesagt wurde: «Unter den gemachten verschiedenen Classen sey zuerst «diejenige zu berücksichtigen, deren Verlust in einem reichsunmittelbaren Gebiete bestehe, das «zu Reichs- und Kreis-Prästanden beigetragen, und das zugleich eine Stimme auf Reichs- «und Kreistagen gehabt. Erst, wenn diese Classe in Ansehung des Verlustes ihres reichsstän«dischen Gebiets, nicht aber ihrer ritterschaftlichen Besitzungen, welche davon ganz auszu«scheiden, befriedigt sey, könne von einer Entschädigung der folgenden Classen die Rede «seyn.

«Aber auch in Ansehung der vier übrigen Classen, werden die Commissarien auf den «Grundsatz zu verweisen seyn, daß die vorhergehenden Classen, die nachfolgenden, in so fern «der Entschädigungs-District zu deren Befriedigung nicht zureicht, ausschliessen sollen!»

Bei dieser, keines Mißverstandes fähigen, Deutlichkeit der Vorschrift, konnte die Subdelegations-Commission wohl über die wahre Absicht der Reichsdeputation keinen Augenblick im Zweifel seyn. Um jedoch sich selbst und andern über ihre Ansicht in dieser Beziehung, und die Gründe derselben, zu jeder Zeit Rechenschaft geben zu können, legte sie dem Commissions-Protokolle sub num. 39 eine schriftliche Analyse des 24. Paragraphen des Deputationsschlusses bei, in welcher sie ihre Ueberzeugung bestimmt dahin ausspricht: «daß von

«einer Entschädigung der nachfolgenden Classen nicht eher die Rede seyn könne, als bis «die vorhergehenden völlig befriedigt seyen, daß demnach vor allen die erste, und dann erst «die zweite Classe, eine Ansprache auf Entschädigung haben, für die dritte und vierte aber «nur dasjenige verwendet werden könne, was nach vollständiger Entschädigung der beiden «privilegirten Classen übrig bleiben möge.»

Dieses Princip bezeichnete die Subdelegations-Commission auch in ihrem Berichte, welcher der Reichsdeputation vorgelegt worden ist, als die rechtliche Grundlage des Vertheilungsgeschäfts, und in der Deputations-Berathung entgieng diese Ansicht so wenig der Aufmerksamkeit der Versammlung, daß sogar von dem Kurbrandenburgischen Subdelegirten als Motiv seiner Zustimmung zu den Commissionsvorschlägen angeführt wurde, daß alle diejenigen, welche wegen ihrer reichsständischen Eigenschaft auf Entschädigung Anspruch zu machen gehabt hätten, größtentheils ihren Verlust ersetzt erhielten; und von denjenigen Reichsgrafen, welche bei der Vertheilung wegen Unzulänglichkeit des Entschädigungs-Objects, keine Indemnisation erhalten, sagt eben dieser Subdelegirte ausdrücklich: «daß sie «auf solche keinen so wahren Anspruch, wie jene Grafen der ersten Classe hätten machen «können, weil sie als bloße Particuliers und Proprietäre zu betrachten seyen»; aus welchen Verhandlungen sich wohl doch sehr deutlich ergiebt, daß die Reichsdeputation, so wie die Subdelegations-Commission, jede Berücksichtigung des Anspruchs der folgenden Classe an die Entschädigungsmasse, als durch vorherige, vollständige und sichere Befriedigung der vorhergehenden bedingt, ansah. In diesem Sinne verfuhr dann die Commission bei dem Vertheilungsgeschäft.

Sie nahm vor allen Dingen darauf Bedacht, daß die erste und zweite Classe Besitzungen erhielten, auf welche eine Reichs- oder Kreisstimme übertragen werden konnte. Da jedoch fast alle Entschädigungs-Objecte, mehr oder minder, in Rücksicht auf Landeshoheit und hohe Rechte, beschwerlichen Beschränkungen und Ansprüchen ausgesetzt, mit mancherlei Staatsrechts-Dienstbarkeiten beschwert, auch in ökonomischer Hinsicht von sehr verschiedenem Werthe waren, und durch die Zerstückelung, welche nicht ganz umgangen werden konnte, weil die Zahl der Entschädigungs-Objecte zu klein war, um jedem Grafen der ersten Classe ein Ganzes zuzutheilen, noch mehr an diesem Werthe verlieren mußten; so war es wirklich eine sehr schwere Aufgabe, eine nur einigermaßen gelungene Austheilung zu Stande zu bringen.

Man suchte daher, unvermeidliche Nachtheile, bei der Bestimmung eines Looses, durch Vortheile in anderer Beziehung auszugleichen, in welcher Hinsicht z. B. die Abtei Weissenau, eines der schlechtesten, mit der Abtei Schussenried, einem der besten Entschädigungs-Objecte, als Antheil der Gräfin von Sternberg zusammen geworfen wurden; man belastete

diejenigen Looſe, deren Revenüen-Ertrag den Verluſt deßjenigen, dem es zugetheilt war, überſtieg, mit Renten, und ſah ſich genöthigt, ſelbſt Grafen der erſten Claſſe um einen Theil ihrer Forderung mit ſolchen zu befriedigen.

Zur Vertheilung unter die Grafen der dritten Claſſe, blieb ſomit gar nichts als ein Betrag von 10,600 fl. Renten übrig, mit welchem ihnen aber nur 46 Procent ihrer ganzen Forderung vergütet werden konnten.

In dieſer Gemäßheit wurde der Gräfin von Sternberg, welche in erſter Claſſe einen Verluſt von 65,000 fl. jährlicher Einkünfte liquidirt hatte, die Abteien Schuſſenried und Weiſſenau zugeſchieden, und da dieſe Beſitzungen 78,900 fl. ertrugen; ſo wurden auf dieſelben 13,900 fl. jährlicher Renten verwieſen, von welchen dem in der dritten Claſſe locirten Grafen von Hallberg, wegen ſeiner verlornen Beſitzungen Fußgehnheim und Ruchheim, die 6,880 fl. zugetheilt worden ſind, welche den Gegenſtand ſeiner dermaligen Reclamation ausmachen.

Solchemnach war nur der Ueberſchuß der Maſſe, der nach vollſtändiger Befriedigung der beiden erſten Claſſen übrig blieb, das Object, aus welchem die dritte Claſſe ihre Entſchädigung erhalten konnte, und jede Verminderung gedachten Ueberſchuſſes gieng auf Koſten dieſer Entſchädigung, weßwegen denn auch auſſer allem Zweifel iſt, daß Niemand aus der dritten Claſſe, ſomit auch nicht dem Grafen von Hallberg, eine Rente auf die Sternbergiſchen Beſitzungen angewieſen worden ſeyn würde, wenn die Subdelegations-Commiſſion ſchon vor der Vollendung ihrer Arbeit von der Oeſterreichiſchen Epaviſirung Kenntniß gehabt, oder ſich ſolche als rechtlich ausführbar gedacht hätte.

Eben ſo klar leuchtet aus der ganzen Behandlungsweiſe hervor, wie unrichtig es iſt, wenn in der Hallbergiſchen Beſchwerdeſchrift behauptet wird, daß die Entſchädigungs-Objecte der erſten Claſſe deßwegen zugetheilt worden ſeyen, damit die dritte auf derſelben ſichere Renten erhalten könnte, und daß die Rentenempfänger Miteigenthümer der Beſitzungen geworden ſeyen, auf welchen ihre Renten fundirt wurden.

Beide Vorſtellungen ſind mit dem Geiſte des Entſchädigungsgeſchäfts in offenbarem Widerſpruche. Die Rentengeber empfingen keineswegs Beſitzungen, um Renten zu geben, ſondern es wurden ihnen Renten auferlegt, weil man, um unſtatthafte Zerſtückelungen der Realitäten zu vermeiden, genöthigt war, ihnen mehr an Beſitzungen zuzutheilen als ſie für ihren liquidirten Verluſt zu fordern hatten.

Eben ſo wenig wurde auch daran gedacht, den Rentenempfängern ein Miteigenthumsrecht an der Beſitzung des Rentengebers zuzutheilen.

Eine ſolche Anordnung hätte nothwendig in den gegebenen Beſtimmungen ausgedrückt werden müſſen, aber es erſcheint davon weder in den der Reichsdeputation übergebenen

Vorschlägen, noch in den sonstigen Verhandlungen der Subdelegations-Commission, eine Spur, vielmehr heißt es in dem der Reichsdeputation vorgelegten Bericht: man habe bei der Rentenanweisung Rücksicht darauf genommen, daß sie, gegen die damit belastete Besitzung, in einem Verhältniß stehe, welches den Empfängern hinlängliche Sicherheit (wo ist hier die Rede von Miteigenthumsrecht?) gewähre, und in den, dem Vertheilungsplan beigefügten allgemeinen Bestimmungen, ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Rentenempfänger an den Sustentationskosten der Geistlichkeit des Hauptorts, auf welchen die Rente radicirt sey, Theil nehmen sollten, welches offenbar keiner eigenen Bestimmung bedurft, sondern sich von selbst verstanden hätte, wenn sie zu Miteigenthümern der Besitzung selbst hätten gemacht werden wollen.

Auch hat, so wenig bei der Besitzergreifung der Entschädigungs-Objecte, als nachher, irgend einer der Rentenempfänger verlangt, sich in den Mitbesitz zu setzen, oder an der Benutzung und Verwaltung jener Objecte Theil zu nehmen.

So standen die rechtlichen Verhältnisse in dem Zeitpunct der Vollendung des Entschädigungsgeschäfts. Der Rentengeber war schuldig, dem auf ihn verwiesenen Rentenempfänger der dritten Classe den zugeschiedenen Belauf seines Ertragsüberschusses, nach vollem Abzug seiner eigenen Entschädigung, abzutragen, und für die Befriedigung dieser Forderung sollte die mit der Rente beschwerte Besitzung dem Empfänger die erforderliche Sicherheit gewähren. Aber weiter als auf jenen Ueberschuß gieng der Anspruch des Letztern nicht, mit solchem mußte daher auch dieser sich vermindern, oder gar verschwinden.

Man kann hiernach der Aeusserung in der Abstimmung des Oesterreichischen Herrn Bundestagsgesandten, daß sämmtlichen, zur Entschädigung Berufenen, auf das ihnen bestimmt zugewiesene Entschädigungs-Object eine gleiche Berechtigung zustehen müsse, nur in so fern beipflichten, als man sich nicht die dem Rentengeber zugetheilte Besitzung selbst, sondern bloß den Ueberschuß an Revenüen, den sie ihm nach Abzug seiner eigenen vollen Entschädigung abwirft, als das dem Rentenempfänger dritter Classe zugewiesene Entschädigungs-Object, denkt. Auf dieses hat derselbe allerdings dieselbe Berechtigung, wie der Rentengeber auf die ihm zugetheilte Besitzung. Daraus folgt dann aber von selbst, daß jede Schmälerung jenes Ueberschusses jenen Rentenempfänger trifft, und daß die Sicherheit, die er für seine Renten anzusprechen befugt ist, ihm nicht weiter Gewähr leistet, als so weit gedachter Ueberschuß zur Berichtigung der Rente hinreicht.

Mehr war der dritten Classe von der Reichsdeputation nicht zugedacht, sondern der ersten und zweiten Classe allerdings ein Vorzugsrecht eingeräumt. Mag es seyn, daß alle Reichsgrafen, die einen Verlust erlitten hatten, nach dem Wortlaute des 7. Artikels des Lüneviller Friedens gleich zu behandeln gewesen seyn möchten, die Regensburger Verhand-

lungen von 1802 und 1803 haben darüber offenbar eine andere Bestimmung gegeben, und für die Entschädigung der mit Reichs- und Kreisstandschaft versehenen Reichsgrafen sicherer, als für die Entschädigung der übrigen sorgen wollen, als welchen in dem 24. Paragraphen des Deputationsschlusses, so weit sie bei dieser Masse leer ausgiengen, noch andere Entschädigungsmittel ausgesetzt sind, die aber freilich in der Folge das gehoffte Resultat nicht gewährt haben.

Und dieses ursprüngliche Rechtsverhältniß besteht noch jetzt; denn es mangelt an einem befriedigenden Rechtsgrunde, nur eine Abänderung desselben anzunehmen. Die Absicht bei dem Entschädigungsgeschäfte gieng unstreitig dahin: eine bleibende Ordnung der Dinge festzusetzen, und so muß denn auch nothwendig den Normen, aus welchen die getroffenen Anordnungen hervorgegangen, und welche dabei sanctionirt sind, eine fortwährende Wirksamkeit beigelegt werden. Dieser Grundsatz bedarf keines weiteren Beweises; er rechtfertigt sich von selbst, aus der Natur der Sache und durch die Betrachtung, daß in der entgegengesetzten Voraussetzung jede Bestimmung des Deputationsschlusses angefochten werden könnte, und eine völlige Ungewißheit der dadurch zugeschiedenen Rechte und auferlegten Verbindlichkeiten entstehen müßte.

Nach allen diesen Betrachtungen sollte es doch wohl klar seyn, daß, so viel die in dem Vortrage des Herrn Referenten aufgestellte erste Frage:

> ob die Befriedigungen der Reichsgrafen, rücksichtlich ihrer Entschädigungsforderungen ohne Priorität verstanden, oder auch noch jetzt, nach geschehener Ausmittlung, als classenweise angeordnet, anzusehen sey?

betrifft, nach dem wahren Sinne und Geiste des 24. Paragraphen des Deputationsschlusses der erste Theil der Frage verneinend, der zweite aber bejahend beantwortet werden muß.

Es bedarf dabei kaum einer Bemerkung, sondern leuchtet sehr leicht von selbst ein wie wenig bedeutend die in jenem Vortrage gegen diese Ansicht angeführte Einwendung ist daß in dem 24. Paragraphen des Deputations-Hauptschlusses, bei der Aussprechung der ausgemittelten Entschädigungs-Objecte, von einer Classification oder Priorität der zu entschädigenden Grafen keine Erwähnung geschehen; denn eine solche Erwähnung würde in dem Gesetz, welches nur Resultate, keine Entscheidungsgründe, geben sollte, sehr am unrechten Orte gewesen seyn, wohl aber sprach das Gesetz, ohne solche ausdrückliche Erwähnung, das Princip der Priorität aus, indem es eine, ganz darauf gegründete, Massevertheilung sanctionirte.

Bei so bewandten Umständen hat eine Beantwortung der zweiten Frage des Vortrags ob die von Hallbergische Rente auf die Abteien Schussenried und Weissenau, oder nur auf erstere radicirt zu verstehen sey, kein practisches Interesse für den besagten Rentenempfänger

indem, zufolge der obstehenden Ausführung, der Graf von Sternberg, als in der ersten Classe stehend, aus den ihm zugewiesenen Objecten seine volle Entschädigung beziehen muß, ehe er für verbunden erklärt werden kann, einem Rentenempfänger dritter Classe Zahlung zu leisten.

Wenn es aber hier darauf ankommen könnte, so würde man kein Bedenken tragen können, die Rente, als auf Schussenried und Weissenau radicirt, wenn gleich zur Bequemlichkeit des Empfängers, und zur Vereinfachung des Zahlungsgeschäfts, auf die Casse zu Schussenried angewiesen, anzusehen und auszusprechen. Die Subdelegations-Commission sah beide Abteien als ein Ganzes an, welches miteinander das Entschädigungsloos der Gräfin von Sternberg bilden, und in welchem die bessere Beschaffenheit des einen Theils durch die schlechtere des andern ausgeglichen werden sollte.

Dieses, aus der Vereinigung beider Abteien entstandene Ganze wurde daher auch in dem Plan der Subdelegations-Commission, so wie in dem 24. Paragraphen des Deputationsschlusses, als das Object bezeichnet, welches der Gräfin von Sternberg zu ihrer Entschädigung, und mit der Verbindlichkeit zugetheilt sey, die ihr auferlegten — 13,900 fl. an Renten hinaus zu bezahlen.

Dieß ist offenbar die Hauptstelle, welche hier Ziel und Maas geben muß, und das, was bisher von den Verhandlungen bei dem Entschädigungsgeschäft angeführt worden ist, läßt über den wahren Sinn der Disposition keinen Zweifel übrig.

Er steht auch nicht im Widerspruche mit der weitern Fassung des obgedachten Paragraphen, welcher, bei der Aufzählung der einzelnen Theilhaber an der Rente, die Abtei Schussenried allein, ohne der Abtei Weissenau mehr zu gedenken, als diejenige nennt, von der sie ihre Renten zu empfangen hätten; denn es ist bereits bemerkt worden, daß sie, selbst nach der Meinung der Commission, zur Vereinfachung des Zahlungsgeschäfts, wirklich auf die Schussenrieder Casse angewiesen seyn sollten, bei welcher Beschaffenheit der Verhältnisse es dann wirklich eine sehr überflüssige und widerliche Wiederholung und Weitläufigkeit gewesen wäre, die beiden Abteien, die einmal in ihrer Verbindung als Substrat der aus dem Entschädigungsgeschäft hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Gräfin von Sternberg bezeichnet waren, bei jeder einzelnen Rentenverweisung immer wieder beide zu nennen. Und wie liesse sich auch die Absicht, Schussenried allein mit Renten zu beschweren, und Weissenau, welches doch auch der Gräfin von Sternberg zugetheilt wurde und das Complement ihres Looses ausmacht, ganz unbeschwert zu lassen, auf irgend eine befriedigende Weise erklären, und mit welchem Rechte läßt sie sich, bei der Unmöglichkeit, einen zureichenden Grund derselben aufzufinden, unterstellen?

In diesen Betrachtungen liegt zugleich die Widerlegung der, von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Bundestagsgesandtschaft gebrauchten, Argumente für die Meinung, daß die

Rente auf Schuſſenried allein radicirt ſey: ſo wie man ſich auch endlich, was den von der Beitragsverpflichtung des Grafen von Hallberg, zur Suſtentation der Geiſtlichkeit, hergenommenen Grund für jene Meinung betrifft, der Meinung nicht entſchlagen kann, daß dieſe Verbindlichkeit, nach dem Geiſte des Reichsdeputations-Schluſſes, allerdings auf die Geiſtlichkeit beider Abteien auszudehnen ſeyn dürfte.

In Beziehung auf die Königlich-Sächſiſche und Hannöveriſche Abſtimmung aber iſt noch zu bemerken, daß in denſelben die Anſicht über den Sinn der allgemeinen Beſtimmungen des Artikels 24 Num. 8, lit. e ſchwer zu begründen ſeyn möchte. Namentlich ſcheint es unmöglich, im letzten Abſatz «die Ergänzung der Entſchädigung» zu finden, da ja doch aus den Worten dieſer Stelle, beſonders wenn man ſie mit den gedruckten Verhandlungen der Reichsdeputation vergleicht, ganz deutlich und unwiderſprechlich hervorgeht, daß die erſte jener Beſtimmungen lediglich auf etwaigen Verluſt an den zur Ausgleichung temporärer Laſten, und namentlich der Suſtentationskoſten der Geiſtlichkeit, ausgeſetzten Activ-Capitalien der Abtei Burheim geht, und die zweite nur die Ergänzung der Entſchädigungen für ſolchen Verluſt betrifft, der nicht in die erſte und zweite Claſſe gehört, und demnach beide Beſtimmungen auf die Fragen, von denen es ſich bei der Beurtheilung der Rechtmäſigkeit der Anſprüche des Grafen von Hallberg an den Grafen von Sternberg handelt, durchaus keine Beziehung haben.

Nach dieſer Erörterung der erſten Frage über den wahren Sinn des §. 24 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes von 1803 iſt nun

ad II) die weitere Frage: ob noch jetzt die von dem Herrn Referenten vorgeſchlagene authentiſche Interpretation des erwähnten Reichsgeſetzes, und, nach Maasgabe derſelben, eine Reviſion des in der Hallbergiſchen Sache ergangenen gerichtlichen Erkenntniſſes ſtatt finden könne? zu beantworten.

Um den Gegenſtand der Frage nach allen Seiten hin zu erſchöpfen, wird vor allen Dingen

1) die Vorfrage zu beantworten ſeyn, ob hier überhaupt der Fall der nothwendigen Ertheilung einer authentiſchen Geſetzesauslegung eintrete? —

ſodann kann, unter der Vorausſetzung, daß dieſes zu bejahen wäre,

2) weiter gefragt werden: Wem die Ertheilung dieſer Erklärung — und ob ſie namentlich der Bundesverſammlung, oder nur der Geſammtheit der Bundesglieder ſelbſt — und unter welchen näheren Bedingungen, zuſtehe? worauf endlich

3) noch erörtert werden muß, ob und welche Wirkungen dieſe authentiſche Geſetzeserklärung in Hinſicht auf die Hallbergiſche Sache zu äuſſern vermöge?

Sind diese drei Fragen gelöst, so erhält dadurch die Hauptfrage: ob eine Revision des in dieser Streitsache ergangenen rechtskräftigen Urtheils noch statt finden könne? von selbst ihre Erledigung.

ad 1) Schon jene erste Vorfrage: ob überhaupt hier eine authentische Interpretation einzuholen sey? wird, alles wohl erwogen, verneint werden müssen, da es in dem vorliegenden Falle, durchaus an denjenigen Bedingungen fehlt, unter welchen allein eine solche Interpretation nöthig oder auch nur zulässig ist.

Zu ihrer Ertheilung kann der Gesetzgeber sich nur dann berufen fühlen, wenn ein gegebenes Gesetz dunkel oder zweideutig ist; findet er seine Gesetzgebung mangelhaft oder unvollständig, so kann er wohl ein neues, dieselbe ergänzendes Gesetz geben; wollte er aber dieß unter dem Namen einer authentischen Auslegung thun, so würde er einen offenbaren Verstoß gegen die Begriffe selbst begehen.

In dem vorliegenden Falle nun ist weder der §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, noch sind die ihm vorausgegangene Instruction und die übrigen, auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verhandlungen an sich dunkel oder zweideutig, wie denn weder von den Parteien, noch vom Richter, je über Dunkelheit oder Zweideutigkeit aller dieser Entscheidungsquellen sich beschwert wurde.

Vielmehr beruht das Zweifelhafte bei der Entscheidung des entstandenen Rechtsstreits lediglich darauf, wie diese an und für sich klaren Bestimmungen unter den nachgefolgten, darin nicht vorhergesehenen, veränderten Umständen, nachdem nämlich sich ergeben, daß Sternberg selbst durch unverschuldete Zufälle seine volle Entschädigung nicht erhalten, in Anwendung zu bringen seyen?

Keiner Bedenklichkeit war an sich die Verbindlichkeit des Grafen von Sternberg gegen den Grafen von Hallberg, wie solche durch den §. 24 des Deputationsschlusses bestimmt worden, unterworfen; ob aber diese Schuldigkeit unter neu eingetretenen Verhältnissen, welche von den bei Errichtung des Reichsschlusses vorausgesetzten, wesentlich verschieden waren, noch fortdaure, — das war allein die bestrittene Frage.

So oft nun bei einem Rechtsstreite der Richter nicht etwa durch ein dunkles Gesetz sich in Verlegenheit befindet, sondern es nur an einer speciellen gesetzlichen Bestimmung für die dem Streite zu Grunde liegenden, besondern factischen Verhältnisse gebricht; so hat er ein vollkommenes Recht und eine vollkommene Pflicht, den streitigen Fall nach anderwärtigen allgemeinen Gesetzes-Normen zu entscheiden; und so mußte die Entscheidung der vorliegenden Frage aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über das Fortbestehen oder über die Auflösung einer Verbindlichkeit überhaupt, unter Berücksichtigung der besondern Rechtsverhältnisse der Parteien, geschöpft werden.

Wollte man nun, wie gleichwohl hier geschehen soll, in allen solchen Fällen, wo die Anwendung eines Gesetzes auf streitige Verhältnisse Schwierigkeiten in der Beurtheilung darbietet, sofort auf ein einseitiges Begehren einer Partie dem Gesetzgeber ein Eingreifen in den Wirkungskreis des Richteramts, mittelst Sanctionirung eines, diese specielle Streitsache normirenden, neuen Gesetzes, unter dem Namen einer authentischen Interpretation, gestatten, so würde offenbar alle Selbstständigkeit der Justizverwaltung untergraben, der Bestimmung und Würde des Richters entgegengehandelt, ja es müßte in den meisten, bei Gericht anhängig gemachten Streitigkeiten, das Richteramt geradezu aufgegeben und der Gesetzgeber auf den Richterstuhl gesetzt werden.

Daß die in Frage stehende Rechtsangelegenheit, eine wahre Justizsache sey, und daß das Königliche Oberappellations-Tribunal darin zu erkennen zuständig gewesen, darüber ist von keiner Seite die mindeste Bedenklichkeit erhoben worden; aber eben so unwidersprechlich ist es auch, daß diese Gerichtsstelle, indem sie diesen Rechtsstreit entschieden, nichts als ihre Schuldigkeit gethan hat, und daß sie vielmehr der gegründete Vorwurf der verweigerten Justiz treffen würde, wenn sie, unter dem Vorgeben, daß das Gesetz den Fall unentschieden lasse, der Ausübung ihres Richteramts sich hätte entschlagen wollen.

Es ist daher eine ganz ungerechte Anschuldigung in dem Gutachten des Herrn Referenten, daß jener Gerichtshof nicht vorsichtig gehandelt habe, und daß er hätte Anstand nehmen sollen, den Fall durch doctrinelle Auslegung zu entscheiden.

Wenn in diesem Gutachten (als Beweggrund der Beschuldigung) behauptet wird, die Verschiedenheit der Ansichten, und die widersprechenden Entscheidungen der drei Gerichtsbehörden, nämlich des vormaligen Reichshofraths, des Oberappellationsgerichts in Tübingen und des Obertribunals daselbst, hätten das letztere, bei seinem neuesten Erkenntnisse in revisorio vorsichtig machen sollen: so ist dagegen zu bemerken, daß bekanntlich die auf Anrufen einer Partei, und ohne Rechtsvertheidigung der andern, erlassenen Rescripte des Reichshofraths, keine Definitiv-Urtheile gewesen; daß ferner das Oberappellationsgericht und das Obertribunal zu Tübingen keine verschiedenen Behörden waren; und daß endlich die drei Erkenntnisse dieses Tribunals, nämlich das bedingte Urtheil vom 11. März 1813, und sodann die End-Urtheile von 1815 und 1817, einander nicht nur nicht widersprächen, sondern daß ihnen vielmehr im Wesentlichen eine und dieselbe rechtliche Ansicht der Sache zum Grunde liegt.

Ob nun die endliche Entscheidung dieses Tribunals wirklich gerecht und richtig sey, kann hier völlig dahingestellt bleiben; wäre aber auch das Erkenntniß seinem innern Gehalt nach ungerecht oder unbillig, was es, wie leicht nachzuweisen, nicht ist; so befänden sich der Graf von Hallberg und seine Gläubiger in keinem andern Falle, als wohl schon manche Parteien sich befunden, welche durch ein Urtheil der obersten Instanz, mittelst eines Widerspruchs

es förmlichen und des wirklichen Rechts beschwert worden, und denen freilich nur das trost-
ose Beklagen der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen übrig bleibt.

Nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage, oder das der Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand wegen neu aufgefundener Beweismittel, stehen dem Grafen von Hallberg annoch zu
Gebot; — allein da, so viel Ersteres betrifft, hier weder gegen klare Rechtsgrundsätze ver-
stoßen, noch wesentliche Erfordernisse der Verhandlung jedes Rechtsstreits versäumt worden;
so wird ein Versuch der Nichtigkeitsklage ihn schwerlich zu einem erwünschten Erfolge führen
und da ferner sich hier auch nicht wohl neue, zuvor unbekannt gewesene, Thatumstände den-
ken lassen, so hat er auch von einer Restitutionsklage schwerlich viel zu hoffen.

Nach allem diesem möchte die erste Frage: ob überhaupt hier eine authentische Erklärung
nöthen oder auch nur zulässig sey? unbedingt zu verneinen seyn; und damit ist eigentlich alle
weitere Erörterung abgeschnitten und überflüssig.

Allein gesetzt, es wäre nun doch eine solche Erklärung zu ertheilen, so fragt es sich

ad 2) wer hierzu für befugt zu erachten sey?

Was ehedem dem Kaiser und Reiche diesfalls zugestanden, kann, wie überall zugegeben
wird, der deutschen Bundesversammlung an und für sich nicht zukommen: dagegen soll nun
gleichwohl dieselbe, nach dem gefaßten Beschlusse vom 12. October 1818, durch specielle
Vollmachtsertheilung der höchsten Committenten, als welche nunmehr für Deutschland die
Stelle des allgemeinen Gesetzgebers einzunehmen, und daher auch das Recht der authentischen
Auslegung älterer Reichsgesetze auszuüben hätte, zu einer solchen Auslegung in vorliegender
Beziehung ermächtigt werden.

Hierbei ist nun allerdings nicht zweifelhaft, daß es den Mitgliedern des deutschen Bundes
frei stehe, durch einstimmige Vereinigung im Vertragswege, neue, für sämmt-
liche Bundesstaaten gültige Gesetze zu geben, und ältere abzuändern oder authentisch zu er-
klären, auch dazu ihre Gesandtschaften am Bundestage zu beauftragen.

Es beantwortet sich sonach diese zweite Frage, ganz im Einklange mit der K. Preussischen
Abstimmung, von selbst dahin: daß eine solche authentische Gesetzesauslegung für Würtem-
berg nur dann verbindlich seyn würde, wenn Seine Majestät der König, mein gnädigster Herr,
Sich bewogen finden könnte, dazu als Bundesglied, Seine Zustimmung im Voraus zu geben.

Ob nun zu einer solchen Beistimmung ein hinreichender Grund in dem vorliegenden Falle
vorhanden sey, dürfte nach dem (ad 1) Ausgeführten zu bezweifeln seyn: niemals könnte aber
derselbe die hier beabsichtigte Wirkung eines, die Rechtskraft der ergangenen Erkennt-
nisse des obersten Landesgerichts zerstörenden, Einflusses eingeräumt werden; und hiermit
wird von selbst der Uebergang zur letzten Frage

ad 3) bereitet: ob und welche Wirkung eine solche Gesetzesauslegung auf die bereits endlich abgeurtheilte Hallberg-Sternbergische Rechtssache äussern könnte?

Diese Frage ist in dem Bisherigen schon beantwortet.

Auf rechtskräftig entschiedene Partei-Verhältnisse vermögen solche neue gesetzliche Auslegungen nicht zurückzuwirken; wohl erworbenen Rechten des Einzelnen kann durch sie kein Eintrag geschehen.

Es muß wiederholt werden, daß hier eine reine Justizsache vorliegt, die zwischen zwei der Krone Würtemberg unstreitig unterworfenen Parteien, durch das gleichfalls unstreitig und ausschließlich zuständige Landesgericht, rechtskräftig entschieden worden ist.

Zu den wesentlichen Hoheitsrechten der deutschen Souveraine gehört es, dergleichen Privatrechtshändel durch ihre Gerichte, unabhängig von allem äusseren Einflusse, entscheiden zu lassen, und dieses Rechts haben sie sich, weder bei ihrer Vereinigung zum Bunde, noch während der weitern Ausbildung desselben, keineswegs begeben. Diesen Gerichten muß es daher überlassen bleiben, in Fällen, wo nach ihrer Ueberzeugung eine doctrinelle Auslegung eines ältern Reichsgesetzes oder Staatsvertrags nicht zureicht, oder unmöglich ist, den Souverain darauf aufmerksam zu machen, und diesem allein kann es sofort zustehen, für künftige Fälle, je nach den Umständen entweder selbst legislatorisch einzuschreiten, oder den Versuch zu machen, eine Vereinigung sämmtlicher Bundesglieder zu einer allgemeinen Gesetzesauslegung zu erzielen. Wird dagegen den Parteien gestattet, eine solche authentische Interpretation, sogar mit Umgehung des Souverains, von der Bundesversammlung zu verlangen; so ist es um jenes Hoheitsrecht und um die Unabhängigkeit des einzelnen Bundesglieds geschehen, die Landesgerichte sinken zu bloßen Vollziehern fremder Verfügungen herab, und wenn den letztern vollends gar auf rechtskräftig entschiedene Angelegenheiten eine rückwirkende und zerstörende Kraft beigemessen wird; so geht mit dem förmlichen Rechte auch alle Sicherheit des Besitzes und Eigenthums, in so vielfältigen Beziehungen der Unterthanen unter sich, bei streitigen und nicht streitigen Gegenständen, unwiederbringlich verloren.

Hiermit ergiebt sich nun auch von selbst die Schlußfolge, daß in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung, eine Revision des in der befragten Streitsache ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses, in Folge und auf den Grund einer angemaßten oder wirklichen authentischen Erklärung des §. 24 des Deputations-Recesses, statt finden könne: a) wegen des längst förmlich gewordenen Rechts der Partei; b) wegen der Rechtssicherheit überhaupt; c) wegen des nicht zu verletzenden Ansehens der Gerichtshöfe; d) endlich wegen der Würde und Unabhängigkeit der souverainen Regierung selbst.

Die letztere allgemeine Betrachtung sollte wohl schon an sich hinreichen, sämmtliche Bundesmitglieder auf das höchst Gefährliche des Unternehmens aufmerksam zu machen, ein

in Rechtskraft erwachsenes Erkenntniß eines obersten Landesgerichts durch Einmischung des Bundes, unter dem Vorgeben der Nothwendigkeit einer authentischen Gesetzeserklärung, rückgängig machen zu wollen.

Dieß sind die Gründe, welche Seine Königliche Majestät bewogen haben, mich zu der Erklärung anzuweisen,

daß man Königlich-Würtembergischer Seits den Fall einer nothwendigen Interpretation des §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses nicht als vorhanden ansehen könne; übrigens aber auch in keinem Falle die rückwirkende Kraft einer solchen Interpretation, auf rechtskräftige Erkenntnisse einer kompetenten Gerichtsstelle, in irgend einer Beziehung einzuräumen und anzunehmen vermöchte.

Nachdem ich mich des erhaltenen höchsten Auftrags hiermit im Allgemeinen und in Beziehung auf die Hauptsache entledigt habe, erfülle ich noch eine zweite besondere Pflicht, indem ich suchen werde, die Beschwerden, welche die Hallbergische Reclamation sowohl über das Benehmen der Regierung, als auch besonders über die processualische Behandlung des Streits, sowohl in formeller als materieller Hinsicht, in gedrängter Darstellung zu beseitigen und in ihrem Nichts zu zeigen.

Aus dem ersten Theile dieses Vortrags ist bekannt, daß die beschädigten Grafen nur aus einer unzulänglichen Masse entschädigt werden sollten; daß die Reichsdeputation Subdelegirte ernannte, um die Berechtigungen der darauf verwiesenen Grafen auszumitteln, und die Austheilung zu entwerfen; daß die Deputation der Subdelegations-Commission für ihr Verfahren eine Classification vorschrieb, wonach die einzelnen Prätendenten, so weit es reiche, eine Classe nach der andern, nach einem gewissen Prioritäts-Verhältnisse befriedigt werden sollten; daß dieß Geschäft nach dieser Vorschrift nicht nur beendigt und der Reichsdeputation vorgelegt, sondern auch von dieser vollkommen genehmigt und das Resultat, ganz nach den Vorschlägen, in dem §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses aufgenommen wurde.

Nach den vorgeschriebenen Berechtigungen gehörte die Gräfin von Sternberg in die erste Classe, deren Mitglieder in jedem Falle ganz entschädigt werden sollten, und erhielt die beiden Abteien Schussenried und Weissenau. Die Einkünfte von diesen beiden Abteien waren aber höher berechnet, als ihr Verlust, daher der Ueberschuß zu Renten bestimmt wurde, welche die Gräfin von Sternberg jährlich, theils an Grafen, die mit ihr in der ersten Classe waren, theils an Grafen aus der dritten Classe bezahlen sollte.

Zu den letztern gehörte der Graf von Hallberg, welchem sie eine ewige Rente von 6,880 fl. zu bezahlen hatte.

Noch ehe Sternberg in den vollen Besitz und Genuß der beiden Abteien und deren Zugehörden kam, hatte Oesterreich diejenigen zu diesen Abteien gehörigen Theile, welche in seinen Staaten gelegen waren, vermöge prätendirten Heimfalls rechts sequestrirt. Dadurch erlitt Sternberg an den ihm bestimmten Einkünften der beiden Abteien einen sehr bedeutenden Verlust, und weigerte sich von Anfang an, die ihm auferlegte Rente zu bezahlen.

Der Graf von Hallberg klagte, wie oben schon angeführt, bei dem Reichshofrath gegen die Gräfin von Sternberg, erhielt auch gegen solche ein Rescriptum sine clausula. Noch ehe Sternberg seine Exceptiones sub- et ob-reptionis eingab, löste sich mit dem deutschen Reiche der Reichshofrath auf, und weil jetzt Sternberg und Hallberg durch die Lage ihrer Entschädigungen der Krone Würtemberg unterworfen worden waren, gieng der Proceß an das höchste Würtembergische Landesgericht, das vormalige Königliche Oberappellations-Tribunal zu Tübingen, über.

Dieses bestätigte zwar zuerst anno 1813 die reichsgerichtlichen Verfügungen, behielt jedoch den Gräflich-Sternbergschen Erben den Beweis ihrer Einwendungen bevor, und nachdem sie solchen geführt, und man für die gräflichen Entschädigungen die Grundlage einer Classification und Priorität angenommen, entschied das Gericht anno 1815 gegen den Grafen von Hallberg in der Maße, daß Sternberg die Rente an Hallberg so lange nicht zu zahlen schuldig seye, bis die durch Schussenried und Weissenau entschädigten Grafen der frühern Classen um ihre Forderungen vollständig befriediget seyen. Diese Entscheidung wurde auch von demselben Oberappellations-Tribunal, als Revisions-Gericht, ao. 1817 bestätigt, somit der Streit definitiv und rechtskräftig erledigt.

Der Inhalt der gegen dieses Verfahren bei dieser hohen Versammlung eingereichten Hallbergischen Denkschrift concentrirt sich auf folgende Puncte:

Beschwerde

A. gegen Regierungen und zwar

1) gegen Oesterreich wegen unberechtigter Ausübung des Heimfallsrechts; dann

2) gegen Würtemberg wegen Fortsetzung der Epavisirung und nachheriger unvollständiger Restitution der Epaven, indem es $\frac{1}{3}$tel der Güter, und die Weingartischen Epaven ganz, zurückbehalten, auch für das Vergangene nur eine geringe Aversal-Summe herausgegeben habe.

B. Gegen die processualische Behandlung des Streits,

1) in formeller Hinsicht:

a. daß der Proceß nur in zwei und nicht in drei Instanzen verhandelt worden;

b. daß das nämliche Gericht zuerst als erste Instanz, und dann wieder als Revisionsgericht gesprochen habe.

2) in materieller Hinsicht:

a. daß das Gericht nach dem Grundsatz einer bestehenden Classification erkannt, und sich dadurch unbefugt die authentische Auslegung eines Reichsgesetzes angemaßt habe;

b. daß das Gericht angenommen, die von Sternberg zu zahlenden Renten ruhen nicht bloß auf Schussenried, sondern zugleich auch auf Weissenau;

c. daß es gegen das schon vorgelegene reichshofräthliche Rescriptum sine clausula gesprochen;

d. daß Sternberg freigesprochen worden, ungeachtet

α. ihm Würtemberg die Epaven restituirt habe, und

β. die Rentisten an dem Schaden, den Sternberg durch den unbefugt und einseitig mit Würtemberg ohne Zuziehung der Rentisten geschlossenen Vergleich erlitten, nicht zu leiden haben;

γ. ungeachtet Sternberg in den neuesten Zeiten auch wieder einen Theil seiner verlornen überrheinischen Güter zurückerhalten habe, also die Güter und die Entschädigung besitze.

Was nun

I. die Beschwerden

A. gegen Regierungen, und

1) zuerst gegen das Erzhaus Oesterreich S. 23 ff. betrifft, so hat Oesterreich von den aufgehobenen auswärtigen Klöstern auf alle diejenigen Zugehörden, welche in seinem Territorium lagen, ein Heimfallsrecht angesprochen und ausgeübt, weil es jene geistlichen Stifte durch die Secularisation für erloschen, und deren Güter für herrenlos ansah, deren sich also der Landesherr zu bemächtigen berechtigt sey.

Dieses Loos traf auch bedeutende Zugehörden der Abteien Schussenried und Weissenau, welche der Gräfin von Sternberg zu ihrer Entschädigung reichsschlußmäsig angewiesen waren, und entzog dieser einen bedeutenden Theil der ihr bestimmten Einkünfte. Weil nun die Folgen hiervon am stärksten auf den Grafen von Hallberg fielen, klagt dieser sehr über die factische Maasregel, und sucht deren Unrechtmäsigkeit darzuthun.

Es ist hier weder der Ort, noch ist es meine Aufgabe, mich in dieser Beziehung auf den Grund oder Ungrund dieser Klagen einzulassen; und ich habe daher nur anzuführen, daß, weil durch diese von Oesterreich ergriffene Maasregel der ganze Entschädigungsplan stark erschüttert wurde, die Gesandten mehrerer Höfe, als mehrere Beschwerden deßhalb bei der

damals noch bestehenden Reichsdeputation einkamen, sich nach den Protokollen stark dagegen aussprachen, und auf Rücknahme der Maasregel bei Oesterreich arbeiteten.

Unter diesen war besonders auch der Würtembergische Hof, der in den ihm zugetheilten Stiften durch das Oesterreichische Epavisirungs-System ebenfalls sehr beeinträchtigt wurde. Ebendeßwegen will es die Denkschrift

2) Würtemberg so sehr zum Vorwurf machen, daß es, nachdem es in Folge des Preßburger Friedens in den Besitz eines großen Theils der Vorderösterreichischen Lande gekommen, diese Epavisirung selbst fortgesetzt, und in späterer Zeit die Epaven nur unvollständig restituirt habe, indem es von den Epaven im Allgemeinen ⅓tel und die Weingartisch-Sternbergische ganz zurückbehalten, auch für die indeß bezogenen Einkünfte nur eine unbedeutende Aversal-Summe an Sternberg zurückgezahlt habe.

Denkschrift S. 32.

Wenn sich Würtemberg anfänglich gleich stark mit andern Höfen gegen das Oesterreichischer Seits in Ausübung gebrachte Epavenrecht aussprach: so trifft solches wegen seines nachfolgenden Benehmens doch der Vorwurf einer Inconsequenz nicht. Es war durch den mit Oesterreich zu Wien am 9. Juni 1804 abgeschlossenen Vertrag in der politischen Lage, das Oesterreichische Heimfallsrecht im Artikel 7 und 8 anzuerkennen. In folge dessen glaubte es, als es durch den Preßburger Frieden einen Theil der Schwäbisch-Oesterreichischen Lande erhielt, den Besitz der darin gelegenen, von Oesterreich längst epavisirten Objecte, aus dem Grunde fortsetzen zu können, weil durch völkerrechtlichen Titel, nach den Stipulationen jenes Friedens, die von Oesterreich abgetretenen Lande den neuen Besitzern nach dem damaligen Oesterreichischen Besitzstande überlassen wurden.

Die Rechte Würtembergs waren also neuer und anderer Art, sie gründeten sich nicht auf Epavisirung, sondern auf den von Oesterreich abgetretenen Besitzstand. Gleichwohl huldigte Würtemberg bald den Grundsätzen der Billigkeit; denn sobald es sah, daß sich ein fester Stand der Dinge in Deutschland herstellen lasse, fieng es nach und nach mit den, wegen des vormals von Oesterreich ausgeübten Heimfallsrechts interessirten Theilen, sowohl mit auswärtigen Staaten, als subjicirten vormaligen Reichsständen, Unterhandlungen an.

Mit den Sternbergischen Relicten geschahe dieß bei Gelegenheit der Revenüen- und Schulden-Ausscheidung von Schussenried und Weissenau, und im Jahre 1814 kam eine Uebereinkunft zu Stande, wo die Krone Würtemberg in der Hauptsache nach einem ähnlichen, von Seiten Baierns gegen seine Mediatisirte beobachteten Vorgang, den man zur Norm annahm, von dem liberalen Grundsatz ausgieng, daß die noch im Würtembergischen Besitz befindlichen epavisirten Gegenstände, mit Zurückbehaltung des sechsten Theils des Capitalwerths, wegen der Souverainetätsrechte, restituirt, für die während des Würtembergischen

Besitzes aber davon bezogenen Einkünfte, eine übereingekommene Aversal-Summe bezahlt werden solle.

Da Oestrreich dasjenige, was in der Herrschaft Weingarten von ihm, als zu den Abteien Schussenried und Weissenau gehörig, epavisirt wurde, in einem besondern Vertrag mit Nassau-Oranien, als damaligem Landesherrn, an solchen abgetreten hatte, so erhielt Würtemberg, als Weingarten in der Folge mit Eigenthum an diese Krone fiel, diese heimgefallenen Güter nicht mehr als solche, sondern als Oranische Domänen, also unter neuem Recht und Titel.

Uebrigens leuchtet von selbst ein, daß in dem vorgelegenen Hallberg-Sternbergischen Rechtsstreit dieses Epavenrecht und Restitution nicht Gegenstand der gerichtlichen Cognition seyn konnte, welche sich vielmehr nur auf die aus der Epavisirung entstandenen Folgen beschränken mußte.

B. Gegen die processualische Behandlung dieses Rechtsstreits klagt der Graf von Hallberg

1) in formeller Hinsicht:

a) daß der Proceß nur in zwei und nicht in drei Instanzen verhandelt worden, ungeachtet die Bundesacte im Art. 12 drei Instanzen erfordere.

Denkschrift S. 14 und S. 48.

Dieß ist allerdings factisch wahr. Der Hallberg-Sternbergische Proceß hatte aber nur zwei Instanzen; die erste bei dem Königlich-Würtembergischen Oberappellations-Tribunal in Tübingen, und bei demselben auch die Revision.

Der Grund hievon ist ganz einfach. Graf von Hallberg hatte seine erste Klage noch bei dem vormaligen Reichshofrath angebracht, und als dieser aufgelöst wurde, gieng der Proceß, wie alle reichsgerichtliche, auf die formirten höchsten Landesgerichte, der beklagte also, an das Königlich-Würtembergische Oberappellations-Tribunal zu Tübingen über. Diesem war vorgeschrieben, bei den übernommenen Reichsgerichts-Processen nach den bisherigen Formen des Reichsprocesses fortzuhandeln. Bei dem Reichshofrath hätte Graf von Hallberg auch nur zwei Instanzen gehabt, die gewöhnliche erste Instanz und dann die Revision (Supplication). Eben so wurde er auch bei Würtemberg behandelt.

Diesen Lauf begann der Proceß und im Mai 1813 erfolgte das erste Erkenntniß, das zweite am ersten Juli 1815, als Folge des im ersten nachgelassenen Beweises. Es konnte daher die (kaum bekannte) Bundesacte vom 8. Juni 1815 für diesen Proceß noch nicht Norm seyn, zumal da Würtemberg derselben damals noch nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur den ersten eilf Artikeln beigetreten war. Nachher wurde von dem Grafen von Hallberg weder verlangt, noch wäre es angegangen, den Proceß aus der gesetzlichen Instanzenordnung herauszureissen, und ihm eine weitere Instanz zu geben. Er mußte also, wie es der Fall

mit vielen Reichsgerichts-Processen war, bei dem Oberappellations-Tribunal in Tübingen auch als Revisionsgericht erledigt werden, welches im Februar 1817 geschah.

Uebrigens hat Würtemberg für alle Processe, die niederer beginnen, selbst für die der Exemten, längst drei Instanzen.

b) Ein weiterer Vorwurf wird aus der Bildung der Revisions-Instanz abgeleitet, daß das nämliche Gericht auch in revisorio spreche.

Dieß war aber bei dem Reichshofrath, an dessen Stelle für diesen Proceß das Würtembergische Oberappellations-Tribunal trat, auch nicht anders.

Es ist für gründliche und unparteiische Behandlung in der Revision alle Vorsicht getroffen. Der Referent der vorigen Instanz ist von der Revisions-Sitzung ausgeschlossen, und für diese werden zwei neue Referenten bestellt. Eben das Oberappellations-Tribunal hat mehreremal in seinen Revisions-Erkenntnissen gezeigt, daß es nicht blindlings an seinen frühern Erkenntnissen hange, sondern gern einer berichtigten Ueberzeugung Raum gebe.

2) In materieller Hinsicht, was freilich die Hauptsache ist, meint der Graf von Hallberg viele Klagen zu haben.

a) Daß das Gericht nach dem Grundsatz einer bestehenden Classification und Priorität der Grafen erkannt, und sich dadurch unbefugt die authentische Auslegung eines Reichsgesetzes angemaßt habe.

Denkschrift S. 16—21. 42—46.

Die Klage des Grafen von Hallberg gieng auf die Schuldigkeit der Gräflich-Sternbergschen Erben, ihm eine jährliche Rente von 6,880 fl. zu bezahlen, und er hatte den Buchstaben des §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses für sich. Dagegen hatten die Gräflich-Sternbergschen Erben vorgebracht, sie können nach den Verhandlungen und Geist des Reichsgesetzes nicht schuldig seyn, diese Rente an den minderberechtigten Grafen von Hallberg zu bezahlen, da sie zuvor vollständig haben entschädigt werden sollen, und sie nur von dem, was ihre Entschädigungs-Objecte weiter ertragen, die Rente zu zahlen schuldig seyen, aber durch die Epavistrung und andere unabwendbare Ereignisse, sey der Ertrag derselben so vermindert worden, daß er nicht einmal mehr zu ihrer Entschädigung zureiche.

Es frug sich nun hier zuerst:

α) Was war der Sinn des Reichsdeputations-Hauptschlusses?

Wenn das Gesetz diesen nicht selbst ausdrückt: so muß er, zumal bei einem Staatsvertrag, aus der Geschichte und den Verhandlungen erlernt werden.

In vorliegendem Falle waren die Hülfsmittel, die Protokolle der Reichsdeputation nebst Beilagen, lauter öffentliche Actenstücke. Der Gang und das Resultat der Verhandlungen war — ich muß um des Zusammenhangs willen darauf zurückkommen — Folgendes:

Es war Absicht des Lüneviller Friedens, allen Reichsunmittelbaren ihren Verlust, den sie auf dem linken Rheinufer erlitten, durch Secularisationen auf dem rechten Rheinufer ganz zu ersetzen; dieß auszuführen, war der Beruf einer besondern Reichsdeputation, die unter Aufsicht, Anleitung von Kaiser und Reich, und der kräftigen Mitwirkung der vermittelnden Mächte handelte, wobei also alle Theile, die durch Vertrag selbst neu reguliren konnten, concurrirten.

Die Entschädigungen der größeren deutschen Reichsstände verminderten die Entschädigungsmasse gar sehr.

Man sahe voraus, daß die zur Entschädigung der Westphälischen Grafen noch übrigen Objecte nicht zureichen konnten, alle Reclamanten, und alle gleich vollständig zu entschädigen.

Dieß auf der einen, und die im deutschen Reichstags-System liegende dringende Nothwendigkeit, die Reichs- und Kreistags-Stimmen wieder zu begründen, auf der andern Seite, bestimmte die zur Vollziehung bevollmächtigte Reichsdeputation nach der Qualification der einzelnen Reclamanten fünf Classen anzuordnen, und deren Befriedigung nach Classen zu bestimmen.

In einer besondern Instruction, welche man als ein vorbereitendes Conclusum oder gesetzliche Anordnung ansehen muß, war dieser Subdelegations-Commission vorgeschrieben, die sämmtlichen Grafen nach den ihr angegebenen Bestimmungen in Classen abzutheilen, und solche dann, so weit es reiche, eine Classe nach der andern, zu befriedigen. Darnach benahm sich die Commission; die Grafen der ersten und zweiten Classe wurden ganz, alle mit Gebiet, jedoch zum Theil mit einem Activ-Renten-Additament befriedigt; für die der dritten Classe reichte es nur noch nach dem Ratum ihres Verlustes zu 46 fl. vom Hundert, weßhalb solchen Grafen der früheren Classe, die zuviel bekommen hatten, Passiv-Renten auferlegt wurden, die Grafen der vierten und fünften Classe bekamen gar nichts mehr. Nach diesen Grundsätzen kam die Gräfin von Sternberg in die erste Classe, und wurde für ihren Verlust ganz entschädigt, der Graf von Hallberg, der weder Reichs- noch Kreistags-Stimmrechte anzusprechen hatte, kam in die dritte Classe, und bekam nur 46 fl. vom Hundert seiner Forderung, für eine weitere Forderung in der vierten Classe aber nichts mehr. Sternberg wurden die Abteien Schussenried und Weissenau zugetheilt; weil deren Ertrag aber höher berechnet war, als dessen Forderung, wurde der Ueberrest mit Renten belegt, und so unter andern auch dem Grafen von Hallberg eine Rente auf Schussenried und Weissenau von — 6,880 fl. bestimmt. So entwarf die Subdelegations-Commission die Vertheilung, legte es in umständlichem Bericht und Beilagen der Reichsdeputation vor, diese durchgieng in der 42sten Sitzung §. 258 alles genau, fand das Ganze mit aller Pünctlichkeit entworfen, und geneh-

migte die ganze Arbeit und Austheilung. Sie nahm, ohne alle Abänderung, die Resultate derselben in dem §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses auf, welcher vom Kaiser und Reich bestätigt wurde.

Kein Unbefangener wird daher als Geist und Absicht dieses Gesetzes mißkennen können, daß die Reichsdeputation eine Classification und Priorität unter den Grafen anordnen wollte, und wirklich angeordnet habe.

Die der ersten Classe sollten vorzugsweise befriediget werden, die der folgenden nur, so weit es reiche.

Hätten die Objecte auch für die dritte Classe nicht mehr zugereicht, so würden die in der dritten Classe so gut alle durchgefallen seyn, als die in der vierten.

Nur in der Voraussetzung, daß Sternberg mehr bekomme, als ihm gebühre, werden ihm Renten auferlegt; wenn daher Sternberg keinen Ueberschuß erhalten hätte, so würde dem Grafen Hallberg keine Rente auf diese Abtei angewiesen worden seyn. Dieser Ueberschuß war der Grund und die Bedingung der Rente. Sternberg erhielt die Abteien nicht deßwegen, damit es die Renten bezahle, sondern für seine eigne Entschädigung, und weil es dadurch zuviel Revenüen erhielt, wurde es mit einer Rente belastet.

Es mußte daher

β) damit dieses Rentenrecht und Pflicht in Wirksamkeit treten und anfangen konnte, nothwendig vorausgesetzt seyn, daß Sternberg auch in den vollen Besitz und Genuß seiner onerirten Entschädigungs-Objecte komme.

Anders sah es die Reichsdeputation nicht an, und konnte es nicht anders ansehen. Sie glaubte sich zu der freien Disposition über das Ganze berechtigt, und war es auch, sie disponirte nach den Berechnungen über den vollen reinen Ertrag, und hielt alles für erledigt.

Da war es denn freilich ein störender Vorfall, daß das Erzhaus Oesterreich ein Heimfallsrecht auf die Theile dieser Abteien, welche in seinen Staaten lagen, ausübte.

Sternberg gelangte daher nicht zu dem Genusse dieser evaviſirten Theile, und nie zu dem vollen Besitze des Ganzen, das ihm zugesichert war.

Fragt man nun: ob Sternberg dem ungeachtet schuldig war, die ihm auferlegten Renten zu entrichten? so ist es klar, daß das Entschädigungs-Object in eine Lage versetzt wurde, unter deren Voraussetzung jenes nie mit dieser Last beschwert worden wäre.

Der Besitz weiterer Einkünfte, als die Sternbergische Entschädigung erforderte, ist nicht nur der historische Grund, sondern auch das rechtliche Fundament, auf welchem jene Rentenauflegung beruhte.

Man mag nun die Verbindlichkeit zur Rentenreichung aus dem Reichsgesetze, oder aus einem Vertrage, der zwischen dem deutschen Reiche und den Entschädigten geschlossen

wurde, herleiten: so tritt in diesen beiden Fällen, die so genannte Clausula rebus sic stantibus ein.

Ist die Verbindlichkeit eine gesetzliche, so hört, nach den bekannten Regeln, die Kraft des Gesetzes auf, sobald die wesentlichen Umstände nicht mehr da sind, unter denen und auf deren Grund das Gesetz gegeben ward.

Daß aber hier der Besitz eines Revenüen-Ueberschusses eine wesentliche Voraussetzung bei Errichtung des Reichsdeputations-Hauptschlusses gewesen, dieß erhellt auf die anschaulichste Weise aus den Verhandlungen, welche dem Reichsdeputations-Hauptschluß-vorangiengen.

Das Reichsgesetz läßt sich von dem, was ihm vorangieng, und durch das es seine Entstehung erhielt, nicht trennen und isoliren. Das Vorangegangene macht mit dem Gesetz nur Ein Ganzes aus, und ist daher eben so anzusehen, als wäre es dem Gesetze selbst einverleibt.

Ganz gleiche Beschaffenheit ist auch alsdann vorhanden, wenn die Rentenverbindlichkeit aus einem Vertrage hergeleitet wird.

Es wäre denn ein gedoppelter Vertrag, einmal zwischen dem deutschen Reich und der Gräfin von Sternberg, sodann zwischen dieser und ihren Rentisten.

Auch hier ist die bekannte Regel, daß, wenn die wesentlichen Umstände sich ändern, welche beide Theile bei Festsetzung der Verbindlichkeit voraussetzten, letztere selbst aufhört. *Nöthig ist* es aber hier, daß beide den Vertrag schliessende Theile gleiche Voraussetzung hatten.

Bei Sternberg ist sie ohnedieß nicht zu bezweifeln, aber auch die Rentisten der dritten Classe wußten es nicht nur, daß sie bloß deßwegen noch etwas erhielten, weil etwas aus der ersten Classe für sie übrig war, ohne sich im mindesten gegen diese Handlungsweise zu verwahren, sondern es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß sie bloß unter dieser Voraussetzung das ihnen Gegebene annahmen und auch anerkannten. Fiel daher für die Rentenreicher gerade der Ueberschuß weg, so konnten sie keine Renten mehr erwarten, weil sie den Reichsdeputations-Hauptschluß so angenommen hatten, wie er nach den vorangegangenen Verhandlungen anzusehen und zu erklären ist.

Nach diesen Grundsätzen kann es gleichgültig seyn, ob der Revenüen-Ausfall gleich Anfangs vorhanden war, oder später erst eintrat; er mußte immer die nämliche Wirkung hervorbringen.

Die Renten gaben dem Rentisten kein Mit-Eigenthumsrecht auf dem belasteten Object, denn für den Begriff des Eigenthums an dem Object fehlen alle Merkmale, die wesentlichen sowohl, als die natürlichen. Nutznießungsrecht sind sie wieder nicht, denn auf den Bezug des Natural-Ertrags hat der Rentist keinen Anspruch, und der Rentengeber kann ihn bezahlen, wovon er will. Eben so wenig sind persönliche Rechte vorhanden. Die

Rentengeber und Empfänger sind nicht in persönlichen Rechtsverhältnissen gegeneinander; nicht die Personen, sondern die Güter sind belastet, auf diesen ruht die Verbindlichkeit und geht mit ihnen auf jeden Besitzer über; sie dienen dem Rentisten zur Sicherheit, die in fundo et fructibus radicirt ist, und ein Realrecht begründen, — ein Verhältniß, das sich noch am meisten den dinglichen Gefällen oder Erbzinsen oder Dienstbarkeit deutschen Rechtens nähern würde. Wenn nun gleich die Güter und ihre Einkünfte ein Realrecht bilden, so muß man doch den hier in Frage stehenden Ueberschuß der Einkünfte von dem Ganzen, in der Idee, trennen, und es läßt sich daher mit Wahrheit behaupten, daß die Renten-Verbindlichkeit nur auf dem Ueberschuß haftet, daher, wenn letzteret ohne Schuld des Besitzers nicht mehr vorhanden ist, das Object, aus dem die Rente zu reichen ist, und eben damit auch die Verbindlichkeit hierzu aufgehört hat.

γ) Allerdings wurde der Richter in vorliegendem Falle von dem Buchstaben des Gesetzes in so weit verlassen, als für jenen in dem Gesetze gar keine Vorsehung getroffen ist. Der Richter mußte daher zur logischen Interpretation mittelst Erforschung des Geistes des Gesetzes seine Zuflucht nehmen, welchen er auch ohne Mühe in den, demselben vorangegangenen Verhandlungen fand. Dieß geschah vermöge der doctrinellen Auslegung, welche anerkanntermaßen in den Rechten und Pflichten des Richters liegt, und dann wandte er die Grundsätze des gemeinen Rechts, von wesentlich veränderten Umständen, an. Mehr that auch das Obertribunal nicht. Die Partien, in deren Streit Recht gesprochen wurde, waren keine Reichsstände und Unmittelbare mehr, sondern Würtemberg unterworfen. Die Streit-Objecte liegen unter Würtembergischer Hoheit; folglich waren Würtembergs Gerichte in jeder Hinsicht competent. Man schwebte in keiner Dunkelheit oder Zweideutigkeit. Der Richter mußte handeln, und handelte nach den einfachsten Regeln der doctrinellen Auslegung. Der Gesetzgeber darf für gerichtlich anhängige Rechtssachen nicht in die Sphäre des Richters gezogen werden. Es wurde vom Richter doctrinell und nicht authentisch interpretirt; des letztern bedurfte man gar nicht.

b) Eine weitere Beschwerde der Denkschrift ist: daß das Gericht angenommen, die Rente sey nicht bloß auf Schussenried, sondern zugleich auch auf Weissenau gelegt.

Denkschrift S. 22 und 23.

Der Gegenstand hat anscheinend eine große Wichtigkeit, da die Abtei Weissenau an ihren Einkünften durch die Oesterreichische Expavisirung ungleich mehr verlor, als die Abtei Schussenried, diese also, wenn die Renten auf ihr allein lagen, weit eher im Stande bliebe, solche zu bezahlen.

Dieser Punct kam in dem Hallberg-Sternbergischen Proceß bei dem Oberappellations-Tribunal in Tübingen nicht mehr zur besondern Erörterung, weil solches, nicht lange zuvor

in der Renten-Proceßsache zwischen dem Grafen von Wartenberg-Roth und den Gräflich-Sternbergischen Erben entschieden hatte, daß die Renten auf beiden Abteien zugleich radicirt seyen.

Man kann nicht in Abrede ziehen, daß der Fall zweifelhaft war, da im §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses da, zwar da, wo Sternberg seine Entschädigung nebst der Rentenlast zugewiesen ist, Schussenried und Weissenau, an allen andern Stellen hingegen, wo den fünf Grafen ihre Renten an Sternberg angewiesen werden, immer Schussenried allein genannt ist. Allein es wurde auf die bemerkte Art entschieden, weil in dem Reichsdeputations-Hauptschluß Schussenried als das bedeutendere Entschädigungs-Object vorangesetzt stand; die Subdelegations-Commission den Ertrag von beiden Abteien, in einer Summe mit 78,000 fl., in ihre Berechnung genommen, und den Ueberschuß von beiden Abteien zusammen auf 13,900 fl. berechnet, und Schussenried nur als die zahlende Casse bezeichnet hatte; weil der Hauptschluß an der Stelle, wo er Sternberg entschädigte und mit Renten belegte, welche man als die Hauptstelle ansah, für die beiden Abteien die Verbindlichkeit der Renten-Zahlung aussprach; weil man ferner keinen Widerspruch im Gesetz annehmen zu dürfen glaubte, welches geschehen müßte, wenn man voraussetzte, daß es an einem Ort beide Abteien, an allen übrigen aber nur eine derselben, habe belasten wollen, deßwegen glaubte das Gericht annehmen zu müssen, daß beide Abteien, welche zusammen den Rentisten überdieß sicherer zu stellen schiene, als nur eine derselben, belastet seyn, Schussenried aber nur als der Erhebungsort betrachtet werden müsse, auch beide Abteien im Complex die Renten eher prästiren können.

Indeß verliert die ganze Streitfrage in dem vorliegenden Falle alles practische Interesse, wenn der im vorhergehenden Punct erörterte Grundsatz der Classification und Priorität richtig ist: denn, wenn die Gräflich-Sternbergische Entschädigung, so wie die der Grafen der ersten Classe überhaupt, vorher gewährt seyn muß, ehe etwas an die dritte Classe, also an den Grafen von Hallberg, kommen kann; so ist es gleichgültig, welche der beiden Abteien zur Renten-Bezahlung bestimmt war, und welche mehr oder weniger durch das Heimfallsrecht verlor. Die Revenüen der einen Abtei müssen mit Sternberg, und die übrigen auf diese Abteien angewiesenen Grafen der ersten Classe um ihre Gebühr befriedigt werden, der andern aushelfen, und erst, was von beiden übrig bleibt, kann der dritten Classe zufallen.

c) Auch soll gegen das vorhanden gewesene reichshofräthliche Rescript eine längst rechtskräftige Entscheidung, und gegen die frühere, auch rechtskräftige Entscheidung des Oberappellations-Tribunals von 1813 gesprochen worden seyn.

Die unclausulirten Verfügungen der Reichsgerichte sind noch keine gerichtlichen Entscheidungen; der andere Theil ist noch nicht gehört; es steht ihm das Recht zu, exceptiones sub-

vel obreptionis vorzubringen, welche solche Urthel, die die Rescripte S. C. cassiren, zu Folge haben können; wie denn auch das Königliche Oberappellations-Tribunal in seinem Erkenntniß von 1815 die Cassation derselben aussprach.

Dieses Gericht hat früher, und zwar anno 1813 allerdings in seinem ersten Erkenntniß die reichshofräthlichen Verfügungen erneuert; dieses war aber daneben eine bedingte Urthel welche den Beweis-Vorbehalt für die Gräflich-Sternbergischen Relicten über den Grund ihrer Einreden mittheilt. Darin lag schon für den Fall, daß sie ihre Einreden beweisen würden der Ausspruch, daß sie dann von der Bezahlung frei gesprochen werden sollten; der Graf von Hallberg ließ dieses in Rechtskraft übergehen, und so waren, als die Sternbergischen Erben den Beweis antraten, dem Richter die Hände gebunden. Es war im Grund nur noch seine Befugniß, zu untersuchen, ob das Nachgelassene bewiesen sey? Dennoch prüfte das Gericht alles noch ganz sorgfältig, und überzeugte sich, daß auf den Grund einer Classification und Priorität zu sprechen sey.

d) Ferner wird dem Gericht der Vorwurf gemacht, daß es die Gräflich-Sternbergischen Erben von der Renten-Bezahlung entbunden, da ihm

α) doch Würtemberg die Epaven restituirt habe;

β) die Rentisten an dem Schaden nicht zu leiden schuldig seyen, welcher durch einen von Sternberg unbefugt, einseitig und ohne Zuziehung der Rentisten mit der Krone Würtemberg geschlossenen Vergleich entstanden; und

γ) da Sternberg in den neuesten Zeiten einen Theil seiner jenseits Rheins verlornen Besitzungen wieder zurückerhalten habe, also die Güter und die Entschädigung besitze.

Beschwerdeschrift S. 36 ff. und 45.

Diese drei Gegenstände kamen in dem Proceß bei dem Oberappellationsgericht zu Tübingen ganz und gar nicht vor; es wurde also darüber auch noch erkannt; sie würden aber auch an dem Urtheil, wie es gefaßt worden, nie etwas abändern können, weil sie mit solchem nicht im Widerspruch stehen, nicht auf solches, sondern bloß auf dessen Folgen Einfluß haben können. Denn, hat Sternberg durch Epaven- und Güter-Restitution (jenseits Rheins) wieder so viel Revenüen, daß von Schussenried und Weissenau nicht nur die Grafen der ersten Classen ihre bestimmte Entschädigung ziehen können, sondern es ist auch noch etwas übrig: so tritt in Gemäßheit der Urthel die Verbindlichkeit ein, solches zur Rentenzahlung für die Grafen der dritten Classe herzugeben. Und wird es bloß dadurch verhindert, daß kein Ueberschuß vorhanden ist, weil Sternberg sich bei der Restitution nachtheilig mit Würtemberg verglichen hat, so muß die Frage: ob es einseitig handeln konnte, oder wen die nachtheiligen Folgen treffen müssen, erst gerichtlich entschieden werden.

in der Renten-Proceßsache zwischen dem Grafen von Wartenberg-Roth und den Gräflich-Sternbergischen Erben entschieden hätte, daß die Renten auf beiden Abteien zugleich radicirt seyen.

Man kann nicht in Abrede ziehen, daß der Fall zweifelhaft war, da im §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses da, zwar da, wo Sternberg seine Entschädigung nebst der Rentenlast zugewiesen ist, Schussenried und Weissenau, an allen andern Stellen hingegen, wo den fünf Grafen ihre Renten an Sternberg angewiesen werden, immer Schussenried allein genannt ist. Allein es wurde auf die bemerkte Art entschieden, weil in dem Reichsdeputations-Hauptschluß Schussenried als das bedeutendere Entschädigungs-Object vorangesetzt stand; die Subdelegations-Commission den Ertrag von beiden Abteien, in einer Summe mit 78,000 fl., in ihre Berechnung genommen, und den Ueberschuß von beiden Abteien zusammen auf 13,900 fl. berechnet, und Schussenried nur als die zahlende Casse bezeichnet hatte; weil der Hauptschluß an der Stelle, wo er Sternberg entschädigte und mit Renten belegte, welche man als die Hauptstelle ansah, für die beiden Abteien die Verbindlichkeit der Renten-Zahlung aussprach; weil man ferner keinen Widerspruch im Gesetz annehmen zu dürfen glaubte, welches geschehen müßte, wenn man voraussetzte, daß es an einem Ort beide Abteien, an allen übrigen aber nur eine derselben, habe belasten wollen, deßwegen glaubte das Gericht annehmen zu müssen, daß beide Abteien, welche zusammen den Rentisten überdieß sicherer zu stellen schiene, als nur eine derselben, belastet seyn, Schussenried aber nur als der Erhebungsort betrachtet werden müsse, auch beide Abteien im Complex die Renten eher prästiren können.

Indeß verliert die ganze Streitfrage in dem vorliegenden Falle alles practische Interesse, wenn der im vorhergehenden Punct erörterte Grundsatz der Classification und Priorität richtig ist: denn, wenn die Gräflich-Sternbergische Entschädigung, so wie die der Grafen der ersten Classe überhaupt, vorher gewährt seyn muß, ehe etwas an die dritte Classe, also an den Grafen von Hallberg, kommen kann; so ist es gleichgültig, welche der beiden Abteien zur Renten-Bezahlung bestimmt war, und welche mehr oder weniger durch das Heimfallsrecht verlor. Die Revenüen der einen Abtei müssen mit Sternberg, und die übrigen auf diese Abteien angewiesenen Grafen der ersten Classe um ihre Gebühr befriedigt werden, der andern aushelfen, und erst, was von beiden übrig bleibt, kann der dritten Classe zufallen.

c) Auch soll gegen das vorhanden gewesene reichshofräthliche Rescript eine längst rechtskräftige Entscheidung, und gegen die frühere, auch rechtskräftige Entscheidung des Oberappellations-Tribunals von 1813 gesprochen worden seyn.

Die unclausulirten Verfügungen der Reichsgerichte sind noch keine gerichtlichen Entscheidungen; der andere Theil ist noch nicht gehört; es steht ihm das Recht zu, exceptiones sub-

vel obreptionis vorzubringen, welche solche Urthel, die die Rescripte S. C. cassiren, zu Folge haben können; wie denn auch das Königliche Oberappellations-Tribunal in seinem Erkenntniß von 1815 die Cassation derselben aussprach.

Dieses Gericht hat früher, und zwar anno 1813 allerdings in seinem ersten Erkenntniß die reichshofräthlichen Verfügungen erneuert; dieses war aber daneben eine bedingte Urthel welche den Beweis-Vorbehalt für die Gräflich-Sternbergischen Relicten über den Grund ihrer Einreden mittheilt. Darin lag schon für den Fall, daß sie ihre Einreden beweisen würden der Ausspruch, daß sie dann von der Bezahlung frei gesprochen werden sollten; der Graf von Hallberg ließ dieses in Rechtskraft übergehen, und so waren, als die Sternbergischen Erben den Beweis antraten, dem Richter die Hände gebunden. Es war im Grund nur noch seine Befugniß, zu untersuchen, ob das Nachgelassene bewiesen sey? Dennoch prüfte das Gericht alles noch ganz sorgfältig, und überzeugte sich, daß auf den Grund eine Classification und Priorität zu sprechen sey.

d) Ferner wird dem Gericht der Vorwurf gemacht, daß es die Gräflich-Sternbergische Erben von der Renten-Bezahlung entbunden, da ihm

α) doch Würtemberg die Epaven restituirt habe;

β) die Rentisten an dem Schaden nicht zu leiden schuldig seyen, welcher durch einen von Sternberg unbefugt, einseitig und ohne Zuziehung der Rentisten mit der Krone Würtemberg geschlossenen Vergleich entstanden; und

γ) da Sternberg in den neuesten Zeiten einen Theil seiner jenseits Rheins verlornen Besitzungen wieder zurückerhalten habe, also die Güter und die Entschädigung besitze

Beschwerdeschrift S. 36 ff. und 45.

Diese drei Gegenstände kamen in dem Proceß bei dem Oberappellationsgericht zu Tübingen ganz und gar nicht vor; es wurde also darüber auch noch erkannt; sie würden aber auch an dem Urtheil, wie es gefaßt worden, nie etwas abändern können, weil sie mit solchem nicht im Widerspruch stehen, nicht auf solches, sondern bloß auf dessen Folgen Einfluß haben können. Denn, hat Sternberg durch Epaven- und Güter-Restitution (jenseits Rheins) wieder so viel Revenüen, daß von Schussenried und Weissenau nicht nur die Grafen der ersten Classen ihre bestimmte Entschädigung ziehen können, sondern es ist auch noch etwas übrig: so tritt in Gemäßheit der Urthel die Verbindlichkeit ein, solches zur Rentenzahlung für die Grafen der dritten Classe herzugeben. Und wird es bloß dadurch verhindert, daß kein Ueberschuß vorhanden ist, weil Sternberg sich bei der Restitution nachtheilig mit Würtemberg verglichen hat, so muß die Frage: ob es einseitig handeln konnte, oder wen die nachtheiligen Folgen treffen müssen, erst gerichtlich entschieden werden.

§. 40.

Gesuch der Relicten des ehemaligen Comitialgesandten von Mollenbeck, Zahlung dessen Besoldungsrückstandes betreffend.

(22. Sitz. §. 117. 36. Sitz. §. 248. 39. Sitz. §. 275. 44. Sitz. §. 354. 47. Sitz. §. 382 v. J. 1817. — 6. Sitz. §. 21. 7. Sitz. §. 28 v. J. 1818.)

Der Kurhessische Herr Bundestagsgesandte von Lepel: erstattet folgenden Vortrag über die im Jahr 1818 unter Z. 163 erneuerte Vorstellung der Relicten des ehemaligen Comitialgesandten von Mollenbeck, Zahlung dessen Besoldungsrückstandes betreffend:

Bereits vor drei Jahren, in der 22. Sitzung vom Jahre 1817, kam ein Gesuch der Relicten des vormaligen Reichsgräflich-Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Comitialgesandten von Mollenbeck, noch unberichtigte Pensions-Raten ihres Erblasses betreffend, zum Vortrag, und das einstimmige Anerkenntniß der Billigkeit dieses Gesuchs, veranlaßte die Empfehlung desselben an die Gesandtschaften aller betheiligten Höfe.

Diese Empfehlung hatte auch die günstige Wirkung, daß von der Krone Baiern, wegen Ortenburg, und von dem Fürstlichen Gesammthause Reuß, die Rückstände an die Relicten ausbezahlt wurden, die Krone Preussen in der 39. Sitzung von 1817 die Billigkeit der Ansprüche im Allgemeinen anerkannte, jedoch nähere Nachweisung verlangte, die Krone Hannover endlich zwar die Zahlungsverbindlichkeit wegen der Grafschaft Bentheim in Abrede stellte, dagegen den Reclamanten den Rechtsweg zu ergreifen anrieth. Von Kurhessen wurde ein Irrthum des Herrn Referenten, der die Rückstände wegen Stolberg-Wernigerode ihm zur Last gesetzt hatte, berichtigt. Von Großherzoglich-Badischer und Hessischer, dann Herzoglich-Nassauischer Seite sind noch keine Erklärungen erfolgt.

Mit Beziehung auf die eben erwähnten factischen Umstände ist der von allen Interessenten bevollmächtigte Großherzoglich-Badische Kreisassessor von Mollenbeck unter dem 17. Sept. 1818 mit einer neuen Vorstellung eingekommen, welche in zwei Theile zerfällt.

In dem ersten sucht er staatsrechtlich auszuführen, daß die Gehalte der Reichstagsgesandten, als radicirt auf die Steuern der repräsentirten Lande, stets eine Last derselben blieben, und die Gehaltsrückstände die Eigenschaft von Landesschulden annähmen, daß eine politische Staatsveränderung keine Aenderung in diesem Rechtsverhältnisse bewirke, und, gleich den Landesschulden, auch diese Gehaltsrückstände auf den neuen Souverain übergiengen, daß daher aus der Unterlassung der Zahlungen von Seiten des dazu verpflichteten Souverains kein Präjudiz für die Schuldner oder Pensionisten erwachse, vielmehr der nachfolgende Souverain die Zahlungsverbindlichkeit überkomme, und die Landeseinkünfte als Unterpfand solcher Forderungen nothwendig betrachtet werden müßten. Hieraus fol-

gert er dann, daß Preussen für die Rückstände aus allen, dermalen seiner Souverainetät unterworfenen Wetterauisch- und Westphälisch-Gräflichen Besitzungen, und Hannover, vermöge der erhaltenen Souverainetät über die Grafschaft Bentheim, für die Rückstände wegen dieser Besitzung einstehen müsse, daß daher eine Verweisung auf eine vor Gericht anzubringende Klage gegen den Grafen von Bentheim, um so weniger statt finden könne, als derselbe durch den Rheinbund mit der Reichsunmittelbarkeit auch die Steuer-Intraden verloren habe, worauf er dann die Bitte gründet, daß die Bundesversammlung die Hannöverische Regierung durch Verwendung vermögen wolle, die wegen der Grafschaft Bentheim rückständigen 2,905 fl. 20 kr. zu berichtigen.

Der zweite Theil enthält eine genauere Angabe der Rückstände.

Der Krone Preussen werden wegen der Besitzungen, welche unter ihre Souverainetät gelangt sind, zur Last gerechnet:

A. von den Gehaltsrückständen des Wetterauischen Grafen-Collegii:

a)	wegen der Rheingrafen zu Dhaun jährlich . .	36 fl.	33¼ kr.
b)	" " " " Grehweiler " . .	40 "	17 "
c)	" " " " Grumbach " . .	40 "	17 "
d)	" Alt-Leiningen-Westerburg . . " . .	5 "	34 "
e)	" Neu-Leiningen-Westerburg . " . .	10 "	20¾ "
f)	" Homburg (Wittgensteinisch) . . " . .	62 "	40 "
g)	" Stolberg-Wernigerode . . . " . .	59 "	40½ "
h)	" Wittgenstein-Berlenburg . . . " . .	31 "	19½ "
i)	" Wittgenstein-Wittgenstein . . " . .	93 "	52½ "
		Summe . .	380 fl.	34½ kr.

mithin im Ganzen vom 1. April 1808 bis 20. August 1811 . . . . 1,289 fl. 19 kr.

B. von den Gehaltsrückständen des Westphälischen Grafen-Collegii, wegen des unter Großherzoglich-Bergischer Souverainetät gestandenen Theils des Fürstenthums Wied-Runkel 435 fl. 49 kr.

mithin vom 1. Jänner 1806 bis 20. August 1811 . . . . . 1,725 fl. 8 kr.

Dem Großherzogthum Baden legt Reclamant den Rückstand wegen des Surrogats der Grafschaft Virneburg vom 1. Januar 1807 bis 20. August 1811 mit 192 fl. 39 kr. zur Last, unter der Bemerkung, daß ein Theil davon vielleicht von Baiern zu übernehmen sey, weil es mit Aschaffenburg die Souverainetät über einen Theil des gedachten Surrogats erhalten.

Vom Großherzogthum Hessen begehrt er:

a)	wegen Solms-Rödelheim . . .	jährlich . . .	86 fl.	32½ kr.
b)	" Solms-Laubach . . .	" . . .	86 "	32½ "
c)	" Solms-Lich	"	86 "	33¼ "
d)	" Stolberg-Gedern . . .	" . . .	30 "	20½ "
e)	" Stolberg-Ortenberg . .	"	29 "	20 "
f)	" Leiningen-Ilbenstadt . .	" . . .	16 "	41 "
g)	" Leiningen-Engelthal . .	" . . .	15 "	8 "
h)	" Schlitz	" . . .	169 "	43¼ "
		Summe . .	520 fl.	51 kr.

mithin vom 1. April 1808 bis 20. August 1811, von drei Jahren, vier Monaten zwanzig Tagen — 1,766 fl. 39 kr., und nach Abzug der abschläglich empfangenden 750 fl. noch 1,016 fl. 39 kr.

Wegen Sayn-Hachenburg giebt er den Rückstand auf 1,647 fl. 52 kr. an, dessen Liquidität durch ein, seiner ersten Vorstellung beiliegendes Schreiben des Herzoglich-Nassauischen Ministerii bereits anerkannt, allein noch unberichtigt sey, weil ein Theil dieses unter die Landesschulden aufgenommenen Betrags, an die Krone Preussen überwiesen werden wolle.

Hinsichtlich aller dieser Forderungen bittet er wiederholt um gnädige Verwendung.

Gutachten.

Die in dem ersten Theile der vorliegenden Eingabe enthaltene Ausführung scheint bedeutenden Zweifeln zu unterliegen. Wenn gleich

1) im Allgemeinen als richtig angenommen werden kann, daß die Gehalte der vormaligen Reichstagsgesandten gleich allen übrigen Reichs- und Kreislasten aus den Steuern der repräsentirten Reichsgebiete bestritten wurden, mithin die Landes- und respective Steuer-Cassen dafür haften mußten; wenn

2) daraus mit Recht gefolgert wird, daß für die durch die Rheinbundesacte mediatisirten vormaligen Reichsstände, die Verbindlichkeit, zu den Comitial-Pensionen zu concurriren, von dem Augenblick an aufgehört habe, wo sie aus dem Bezuge der Steuern gekommen sind, wie solches von Baiern, Würtemberg, Baden ꝛc. ohne Widerrede anerkannt worden ist; so dürfte doch

3) die weiter daraus gezogene Folgerung, daß die Rückstände solcher Gehalte die Eigenschaft von Landesschulden annähmen, und, gleich diesen, von dem dermaligen Souverain des Gebiets berichtiget werden müßten, sich unbedingt nicht rechtfertigen lassen. Das stillschwei-

gende Unterpfandsrecht auf die Steuer-Intraden, welches der Reclamant statuirt, ist weder in einem positiven Gesetze, noch in der Natur der Sache gegründet; vielmehr.

4) möchte allezeit diejenige Regierung, welche die Steuern in dem Zeitraume bezogen hat, aus welchen die Rückstände herrühren, dafür verhaftet bleiben, und nicht die Regierung dafür einzustehen haben, an welche die Provinz oder Besitzung, worauf die Pension ruhte, späterhin abgetreten worden ist, es sey denn, daß sie die Berichtigung solcher Ausgabe-Rückstände tractatenmäsig übernommen hätte. Fast in allen Staatsverträgen findet man Stipulationen über die Einnahme- und Ausgabe-Rückstände, unter welche letztere die Mollenbeckischen Pensions-Rückstände wohl zu rechnen sind, und da, wo keine klaren Dispositionen vorliegen, dürften wenigstens Schlüsse aus der Analogie statt finden; denn so viel scheint

5) allezeit in der höchsten Billigkeit gegründet, daß irgend jemand für die Berichtigung der fraglichen Gehalts-Rückstände einstehen müsse, und die Mollenbeckischen Erben unter den politischen Veränderungen, welche die Gebiete betroffen haben, auf welchen die Pension haftete, eben so wenig als durch die unterlassene Zahlung leiden dürfen.

Weil Referent den Satz: daß gerade der dermalige Besitzer derjenige sey, an den die Erben sich zu halten hätten, nicht für gegründet hält, vielmehr glaubt, daß die verschiedenen Verhältnisse auch eine verschiedene Zahlungspflichtigkeit begründen, so wendet er sich zum zweiten Theile der Reclamation, zu Beurtheilung der einzelnen Forderungen.

Am verwickeltesten sind ohne Zweifel die Verhältnisse, welche bei der Forderung an Hannover wegen der Grafschaft Bentheim in Betracht kommen.

Die Grafschaft Bentheim, auf welcher allein das Sitz- und Stimmrecht im Westphälischen Grafen-Collegio geruht zu haben scheint, war bekanntlich seit vielen Jahren an Hannover verpfändet. Nach Occupirung dieses Kurstaats von Seiten Frankreichs, schloß der Graf von Bentheim einen Vertrag mit dem damaligen französischen Gouvernement, wodurch er, gegen Erlegung von 800,000 Franken, in den Besitz jener Grafschaft mit voller Landeshoheit wieder eingesetzt wurde. Letztere aber behielt er nicht lange, denn nach Stiftung des Rheinbundes wurde Bentheim unter Großherzoglich-Bergische Souverainetät gestellt und blieb darunter bis zu Ende des Jahrs 1810, wo sie, mittelst des bekannten Decrets vom 18. December 1810, nebst dem ganzen Großherzogthum Berg und einem großen Theile des nördlichen Deutschlands dem französischen Reiche einverleibt wurde.

Nach den oben unter 1, 2 und 4 aufgestellten Sätzen, würde demnach von dem Gehalte wegen Bentheim pr. 515 fl. 32 kr. jährlich zu tragen gehabt haben:

a) der Graf von Bentheim selbst, vom 1. Jänner bis 1. August 1806, als dem wahrscheinlichen Termine der Bergischen Besitzergreifung aller Souverainetäts-Gefälle . . . . . 300 fl. 42⅚ kr.

b) der Großherzog von Berg, vom 1. Aug. 1806 bis 31. Dec. 1810 . . 2,276 fl. 57 1/6 kr.

c) Frankreich, vom 1. Jänner bis 20. August 1811 . . . . . 329 fl. 20 kr.

ad a) Dieser Betrag dürfte nach dem, was unter Num. 4 gesagt worden, noch jetzt von dem nunmehrigen Fürsten von Bentheim rechtlich gefordert werden können.

ad b) Wenn der gedachte Fürst, welcher bekanntlich, durch den Zusatz-Artikel des Pariser Friedens vom 20. November 1815, von Frankreich eine Entschädigung von 1,310,000 Franken erhalten hat, bei der Liquidirung seiner Forderungen an Frankreich, und namentlich unter den 78,000 Franken: pour restitution de contribution foncière, etwa die Steuerbeträge liquidirt haben sollte, welche die Großherzoglich-Bergische Regierung von 1806 bis 1810 aus der Grafschaft bezogen hat, so wird er gehalten seyn, auch die hier berechneten 2,276 fl. 57 1/6 kr. nachträglich zu berichtigen. Sollte dieses aber nicht geschehen seyn, dann werden die Mollenbeckischen Erben diesen Betrag wohl verschmerzen müssen; denn

1) der Herr Fürst von Bentheim ist nicht dazu verbunden, diesen auf der Steuercasse ruhenden Ausgaben-Rückstand zu tilgen, da er weder zu jener Zeit noch jetzt im Bezuge der Steuern ist, noch jemals dazu gelangen wird, weßwegen auch eine Belangung vor Gericht zu nichts führen dürfte, als vergeblichen Kostenaufwand zu verursachen;

2) dem Königlich-Preussischen Gouvernement, als dermaligem Besitzer von Berg, kann es nicht zugemuthet werden, da es gerade diesen Theil des Großherzogthums nicht besitzt, von welchem die Schuld herrührt; und

3) Hannover, welches dermalen die Steuern in der Grafschaft Bentheim bezieht, hat wiederholt die Berichtigung dieses Rückstandes abgelehnt, obwohl diese Regierung allein es ist, die, nach Referentens Dafürhalten, deßfalls in Anspruch genommen werden kann, nicht sowohl deßwegen, weil sie dermalen in Bezug der Steuer-Intraden ist, denn dieses fließt aus dem wiederhergestellten Pfandschafts-Verbande, sondern deßwegen, weil sie nach dem Artikel 32 der Congreßacte auch darin verbleiben wird, wenn die Pfandschafts-Verhältnisse aufhören.

ad c) Diesen Betrag wird wiederum der Herr Fürst von Bentheim zu tragen haben, da er für die entzogenen Einkünfte des Jahrs 1811 Entschädigung erhalten hat.

Was nun die Pensions-Raten betrifft, welche von Preussen gefordert werden, so durfte man nicht zweifeln, daß die Preussische Regierung in ihrer Gerechtigkeit und Großmuth den Mollenbeckischen Relicten die Unterlassungs-Sünden der Westphälischen und Bergischen Regierungen nicht werde entgelten lassen; und die von der Königlichen Gesandtschaft in der 39. Sitzung von 1817 abgegebene Erklärung bestätigt dieses. Mit Grunde darf man daher hoffen, daß die oben verzeichneten Rückstands-Forderungen baldigst werden anerkannt und ge-

tilgt werden. Wegen der Rheingrafen von Dhaun, Grehweiler und Grumbach, wegen Homburg und Stolberg-Wernigerode, waltet wohl kein Anstand ob, denn alle diese Besitzungen befinden sich seit 1814 unter Preussischer Souverainetät. Zweifelhaft ist die Zahlungs-Pflichtigkeit der Rückstände wegen Leinigen-Westerburg älterer und jüngerer Linie und wegen der beiden Linien des Hauses Wittgenstein. Die Herrschaften Westerburg und Schadeck, worauf die Leiningischen Gehalts-Rückstände ruhen, wurden durch den Tractat vom 31. Mai 1815 von Preussen an Nassau abgetreten, und dieser Tractat enthält nichts Bestimmtes über die gegenseitige Uebernahme von Gehalts- und Pensions-Rückständen. Nach dem Artikel 9 sollte man vermuthen, daß Nassau diese Raten, welche im Ganzen 54 fl. 13½ kr. betragen, übernehmen müßte.

Die Sayn-Wittgensteinischen Besitzungen erwarb die Krone Preussen erst durch den Tractat mit dem Großherzogthum Hessen vom 30. Juni 1816. Da Letzteres die Steuern aus diesen Landestheilen von 1806 bis 1816, also auch in den Jahren, aus welchen die Gehalts-Rückstände herrühren, bezogen hat, so scheint es, daß es dafür zu haften habe, es sey denn, daß mit denen im Artikel 18 an Preussen überlassenen Steuer-Einnahms-Rückständen im Wittgensteinischen, auch die hier in Frage kommenden Ausgabe-Rückstände, mit 423 fl. 38 kr. als mit übertragen angenommen werden könnten.

Ueber beide Zweifel werden die Uebergabs-Protokolle das Bestimmtere an Hand geben.

Von den 1,725 fl. 8. kr., wegen Wied-Runkel, dürfte diesem Fürstlichen Hause ein Theil zur Last fallen, nämlich vom 1. Jänner 1806 bis zu dem Tage, wo es aus dem Bezuge der Steuern gekommen ist.

Der auf dem Surrogat der Grafschaft Virneburg haftende Rückstand von 192 fl. 39 kr. wird allerdings theils von Baiern theils von Baden zu tragen seyn, da Ersteres mit dem Fürstenthum Aschaffenburg einen Theil dieses Surrogats, nämlich Triefenstein, Grünau u. s. w. erhalten hat, während der andere Theil, nämlich Freudenberg u. s. w., unter Badischer Hoheit verblieben ist. Wenn der Maasstab der Theilung nicht ohnehin vorliegt, so werden die beiden genannten Regierungen vielleicht geneigt seyn, zu Ersparung von Kosten und Mühe jenen unbeträchtlichen Rückstand zu gleichen Theilen zu berichtigen.

Der dem Großherzogthum Hessen zur Last geschriebene, oben specificirte Betrag von 1,016 fl. 39 kr. wird ihm ganz zur Last bleiben, da die Besitzungen, worauf er ruhet, seit dem Jahre 1806 unter Großherzoglich-Hessischer Souverainetät stehen. Vielleicht vermehrt er sich noch durch die Rückstände wegen Wittgenstein um 423 fl. 38 kr.

Der Rückstand wegen Sayn-Hachenburg, so weit er den bei Nassau verbliebenen Theil der Grafschaft Hachenburg betrifft, ist, dem Vernehmen nach, den Mollenbeckischen Erben vergütet worden. Den Ueberrest für den an Preussen gekommenen Theil jener Grafschaft

etreffend, so darf man nicht zweifeln, daß die Königlich-Preussische Regierung denselben von den einzelnen Aemtern und Gemeinden, auf welche er, nach einem Schreiben des Herzoglich-Nassauischen Staats-Ministeriums an das Großherzoglich-Badische vom 12. August 1812 zu schliessen, vertheilt worden ist, einzutreiben und den Mollenbeckischen Erben zu remittiren geneigt seyn werde.

Referent glaubt hiermit Alles, was in seinen Kräften stand, erschöpft zu haben, um möglichst ins Klare zu setzen: von wem? und in welcher Maße? die angesprochenen Mollenbeckischen Rückstände zu berichtigen seyn dürften. Es bleibt ihm daher nichts übrig, als darauf anzutragen:

daß diese hohe Versammlung die Herren Gesandten von Preussen, Baiern, Hannover, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau ersuchen möge, ihren allerhöchsten und höchsten Höfen diese Angelegenheit wiederholt zu empfehlen.

Der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Martens, erklärte, wie er zwar, dem geäusserten Wunsche der Bundesversammlung gemäß, gern diese Angelegenheit seinem Gouvernement abermals vorzutragen kein Bedenken finde, jedoch voraus zu setzen sey, daß dasselbe, von seiner frühern, bereits abgegebenen Erklärung abzugehen, sich nicht bewogen finden werde.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage auf Empfehlungen dieser Angelegenheit an die betheiligten Höfe einverstanden, welche auch die betreffenden Herren Gesandten einzulegen übernahmen.

§. 41.

Vorstellung des Großherzoglich-Badischen Kammerherrn Francois du Jarrys Baron de la Roche, rückständige Gehaltszulage seines Großvaters, als General-Adjutanten des niederrheinisch-westphälischen Kreises betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Zahl 90 v. J. eingekommene Vorstellung des Großherzoglich-Badischen Kammerherrn Francois du Jarrys Baron de la Roche, worin derselbe Namens der Erben des verstorbenen Kurpfälzischen Obersten Winand du Jarrys de la Roche um Anweisung zur Auszahlung einer rückständig gebliebenen Gehaltszulage seines Großvaters, als General-Adjutanten des niederrheinisch-westphälischen Kreises, im Betrage von 6,000 fl., nebst Verzugszinsen von wenigstens zwanzig Jahren, bittet.

Der Herr Referent ist des Dafürhaltens: es liege im Allgemeinen wohl nicht in der Competenz dieser hohen Versammlung, sich direct und im Detail in den Haushalt der vormaligen Reichskreise zu mischen, vielweniger Zahlungsanweisungen zu decretiren. Gleichwohl würde der-

ſelbe, nach der Analogie deſſen, was hinſichtlich des Schulden- und Penſionsweſens der beiden Kreiſe Kur- und Oberrhein geſchehen ſey, auf eine Auseinanderſetzung unter den deutſchen Regierungen, welche die vormaligen weſtphäliſchen Kreislande im Beſitz hatten, antragen, wenn ihm die Forderung begründet erſchiene.

Allein das ſey ſie ſeines Dafürhaltens nicht.

Aus dem in Abſchrift beigelegten Erlaß des Kreisdirectorii an den Kreis-Pfennigmeiſter v. 10. Jänner 1735 gehe nämlich hervor, daß die Zulage von 300 fl. nur auf die Zeit des Kriegs bewilligt, und nicht auf die gewöhnlichen Kreisziele, ſondern auf die alten Kreis-Reſtanten angewieſen worden ſey. Ob die auf die Dauer des Kriegs gewährte Zulage ſpäterhin ad dies vitae erſtreckt worden wäre, ergäben die Acten nicht. Dagegen werde in einer weiter beiliegenden ältern Vorſtellung an die vormalige Kreisverſammlung ferner eingeſtanden, daß bereits im Jahre 1738 der Freiherr von la Roche um Anweiſung dieſer Zulage auf die laufenden Beiträge eingekommen, allein abſchlägig bedeutet, und ſolche auf die alten Reſtanten aſſignirt geblieben ſey. Endlich ergäbe ein Atteſtat des Kreispfennigmeiſters vom 2. Juli 1760, daß, ſeit 1738, bis dahin, von den alten Reſtanten nichts eingegangen ſey, mithin an den Freiherrn von la Roche nichts weiter habe bezahlt werden können. Wäre ſpäterhin noch etwas davon einzubringen geweſen, ſo würden bei den öfters wiederholten Geſuchen wenigſtens Abſchlagszahlungen erfolgt ſeyn. Wenn aber bis zu Auflöſung der Kreisverfaſſung dieſes nicht der Fall geweſen, ſo könne dieſe hohe Verſammlung ſich ſchwerlich ermächtigt halten, die Nachbringung ſolcher längſt verjährten Reſtanten anzuempfehlen. Der Herr Referent trage darauf an, daß der Reclamant lediglich abgewieſen, und ihm überlaſſen werde, die Befriedigung ſeiner, in jedem Falle beſſer zu begründenden, Forderung von den jetzigen Beſitzern derjenigen niederrheiniſch-weſtphäliſchen Kreislande zu erbitten, welche die alten Reſtanten zu der Kreiscaſſe ſchuldeten.

Unter allgemeinem Einverſtändniſſe mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

beſchloſſen:

daß die Erben des verſtorbenen Kurpfälziſchen Oberſten, Winand du Jarrys de la Roche, mit ihrem Geſuche um Anweiſung zur Auszahlung einer Gehaltszulage des Dominic Louis du Jarrys de la Roche, als Hauptmann und Generaladjutanten des niederrheiniſch-weſtphäliſchen Kreiſes, abgewieſen, und ihnen überlaſſen werde, die Befriedigung ihrer, in jedem Falle beſſer zu begründenden Forderung von den jetzigen Beſitzern derjenigen niederrheiniſch-weſtphäliſchen Kreislande zu erbitten, welche die alten Reſtanten zu der vormaligen Kreiscaſſe ſchuldeten.

§. 42.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60 v. J. 1816 — 6. Sitz. §. 27. 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz §. 94. 23 Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. §. 305. 42 Sitz. §. 320. 43. Sitz §. 332, 333 u. 334. 44. Sitz. §. 350. v. J. 1817. — 1. Sitz. §. 4. 14. Sitz. §. 70. 30. Sitz. §. 148. 45. Sitz. §. 211 v. J. 1818. — 13. Sitz. §. 47. 14. Sitz. §. 52. 20. Sitz. §. 109 v. J. 1819. — 12. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 26 v. J. 1820.)

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: stimmen den auf die endliche Regulirung der transrhenanischen Sustentations-Casse gerichteten commissarischen Anträgen namentlich auch darin bei, daß, in billiger Berücksichtigung der eintretenden Verhältnisse, den beiden, bei jener Casse noch angestellten Beamten der lebenslängliche Bezug ihrer Gehalte, oder, statt dessen, eine angemessene Capital-Abfindung zu bewilligen und diese Bewilligung, in Ermangelung anderer dazu geeigneten Hülfsquellen, aus der Bundescasse, mittelst matricularmäßiger Beiträge sämmtlicher Bundesstaaten, zu berichtigen sey.

§. 43.

Anzeige wegen Führung der 17. Stimme, auf die nächstfolgenden drei Monate, vom 1. Juli dieses Jahrs an, von der freien Stadt Hamburg.

Der Gesandte der freien Stadt Lübeck, Herr Syndicus Gütschow, zeigt an, daß nach der bestehenden Uebereinkunft die Führung der 17. Stimme vom 1. Juli laufenden Jahrs an, für die folgenden drei Monate, die Ferien ungerechnet, auf die freie Stadt Hamburg übergehe.

§. 44.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben von Zahl 23 bis 29 wurden der Reclamations-Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Beilage

zu §. 37 der Königlich-Würtembergischen Erklärung, über die Vorstellung des Grafen von Hallberg (oben S. 78).

2.

Der 24. Paragraph des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation enthält die Vorschriften zur Vertheilung der zur Entschädigung derjenigen Grafen des deutschen Reichs, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers ihre Besitzungen verloren haben, ausgesetzten Masse, und ist daher die Grundlage des ganzen Geschäfts, welches den höchsten Commissions-Höfen übertragen, und von solchen ihren Subdelegirten anvertraut worden ist.

Je völliger solchemnach der Werth unserer Arbeit davon abhängt, daß sie dem Sinne und Geiste der Vorschrift genau entspreche, und je mehr man es bei einer etwas genauern Erwägung des in Frage stehenden Paragraphen fühlt, daß sein Sinn nicht auf eine ganz deutliche, auf den ersten Anblick in die Augen fallende, und deßwegen keiner Mißdeutung fähige Art in den Worten liegt, desto zweckmäßiger und nothwendiger wird eine etwas genaue Entwickelung desselben seyn.

Der Paragraph zerfällt in zwei Hauptabsätze, deren ersterer wörtlich dasjenige enthält, was die vermittelnden Minister in dem bekannten Plan général d'indemnité vom 8. October der ausserordentlichen Reichsdeputation vorgelegt haben; der zweite hingegen die durch den Schluß der Reichsdeputation vom 16. October, welchem auch die Kaiserliche Plenipotenz im Wesentlichen beigetreten ist, den höchsten Commissions-Höfen ertheilten Vorschriften in der Entschädigungssache der Reichsgrafen begreift.

Nun ist zwar nicht zu bezweifeln, daß die höchsten Commissions-Höfe und ihre Subdelegirte, diesen zweiten Abschnitt, welcher die ihnen ertheilte Instruction enthält, als ihre Norm anzusehen haben; indessen ist es doch in mehrfacher Rücksicht wichtig, zu untersuchen: ob und wie der zweite Theil des Paragraphen, mit dessen erstem Theile, das heißt, die von der Reichsdeputation ertheilte Vorschrift mit dem Antrage der vermittelnden Mächte in der Entschädigungssache der Reichsgrafen in Harmonie zu setzen ist.

Der Antrag der vermittelnden Mächte theilt die sämmtlichen reclamirenden Grafen des Reichs nur in zwei Classen, nämlich in die der dort sogenannten comtes qualifiés pour une assignation en territoire immédiate und derjenigen comtes, qui pourroient ne pas être etc., und verordnet, daß die ausgesetzte Entschädigungsmasse so vertheilt werden soll: que la répartition soit faite dans des propositions relatives à la totalité des pertes des dits comtes qualifiés; die Reichsdeputation hingegen stellt die bekannten fünf Classen auf, und läßt die vier ersteren derselben nach einer gewissen festgesetzten Ordnung zur Theilnehmung an der Entschädigungsmasse zu.

Hierin scheint nun auf den ersten Anblick ein offenbarer Widerspruch zwischen den beiden Absätzen des 24. Paragraphen zu liegen; und da doch nach allen Regeln der Hermeneutik ein solcher nicht angenommen werden darf: so wird die Uebereinstimmung beider erst als Resultat einer genaueren Analyse ihres wahren Sinnes erscheinen.

Die vermittelnden Minister sagen in ihrer Note nicht mit deutlichen und bestimmten Worten, welche Grafen nach ihrer Meinung für comtes qualifiés pour une assignation en territoire zu achten seyen; allein diese Meinung ergiebt sich unwidersprechlich aus dem ganzen Zusammenhange des Paragraphen.

Im Anfange desselben schicken die Vermittler den allgemeinen Satz voraus, daß das noch nicht vergebene unmittelbare Gebiet nicht zureiche, um den ganzen Verlust zu ersetzen, welchen die Grafen des deutschen Reichs durch die Abtretung des linken Rheinufers erlitten haben, daß es jedoch der Sache angemessen sey, jedem von ihnen eine verhältnißmäßige Besitzung zu verschaffen, auf welche dessen bisher gehabter Antheil an einer Reichstagsstimme übergetragen werden könne.

In der Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der angewiesenen Masse zur Entschädigung aller Grafen, und zum Ersatze des ganzen von denselben erlittenen Verlustes, wollten die Vermittler sich begnügen, nur für diejenigen Besitzungen, auf welchen ein Stimmrecht gehaftet hatte, wiederum verhältnißmäßige Besitzungen, auf welche das Stimmrecht der verlornen übergetragen werden könnte, zutheilen zu lassen, und für die Entschädigung der übrigen Grafen sollte, so wie für die Entschädigung der ritterschaftlichen Mitglieder, durch andere Mittel gesorgt werden.

Es können also die comtes qualifiés, nach dem Sinne des Antrags der vermittelnden Mächte, keine andern, als diejenigen seyn, welche eine mit einer Reichs- oder Kreisstimme versehene Besitzung hatten, und sie sind nur in Rücksicht dieser Besitzung qualifiés, weil der charakteristische Zug ihrer Qualification ein übertragbares Stimmrecht, mithin eine Eigenschaft ist, welche auf einer gewissen Besitzung haftet, und nicht der Person des Besitzers inhärirt.

Demnach sind alle andern Grafen und selbst die comtes qualifiés in Rücksicht ihrer nicht reichs- oder kreisständischen Besitzungen, solche Grafen, qui ne sont pas qualifiés pour une assignation en territoire.

Von dieser Ansicht der Sache scheint nun zwar auf den ersten Anblick das Reichs-Deputations-Conclusum sich zu entfernen, und zu wollen, daß in der Entschädigungssache auch auf die persönliche Eigenschaft der Reclamanten Rücksicht genommen werde; denn es redet von Objectiv und Subjectiv qualificirter Reichsgrafen, es erwähnt sogar bloß persönlich charakterisirter Grafen.

Allein dieser Schein verschwindet bei einer genauern Erwägung des Conclusums, und es ergiebt sich auch hier das Resultat, daß bloß auf die Qualität der verlornen Besitzung, und nicht auf die Qualität der verlierenden Person Rücksicht zu nehmen sey.

Um in die zweite Classe gesetzt zu werden, muß man NB. unmittelbares Gebiet, das zu Reichs- und Kreis-Prästanden beitrug, verloren haben.

Eben so ist in der dritten und vierten Classe die Eigenschaft des Gebiets als Maasregel der Qualification aufgestellt, und den in der ersten Classe stehenden Reichsgrafen soll nur ihr Verlust an reichsständischem Gebiet ersetzt werden, und sie erhalten für ihre ritterschaftlichen Besitzungen, nach den klaren Worten des Conclusums, keine Entschädigung, welches doch unstreitig geschehen müßte, wenn die Eigenschaft der Person mit in Betracht zu ziehen und nicht die Eigenschaft des Gebiets in der Entschädigungssache entscheidend wäre.

Es ist daher klar, daß die Reichsdeputation in dieser Rücksicht mit den vermittelnden Ministern ganz von einerlei Gesichtspunct ausgieng, in dem Conclusum ad

a) der subjectiven Qualification nur deßwegen gedachte, weil sie mit der dort erwähnten objectiven Qualification, die, selbst nach der Fassung der Worte dieses Absatzes, das wesentliche Moment ausmacht, der Regel nach immer verbunden ist, und ad

c) sogar ausdrücklich bestimmt, daß die Würde bloß persönlich charakterisirter Grafen kein Titel zu einer Entschädigungs-Forderung für den Verlust von Gütern sey, welchen die hier wesentlich erforderliche Eigenschaft mangelt.

Allein, wenn auch der Deputationsschluß, in Rücksicht des Hauptgrundsatzes, daß es bei der Austheilung der Entschädigung auf die Qualität der verlornen Güter und nicht der verlierenden Personen ankomme, mit dem Antrage der vermittelnden Mächte übereinstimmt; so zeigt sich gleichwohl zwischen beiden noch eine Verschiedenheit in der Bestimmung dieser Qualität der verlornen Güter selbst.

Nach dem Antrage der vermittelnden Minister soll nur für ein mit Stimmrecht versehenes Gut, das heißt für ein solches, welches sich in die beiden ersten Classen des Reichs-

Deputations-Schlusses qualificirt, Entschädigung statt finden, die Reichsdeputation aber läßt auch noch die gewesenen Besitzer unmittelbarer Güter, welchen keine Reichs- oder Kreisstimme inhärirte, an der Entschädigungsmasse Theil nehmen. Indessen findet man bei reifer Erwägung sehr bald, daß diese Verschiedenheit kein Widerspruch, sondern die Vorschrift des Deputationsschlusses bloß eine weitere Entwickelung des Antrags der vermittelnden Minister ist, welche dem Geiste desselben vollkommen entspricht.

Der Reichsdeputations-Schluß bestimmt wörtlich, daß erst, wenn die erste Classe in Rücksicht ihres Verlustes an reichsständischem Gebiete ganz befriedigt seyn werde, von einer Entschädigung der zweiten Classe die Rede seyn soll, und dieser Grundsatz läßt sich um so sicherer durch einen analogischen Schluß auch auf die andern Classen anwenden, als der Kurbrandenburgische Subdelegirte, dessen in der 16. Sitzung abgelegtes Votum die Grundlage des Reichsdeputations-Schlusses geworden ist, namentlich äusserte:

«daß die Commission auch in Ansehung der letztern vier Classen auf den Grundsatz «zu verweisen seyn werde, daß die vorhergehenden Classen die nachfolgenden, in so weit «der Entschädigungsdistrict zu deren Befriedigung nicht zureiche, ausschliessen sollen».

Diesemnach haben daher vor allen die erste und dann erst die zweite Classe eine Ansprache auf Entschädigung, für die beiden letztern kann aber nur dasjenige verwendet werden, was nach vollständiger Entschädigung der beiden privilegirteren Classen von der Masse übrig bleiben mag.

Diese, welche die comtes qualifiés der vermittelnden Minister in sich begreifen, haben also auch nach dem Schlusse der Reichsdeputation einen entschiedenen Vorzug vor jenen drei letzten Classen, in welchen sich lauter solche Grafen befinden, die nach dem Sinn der Note non qualifiés sind, und die Rücksicht, welche die Reichsdeputation auf die dritte und vierte Classe nahm, indem sie ihnen dasjenige anwies, was nach Befriedigung der comtes qualifiés von der Masse übrig seyn möchte, besteht mit dem Antrage der vermittelnden Minister um so besser, als über jenen Ueberschuß nirgends auf eine andere Weise disponirt ist, und es am natürlichsten war, ihn denjenigen Grafen anzuweisen, welche doch immer in Rücksicht ihrer objectiven Qualification von Besitzern bloß ritterschaftlicher Güter einigen Vorzug zu verdienen scheinen.

Allein diese Fürsorge zu ihrem Vortheil ist nur in so fern wirksam, als noch etwas von der Entschädigungsmasse übrig bleibt, und wenn kein solcher Ueberschuß vorhanden ist: so haben sie mit der fünften Classe einerlei Schicksal, und gehören, wie die Grafen jener Classe, zu der Zahl der comtes non qualifiés pour une assignation en territoire immédiate, weßwegen denn auch in der 14. Sitzung der Reichsdeputation der Kurbrandenburgische und Herzoglich-Würtembergische Deputirte keinen Anstand nahmen, in der Entschädigungssache des

Grafen von Goltstein, wegen der Herrschaft Schlenacken, welche nach dem Deputations-Schluß in die dritte Classe gehört, sich dahin zu äussern:

«daß der Graf, wenn er bei der Commission keine Entschädigung erhalte, sich um «Aufhebung des Sequesters zu verwenden habe».

Nach allen diesen Betrachtungen ist nur noch die Frage übrig, in welche Classe die ritterschaftlichen und Mediatgüter der qualificirten Grafen gehören?

Es ergiebt sich gleich auf den ersten Anblick, daß sie in keine der ersten drei Classen gerechnet werden können, weil in denselben keine andern als reichscollectable Güter seyn dürfen, und der Zweifel kann somit nur darüber entstehen, ob sie in die vierte oder fünfte gesetzt werden müssen.

Nun möchte man zwar auf den ersten Anblick dafür halten, daß sie schon um deßwillen nicht zur fünften gehören könnten, weil, nach den Wortlauten des Concluſums, in derselben nur die ritterschaftlichen und mittelbaren Güter der charakterisirten Grafen stehen.

Allein dieser Zweifel fällt weg, wenn man sich aus dem, was oben angeführt worden ist, erinnert, daß es überhaupt in der Materie von der Classification nicht auf die Eigenschaft des Besitzers, sondern auf die Eigenschaft des Guts ankommt; denn, wenn jenes Princip richtig ist, so läßt sich nach hermeneutischen Regeln daraus, daß in dem Concluso sub lit. e nur die ritterschaftlichen und mittelbaren Güter charakterisirter Grafen namentlich erwähnt sind, nicht mit Recht die Absicht abnehmen, diejenigen Güter der Reichsgrafen, welche eine ganz gleiche Eigenschaft haben, aus derselben auszuschliessen.

Vielmehr scheint diese völlige Gleichheit der Eigenschaft, und die Betrachtung, daß auch die Reichsgrafen in Rücksicht ihrer ritterschaftlichen und Mediatgüter, nach der Intention der vermittelnden Minister, comtes non qualifiés pour une assignation en territoire immédiate sind, einen hinlänglichen Grund abzugeben, diese Güter in die Classe zu setzen, in welcher die gleichartigen Güter der charakterisirten Grafen stehen.

Nach eben diesen Rücksichten scheint ihnen aber auch die Wohlthat der Aufhebung des Sequesters, welcher die Güter, die in die fünfte Classe kommen sollen, fähig seyn müssen, mit vollem Rechte zu statten zu kommen, und wenn gleich das französische Gouvernement bis jetzt noch nicht seine Bereitwilligkeit erklärt hat, ihnen solche wirklich angedeihen zu lassen: so muß man doch bei den vorliegenden Gründen, nach der Billigkeit des gedachten Gouvernements, dieselbe nothwendig erwarten, weßwegen auch der Kursächsische Deputirte in einem in der 7. Sitzung abgelegten Voto unter Berufung auf den Lüneviller Frieden diese Erwartung wirklich geäussert hat.

Wie es nun, nach der bisherigen Ausführung, die Natur der ritterschaftlichen und mittelbaren Güter der Reichsgrafen zu gebieten scheint, daß sie in die fünfte Classe gesetzt werden, so ergiebt sich eben dieses Resultat auch noch aus einer gedoppelten Betrachtung.

Einmal würde nämlich durch eine Versetzung in die vierte Classe für ihre Besitzer nichts gewonnen werden, indem bei der Unzulänglichkeit der Masse die vierte und fünfte Classe in Rücksicht auf Entschädigung ein ganz gleiches Schicksal zu erwarten haben.

Sodann aber erlaubt der Wortlaut des Deputationsschlusses nicht, mittelbare Güter in die vierte Classe aufzunehmen, so wie der Zusammenhang deßjenigen, was sub lit. d gesagt wird, mit dem vorhergehenden und nachfolgenden, und die in dem Concluso überhaupt herrschende Ordnung der Abstufung es höchst wahrscheinlich machen, daß nach der Intention der Deputation in der vierten Classe nur unmittelbare, von dem ritterschaftlichen Nexu freie Güter stehen sollen, wenn gleich die ritterschaftlichen Güter der Reichsgrafen aus dieser Classe nicht wörtlich ausgeschlossen sind, indem sie doch immer in die Cathegorie der unmittelbaren, nicht zu Reich und Kreis collectablen, Güter gehören.

Aus allem dem bisher Vorgetragenen ergeben sich nun folgende Directiv-Normen in Hinsicht auf die Qualification:

1) In die beiden ersten Classen gehören reichs- und kreiscollectable, mit Stimmrecht versehene Güter, sammt ihren Dependenzen.
2) In die dritte und vierte sind reichs- und kreiscollectable und reichsunmittelbare, nicht ritterschaftliche Güter, sämmtlich ohne Stimmrecht, zu lociren.
3) In die fünfte Classe müssen reichsritterschaftliche und Mediatgüter, ohne Unterschied der Besitzer, gesetzt werden.
4) Die Güter in den drei letzten Classen, machen nach dem Sinne der vermittelnden Mächte und im Falle der Unzulänglichkeit der im §. 24 bestimmten Entschädigungsmasse, auch nach der Absicht der Reichsdeputation, nur eine Cathegorie aus, und haben daher sowohl auf Entschädigungs-Complement, als auf Sequester-Aufhebung ein gleiches Loos zu gewarten.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, von Num. 23 bis 29.

Num. 23. Eingereicht den 27. Juni.

Dr. Hiepe in Frankfurt, als Bevollmächtigter des Georg Stein und der Witwe Catharina Görisch zu Jugenheim im Großherzoglich-Hessischen Oberamt Zwingenberg: bittet um Befriedigung ihrer Forderung an die vormalige Reichs-Operationscasse von 1119 fl. 8 kr. für im Jahr 1796 in die Festung Mainz geliefertes Artilleriegut.

Num. 24. Eingereicht den 28. Juni.

Dr. Ehrmann in Frankfurt, als Bevollmächtigter der Fuldaer Pensionisten Michael Müller, Johann Guting, Anton Lorey, Johann Hofmann, Johann Emmert, Johann Baumbach und Caspar Steinbach: überreicht eine Vorstellung in Betreff der Pensionen derselben, und bittet um hohe Vermittlung bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, daß seinen Committenten die, rechtswidriger Weise eingehaltene, volle Pension seit dem 1. Januar 1817 alsbald nachbezahlt, auch dieselbe in Zukunft ohne Beschränkung zugesichert und fortbezahlt werde.

Num. 25. Eingereicht den 28. Juni.

Servaz Götz, Schaffner des aufgelösten Weissen-Frauen-Klosters zu Mainz: übersendet eine nachträgliche Vorstellung, unter Anschluß eines Revenüen-Etats über die auf der linken Rheinseite liegenden Gefälle, zur hohen Einsicht.

Num. 26. Eingereicht den 29. Juni.

Dr. Jassoy in Frankfurt: erinnert sein Gesuch vom 17. Juni 1819 (Num. 68), in Betreff der Regredient-Erbschafts-Ansprüche der Frau Landgräfin Caroline Wilhelmine von Hessen-Philippsthal, gebornen Prinzessin zu Hessen-Philippsthal, auf die Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg.

Num. 27. Eingereicht den 29. Juni.

von Riese und Rühle von Lilienstern: erneuern im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweier Creditoren-Consortien, ihre frühern Vorstellungen, die Schuldenauseinandersetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau betreffend.

Num. 28. Eingereicht den 30. Juni.

Johann Wilhelm Wolff, Kirchenrath, Domprediger und Lehrer am Collegio Carolino zu Braunschweig: überſendet zur hohen Einſicht eine Schrift, über die wiſſenſchaftliche und moraliſche Bildung des wichtigen Vertheidigungsſtandes.

Num. 29. Eingereicht den 30. Juni.

Martin, ehemaliger Stadtſchultheiß zu Oppenheim: bittet wiederholt, mit Bezug auf ſeine Vorſtellung vom 18. April 1818 (Num. 66), in Betreff ſeiner Beſoldungsrückſtandsforderung von mehreren tauſend Gulden an die Stadt Oppenheimer Gemeindecaſſe, um gnädige Vermittlung.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Neunter Band. Zweites Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1820.

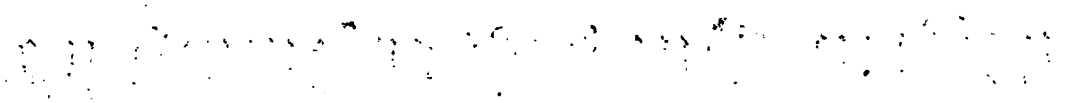

Funfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 6. Juli 1820.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des von dem Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berckheim, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgischen Gesandten, Herrn von Berg, substituirten Herrn Gesandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Gries;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 45.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Bundestagsgesandten, Herrn von Martens, für den Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Hannöverische Bundestagsgesandte, Herr von Martens, für den Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz, substituirt sey.

§. 46.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringischen Rayon-Verbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen betreffend.

(28. Sitz. §. 134 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 8. 9. Sitz. §. 34. 28. Sitz. §. 169 v. J. 1819.)

Die Vermittlungs-Commission in der Thüringer Rayons-Streitsache erstattet der hohen Bundesversammlung von der gegenwärtigen Lage der Sache nachfolgende Anzeige:

* In der Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringer Rayon-Verbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen, hatte die durch Bundestags-Beschluß vom 1. Juni 1818 gewählte Vermittlungs-Commission am 11. desselben Monats ihre Wirksamkeit dadurch begonnen, daß sie die Herren Bundestagsgesandten, von Hendrich und von Berg, und den bevollmächtigten des Herrn Großherzogs von Sachsen-Weimar, Königliche Hoheit, Dr. Schlosser, von ihrer Constituirung in Kenntniß setzte, und die genannten Herren Bundestagsgesandten, mit der Nachricht von Dr. Schlosser's Bevollmächtigung, aufforderte, entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte, der Commission dasjenige mitzutheilen, was sie der angebrachten Beschwerde entgegensetzen zu können vermeinten.

Seit dieser geraumen Zeit sind zwar keine Bevollmächtigte von den betheiligten Regierungen aufgestellt, aber allmählig von allen Theilen die Erklärungen und in Druck gelegten Rechts-Ausführungen übergeben worden.

Da sich die Commission hierdurch in den Stand gesetzt sah, dem Zwecke ihres Auftrags sich zu nähern; so hat sie auf den 3. Juli einen Zusammentritt festgesetzt, und sich durch den Freiherrn von Aretin umständlichen schriftlichen Vortrag erstatten lassen.

Die Vermittlungs-Commission hat geglaubt, dermal um so mehr in dieser Sache weiter verfahren zu müssen, als durch den Art. 21 und 30 der Schlußacte die Competenz der Bundesversammlung neuerdings bestätigt und die Vorschrift ertheilt ist, wie das Verfahren eingeleitet werden soll, auch dieser Gegenstand selbst in den Wiener Conferenzen in Erinnerung gebracht worden.

Auf den geschehenen Vortrag beschloß die Commission, nunmehr zur wirklichen Vermittlung zu schreiten, vor sie sich aber bewogen finden könnte, von Commissionswegen einen Vergleichsvorschlag zu machen, vorerst, zu besserer Gründung eines Anhaltspunctes, die Ausgleichungs-Anträge der Betheiligten zu vernehmen.

Da aber bisher, ausser von dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, noch kein Bevollmächtigter ernannt worden, so fand man vor allem nothwendig, daß dieß von sämmtlichen betheiligten Regierungen geschehe, und man beschloß, dieselben hierum und zugleich zu ersuchen, Ihre Bevollmächtigten hinlänglich zu instruiren, damit sie bei der hiernach anzuberaumenden Conferenz selbst billige Ausgleichungs-Vorschläge vorlegen können, welche einer gütlichen Beilegung dieser Differenzen den Weg zu bahnen geeignet wären.

Zugleich glaubte man, zur Beförderung der Sache, damit einen Termin von sechs Wochen verbinden zu müssen, und beschloß, von dem Commissions-Protokolle den

Herren Bundestagsgesandten der betheiligten Höfe und dem Dr. Schlosser Abschriften zu ertheilen.

§. 47.

Vortrag der am 22. April 1819 ernannten Reclamations-Commission, über die von ihr vertheilten Actenstücke.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte, von Martens, verliest folgenden Vortrag der am 22. April 1819 ernannten Reclamations-Commission, über die von ihr vertheilten Actenstücke:

Durch den in der 15. Sitzung 1819 gefaßten Beschluß zur Ergänzung der Geschäfts-Ordnung, wurde der jedesmaligen Reclamations-Commission zur Pflicht gemacht, in der nächsten Sitzung, nach der Beendigung des ihr gesetzten Termins, der Bundesversammlung Bericht über die von ihr vertheilten und zum Vortrage gebrachten, oder noch unerledigt gebliebenen Eingaben vorzulegen, mit Anführung der Gründe, warum einzelne noch nicht haben erlediget werden können.

Der am 22. April 1819 ernannten Commission wurde Anfangs der Termin bis zum Eintritt der Ferien gesetzt, als aber diese sich verlängerten, wurden ihr, in vertraulicher Sitzung vom 27. April 1820, auch die bis zur förmlichen Wiedereröffnung der Bundesversammlung eingehenden Eingaben noch zum Vertheilen und Referiren übergeben, und dabei verabredet, daß dieselbe vier Wochen nach dem ersten förmlichen Protokoll ihren Bericht abstatten möge, welcher Termin heute abgelaufen ist.

Die Eingaben vom 22. April bis 20. Sept. (Num. 36 bis 119) betragen	84 Nummern
Die vom 21. Sept. 1819 bis 30. April 1820 (Num. 120 bis 132 von 1819 u. Num. 1 bis 16 von 1820) betragen . . .	29 „
mithin in allem . .	113 Nummern

Ueber diese legt die Commission ein Verzeichniß vor, welches die Gegenstände der Eingaben, ihre Vertheilung, die Abgabe mancher derselben an schon bestehende Commissionen, die mit Bewilligung der Bundesversammlung erfolgte Registrirung einiger derselben ad acta, so wie die über viele derselben abgestatteten Vorträge, enthält.

Es ergiebt sich daraus, daß von den obigen 113 Num., welche sämmtlich vertheilt worden:

1) an andere Commissionen abgegeben wurden	48
2) ad acta registrirt	6
3) bis heute referirt, oder für die heutige Sitzung zum Vortrage bereit .	57
4) rückständig	2
	113

Diese beiden Num. 51 und 82 von 1819 sind wegen langer und noch fortwährender Abwesenheit der Herren Referenten noch unreferirt geblieben.

Die vor dem 22. April 1819 eingekommenen Eingaben gehören zwar nicht für den jetzigen Vortrag, der sich auf die Arbeiten der zuletzt bestandenen Reclamations-Commission beschränkt, da aber in der vertraulichen Sitzung vom 4. Mai 1820 ein Verzeichniß der aus einem früheren Zeitpuncte rückständigen Eingaben vorgelegt worden; so erlaubet Referent sich nur, zu bemerken, daß von den nicht an Commissionen abgegebenen, auch damals nicht bloß ad acta registrirten Stücken, seitdem wiederum mehrere, namentlich die Num. 62, 129 u. 163 von 1818 u. Num. 6, 8, 14, 25, 28, 35 von 1819, referirt worden, so, daß ausser ein paar Schriften, welche sich bloß zur Anzeige bei der Bundesversammlung qualificiren, wie Num. 284 u. 328 von 1817, nur sechs, mehrentheils unbedeutende, Actenstücke zurück sind, nämlich Num. 43, 57, 63, 66, 84, 90 von 1818, welche wegen fortwährender Abwesenheit des Herrn Referenten noch nicht haben vorgelegt werden können.

Desto bedeutender aber ist die Zahl der Eingaben, welche an einzelne Commissionen haben abgegeben werden müssen, und worüber diesen das Nähere vorzutragen vorbehalten wird.

Die Verzeichnisse wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 3, 4 und 5 angefügt, und der Commission der Dank der hohen Bundesversammlung für die in Erledigung der verschiedenen Gegenstände sowohl, als in dieser Darstellung übernommenen Bemühungen ausgedrückt.

§. 48.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68 v. J. 1816. — 8. Sitz §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181 u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281, 282, 283, 284. 43. Sitz. §. 345 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 48. 17. Sitz. §. 88. 49. Sitz. §. 226 v. J. 1818. — 17. Sitz. §. 86. 25. Sitz. §. 147. 27. Sitz. §. 160. 30. Sitz. §. 188. 32. Sitz. §. 200 v. J. 1819.)

Kurhessen. Hinsichtlich der Forderungen an die vormalige Reichs-Operationscasse ist die Kurhessische Gesandtschaft angewiesen, zu erklären: daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürst, abgesehen von den Grundsätzen des strengen Rechts, deren Erörterung zu mancherlei unangenehmen und zeitverderblichen Discussionen führen würde, für billig erachteten, daß zu Gunsten der Privatpersonen, welche aus der Reichs-Operationscasse Befriedigung ihrer liquiden Forderungen zu erwarten gehabt, etwas geschehe, und dazu mitzuwirken nicht abgeneigt seyen. Ehe jedoch das Liquidations-Verfahren beginne, möchte es zweckmäßig seyn, daß die Commission ihr weiteres Gutachten darüber erstatte, nach welchen Grundsätzen, und durch welche Mittel? für die Gläubiger etwas geschehen könne, damit man sich vorderfamst darüber vereinige.

§. 49.

Vorstellung der Gräfin von Ottweiler, Witwe des letztverstorbenen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, die Ueberrnahme einer Capitalschuld von 30,900 fl. betreffend.

Der Kurhessische Herr Gesandte von Lepel: erstattet Vortrag über die Z. 115 v. J. 1819 eingekommene Vorstellung der verwitweten Frau Gräfin von Ottweiler, die Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 fl. betreffend, worin dieselbe bittet:

daß die hohe Bundesversammlung geruhen möge, ihr ganzes Ansehen dahin zu verwenden, damit das Herzoglich-Nassauische Gouvernement angehalten werde, ihr die fraglichen Capitalien von 30,900 fl., nebst den davon seit 26 Jahren vorenthaltenen Zinsen und Kosten, aus den für Saarbrücken erhaltenen Entschädigungslanden ohne Aufenthalt zu bezahlen.

Nach ausgehobenem Inhalte dieser Reclamation äusserte der Herr Referent folgendes Gutachten:

Nach der so eben vorgetragenen, factischen Darstellung scheine es, als ob die Herzoglich-Nassauische Regierung mit Unrecht die Befriedigung der hier in Frage kommenden Schuldforderungen von der Hand weise.

Allein in den Beilagen der Darstellung sey ein Umstand angeführt, der freilich zu großen Zweifeln über die Zahlungs-Verbindlichkeit Nassau's Anlaß gebe.

In der Signatur des Herzoglichen Staatsministeriums v. 25. August 1818 werde nämlich der Frau Reclamantin erwidert:

die von ihr dem Lande vorgeliehenen und zu Landeszwecken wirklich verwendeten Capitalien müßten, als auf dem Lande haftend, angesehen und nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen Landescassen-Schulden beurtheilt werden. Der dagegen angeführte Vergleich v. J. 1792, welcher bekanntlich nur durch ordnungswidrige Zusammenrottirungen und Drohungen mit Volksaufstand von dem Herrn Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken erzwungen worden, habe die Natur der in Frage stehenden offenbaren Landesschulden um so weniger verändern können, als der Herr Fürst gegen diesen Act der Gewalt augenblicklich protestirt, und die Protestations-Urkunde den agnatischen Häusern sofort mitgetheilt habe. Aus diesem Vergleiche, der hiernach nicht einmal gegen den damaligen Herrn Fürsten hätte geltend gemacht werden können, entstehe daher noch viel weniger eine Verbindlichkeit für die succedirenden Agnaten, ohne deren Consens keine Schulden-Aufnahme gültig habe erfolgen können, welcher aber nicht nur nicht nachgesucht, sondern wogegen eine ausdrückliche Protestation eingesendet worden sey.

Aus diesem Umstande, den der Herr Referent nicht zu bezweifeln vermöge (ungeachtet die Frau Reclamantin versichere, es sey ihr nichts davon bekannt), lasse es sich nun leicht erklären, warum das Herzogliche Haus Nassau die Uebernahme der fraglichen Schulden standhaft verweigere, und das französische Gouvernement seinerseits die Zahlungs-Verbindlichkeit eben so wenig habe anerkennen wollen. Um die Frage: ob der Vergleich vom 25. November 1792 für den Herrn Fürsten Ludwig und seine Nachfolger bindend gewesen sey, oder nicht? drehe sich die ganze Sache. Wäre er es, so gehöre, nach des Herrn Referenten Dafürhalten, allerdings die Forderung der Frau Gräfin von Ottweiler zu denjenigen Schulden, von welchen der §. 38 des Deputations-Hauptschlusses sage, daß sie auf die Entschädigungslande übernommen werden müßten. Wäre er es nicht, so blieben die von 1768 bis 1792 aufgenommenen Capitalien auf den Saarbrückischen Landescassen haften, hätten, in Gemäßheit des Art. 8 des Friedens von Lüneville, als dettes hypothéquées sur le sol, von Frankreich übernommen werden sollen, und würden nunmehr, in Folge der beiden Pariser Friedensschlüsse, auf die dermaligen Besitzer der Saarbrückischen Lande übergegangen seyn.

Daß es nicht in der Competenz dieser hohen Versammlung liege, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jenes Vergleichs entscheidend abzusprechen, bedürfe wohl keines Beweises. Allein unfehlbar sey sie berufen, dafür zu sorgen, daß eine solche Entscheidung erfolge, falls die Sache nicht in Güte verglichen werden könne. Schon der 15. Art. der Bundesacte lege ihr diese Pflicht auf; noch viel bestimmter aber spreche der Art. 30 der neuesten Schlußacte, der daneben sogar die Art und Weise anordne, wie verfahren werden soll, wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt worden, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten sey.

Da nämlich die Liquidität der Forderung der Frau Reclamantin ganz unbestritten, allein nur die Verpflichtung zur Uebernahme zwischen dem Herzoglichen Hause Nassau und der Krone Preussen, als dermaligen Besitzern der Saarbrücker Lande, zweifelhaft sey; so glaubt der Herr Referent, gestützt auf diesen Artikel, darauf antragen zu müssen:

> daß diese hohe Versammlung zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege versuche, zu diesem Ende einen Ausschuß von drei Mitgliedern ernenne, und die Herren Bundestagsgesandten von Preussen und Nassau ersuche, diesem Ausschusse die nähere Auskunft über die vormalige Landesverfassung des Fürstenthums Saarbrücken und die Verhältnisse der dort bestandenen General- und Special-Landescasse, vorzüglich aber über den angeblich erzwungenen Vergleich vom 25. November 1792, und die unfehlbar mit Frankreich statt gehabten Unterhandlungen über die in Frage stehenden Landescassen-Schulden, gefälligst mitzutheilen.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten wurde die Wahl der vorgeschlagenen Commission vorgenommen, welche auf die Herren Bundestagsgesandten von

Hannover,
Kurhessen und den
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern

fiel; daher

Beschluß:

Daß die aus den Herren Bundestagsgesandten von Hannover, Kurhessen, dann Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern bestehende Commission die Ausgleichung der Ansprüche der Frau Gräfin von Ottweiler auf gütlichem Wege versuche, zu dem Ende aber die Herren Bundestagsgesandten von Preussen und Nassau ersucht werden, dieser Commission die nähere Auskunft über die vormalige Landesverfassung und die Verhältnisse der dort bestandenen General- und Special-Landescasse, vorzüglich aber über den angeblich erzwungenen Vergleich vom 25. November 1792, und die unfehlbar mit Frankreich statt gehabten Unterhandlungen über die in Frage stehenden Landescassen-Schulden, gefälligst mitzutheilen.

§. 50.

Gesuch der Jacob Scherer zu Odernheim, im Canton Alzei, in der Großherzoglich-Hessischen Rheinprovinz, die ihm auf die Rheinschifffahrts-Octroi-Einkünfte angewiesene Pension betreffend.

Der Königlich-Hannöverische Bundestagsgesandte, Herr von Martens: giebt Kenntniß von einer, Z. 16 d. J. eingekommenen Vorstellung des Jacob Scherer zu Odernheim, welcher die hohe Bundesversammlung bittet, die Verfügung zu treffen, daß die ihm von der französischen Regierung auf die Rheinschifffahrts-Octroi-Einkünfte angewiesene Dotation auf diesen Fond übernommen, und deren Rückstände, vom 1. Juli 1814 an, ihm entrichtet werden möchten.

Der Herr Referent ist des Dafürhaltens, daß die Angabe des Reclamanten zwar gehörig nachgewiesen sey, gleichwohl aber die an den Rheinschifffahrts-Einkünften betheiligten Regierungen nicht veranlaßt werden könnten, ihm diese Dotation für das Vergangene und Zukünftige zu zahlen; eben so werde auch keine andere Zahlungsweise auszumitteln seyn, da bekanntlich alle von der französischen Regierung in Deutschland ertheilten Dotationen durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Artikel 18, für ungültig erklärt worden seyen. Der Herr Referent führt deßfalls den 5. Separat-Artikel dieses Tractats an, und erachtet, daß der Bittsteller wohl keine größeren Rechte, als das französische Gouvernement selbst, auf die Realisirung solcher Dotationen anzutragen haben könne.

Wenn daher die Wiener Congreßacte die Einkünfte solcher Dotationen nicht zu den Lasten gezählt habe, welche von den Rheinuferstaaten zu übernehmen seyen, so sey dieses nicht, wie der Reclamant glaube, eine nicht absichtliche Auslassung, sondern sie sey wohlbedächtlich und in Rücksicht der vorhergegangenen, selbst vertragsmäßig ausgesprochenen Ungültigkeit der Kaiserlichen Dotationen erfolgt, und daher wäre, dem Reclamanten so wenig, als einem andern Donatar, eine Entschädigung zu leisten, derselbe werde sich vielmehr mit der ihm von der Großherzoglich-Hessischen Regierung vertragsmäßig fortbezahlten Pension von 228 Franken zu begnügen haben.

Unter allgemeinem Einverständnisse sämmtlicher Stimmen mit dem Gutachten des Herrn Referenten, wurde demnach seinem Antrage gemäß

beschlossen:

daß Jacob Scherer zu Odernheim wegen Ungültigkeit aller Napoleonischen, ausserhalb Frankreich ertheilten Dotationen mit seinem Gesuche ab- und zur Ruhe zu verweisen sey.

§. 51.

Schrift des Legations-Secretärs Guido von Meyer: «Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung, erstes Heft.»

Ebenderselbe: giebt der hohen Bundesversammlung Kenntniß von einer Schrift, welche Guido von Meyer, Legations-Secretär der Fürstlichen Häuser, die die 16. Curie bilden, überreicht hat und den Titel führt: «Repertorium zu den Verhandlungen der deut-«schen Bundesversammlung, erstes Heft».

Der Herr Referent macht seine Bemerkungen über das Nützliche und Verdienstliche dieses Werkes, und auf seinen Antrag wurde einhellig

beschlossen:

dessen in dem Protokolle ehrenvoll zu erwähnen, auch die Erfüllung des von dem Verfasser geäusserten Wunsches, um Mittheilung von Beiträgen und Bemerkungen, da solche nicht von der hohen Bundesversammlung, sondern nur von einzelnen Mitgliedern derselben zu erwarten seyen, den Bundestagsgesandtschaften zu empfehlen.

§. 52.

Gesuch des Servatius Götz, als Erbe des Peter Heim, gewesenen Controleurs des ehemaligen St. Rochus-Spitals zu Mainz, Pensions-Rückstand betreffend.

Der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim: trägt das, Z. 48 vorigen Jahrs eingekommene Gesuch des

Servatius Götz, als Erbe des Peter Heim, vor, welcher einen Pensions-Rückstand des Erblassers, als gewesenen Controleurs des ehemaligen St. Rochus-Spitals zu Mainz, in Anspruch nimmt, und bemerkt:

daß da ihm weder gegen die Rechtmäßigkeit der Forderung an sich, noch der Zuweisung an Kurhessen, zur Zeit ein Zweifel beigehe; so nehme er keinen Anstand, darauf anzutragen: es möge sich die hohe Bundesversammlung, durch den Kurhessischen Herrn Bundestagsgesandten, bei Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen dahin verwenden, daß es Allerhöchst Ihnen gefällig seyn möge, dem 82 jährigen Reclamanten die rückständige Pension des verstorbenen Heim, vom 1. December 1802 bis zum Juni 1811, als dem Sterbmonate desselben, auszahlen, oder, im Falle eines rechtsbegründeten Anstandes, darüber in Bälde Auskunft geben zu lassen.

Sämmtliche Gesandtschaften traten dem Herrn Referenten bei, und der Kurhessische Herr Gesandte übernahm es, seinem Hofe hierüber Bericht zu erstatten.

§. 53.

Bitte des Centchirurgs Lucas zu Hünfeld im Amte Fulda um Wiedereinsetzung in seinen Dienst.

Ebenderselbe: trägt die Bitte des Centchirurgs Lucas zu Hünfeld im Amte Fulda um Wiedereinsetzung in seinen Dienst, (Z. 45 vom Jahr 1818 und Z. 6 v. J. 1819) vor, und nachdem er den Inhalt dieser Eingabe im Wesentlichen ausgehoben, auch dasjenige, was ihm der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte über des Reclamanten Dienstverlust mitgetheilt, näher auseinandergesetzt hatte, äusserte derselbe sein Gutachten dahin:

Da der Artikel 45 der Wiener Congreßacte für Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten, als Besitzer eines Theils des Fürstenthums Fulda, unbedingt verpflichtend sey, der Reclamant sich als Localdiener jener Parcelle gerirt habe, die Motive des Organisations-Commissarius aber bedeutenden rechtlichen Zweifeln unterworfen seyen; so möchte der Kurfürstliche Herr Bundestagsgesandte zu ersuchen seyn, sich bei seinem Gouvernement dahin zu verwenden, daß die Forderung des Reclamanten einer nochmaligen Prüfung unterworfen, in jedem Falle aber ihm selber, auf sein Begehren, der Rechtsweg vor der competenten Landesgerichts-Behörde eröffnet werde; wovon, wenn dieser Antrag zum Beschluß erhoben seyn werde, der Reclamant durch die Bundes-Canzlei in Kenntniß zu setzen wäre.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage wurde

beſchloſſen:

daß der Kurheſſiſche Herr Bundestagsgeſandte erſucht werde, ſich bei ſeinem Gouvernement dahin zu verwenden, daß die Forderung des Centchirurgs Lucas zu Hünfeld einer nochmaligen Prüfung unterworfen, in jedem Falle aber ihm ſelber, auf ſein Begehren, der Rechtsweg vor der competenten Landesgerichts-Behörde eröffnet werde, wovon der Reclamant auf herkömmliche Art in Kenntniß zu ſetzen ſey.

§. 54.

Beſchwerde des Ge. Chr. Behncke, Bürgers und Mäklers, gegen den Senat der freien Stadt Hamburg, wegen angeblich verweigerter Actenſtücke in Ur- oder beglaubigter Abſchrift.

Ebenderſelbe: giebt Kenntniß von der, Zahl 106 vorigen Jahrs eingekommenen Beſchwerde des Ge. Chr. Behncke, Bürgers und Mäklers, gegen den Senat der freien Stadt Hamburg, wegen angeblich verweigerter Actenſtücke in Ur- oder beglaubigter Abſchrift, und auf deſſen — mit der Bemerkung, daß durchaus keine Juſtiz-Verweigerung vorhanden ſey — motivirten Antrage, welchem ſämmtliche Geſandtſchaften beiſtimmten, wurde

beſchloſſen:

den Reclamanten mit ſeinem frivolen Geſuche abzuweiſen.

§. 55.

Bitte des Nicolaus Friedrich Greiß zu Erbach, um Reviſion mehrerer Erkenntniſſe verſchiedener Großherzoglich-Heſſiſcher Gerichtsſtellen.

Ebenderſelbe: legt die Bitte des Nicolaus Friedrich Greiß zu Erbach, um Reviſion mehrerer Erkenntniſſe verſchiedener Großherzoglich-Heſſiſcher Gerichtsſtellen, vor, (ſ. Einr. Prot. Zahl 102 vom Jahr 1819) und bemerkt, nach vorgetragenem Inhalte dieſer Eingabe, es bedürfe keiner weiteren Ausführung, um darzuthun, daß der Reclamant mit ſeinem unſtatthaften Geſuche abgewieſen werden müſſe, und nur davon könnte noch die Frage ſeyn, ob nicht die Beſchwerdeſchrift der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung durch den Herrn Bundestagsgeſandten in der Abſicht zugeſtellt werden ſollte, um eine etwaige Unterſuchung gegen den Winkelſchriftſteller zu erleichtern, der einem Proceßſüchtigen auf eine ſo unverantwortliche Art an die Hand gegangen ſey.

Unter allgemeiner Zuſtimmung zu dieſem Antrage wurde

beſchloſſen:

den Nicolaus Friedrich Greiß zu Erbach mit ſeinem durchaus unſtatthaften Geſuche um Reviſion mehrerer Erkenntniſſe verſchiedener Großherzoglich-Heſſiſcher Gerichtsſtellen abzuwei-

sen, und dem Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten von Harnier die Schrift ſelbſt für ſein Gouvernement, zur etwaigen Einleitung weiterer Unterſuchung gegen den Winkelſchriftſteller, zuzuſtellen.

§. 56.

Reclamation der von Hahn'ſchen Familie und der Curatel des Freiherrn Carl Reinhard von Gemmingen-Guttenberg, die Gleichſtellung der Gläubiger der ehemaligen mittelrheiniſchen Reichsritterſchaft betreffend.

(22. Sitz. §. 125 v. J. 1819. — vertr. Sitz. v. 27. April 1820.)

Ebenderſelbe: trägt das wiederholte Geſuch des Licent. Andreas von Boſtell zu Wetzlar, Namens der Gräflich von Hahn'ſchen Familie und der Curatel des Freiherrn Carl Reinhard von Gemmingen-Guttenberg (Zahl 3 dieſes Jahrs), vor, welches dahin geht:

daß es der hohen Bundesverſammlung belieben möge, bei den betheiligten Höfen den Gegenſtand der Gleichſtellung der Gläubiger der ehemaligen mittelrheiniſchen Reichsritterſchaft in Erinnerung zu bringen, und dieſelben endlich dahin zu vermögen, daß den durch das Recht begründeten Forderungen ſeiner Principalen ein Genüge geleiſtet werde.

Der Herr Referent iſt der Meinung, daß in dem Beſchluſſe der hohen Bundesverſammlung vom 20. September 1819 bereits erfüllt ſey, was der Art. 30 der Schlußacte bundesgeſetzlich vorſchreibe. Dieſe Geſetzesſtelle mache es in demſelben Falle, wenn Forderungen von Privatperſonen deßhalb nicht befriedigt werden könnten, weil die Verpflichtung, denſelben Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder beſtritten ſey, der Bundesverſammlung zur Pflicht, auf Anrufen der Betheiligten zuvörderſt eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu verſuchen, ehe ſie die rechtliche Entſcheidung der ſtreitigen Vorfrage, ſey es durch ein conventionelles Compromiß, oder durch eine Austrägal-Inſtanz, veranlaſſe.

Die richterliche Entſcheidung jetzt ſchon zu veranlaſſen, liege um deßwillen zur Zeit noch kein Grund vor, weil, obwohl davon die hohe Bundesverſammlung auf amtliche Weiſe noch nicht in Kenntniß geſetzt wäre, dennoch alle Einleitungen zur gütlichen Auseinanderſetzung des Schuldenweſens der ehemaligen mittelrheiniſchen Ritterſchaft, ſomit auch zur Befriedigung der gegenwärtigen Reclamanten, wirklich getroffen worden ſeyen. Denn nach einer, von dem Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten erhaltenen, documentirten Mittheilung, hätten ſämmtliche bei jener Auseinanderſetzung intereſſirten Regierungen, auf die von dem Großherzoglich-Heſſiſchen Hofe geſchehene Einladung, zu einem gemeinſchaftlichen Zuſammentritt in Friedberg Commiſſarien ernannt, von denen der Großherzoglich-

Hessische schon unter dem 6. Mai dieses Jahrs beauftragt worden wäre, sich über die Zeit des Zusammentritts mit den übrigen zu benehmen.

Es wäre dazu der 1. Juni dieses Jahrs in Antrag gebracht worden. Ob nun gleich mehrere, nicht wohl zu beseitigende Hindernisse den Zusammentritt der Herren Commissarien an diesem Tage unthunlich gemacht hätten, so sey doch, nach einer Anzeige des Großherzoglich-Hessischen Herrn Commissärs vom 5. Juni, nun mit Gewißheit anzunehmen, daß derselbe in der Mitte des Augusts statt haben werde, indem bis dahin jene Hindernisse recht wohl aus dem Wege geräumt seyn könnten.

Unter diesen Umständen dürfte die vorliegende Monitorial-Vorstellung lediglich ad acta zu nehmen, von den so eben vorgetragenen Verhältnissen aber der Geschäftsführer der Hahnschen und Gemmingen'schen Familien durch die Bundes-Canzlei in Kenntniß zu setzen seyn.

Diesem Antrage traten sämmtliche Stimmen bei, daher

Beschluß:

daß die Vorstellung Zahl 3 l. J. ad acta zu geben, dem Licent. v. Bostell aber von dem gegenwärtigen Stand der Sache, wie er so eben vorgetragen worden, Kenntniß zu geben sey.

§. 57.

Bitte des Kurhessischen Regierungs-Procurators und Obergerichts-Advocaten Göpmann zu Fulda, Namens der Gemeinde Gotthards, Kurhessischen Amtes Hünfeld, im Großherzogthum Fulda, um Ernennung eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen die das ehemalige Fürstenthum Fulda theilenden Regierungen, oder Verwendung zur gütlichen Beilegung einer veralteten Rechtssache betreffend.

(29. Sitz. §. 175 v. J. 1819. — 14. Sitz. §. 38 v. J. 1820.)

Ebenderselbe: legt die, unter Num. 12 dieses Jahrs eingekommene, neue Bittschrift der Gemeinde Gotthards, wegen Ernennung eines unparteiischen Gerichts zur Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses, vor, erinnert auf dasjenige, was bereits früher bei dieser hohen Versammlung hierüber vorgetragen und beschlossen wurde, und äussert sich gutachtlich dahin:

Da in der 14. dießjährigen Sitzung nicht nur der Kurhessische Herr Bundestagsgesandte über die Nothwendigkeit einer gütlichen Uebereinkunft mit der Gemeinde Gotthards, im Namen seines Hofs, sich ausgesprochen, sondern auch der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte versichert habe, daß von Seiten Weimars eine Erläuterung demnächst werde zu Protokoll gegeben werden können; so bleibe nur noch zu wünschen übrig, daß auch die beiden andern betheiligten Höfe die erbetene Erklärung möglichst

beſchleunigen möchten, damit, wenn die Höfe ſelber untereinander über die Befriedigung der rechtlichen Anſprüche der Gemeinde einverſtanden ſeyen, die Vergleichsunterhaltung zwiſchen der Fuldaer Ausgleichungs-Commiſſion einerſeits und dem Bevollmächtigten der Gemeinde, nach deſſen eignen Antrag, andererſeits beginnen, oder, wenn jene Einverſtändigung unter den betheiligten Höfen nicht vorhanden ſeyn ſollte, die Vermittlung zwiſchen dieſen, in Gemäßheit des Artikels 30 der Schlußacte, binnen kurzer Friſt, von der Bundesverſammlung verſucht werden könne.

Der Herr Referent trägt demnach darauf an, die Herren Geſandten von Preuſſen und Baiern um die Beſchleunigung der in der 29. vorjährigen Sitzung erbetenen, baldigen, ſachgemäßen Erläuterung dringend zu erſuchen, davon aber den Bevollmächtigten der ſupplicirenden Gemeinde in Kenntniß zu ſetzen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten ſich mit dieſem Antrage und die Herren Bundestagsgeſandten von Preuſſen und Baiern übernahmen es, ihre Höfe hierauf aufmerkſam zu machen.

§. 58.

Schrift des Friedrich Wilhelm Wittich: «Einige Briefe über die Seeräubereien der Barbaresken. Düſſeldorf 1819».

Der Herr Geſandte der freien Stadt Bremen, Senator Smidt, legt die, Zahl 60 vorigen Jahrs eingetragene Schrift des Friedrich Wilhelm Wittich, unter dem Titel:

«Einige Briefe über die Seeräubereien der Barbaresken. Düſſeldorf 1819»,

vor, und bemerkt:

Dieſe kleine Schrift verdiene geleſen zu werden, da ſie einen vielbeſprochenen intereſſanten Gegenſtand, ohne durch oberflächliche Declamation zu ermüden, von einer ganz neuen Seite beleuchte, und mit hiſtoriſcher und ſtatiſtiſcher Kunde auf Verhältniſſe aufmerkſam mache, welche bei der practiſchen Behandlung dieſes Gegenſtandes gewiß nicht überſehen werden dürften.

Der Verfaſſer erörtere nämlich vorzugsweiſe die Frage, in wie fern die europäiſche Politik, an dem Entſtehen, wie an der Fortdauer des Seeräuber-Handwerks der Staaten an der nordafrikaniſchen Küſte, ſelbſt nicht ohne alle Schuld ſeyn möchte, und folgere daraus, daß zu einer reellen und gänzlichen Beendigung dieſes unſocialen Verhältniſſes auch von dieſer Seite beigetragen werden müſſe, wozu er er denn einige Vorſchläge angebe.

Nachdem hiſtoriſch und philoſophiſch erörtert worden, unter welchen Umſtänden und Bedingungen der Betrieb der Seeräuberei bei einem Volke in einen friedlichen Handels-

verkehr überzugehen pflege, werde zu zeigen gesucht, wie den gedachten Raubstaaten dieser Uebergang, von ihrer Entstehung an, auf alle Weise erschwert worden, und wie begreiflich es sey, daß, selbst mit dem Aufhören einer der Haupturſachen dieſer Erſchwerung, des ewigen Kriegs des Maltheſer-Ordens gegen die Bewohner dieſer Staaten, die nachtheiligen Wirkungen ſolches Zuſtandes noch einige Zeit länger fortdauern müſſen, indem die durch einen ſolchen ewigen Kriegszuſtand, nach den Geſetzen der Reaction, auch von der andern Seite nothwendig gewordene militäriſche Regimentsverfaſſung, nicht ſofort aufhören können, und erſt dann einer ſocialeren Platz machen dürfte, wenn die Zulaſſung der Bewohner der nordafrikaniſchen Staaten zu einem friedlichen Handelsverkehr in den europäiſchen Häfen das Bedürfniß einer ſolchen Regierungsveränderung bei ihnen ſelbſt hinreichend begründet haben würde.

Nach der Anſicht des Verfaſſers dürfte ein völliges Aufhören der Seeräuberei der Barbaresken nur dann zu erwarten ſeyn, wenn man den Bewohnern dieſer Länder den Frieden mit den europäiſchen Staaten wünſchenswerth zu machen ſuche, ſo daß ſie ſelbſt ein größeres Intereſſe an der Beibehaltung als an der Unterbrechung deſſelben fänden. An der einen Seite würde dazu vor allem gehören, daß man ihnen, unter den erforderlichen Vorſichtsmaasregeln, europäiſche Häfen zu einem friedlichen Handelsbetriebe mit ihren eignen Schiffen öffne, und ſie dabei, um das eingewurzelte Mißtrauen allmählig zu vertilgen, mit Humanität und ſtrenger Gerechtigkeit behandle, an der andern, daß man keinen weiter noch von ihnen verübten ſeeräuberiſchen Unfug, er finde ſtatt, gegen welchen europäiſchen Staat es wolle, unbeſtraft laſſe, damit die Barbaresken begreifen lernten, wie es unmöglich ſey, mit einzelnen dieſer Staaten im Frieden und mit andern im Kriege zu leben. Als ein vorzügliches Mittel, dieſen Eindruck bei ihnen zu befördern, empfehle er die Errichtung gemeinſchaftlicher General-Conſulate, ſowohl mehrerer europäiſchen Staaten, als auch beſonders für die Staaten des deutſchen Bundes.

Uebrigens halte der Verfaſſer den gegenwärtigen Zeitpunct zu dem glücklichen Beginnen einer ſolchen Radicalkur ganz vorzüglich geeignet, indem, auſſer der gegenwärtig unter allen europäiſchen Staaten vorherrſchenden und die Hoffnung eines langen Friedens gewährenden Eintracht, noch mehrere andere begünſtigende Umſtände hinzukämen, unter denen vorzüglich die beiden folgenden bemerkt zu werden verdienten:

Zuvörderſt die Abſchaffung oder doch bedeutende Verminderung des Sclavenhandels an der weſtafrikaniſchen Küſte, welche den Barbaresken den Eintauſch der bei weitem brauchbareren ſchwarzen Sclaven, mittelſt ihres Caravanen-Handels nach dem Innern von Afrika, um ſo viel leichter und wohlfeiler mache, daß der Verkauf der durch die Seeräuberei zu gewinnenden weiſſen Sclaven keinen ſo vortheilhaften Markt mehr finde, als in früheren Zeiten.

Ferner, das zur Nachahmung auffordernde Beispiel anderer am mittelländischen Meere belegenen Unterthanen des türkischen Reichs, der Griechen, deren friedlicher Handelsverkehr, seit dem Aufgeben des dem gegenwärtigen socialen Zustande widerstehenden Princips eines ewigen Kriegs des Maltheser-Ordens gegen die Türken und ihre Angehörigen, so auffallend schnelle Fortschritte gemacht, daß die Geschichte wenige Beispiele dieser Art darbiete. Sie sollen gegenwärtig schon mit 300 Handelsschiffen von 100 bis 150 Tonnen das mittelländische Meer beschiffen, und die immer sichtlicher wieder auflebende Cultur dieses Volkes zeuge von der Wiederkehr eines dadurch begründeten Wohlstandes.

Dieser kurze Auszug werde die Empfehlung der Lectüre der vorliegenden kleinen Schrift hinreichend begründen; der Herr Referent trägt daher darauf an, daß dem Verfasser der Dank dieser hohen Versammlung für seine Zueignung zu bezeugen, das Buch aber an die Bibliothek derselben abzugeben, und der bestehenden Commission in der Barbaresken-Sache bei ihren Arbeiten zur weitern Prüfung zu empfehlen sey.

Unter einhelliger Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

dem Verfasser dieser Schrift den Dank dieser hohen Versammlung für die Zueignung derselben zu bezeugen, solche in die Bibliothek abzugeben und der Commission über die Seeräubereien der Barbaresken zur weitern Prüfung zu empfehlen.

§. 59.

Seeräubereien der Barbaresken.

(35 Sitz. §. 236. 40. Sitz. §. 290. 44. Sitz. §. 353. 58. Sitz. §. 415 v. J. 1817 — s. auch §. praeced).

Ebenderselbe trägt vor: Der Großherzoglich-Mecklenburgische General-Consul in Großbritannien, Johann Christoph Dittmann, und der Kaufmann Carl Kreyssing in Hamburg hätten Z. 99 vom Jahr 1819 dieser hohen Versammlung in einem Schreiben vom 27. Juli vorigen Jahrs angezeigt, daß sich in Hamburg ein antipiratischer Verein gebildet, dessen Zweck sey, im erlaubten und gesetzmäßigen Wege dahin arbeiten zu helfen, daß dem Unfuge der Seeräuberei der Barbaresken gesteuert werde.

Sie hätten drei kleine Druckschriften unter den Titeln:

«Kurze Darstellung des Geistes und Strebens des antipiratischen Vereins;

«Ueber den zu Hamburg errichteten antipiratischen Verein, von Carl Kreyssing, Ham«burg 1819, und

«Vortrag an die Versammlung des antipiratischen Vereins, gehalten am 24. April 1819 «von Friedrich Gottlieb Zimmermann, Professor am Johanneum in Hamburg,»

beigelegt, und die hohe Bundesversammlung ersucht, dem gedachten, dem öffentlichen Wohl so wichtigen, Gegenstand ihre fortwährende Aufmerksamkeit widmen zu wollen.

Es finde sich in diesen verschiedenen Schriften, ausser allgemeinen lebhaften Schilderungen der Nachtheile, so wie der Unwürdigkeit der Duldung dieser Räubereien und des guten und vaterländischen Geistes, welcher die erwähnte Gesellschaft in Hamburg beseele, auch manche specielle interessante Angaben und Berechnungen über den Schaden, welcher dem europäischen Handel und Verkehr, so wie dem deutschen insbesondere, durch die Fortdauer jenes Unwesens erwachse, so wie der Vortheile, welche eine Folge seiner Abstellung seyn würden, und nicht minder einige Vorschläge, die einer näheren Prüfung werth zu seyn schienen. Unter den letztern verdiene die Schilderung der Vortheile, welche eine gemeinsame deutsche Flagge, neben der jedes besondern Bundesstaates, auch in Beziehung auf die Barbaresken, gewähren dürfte, besonders erwähnt zu werden.

Bei Uebeln dieser Art, welche sich nur von Zeit zu Zeit auf eine sehr empfindliche Weise fühlbar machten, und dann, wenn die nächsten Folgen überstanden seyen, nur zu leicht wieder in Vergessenheit zu gerathen pflegten, könne es nicht anders als nützlich erscheinen, wenn auch Privatpersonen sich zu dem löblichen Zwecke vereinigten, die fortdauernde Aufmerksamkeit auf dieselben geschärft zu erhalten, und sich dazu aller gesetzmäsigen und erlaubten Mittel zu bedienen.

Die erwähnte, in Hamburg errichtete, Gesellschaft in dieser Hinsicht näher zu würdigen, werde die Bundesversammlung nur der Regierung dieses Bundesstaates überlassen können, und sich, wie der Herr Referent vorschlägt, darauf beschränken, die überreichten Schriften, mit Dank an die Einsender, in ihre Bücherversammlung abzugeben, auch die weitere Prüfung der in denselben enthaltenen Materialien ihrer Commission in der Barbaresken-Angelegenheit zu empfehlen.

Unter gleichmäsigem allgemeinen Einverständnisse mit diesem Antrage wurde

beschlossen:

diese Schriften mit Dank gegen ihre Einsender in die Bücherversammlung aufzunehmen, und die weitere Prüfung der betreffenden Commission zu empfehlen.

§. 60.

Anzeige des Königlich-Preussischen Forst-Commissärs Graßhoff zu Breslau, verschiedene Erfindungen betreffend.

(38. Sitz. §. 177 v. J. 1818.)

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Eingabe des Königlich-Preussischen Forst-Commissärs Graßhoff zu Breslau (Einr. Prot. Zahl 28 v. J. 1819 und Zahl 8 v. J. 1820),

welche die weitere Anzeige verschiedener Erfindungen enthält, und ist, unter Berufung au die schon in der 38. Sitzung v. J. 1818 aufgestellte Ansicht über eine ähnliche Eingabe, der Meinung, daß es den einzelnen Mitgliedern dieser Versammlung überlassen werden müsse, in wie fern sie ihre Regierung darauf aufmerksam zu machen sich veranlaßt fänden.

Dem Einsender seyen die Anlagen seiner Schrift zurückzugeben.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich damit vollkommen einverstanden.

§. 61.

Vorstellung des Dr. Pfeilschifter, Herausgabe einer periodischen Schrift, «den Gerichtsboten durch die deutschen Bundeslande» betreffend.

Der Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Syndicus Danz: erstattet Vortrag über die in dem Einr. Prot. Z. 5 d. J. erwähnte Vorstellung des Dr. Pfeilschifter, mittelst welcher er einen Entwurf über Herausgabe eines Gerichtsboten durch alle deutschen Bundeslande mit der Bitte vorlegt, die Regierungen zu veranlassen, die in dem Entwurfe näher bezeichneten Schritte zur Herstellung dieses Instituts und zur Einführung dieses Anzeigers in den deutschen Bundesstaaten zu machen.

Der Herr Referent entwickelt die Schwierigkeiten, welche der Ausführung eines solchen Unternehmens entgegenstehen, und stellt seinen Antrag dahin, den Exhibenten zu bescheiden, daß ihm überlassen bleibe, sich wegen seines Plans an die einzelnen Regierungen zu wenden.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde

beschlossen:

daß Dr. Pfeilschifter mit seinem Antrage von der hohen Bundesversammlung abzuweisen und demselben zu überlassen sey, sich damit an die einzelnen Regierungen zu wenden.

§. 62.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben von Zahl 30 bis 37 wurden der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 30 bis 37.

Num. 30. Eingereicht den 30. Juni.

Dr. Alef in Frankfurt: bittet, im Namen und Auftrag des Canonicus Enstos del Dono und der übrigen Mitglieder des ehemaligen Collegiatstifts Johannes und Guido zu Speier, wiederholt um Ergänzung, definitive Festsetzung und Flüssigmachung der seinen Committenten zustehenden Pension.

Num. 31. Eingereicht den 30. Juni.

Dr. Herrmann: überreicht eine Vorstellung des Grafen von Wiser, in Betreff seiner Ansprüche an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden, wegen nicht erhaltenen Besoldungs-Rückstandes und Pension, als ehemaligen Oberamtmanns zu Ladenburg.

Num. 32. Eingereicht den 3. Juli.

Carton de Villerot, Oberst-Lieutenant in Königlich-Niederländischen Diensten: überreicht eine Klage gegen Seine Durchlaucht den regierenden Fürsten zu Waldeck wegen Justizverweigerung, und Vorenthaltung einer jährlichen Rente mit Bitte.

Num. 33. Eingereicht den 4. Juli.

Dr. Hiepe in Frankfurt, in Auftrag des Herzoglich-Nassauischen Hofgerichts-Procurators von der Nahmer in Dillenburg, als Bevollmächtigten der Gemeinde des Königlich-Preussischen Amts Dierdorf bei Neuwied: bittet, die Forderung derselben, modo deren Cessionarien, der Erben des Handelsmanns Moses Seligmann in Herborn, an die ehemalige Reichs-Operationscasse von beiläufig 27,000 fl., in das Verzeichniß aufzunehmen.

Num. 34. Eingereicht den 4. Juli.

Samuel Levy: bittet, für sich und seine Geschwister, um hohe Entschliessung auf die Vorstellung vom 18. November 1817 (Num. 322), in Betreff der vom Senat der freien Stadt Frankfurt gegen sie verfügte Ausweisung aus dem städtischen Bezirk.

Num. 35. Eingereicht den 5. Juli.

Dr. Ohlenschlager in Frankfurt, als Bevollmächtigter der Kurfürstlich-Trierischen Testaments-Executoren: überreicht Vorstellung und Bitte, die Erledigung der zwischen den souverainen hohen Herren Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, über die Auszahlung des liquid anerkannten Pensions-Rückstandes von 25,804 fl. 19 kr. an die bedürftigen Erben des Kurfürsten von Trier, bestehenden Differenzen betreffend.

Num. 36. Eingereicht den 5. Juli.

Ruppert, geistlicher Rath und katholischer Stadtpfarrer zu Hanau: bittet über seine im Jahr 1818 und 1819 übergebenen Vorstellungen gnädig verfügen zu wollen.

Num. 37. Eingereicht den 5. Juli.

Aßmann, Pedell bei dem vormaligen Reichskammergericht: bittet um gnädigste Entscheidung seines bereits vorgebrachten gerechten Pensionsgesuchs.

Sechzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. Juli 1820.

In Gegenwart

aller in der 15. Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitz: der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Herr geheime Rath und Staatsminister, Freiherr von Plessen, und

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische Ober-Appellationsgerichts-Präsident, Herr von Berg.

§. 63.

Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar, und die Ausscheidung desselben betreffend.

(47. Sitz. §. 380 v. J. 1817. — 41. Sitz. §. 193 v. J. 1818. — 14. Sitz. §. 53. 35. Sitz. §. 226 v. J. 1819. — 14. Sitz. §. 35 v. J. 1820.)

Baiern. Die Königlich-Baierische Gesandtschaft ist beauftragt, zu dem in der 35. Sitzung vorigen Jahrs vorgelegten Commissions-Gutachten, das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar, und die Auseinandersetzung desselben betreffend, im Allgemeinen die Zustimmung zu erklären, und über die formelle und materielle Behandlung jener Auseinandersetzung folgende Bemerkungen beizufügen:

Das §. 17 vorgeschlagene Präjudiz möchte sich wohl nur auf solche Acten beziehen, von deren Daseyn die Betheiligten Wissenschaft haben können. Da eine präjudicielle Aufforderung, ohne Benennung des Objects, bei denjenigen ältern Acten, von welchen die Interessenten keine Kenntniß haben, oder worauf nach §. 10 den entferntesten Agnaten ein jus quaesitum zustehen könnte, dem Zwecke nicht entsprechen würde, so dürfte sonach nicht wohl zu vermeiden seyn, daß die Acten-Verzeichnisse nach den Bezirken der Bundesstaaten ausgeschieden, und, so weit sie Private betreffen, der öffentlichen Kundmachung im Drucke beigefügt würden.

ad §. 18. Alles, was die historisch unwichtigen inneren Angelegenheiten des Reichskammergerichts und Verfügungen betrifft, unterliegt ohnehin dem amtlichen Ermessen und Ver-

fügen der Commission; von derselben wäre jedoch auch zu gewärtigen, daß sie vor der Zernichtung allenfalls die Excerpirung kleinerer, nicht völlig unbedeutender, historischer Thatsachen veranlassen würde.

ad §. 19. Bei dem Rechte zur Abforderung der Cameral-Acten wäre auch der Fall in Erwägung zu ziehen, wenn die ehemaligen Reichslande, welche in reichskammergerichtlichen Streitigkeiten gegen einander verwickelt waren, dermalen unter einem und dem nämlichen Souverain vereiniget sind. Da hierbei selten die Rechte Dritter betheiligt sind, höchstens allenfalls Territorial-Unterthanen von dem Territorial-Herrn vertreten worden; so kann die Ausfolgung der Acten keinem Bedenken unterliegen.

Was die §. 21 in Antrag gebrachten Aushändigungsgebühren betrifft, so muß, unter Beziehung auf den von Baden in der 47. Sitzung 1817 gemachten Vorschlag:

> «daß die vor, wie nach erfolgter Pensionirung des reichskammergerichtlichen Per-
> «sonals vorgekommenen Forderungen der Leserei des ehemaligen Reichskammerge-
> «richts für Auffuchung und Auslieferung reichskammergerichtlicher Acten ein für
> «allemal cessiren sollten»

erinnert werden, daß, wenn von diesen Gebühren nicht ganz Umgang genommen werden wollte, dennoch ein Unterschied gemacht werden müßte, zwischen den Acten, welche zum practischen Gebrauche dienen, und denjenigen, welche bloß zu historischen Forschungen abgefolgt werden.

So wenig die Commission für die Acten, worüber sie bloß von Amtswegen verfügt, die vorgeschlagenen Gebühren in Anspruch nehmen könnte, eben so wenig sollte dieses der Fall bei den Acten seyn, welche nur als historische Quellen in Empfang zu nehmen seyen, wobei der zu erwartende Nutzen erst noch problematisch ist, indem etwa die ihrem eigentlichen Inhalte nach unbekannten Acten, wovon bloß die Rubra von Jurisdictions-, Evocations-, Wildbanns- und dergleichen Streitigkeiten bekannt sind, eine so unwichtige historische Ausbeute liefern könnten, daß die Auslage dieser Gebühren ein baarer Verlust wäre.

Man kam hierauf überein, diese Abstimmung an die betreffende Commission zu verweisen.

§. 64.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3. 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60 v. J. 1816. — 6. Sitz §. 27. 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz. §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. §. 305. 42. Sitz. §. 320. 43. Sitz. §. 332, 333 u. 334. 44. Sitz. §. 350 v. J. 1817. — 1. Sitz. §. 4. 14. Sitz. §. 70. 30. Sitz. §. 148. 45. Sitz. §. 211 v. J. 1818. — 13. Sitz. §. 47. 14. Sitz. §. 52. 20. Sitz. § 109 v. J. 1819. — 12. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 26. 14. Sitz. §. 42 v. J. 1820.)

Baiern. Die Königlich-Baierische Gesandtschaft ist angewiesen, in Beziehung auf die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit Folgendes zu erklären:

1) Die Königliche Central-Staatscasse ist bereits unterm 8. April dieses Jahrs zur Auszahlung von 4,321 fl. an die Sustentations-Casse angewiesen worden, welche sich daher ohne weiters an dieselbe wenden kann.

2) Nicht minder ist zur Beförderung des Rechnungs-Abschlusses den betreffenden Kreis-Regierungen der Auftrag ertheilt worden, durch die diesseitigen Cassen bestimmt angeben zu lassen, auf welche Beitragsquoten sie die an die transrhenanische Sustentations-Casse eingesendeten Gelder angerechnet haben.

3) Man glaubt, von selbst voraussetzen zu können, daß von den mehrfach Präbendirten in Baiern, im Ganzen genommen, keine größeren Beiträge gefordert und erhoben werden, als von den gleichfalls mehrfach Präbendirten in andern deutschen Bundesstaaten.

4) Man muß wünschen, daß die Sustentations-Casse baldigst über die erwähnten Beiträge vollständige Abrechnung herstelle, um sich mit den Beitragspflichtigen, gegen welche der allenfallsige Regreß vorbehalten wird, näher berechnen zu können.

5) Was die Pensionirung der Beamten der transrhenanischen Sustentations-Casse betrifft, so ist man von Seite Baierns damit einverstanden, daß jene Casse-Beamten durch den deutschen Bund pensionirt werden, und man wird über die Art der Pensionirung und Vertheilung der Pensionslast sich gern an dasjenige anschliessen, was von andern Bundesstaaten für angemessen erkannt werden wird. Man bezieht sich hierbei auf dasjenige, was der Herr Referent bereits in dem, in der 14. Sitzung 1818 erstatteten, umfassenden Vortrag ausgeführt hat, daß hierbei keine ausschliessende oder vorzugsweise Belästigung derjenigen Staaten eintreten dürfe, welchen nunmehr die Sustentation der Geistlichkeit zur Last fällt, oder aus welchen bisher die Beiträge der Doppelt-Präbendirten geflossen sind.

6. Nachdem nunmehr die Königlich-Baierische Regierung im obigen Gegenstande alles erfüllt hat, worüber sie in Anspruch genommen werden konnte, so darf man sich auch der Hoffnung überlassen, diese Sustentations-Angelegenheit in Bälde beendiget zu sehen, damit den Doppelt-Präbendirten auf ihre wiederholten Vorstellungen die Entscheidung gegeben werden könne, wie und von wem der Ersatz der von ihnen für die Zeit nach dem 1. Juni 1815 geleisteten Beiträge zu erholen sey.

§. 65.

Vortrag des Herrn Bundestagsgesandten von Martens über denselben Gegenstand.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Martens erstattet folgenden Vortrag über die Lage und die zu bewirkende Beendigung der transrhenanischen Sustentations-Commission:

In der 13. vorjährigen Sitzung vom 1. April habe ich den letzten allgemeinen Vortrag über die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit der hohen Bundesversammlung vorgelegt, und die Puncte entwickelt, welche noch erst zu erledigen sind, um das von dem vormaligen Reich angeordnete und allgemein wohlthätige Institut der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit auf eine gerechte und ehrenvolle Weise beendigen zu können.

Diese Puncte sind zwar auch jetzt noch nicht völlig erlediget, aber durch das, was geschehen, und durch mehrere eingegangene Abstimmungen der Vollendung so weit näher gebracht, daß, wenn nur mit einiger Thätigkeit fortgeschritten wird, nicht abzusehen ist, daß nicht das Institut spätestens mit dem 1. December dieses Jahrs aufgehoben werden könne, wo alsdann die hier verwahrten Acten in die Bundes-Canzlei abzugeben seyn werden.

Diese Beendigung ist um so dringender zu wünschen, als der Zustand der Casse, die am Schlusse des Jahrs 1819 nur aus 735 fl. 7 kr. bestand, nicht einmal zur Deckung der fortlaufenden dießjährigen Kosten hinreicht, und vorauszusehen ist, wie durch das Fortlaufen dieser Kosten sich die Summe vermindert, aus welcher die Restitutionen fliessen müssen, welche jetzt den Hauptgegenstand der Beendigung des Geschäfts ausmachen, der aber eben so dringend ist, als es die Verpflichtung war, den Pensionirten bis zu ihrer Uebertragung auf die Staaten des linken Rheinufers zu ihren rückständigen Pensionen zu verhelfen; denn es ist wesentliche Bedingung des Vergleichs, durch welchen diese verwickelte Angelegenheit in ihren Grundsätzen beigelegt worden, daß, wie auf der einen Seite die Pensionen aus der transrhenanischen Sustentations-Casse nur bis zu dem Zeitpuncte zu bezahlen seyen, wo die Pensionen auf Andere übertragen werden konnten, welches, mit geringen Ausnahmen, wie sie in Ansehung der Wormser und Straßburger eintraten, der 1. Juni 1815 ist; auf der andern Seite denjenigen Doppelt-Präbendirten, welche nicht nur ihre bis zum 1. Juni 1815 schuldigen Vergleichs-Beiträge geleistet haben, sondern, über dieß hinaus, zur Beförderung der Sache noch weitere Zahlungen entrichtet, dasjenige erstattet werden müßte, was sie oder ihre Gouvernements auf solche Weise vorgeschossen haben.

I. Die bis zum 1. Juni 1815 zu zahlenden Pensionen sind vollständig geleistet.

1) Der Anstand in Ansehung der Wormser, die erst mit dem 1. Juli 1816 auf das Großherzogthum Hessen haben überwiesen werden können, ist dadurch gehoben, daß Oesterreich und Baiern, welche in diesem Zeitraume die Wormsischen Länder administrirten, sich zur Deckung dieses Zeitpuncts bereit erklärt hatten, auch Oesterreich, unter Vorbehalt seiner Berechnung mit Baiern, die dazu erforderliche Summe wirklich vorgeschossen hat, so, daß dadurch die Wormser bis zum 1. Juli 1816, wo Hessen sie übernommen, befriediget worden sind.

2) Die vier Straßburger Pensionäre, welche Frankreich freiwillig, aber erst mit dem 1. Januar 1817, übernommen hat, da es zu einer frühern Uebernahme keine Verpflichtung

hatte, sind mit Bewilligung der hohen Bundesversammlung, im Laufe des vorigen Jahrs, für den Zeitpunct vom 1. Juni 1815 bis 1. Januar 1817, aus der transrhenanischen Sustentations-Casse wirklich bezahlt worden.

Ich muß hierbei nur eines doppelten Umstandes erwähnen, um ihn zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, obgleich für sie daraus keine Art der Verbindlichkeit entstehen kann. Als Frankreich sich zur Zahlung dieser Straßburger verstand, konnte und durfte die Subdelegations-Commission ihr nur diejenigen vier Pensionäre nahmhaft machen, welche damals von der Casse Pensionen erhielten. Ein fünfter, der Domprädendär ꝛc. Weinborn, welcher früher auf der Sustentations-Cassen-Rechnung gestanden hatte, konnte nicht mitbenannt werden, da er vorlängst seit 1811 deßwegen ausgestrichen worden, weil er nach Frankreich zurückgegangen war, nach den Grundsätzen dieser Casse aber nur diejenigen ihre Pension erheben konnten, die in Deutschland wohnten.

Jetzt, wo diese Bedingung wegfällt, und von den vier von Frankreich übernommenen Pensionären zwei gestorben sind, nämlich Meyer und Demougé, welche zusammen 690 fl. Pension hatten, hat gedachter Weinborn sich gemeldet, und die Unterstützung der Subdelegations-Commission und der Bundesversammlung sich erbeten, um Frankreich dahin zu vermögen, daß es ihn in die Stelle des verstorbenen Pensionärs Demougé mit 448 fl. einrücken lasse.

Ich glaube nicht, daß sich die Bundesversammlung deßfalls officiell an Frankreich zu wenden habe, wie sehr auch Billigkeitsgründe und Mitleid für dieses Gesuch reden mögen; denn

a) hat Frankreich nur aus freien Willen diejenigen Pensionäre übernommen, welche ihm nahmhaft gemacht worden sind, und zu diesen konnte Weinborn damals nicht gehören;

b) würde es bedenklich seyn, ein solches Nachrücken weiter zum Grundsatz zu machen, als es nach den Bestimmungen des Reichsdeputations-Abschiedes für die deutschen Stifter in Ansehung des Aufrückens der Domicellaren in die erledigten Domherrn-Pensionen statt hat und beobachtet wird.

Wollte man es weiter erstrecken, so würde dieses sehr viele ungegründete Reclamationen veranlassen, wie denn z. B. die Trierischen Civil- und Militärbeamten, welche Preussen übernommen hat, sich neulich an das Königlich-Preussische Gouvernement mit der Bitte gewendet haben, daß, wenn einer von diesen Pensionären stürbe, seine Pension den andern accresciren möge; welche von dem Königlich-Preussischen Gouvernement an die Subdelegations-Commission zur Begutachtung gesandte Anforderung von ihr als völlig ungegründet erklärt worden ist.

Unter diesen Umständen glaube ich mich auf das Erbieten beschränken zu müssen, wenn es die hohe Bundesversammlung nicht mißbilligt, mich wegen des Weinborn bloß privatim

als Referent bei dem Königlich-Französischen Herrn Gesandten zu verwenden, um ihm die, nothwendig ihm unbekannten, Thatsachen, welche Billigkeitsgründe darbieten, vorzulegen, dann aber alles dem alleinigen Ermessen seines Gouvernements anheim zu stellen.

Auf keinen Fall würde jedoch die Bundesversammlung dem Weinborn etwas zu zahlen verbunden seyn, selbst nicht bis zum 1. Januar 1817, — gesetzt, daß Frankreich ihm von da an, oder doch wohl nur von der Zeit des abgestorbenen Pensionärs an, übernähme.

Ein zweiter, diesem fast ähnlicher, Fall tritt mit dem Straßburger Dompräbendär Abbé Jung (76 Jahre alt) ein. Dieser hatte ehemals 1,833 fl. gehabt und hätte nach der Analogie mit 1,100 fl., oder mindestens 800 fl., auf die transrhenanische Sustentations-Casse übernommen werden sollen, als er aber in die Badische Pension von 783 fl. einrückte, wurde ihm der fernere Zuschuß aus der transrhenanischen Sustentations-Casse verweigert, wobei er sich auch beruhigte, und eben weil er 1816 längst nicht mehr auf der Liste der Casse stand, konnte und mußte er nicht an Frankreich überwiesen werden.

Jetzt aber hat er sich unterm 18. Juni 1820 an die Bundesversammlung mit der Bitte gewendet, daß, nachdem zwei der von Frankreich übernommenen Pensionäre gestorben sind, die Bundesversammlung sich bei Frankreich dahin verwenden möge, daß er per modum subrogationis in erledigte 232 fl. einrücken möge, oder doch Frankreich ihm die kleine Pension von 333 Franken, welche dort siebzigjährigen Beneficiaten eingeräumt wird, ertheile.

Aus völlig gleichen Gründen glaube ich, daß die hohe Bundesversammlung sich officiell auch in diese Sache nicht mischen könne, bin aber erbötig, auch diesen Fall privatim dem Königlich-Französischen Herrn Gesandten vorzutragen und zu empfehlen.

3) Da alle übrigen Pensionäre bis zum 1. Juni 1815 bezahlt sind, die Bundesversammlung aber nicht dafür verantwortlich ist, wenn die Baseler und Lütticher erst später von den sie übernehmenden Staaten zur Hebung gelassen werden, so ist das Geschäft der transrhenanischen Sustentations-Casse, so viel die Zahlung der auf selbiger gestandenen Pensionäre betrifft, beendiget. Von den Baselern hat sich auch in diesem Jahre keiner mehr gemeldet, ungeachtet die Bundesversammlung nicht officiell unterrichtet ist, ob sie von der Schweiz vom 1. Juni 1815 an bezahlt worden. Von den Lüttichern haben sich einige, namentlich die Erben des von Loë und des Grafen Clemens von Kesselstadt bei der Commission gemeldet, haben aber von ihr nur abgewiesen werden können.

II. Was den zweiten Hauptpunct betrifft, die Zurückgabe dessen, was von einzelnen Doppelt-Präbendirten zu viel gezahlt oder vielmehr nur vorgeschossen worden, und, als eine durch Versprechen geheiligte Schuld, ihnen zurück zu zahlen ist; so hängt dessen Erledigung theils von der Einzahlung der noch schuldigen Beiträge, theils von der Berechnung des zu viel Bezahlten ab.

Was den ersten Punct angeht, so ist

1) für Preussen die Sache klar, da dasselbe bekanntlich nicht in dem Falle ist, daß seine Doppelt-Präbendirten zu viel bezahlt und von der Sustentations-Casse Restitutionen in Anspruch zu nehmen hätten. Daher wurde, nach dem im Jahre 1817 von Preussen genehmigten Vergleich, dessen Beitragssumme zu . . . . . 33,251 fl. — kr.
berechnet; auf diese hat es bis Ende 1817 gezahlt . . . . . 22,167 " 20 "

Es blieben also damals . . . . . 11,083 fl. 40 kr.
auf diese hat es auf dringende Bitte der Casse 1819 noch ferner gezahlt 3,000 " — "

Es bleiben also jetzt noch . . . . . 8,083 fl. 40 kr.

die es nach seiner ganzen, bisher in dieser Sache bezeugten Willfährigkeit wohl gewiß schon gezahlt haben würde, wenn es nicht bisher eines Theils wohl gewartet hätte, bis auch von Anderen Zahlungen geleistet wären, theils warten zu können geglaubt, bis die Liquidationen der Restituendorum, wo nicht vollendet, doch ihrem Ende nahe gerückt seyn würden, und da Letzteres jetzt der Fall ist, auch unter den zu leistenden Zahlungen einige so liquid sind, daß sie keiner weitern Liquidation bedürfen, wohin unter andern z. B. die Forderung von dem Großherzogthume Hessen für die Wimpfener von 1,322 fl. gehört, die mit vielem Recht von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen neuerlich in der 12. Sitzung d. J. urgirt worden; so ist zu hoffen, daß der Königlich-Preussische Herr Gesandte sich gern dafür verwenden wird, daß diese Restsumme nächstens ganz oder doch baldmöglichst zu $\frac{2}{3}$tel vorläufig einbezahlt werden möge.

2) Das Großherzogthum Baden macht einen Anspruch auf ein Restituendum von 3,790 fl., welches es selbst als ein klares minimum restituendum ansieht, auf das es seine Forderung nur bei dem Wunsche der Beilegung der Sache reducirt, wogegen die Casse einen Anspruch auf 1,020 fl. machte, und ihn noch höher erstreckt, wenn Baden eine förmliche Liquidation begehrte, welches jedoch dem von ihm angenommenen Vergleich entgegen seyn würde.

Der Großherzogliche Herr Gesandte hat während der Ferien seine Berechnung ausführlich eingesandt, sich auch in manchen Puncten der Beendigung der Liquidation sehr genähert; diese Berechnung ist von mir der Casse mitgetheilt, von ihr im Detail beantwortet und am Schlusse derselben auf einen, den Umständen nach, wohl erlaubten Wunsch gedeutet worden, daß eine gegenseitige Compensation eintreten möge.

Diese ist dem Großherzoglich-Badischen Herrn Minister während seiner letzten Anwesenheit mitgetheilt, und ist dessen Antwort bald zu erwarten.

Ich kann, nach meiner schon im Vortrag des vorigen Jahrs ausgesprochenen Meinung, diese Compensation nur wünschen, nicht als rechtlich begründet ansehen, und kann auch durch

das, was die Casse anführt, die Forderung von Baden nicht als ganz ungegründet betrachten, hoffe jedoch, daß dieser Hof sich vielleicht entschliessen werde, nach einem ihm unmaßgeblich gemachten Vorschlage, an den 3,790 fl. noch etwas zu erlassen und sich etwa mit 2,400 fl. zu begnügen, wodurch die Differenz mit der Casse halbirt würde; denn diese forderte . . . 1,020 fl. (1088)
Baden fordert . . . . . 3,790 "

4,810 fl.

davon wäre die Hälfte 2,405 fl.

3) Für das Königreich Baiern ist nunmehr die Erklärung eingegangen, daß es den angetragenen Vergleich, nach welchem dasselbe an der Vergleichssumme noch 4,321 fl. zu zahlen haben würde, angenommen, und die Central-Casse, zu deren Zahlung autorisirt, nur auf eine Liquidation seiner Cassen mit der transrhenanischen Sustentations-Casse bestehe, um daraus zu ersehen, auf welche einzelne Posten die Beiträge berechnet worden sind, damit es sich dem gemäß mit seinen einzelnen Doppelt-Präbendirten benehmen könne, welche auch, da nun die Königlich-Baierischen Cassen ihrer Seits dazu die Hände bieten, bald wird beschafft werden können.

4) Auch mit dem Königreiche Würtemberg ist alles klar, da das Restituendum von 1,597 fl., welches Würtemberg, wie auch mir scheint, mit Recht fordert, auch von der Casse als richtig anerkannt wird.

5) Für Hannover berechnet die Sustentations-Casse selbst das ihm zu gut kommende Restituendum, nach den Protokollen von 1819 §. 2693 und 2694, für die durch das Gouvernement geleisteten Zahlungen . . . . . 2,502 fl.
für die von zwei Domherren immer unmittelbar an die Casse geleisteten Zahlungen { 1,046 " / 385 "

Total 3,933 fl.

Da nämlich für die Hannöverischen Stifter nach dem Vergleiche zu zahlen waren 10,366 fl., seit dieser Zeit aber gezahlt worden

a) durch das Gouvernement . . . . . 12,868 fl.
b) unmittelbar durch zwei Domherren . . . . 1,431 "

14,299 fl.
davon ab die schuldigen . . . . . 10,366 fl.
bleibt Restituendum . . . . . 3,933 fl.

Da ich mir hierüber kein Urtheil erlauben darf, so lege ich die sehr einfache Berechnung der Casse vor, finde meinerseits keine Erinnerung dabei zu machen, und bemerke nur, daß,

venn ich in meinem Vortrage vom 1. April 1819 mich unbestimmt geäussert hatte, daß wohl nur eine unbedeutende Differenz statt finden werde, ich damals von den letzten Nachzahlungen, welche 1817 noch bis für November 1816 fortgesetzt sind, nicht im Detail unterrichtet war; und diese sind so bedeutend, daß Hildesheim allein noch für die letzten fünf Monate

von 1815	3,205 fl.
und für die zehn Monate von 1816	7,071 =
mithin	10,276 fl.

eingezahlt, welche alle der Casse zu gut gekommen sind, und ohne welche die Berichtigung der Pensionen bis zum 1. Juni 1815 unmöglich gewesen wäre. Liesse sich gegen die von der Casse aufgestellte Berechnung etwas erinnern, so würde ich dieß gern jeder andern Prüfung unterwerfen; was aber den Doppelt-Präbendirten so klar zu gut kommt, dafür bin ich als Hannöverischer Gesandte um so mehr verpflichtet, zu sorgen, als meine eigene dringende Bitte und Empfehlung wohl die Haupturſache ist, warum man so lange mit Nachzahlungen fortgefahren hat, und ich daher dafür gewissermaßen verantwortlich bin.

6) Noch war ein Anstand wegen Berechnung und Zahlung dessen, was Oesterreich wegen Passau und Salzburg zu zahlen habe, und wie darüber zwischen beiden Höfen ein Abkommen zu treffen sey.

Die günstige Kaiserlich-Oesterreichische Erklärung, welche in der 13. Sitzung verlesen worden, ist aber so beruhigend, daß auch davon das endliche Resultat bald zu hoffen seyn wird. Die Casse nimmt aus diesem Puncte, gestützt auf die Grundsätze des Vergleichs, 4,709 fl. in Anspruch.

Noch erlaube ich mir die Bemerkung, daß wenn am Ende, wenn alle Zahlungen geleistet worden, ein kleiner Ueberschuß in der Casse sich zeigen sollte, dieß weder der Berechnung, welche dem Vergleich zum Grunde liegt, zur Last gelegt werden, noch auch ein rechtlicher Grund für die Staaten, welche Zahlungen zu leisten haben, werden könnte, von diesen einen Theil zurückzuhalten.

Bei Aufstellung der Vergleichs-Berechnung mußte zwar möglichst dafür gesorgt werden, daß, wenn der Vergleich angenommen würde, auch die verheissene Zahlung wirklich geleistet werden könne, weil am Ende eine jede, selbst kleine, Insufficienz nothwendig größere Verlegenheit und Verwickelung erzeugen müßte; allein, wenn ein mäßiger Ueberschuß sich zeigen sollte, so ist der Grund davon nicht in der damaligen Berechnung, vielmehr insonderheit darin zu suchen, daß durch Todesfälle von Pensionären die Distributionen an die Pensionäre für das halbe Jahr vom 1. December 1814 bis 1. Juni 1815 geringer ausgefallen sind, als sie nach den Vorgängen der früheren Quartale nothwendig berechnet werden mußten.

Daß aber die Aussicht auf einen solchen Ueberschuß kein rechtlicher Grund werden könne, um an den übernommenen Zahlungen etwas abzukürzen, leuchtet wohl von selbst in die Augen, weil das, was aus dem Vergleiche zu zahlen ist, als ein Gemeingut betrachtet werden muß, das zu gemeinsamen Zwecken benutzt werden müßte, und kein Staat dadurch mehr (vielmehr, in Folge des Vergleichs, weniger) zahlt, als er bis zum 1. Juni 1815 zu zahlen streng verbunden gewesen wäre. Ob nun in diesem Falle die Theilnehmer des Vergleichs dieß benutzen wollen, um, wiewohl ohne alle strenge Verbindlichkeiten, einzelnen der hülfsbedürftigsten der Lüttticher Pensionäre, welche vom Juni 1815 bis Juli 1816 ihre Pensionen entbehren, zu Hülfe zu kommen, wie schon früher darauf hingedeutet worden, davon wird es wohl Zeit genug zu reden seyn, wenn die Existenz dieses Falles klar wird, welches erst beim letzten Abschluß eintreten kann. Eine Distribution unter allen diesen Pensionären, oder eine verhältnißmäßige Distribution unter allen Doppelt-Präbendirten, würde bei der auf jeden Fall geringen Summe nicht thunlich, oder doch mit Verwickelungen verbunden seyn, welche dieser Gegenstand nicht zuläßt.

Von diesem Gesichtspuncte ausgehend, und unter diesem Vorbehalte, erlaube ich mir, bei dem dringenden Wunsche, diese so lange anhängige Sache im Laufe dieses Jahrs beendigt zu sehen, noch die Bemerkung, daß, wenn zu diesem Zwecke die Staaten, welche Zahlungen zu leisten haben, nur vorerst und wenigstens vor dem nächsten November zwei Drittheile ihrer Zahlungen leisten, mithin etwa

Preussen von 8,080 fl. . .	5,000 fl.
Baiern von 4,321 fl. . .	2,800 "
Oesterreich von 4,709 fl. . .	3,000 "
zahlen, — diese	10,800 fl.,

wenn Baden seine Forderungen wenigstens auf 2,400 fl. herabzusetzen bewilligte, wohl hinreichen würden, um sowohl die Restituenda, als auch die laufenden Kosten der dießjährigen Administration zu decken, die Vollziehung der Restitutionen zu beschaffen, und dann mit dem 1. December 1820, als dem Ende des Rechnungs-Jahrs 1820, das ganze Institut auf eine ehrenvolle Weise zu beendigen; was alsdann noch einzuzahlen bliebe, würde, ohne daß es dazu einer besondern Administration bedürfte, auf die Weise verwendet werden können, welche den Interessenten die zweckmäßigste schiene. Nur setzte dieses voraus, daß die obigen Abschlagszahlungen vollständig gegen November eingiengen; denn, wenn eine derselben zurückbliebe, so wäre eine vollständige Auseinandersetzung unmöglich, und da die Rechte Aller gleich sind, würde mit der Zahlung nicht angefangen, oder diese nur nach Procenten geleistet werden können, welches zu neuen Verwickelungen und zu einer,

mit fortlaufenden Kosten verknüpften, längeren Administration führte, durch die sich dann wiederum der Calcul verrücken würde.

III. Zu liberaler und ehrenvoller Aufhebung des Instituts bleibt aber, nach Berichtigung des zweiten Hauptpuncts, noch ein dritter, seinem Gegenstande nach nicht sehr bedeutender, Punct übrig: die Pensionirung der vieljährigen Beamten der transrhenanischen Sustentations-Casse.

In meinem vorjährigen Vortrage wurden deren drei nahmhaft gemacht:

der geheime Rath von Rieff mit	1,150	fl. Gehalt
der Secretär Gravelius mit	300	" "
der pensionirte Secretär Grünfieser mit	300	" "
	1,750	" "
Der Secretär Grünfieser ist kurz nachher gestorben, gehen also ab	300	" "

es bleiben daher, wenn man den zwei übrigen ihren bisherigen Gehalt als Pension läßt, in allem . . . . . 1,450 fl.
zu decken übrig.

Es scheint, daß diese Belohnung für ihre vieljährigen Dienste auf viel stärkeren Gründen beruht, als die gleichwohl pro futuro einmüthig beschlossene, ebenfalls nicht streng rechtliche Pensionirung der Advocaten und Procuratoren am Kammergericht. War auch das Institut in seinem Ursprunge nur ein Commissions-Geschäft, das an sich zu keiner Pension berechtiget, so gewinnt doch, unter dem Gesichtspuncte der Billigkeit, die Sache eine veränderte Gestalt, wenn jemand, wie der geheime Rath von Rieff, siebzehn Jahre seiner besten Lebenszeit diesem Geschäfte mit Treue und Geschicklichkeit vorgestanden hat; auch der Secretär Gravelius hat über zehn Jahre bei derselben gearbeitet.

Es sind auch die Gründe zu dieser Pensionirung schon dadurch gewissermaßen anerkannt, daß

1) dem Secretär Grünfieser, als er 1810 abgieng, sein Gehalt von 300 fl. von der Administration als Pension lebenslang zugestanden wurde, wie er denn auch deren bis an seinen Tod genossen hat;

2) die Bundesversammlung den geheimen Rath Berthonier, der in gleicher Cathegorie mit dem geheimen Rath von Rieff stand, obwohl er schon 1810 ausser Activität trat, mit seinem Jahrgehalte von 400 fl. dem König der Niederlande überwiesen, und ihn, mit Anführung der Gründe, für diese Pension empfohlen hat; wie sie denn von diesem auch unbedenklich übernommen worden ist. Es tritt aber noch für diese zwei Beamten ein besonderer Grund ein. — Wenn auch die Sustentations-Casse mit Ende dieses Jahrs aufgehoben, und die

Acten der Bundesversammlung abgeliefert würden; so wird dadurch eine Aufsicht über diese Acten nicht überflüssig, die, wenn auch die, einzelne Stifter betreffenden Acten für diese zurückgefordert werden sollten, dennoch nicht ganz vertheilt werden können; insbesondere aber ist vorauszusehen, daß bei einem so verwickelten Geschäfte auch noch manche Fälle vorkommen werden, die Aufklärung erfordern, welche kaum ein anderer so gut, als der siebenzehn Jahre lang damit beschäftigte geheime Rath von Rieff wird ertheilen können; es würde also eben so leicht als nützlich seyn, wenn man diesen Beamten ihren Gehalt als Pension unter dieser Bedingung liesse, daß Gravelius fortwährend die Besorgung der Acten, der geheime Rath von Rieff aber die von ihm geforderten Aufklärungen, auch die nöthige Correspondenz, ohne weitere Belohnung, zu ertheilen und zu besorgen habe, wozu beide sich gern verpflichten werden.

Was sodann die Art der Deckung dieser mäßigen Summe betrifft, so stellt sich von selbst dar, was auch schon in mehreren Abstimmungen enthalten ist, daß die transrhenanische Sustentations-Casse ein gemeinsam von Kaiser und Reich durch den Deputations-Schluß gestiftetes und unter die Leitung des Reichs-Erzcanzlers gestelltes Pensions-Institut ist, und daher, wenn gleich die Last der Pensions-Beiträge, auf eine unerhört seltsame Weise, einzelnen Privatpersonen, den mehrfach Präbendirten zugemuthet worden, gleichwohl die Pensionirung der Beamten, nach Aufhebung des Instituts, nicht ihnen, nicht ihren Gouvernements aufgebürdet werden könne, sondern als eine gemeinsame Last des gesammten Deutschlands zu betrachten, mithin aus gemeinsamen Mitteln zu bestreiten sey, und daß, so wie alle an den Bestimmungen des Deputations-Abschlusses Theil gehabt, so auch alle an den späteren Lasten, welche zufällig aus demselben durch dieses Institut erwachsen, Antheil zu nehmen haben.

Nach welchem Verhältnisse? — würde sehr schwer auszumitteln seyn, wenn man ein genau richtiges Maas ausfinden wollte; und wenn auch nicht die Matrikel, die auf die Volkszahl gegründet ist, schon an sich ein unpassender Maasstab wäre, so würde die Vertheilung von 1450 fl. unter so viele Staaten, jährlich geleistet, kaum im Ernst vorgeschlagen werden können.

Die von mir selbst früher mit in Antrag gebrachte Capitalisirung, welcher auch einzelne Höfe, namentlich der Großherzoglich-Hessische, sich nicht abgeneigt bezeugt haben, findet nach eingezogener Erkundigung zu wenig Beifall, als daß ich auf selbige weiter antragen dürfte.

Sollte es aber, wenn gleich ohne strenge Verbindlichkeit und citra consequentiam, nicht leicht bewilliget werden, diese Kosten auf die Bundes-Canzlei zu übertragen, wodurch alle Staaten an der Last Theil nehmen, ohne daß es irgend einem derselben drückend wäre; da dieses jährlich für eine ganze Stimme nur 85 fl., für die Theilhaber an einer Curiatstimme viel weniger, und für einige derselben kaum eine Carolin betragen würde. Kaum

merklich würde es seyn, wenn wegen dieser 1450 fl. vielleicht vierzehn Tage früher ein neuer Zuschuß zu den Bundes-Canzleikosten gefordert werden müßte.

Wird die Bundesversammlung, um dieses vom 1. December 1820 an zu bewilligen, noch erst Instructionen einholen müssen? Wenn einzelne Herren Bundestagsgesandten dieß für nothwendig finden, indeß mehrere schon dafür gestimmt haben oder dazu instruirt sind: so ist dringend zu wünschen, daß sie die Instructionen empfehlend baldmöglichst sich erbitten mögen.

Noch muß ich ganz zuletzt einiger Ansprüche erwähnen, welche hierher zu gehören scheinen.

1) Die Witwe Grünfieser hat auf die Beibehaltung der Pension ihres verstorbenen Mannes angetragen, und ihr Gesuch durch Zeugnisse ihrer Dürftigkeit und durch angesehene Verwendungen unterstützt. So sehr aber auch ihr diese Erleichterung zu gönnen ist, so scheint die Pensionirung der Witwe eines schon seit zehn Jahren Pensionirten allen Grundsätzen entgegen, und bei der heutigen ungeheuren Zahl von Pensionären von zu bedenklichen Folgen, um diesem Gesuche statt zu geben. Vielleicht dürfte ihr eher durch eine Gratification zu Hülfe gekommen werden können, wodurch das Principium unangefochten bliebe, und dürfte es angemessen seyn, wenn derselben etwa semel pro semper der Betrag eines Jahres, also 300fl., bestimmt, und auf den, bei Aufhebung des Instituts, vorhandenen Cassenrest gewiesen, ihr aber bei ihrer dringenden Dürftigkeit baldmöglichst vorschußweise angewiesen würde.

2) Der Herr Brentano Laroche, welcher seit vielen Jahren mit der rühmlichsten Pünctlichkeit die transrhenanische Sustentations-Casse geführt hat, wofür er sich ein Procent von den einkommenden Geldern stipulirt hat, ist mit einer Vorstellung eingekommen, worin er anführt, wie wenig diese Einnahme in den letzten Jahren mit der von ihm übernommenen Arbeit im Verhältniß gestanden habe. Im Jahre 1818 habe sie 210 fl., im Jahre 1819 aber nur, ausser den Schreibmaterialien, 30 fl. betragen; er trägt daher darauf an, daß ihm von 1819 an, wenigstens die 210 fl. gesichert werden, die er im Jahre 1818 noch genossen hat.

So bescheiden auch dieser Antrag ist, welchen die Subdelegations-Commission auf das dringendste unterstützt, und so wenig man wohl gern einem Manne, der während des ganzen Geschäfts sich so pünctlich und uneigennützig betragen, und selbst einen eigenen Buchhalter zum Theil darauf gehalten hat, geradezu entgegnen möchte, daß er nach seinem Arrangement die Gefahr und den Vortheil geringerer oder größerer Einnahme auf sich genommen habe, weil doch auch in den besseren Jahren seine Einnahme immer so mäßig war, daß er dieses Geschäft wohl mehr aus gutem Willen für die Sache, als aus Gewinnsucht geführt hat; so scheint doch nicht nur der augenblickliche Bestand der Casse seinem Gesuche entgegenzu-

ſtehen, ſondern eben deßwegen überhaupt vielleicht angemeſſener zu ſeyn, ihm auf eine verbindliche Weiſe zu erkennen zu geben, wie bei dem lobenswerthen Eifer, mit welchem er, von Anfang an, ſich dieſem Geſchäfte, mehr aus gutem Willen, als aus Gewinnſucht, unterzogen habe, es der Anerkennung ſeiner dadurch erworbenen Verdienſte nicht gemäß ſcheine, eine zufällig eingetretene Verminderung der Einnahme durch eine geringe Geldvergütung erſetzen zu wollen.

Oeſterreich: ſey in allen drei von dem Herrn Referenten ausgehobenen Puncten vollkommen, und um ſo mehr damit einverſtanden, als aus dem Vortrage ſelbſt, was nämlich den dritten Punct beträfe, neue Gründe zu Gunſten der zu penſionirenden Individuen hervorträten, ſo wie es auch in der Würde des durchlauchtigſten Bundes liege, ebendenſelben, die ſchon ſiebzehn Jahre lang dem nun aufzulöſenden National-Inſtitute ihre Kräfte gewidmet, und ihm mit unermüdetem Eifer nützliche Dienſte geleiſtet hätten, eine lebenslängliche Penſion, welche, mit weit minderer Verbindlichkeit, Seine Majeſtät der König der Niederlande dem geheimen Rath von Berthonier verliehen hätten, auszumitteln. — Was die Witwe Grünfieſer betreffe, ſo finde Oeſterreich keinen Anſtand, dem Antrage auf eine, für ein und allemal zu verabreichende Gratification von 300 fl., welche aus dem vorhandenen Caſſenreſte zu ſchöpfen wäre, beizuſtimmen.

Preuſſen: müſſe ſich über die meiſten Gegenſtände dieſes Vortrags ſeine Abſtimmung vorbehalten, trete jedoch, hinſichtlich der Penſionen für die bei der transrhenaniſchen Suſtentations-Commiſſion angeſtellten Individuen, dem Antrage des Herrn Referenten bei.

Baiern: trete, unter Bezug auf ſeine Abſtimmung in dem vorhergehenden Paragraphen, dem Herrn Referenten bei.

Sachſen: ſehe eheſtens der Inſtruction entgegen.

Hannover: nach dem ſo eben vernommenen Antrage.

Würtemberg: beziehe ſich auf ſeine frühere deßfallſige Erklärung in der 30. Sitzung vom Jahr 1818 §. 148, und ſey erbötig, ſich allenfalls ergänzende Inſtruction zu erbitten.

Baden: behalte ſich ſeine Abſtimmung vor.

Kurheſſen: beziehe ſich auf ſeine Abſtimmung, und wolle auch über die ſo eben vernommenen Anträge Bericht erſtatten.

Großherzogthum Heſſen: wolle ebenfalls auf das, was dieſer Antrag über ſeine jüngſt zu Protokoll gegebene Erklärung enthalte, berichten.

Dänemark, wegen Holſtein und Lauenburg: wolle, aus Veranlaſſung des heutigen Vortrags und der übrigen Abſtimmungen, an ſeinen allerhöchſten Hof berichten.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Dänemark für Holſtein und Lauenburg.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: die Gesandtschaft werde sich über diesen Gegenstand Instruction erbitten.

Braunscheig und Nassau: behalte sich seine Abstimmung vor.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: wolle sich Instruction erbitten.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Herr Gesandte erklärt, er werde über diesen Gegenstand, insonderheit ad III wegen der Art, die vorgeschlagenen Pensionen für die Sustentations-Casse-Beamten aufzubringen, unverweilt weitern Bericht erstatten.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: die Gesandtschaft wolle wiederholt Bericht erstatten.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: beziehen sich auf die in der 14. Sitzung dieses Jahrs §. 42 abgegebene Aeusserung.

Da mehrere Instructionen noch abgiengen, besonders auch mehrere Abstimmungen und Nachträge vorbehalten wurden, so kam man überein,

bei der Dringlichkeit des Gegenstandes, die möglichste Beschleunigung der theils noch abgehenden, theils vorbehaltenen und nachträglichen Abstimmungen zu empfehlen, übrigens das Erbieten des Herrn Bundestagsgesandten von Martens, sich privatim bei dem Königlich-Französischen Gesandten, Herrn Grafen Reinhard, für die Pensionäre Weinborn und Jung zu verwenden, dankbar anzunehmen.

§. 66.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68 v. J. 1816. — 8. Sitz §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181 u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281, 282, 283, 284. 43. Sitz. §. 345 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 48. 17. Sitz. §. 88. 49. Sitz. §. 226 v. J. 1818. — 17. Sitz. §. 86. 25. Sitz. §. 147. 27. Sitz. §. 160. 30. Sitz. §. 188. 32. Sitz. §. 200 v. J. 1819. — 15. Sitz. §. 48 v. J. 1820.)

Würtemberg. So wenig auch eine strenge Rechtspflicht des deutschen Bundes oder seiner Glieder, als solcher, anerkannt werden kann, in die Verbindlichkeiten der vormaligen Reichs-Operationscasse einzutreten, eben so geneigt ist jedoch Seine Majestät der König, mein gnädigster Herr, den Ansichten derjenigen Bundesglieder beizutreten, welche dafür halten, daß für die von der Kaiserlich-Königlichen Hofkriegsbuchhaltung verzeichneten Privatgläubiger der Reichs-Operationscasse ex aequo et bono etwas geschehen möge.

Nicht minder einverstanden ist Seine Königliche Majestät damit, daß eine definitive Vereinigung über die Art und Weise, wie die liquiden Forderungen solcher Gläubiger getilgt werden könnten, dadurch vorbereitet werden möge, daß die bereits bestehende Bundestags-Com-

mission aufzufordern sey, für den beabsichtigten Zweck, sobald es nur immer die umsichtige Prüfung der dabei eintretenden Verhältnisse und Rücksichten erlauben wird, einen umfassenden Plan vorzulegen.

§. 67.

Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte.

(58. Sitz. §. 416 v. J. 1817. — 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 40 u. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69. 15. Sitz. §. 79. 17. Sitz. §. 92. 22. Sitz. §. 106. 26. Sitz. §. 127. 32. Sitz. §. 154. 45. Sitz. §. 214 v. J. 1818. — 2. Sitz. §. 14. 18. Sitz. §. 95. 22. Sitz. §. 122. 35. Sitz. §. 228 v. J. 1819.)

Braunschweig und Nassau für Braunschweig. Von dem Herzoglich-Braunschweigischen Gouvernement ist dessen Gesandter am Bundestag autorisirt, der hohen Bundesversammlung ein Exemplar der nunmehr mit Zustimmung der Stände des Herzogthums Braunschweig entworfenen, und durch die allerhöchste Verordnung vom 25. April dieses Jahrs publicirten, neuen Landschafts-Ordnung zu überreichen, woraus die erwünschte vollständige Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte für dieses Herzogthum hervorgeht.

Hierauf wurde

beschlossen:

die vorgelegte Verordnung über die erneuerte Landschafts-Ordnung in dem Herzogthum Braunschweig in das Archiv abzugeben.

§. 68.

Bitte des Kurhessischen Regierungs-Procurators und Obergerichts-Advocaten Göbmann zu Fulda, Namens der Gemeinde Gotthards, Kurhessischen Amts Hünfeld, im Großherzogthum Fulda, um Ernennung eines unparteiischen Gerichts zum Vollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen die das ehemalige Fürstenthum Fulda theilenden Regierungen, oder Verwendung zur gütlichen Beilegung einer veralteten Rechtssache betreffend.

(29. Sitz. §. 175 v. J. 1819. — 14. Sitz. §. 38. 15. Sitz. §. 57 v. J. 1820.)

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr Graf von Beust, giebt für Sachsen-Weimar Folgendes zu Protokoll: In der 29. Sitzung §. 175 vom Jahr 1819 geschah von dem Königlich-Würtembergischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wangenheim, bei der hohen Bundesversammlung Vortrag über das, Zahl 44 vom Jahr 1818 eingetragene, von dem Kurfürstlich-Hessischen Regierungs-Procurator und Obergerichts-Advocaten Göbmann zu Fulda, für die Gemeinde

Gotthards, Kurhessischen Amts Hünfeld oder Bieberstein im Großherzogthum Fulda, gestellte Gesuch:

«die hohe Bundesversammlung möchte zur richterlichen Festsetzung der noch unerle-
«digten Ansprüche der Gemeinde Gotthards, aus einem durch Urthel und Recht been-
«digten Processe gegen die theilnehmenden vier Regierungen eine Commission oder un-
«parteiisches Gericht ernennen, zugleich aber auch den dabei betheiligten höchsten Höfen
«die gütliche Beilegung der Sache empfehlen».

Nach dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung wurden die Herren Bundestagsgesandten von Preussen, Baiern und Kurhessen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Gesandte veranlaßt, wenn es nicht möglich wäre, die Forderung der Gemeinde Gotthards auf dem Wege der Verhandlung gütlich zu beseitigen, baldige und sachgemäße Erläuterung mitzutheilen.

Es ist auch hierauf damals sofort an des Großherzogs von Weimar Königliche Hoheit von der Gesandtschaft unterthänigster Bericht erstattet, die zu ertheilende Instruction aber, wegen der immittelst eingetretenen Erledigung der hiesigen Gesandtschaft und der Ferien, einige Zeit zurückgehalten worden. Gegenwärtig findet sich der Gesandte aber in den Stand gesetzt, folgende Erklärung über die Sache zu geben.

Der im Eingang erwähnte gründliche Vortrag des Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wangenheim, erschöpft die Geschichte des betreffenden Rechtsstreits bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung hinlänglich, um dießorts nichts hinzusetzen zu müssen. Nur den Umstand soll die Gesandtschaft widersprechen, daß die Fuldaer Departements-Ausgleichungs-Commission sich über die Ansprüche der Gemeinde Gotthards das bequeme Urtheil erlaubt habe: sie müsse den Verlust ihrer Entschädigung als eine injuria temporis betrachten, indem die Schuld weder durch hypotekarische Verschreibung zu einer Landesschuld geeignet, noch als Ausgaberückstand aus den unzulänglichen Einnahmerückständen zu decken, somit überhaupt kein Fond dazu vorhanden sey; und es ist gedachter Commission sehr empfindlich gewesen, in den Augen hoher Bundesversammlung und des verehrtesten Herrn Referenten diesen ungleichen Schein auf sie geworfen zu sehen.

Die Hauptsache, um auf diese zurückzukommen, befindet sich allerdings in der Lage: daß die Gemeinde Gotthards rechtskräftig obgesiegt hat; daß sie in Ansehung des Hauptgegenstandes des Streites ganz befriediget worden ist; daß dieses in Ansehung der ihr zuerkannten Entschädigung, die sie übrigens viel zu hoch anschlagen mag, und der von ihr geforderten Kosten, (in Ansehung dieser ist kein Erkenntniß vorhanden, und es möchten daher die bekannten Rechtsgrundsätze von der stillschweigenden Vergleichung hier eingreifen) noch nicht der Fall ist, so unangenehm es auch dem Gerechtigkeitsgefühle der Großherzoglich-

Weimarischen Regierung ist, der Gemeinde Gotthards noch entzogenzusehen, was und so weit es ihr von Rechtswegen gebührt. Allein, unerwähnt gelassen, daß das Maas der Forderung der Gemeinde zum Theil durch ihre Schuld noch nicht im Klaren ruht, so ist zur Zeit noch eben so wenig entschieden, wer ihr hierunter gerecht zu werden verpflichtet und gegen wen daher, im Fall unterbleibender gütlicher Zahlung, von der Gemeinde die in den Rechten vorgezeichneten, ihr an sich nicht zu versagenden Wege zur Erlangung des ihr rechtskräftig Zuerkannten einzuschlagen seyen? Sie würde sich vor der Hand um den Erweis der Passiv-Legitimation des subjectiven Verbundenseyn, in Verlegenheit befinden.

Es hat damit folgende Bewandniß.

Die mehrgenannte Gemeinde wendete sich im Jahre 1816 an die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische und Königlich-Preussische Liquidations-Commission, mit dem Gesuche: zur Eruirung ihrer urthelsmäsigen Entschädigung für die entzogenen Früchte und aufgewendeten Proceß-Kosten einen besondern Commissarius zu bestimmen. Der vorige Königlich-Preussische Commissarius legte diese ihm behändigte Vorstellung bei der unterdessen zusammen getretenen Fuldaer Departemental-Ausgleichungs-Commission vor, und es wurde von dieser, laut Protokolls Num. 11, unterm 3. December 1816 beschlossen, daß dieser Gegenstand, da er, so viel den Punct des Betrags für entbehrte Nutzungen betreffe, noch nicht liquid gestellt, bei künftiger Auseinandersetzung der Passiv-Rückstände zu reproponiren sey.

Im Februar 1817 wendete sich die Gemeinde wiederholt an letztgenannte Commission, und diese faßte hierauf, nach Num. 25 des Protokolls, unterm 7. Februar 1817 den Beschluß, sich vordersamst von der Archiv-Direction zu Fulda die einschlagenden Acten zu erbitten.

Ein abermaliges Gesuch der Gemeinde im März 1817 wurde am 21. März desselben Jahrs, besage Protokolls Num. 36, von der Commission bis zu ihrem anderweitigen Zusammentritt zu den Acten gelegt.

Letzterer erfolgte im Jahre 1818, und es wurde nun zuvörderst die Frage berührt: wem die Bezahlung der Administrations-Passiv-Rückstände überhaupt obliege? Königlich-Baierischer und Großherzoglich-Weimarischer Seits wurde hierbei jede Mitleidenheit zu Administrations-Lasten der Vorzeit um deßwillen bestimmt abgelehnt, weil die Krone Preussen sich auch die gegenüberstehenden Einnahmerückstände der Vorzeit unbedingt vorbehalten und sonach die Ausmittlung und Berichtigung dieser Schuld-Posten lediglich mit Oesterreich auszutragen hätte. Unter diesen Umständen fiel auch die Ersatzforderung der Gemeinde Gotthards, die in obgedachtem gemeinsamen Beschlusse vom 3. December 1816, an welchem das Königreich Preussen Theil genommen hätte, als ein Passiv-Rückstand anerkannt worden war, um so mehr noch zur Zeit aus dem

Gesichtskreis der gemeinschaftlichen Erörterung und Verhandlung, als die Bevollmächtigten der Kronen Oesterreich und Preussen nunmehr, in ausdrücklichem Anerkenntniß dessen, über diese Administrations-Activen und Passiven in der That bisher nur unter sich unterhandelt haben.

Ist dieses die Erläuterung, die die Gesandtschaft zu geben angewiesen worden ist, so möchte zu erwarten seyn, daß die, ihres Wissens noch nicht erfolgten, Erklärungen der Kronen Preussen und Baiern die Sache in ein helleres Licht setzen dürften; im übrigen dahin stehen, ob nicht die Gemeinde wohl thäte, ihr recht-, urthel- und sachgemäses Liquidum gehörig zu bilden, es einstweilen bei der, zwar wohl nicht richterlich geeigenschafteten Departemental-Ausgleichungs-Commission zu übergeben, und dadurch die Veranlassung zur gütlichen Ausgleichung der Betheiligten über diesen Gegenstand und ihrer Befriedigung zu geben.

§. 69.

Bitte des Domcapitulars, Freiherrn Schütz von Holzhausen zu Speier, für den Erben des verstorbenen Friedrich August Freiherrn von Schütz, wegen des Pensionsrückstandes des Letzteren, als vormaligen Ritterhauptmanns des Cantons Mittelrhein.

(20. Sitz. §. 107. 21. Sitz. §. 117. 22. Sitz §. 124. 23. Sitz. §. 129 v. J. 1819.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: erstattet Vortrag über die Reclamation des Domcapitulars, Freiherrn Schütz von Holzhausen zu Speier, für den Erben des verstorbenen Friedrich August Freiherrn von Schütz, wegen des Pensionsrückstandes des Letzteren, als vormaligen Ritterhauptmanns des Cantons Mittelrhein.

Zuerst führt der Herr Referent in das Gedächtniß zurück, was in der 20. 21. 22. und 23. Sitzung vorigen Jahrs hierüber vorgetragen worden ist, und was die Großherzoglich-Hessische, dann Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandtschaft hierüber zu Protokoll gegeben haben; sodann legt derselbe eine kurze Uebersicht dessen vor, was in der aus Fürstlich-Primatischen, Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Bevollmächtigten bestandenen Commission zu Friedberg zur Ausgleichung des Pensions- und Sustentations-Wesens des aufgelösten mittelrheinischen Ritter-Cantons im Jahre 1807 verhandelt wurde, und welches Resultat die nachgefolgte Correspondenz zwischen den Höfen von Darmstadt und Nassau gehabt habe; hierauf gründet derselbe die Bemerkung, wie wünschenswerth es sey, daß in dieser Sache zwischen den betheiligten Regierungen eine Vereinbarung in Bälde zu Stande gebracht werden möge, und zwar noch früher, als die Verhandlungen der definitiven Auseinandersetzung des mittelrheinisch-ritterschaftlichen Schuldenwesens in Friedberg beginne, indem dadurch das Geschäft der daselbst in Bälde sich versammelnden

Commission über diesen Punct wesentlich erleichtert werden dürfte, bei welcher übrigens der vorliegende Gegenstand in jedem Falle seine Erledigung finden müßte.

Der Herr Referent machte hiernächst auf die Modalitäten aufmerksam, welche die gewünschte Vereinbarung etwa befördern könnten, und bezeichnet als den einfachsten Weg, wenn die Friedberger Uebereinkunft vom 18. October 1807 unbedingt aufrecht erhalten werden könnte, wollte aber dieser Weg nicht beliebt werden, so wäre eine zweite Modalität, wenn die Friedberger Uebereinkunft im Wesentlichen aufrecht erhalten, wegen der Bestimmung des Aufhörens der Pensionen aber, wenn sie von Nassau nicht zugegeben werden wollte, dem Großherzogthum Hessen, (welches, in der Voraussetzung, daß keine theilweise Ratification gegeben werden könne, alle Bestimmungen genehmiget hätte) bei der Schulden-Auseinandersetzung ein anderer Vortheil eingeräumt würde, wenn dasselbe die Pensions-Rückstände des Freiherrn von Schütz sogleich übernähme; und letzteres dürfte vielleicht auch dann geschehen, wenn Nassau sein Ratum zu der Pension des die Hoheitsgeschäfte in Friedberg besorgenden Raths Neff rückwirkend entrichten würde.

Ein dritter Vorschlag wäre, wenn auf die Friedberger Uebereinkunft jetzt nicht mehr geachtet werden wollte, daß das Großherzogthum Hessen auf einen Rückersatz der Sustentationen der in seinen Diensten befindlichen Cantonsdiener verzichte; Nassau dagegen die Pensionsrückstände des Ritterhauptmanns Freiherrn von Schütz berichtige, wodurch die diesfallsigen Forderungen und Gegenforderungen gegenseitig aufgehoben würden.

Der Herr Referent entwickelte die für jeden der von ihm näher ausgeführten Vorschläge sprechenden Billigkeitsgründe, und, unter der Bemerkung, daß es den höchsten Höfen überlassen bleiben müsse, auf welche Art diese Ausgleichung bewirkt werden wolle, ob der eine, oder der andere dieser bezeichneten Wege gewählt, oder die Sache, so wie sie liege, gleichwohl bis zur definitiven Auseinandersetzung der mittelrheinisch-ritterschaftlichen Angelegenheiten ausgesetzt gelassen werden wolle, stellt derselbe den Antrag,

daß die Herren Gesandten vom Großherzogthum Hessen und von Nassau zu ersuchen wären, ihren höchsten Höfen vorzustellen, wie die hohe Bundesversammlung mit Bedauern ersehen, daß die mit Zuversicht gehoffte Vereinbarung zwischen den betheiligten Höfen über die für das Interesse des Erben des vormaligen Ritterhauptmanns Freiherrn von Schütz so nachtheilig wirkende Retorsions-Maasregel bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen sey, wie sie aber dringend wünschen müsse, daß über die auf die Analogie der Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses gegründete Forderung noch vor den zu Friedberg demnächst zu eröffnenden Commissions-Verhandlungen über das Schulden- und Pensionswesen der mittelrheinischen Ritterschaft eine nähere Uebereinkunft, wozu die oben bezeichneten Modalitäten etwa eine Grundlage geben dürften, bewirkt werde, indem die hohe Bundesversammlung

ſich zur Verwendung für die baldige Befriedigung dieſer in quanto von allen betheiligten Staaten anerkannten Forderung verpflichtet finde.

Der Vortrag wurde dem Protokoll unter Zahl 6 angefügt.

Die Herren Geſandten vom Großherzogthum Heſſen und Herzogthum Naſſau nahmen den Antrag ad referendum, ſämmtliche Stimmen vereinigten ſich hierauf mit dem vortragenden Herrn Geſandten; daher

Beſchluß:

Daß die Herren Bundestagsgeſandten vom Großherzogthum Heſſen und Herzogthum Naſſau erſucht werden, ihren höchſten Höfen vorzuſtellen, wie die hohe Bundesverſammlung mit Bedauern erſehen habe, daß die mit Zuverſicht gehoffte Vereinbarung zwiſchen den betheiligten Höfen über die für das Intereſſe des Erben des vormaligen Ritterhauptmanns Freiherrn von Schütz ſo nachtheilig wirkende Retorſions-Maasregel bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen ſey, und daher dringend wünſchen müſſe, daß über die auf die Analogie der Beſtimmungen des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes gegründete Forderung noch vor den zu Friedberg zu eröffnenden Commiſſions-Verhandlungen über das Schulden- und Penſionsweſen der mittelrheiniſchen Ritterſchaft eine nähere Uebereinkunft, wozu die in dem Vortrage über dieſe Reclamation bezeichneten Modalitäten eine Grundlage geben dürften, bewirkt werde, indem die hohe Bundesverſammlung ſich zur Verwendung für die baldige Befriedigung dieſer in quanto von allen betheiligten Staaten anerkannten Forderung verpflichtet finde.

§. 70.

Geſuch des ehemaligen Fürſtlich-Wormſiſchen Amtskellers Köhler zu Neuhauſen, Beſoldungsrückſtände, auch Anſtellung oder Penſionirung betreffend.

Der Königlich-Hannöveriſche Bundestagsgeſandte, Herr von Martens: erſtattet Vortrag über das Geſuch des ehemaligen Fürſtlich-Wormſiſchen Amtskellers Köhler zu Neuhauſen, Beſoldungsrückſtände, auch Anſtellung oder Penſionirung betreffend (Zahl 35 und 104 vom Jahr 1819), und, nach vollſtändig ausgehobenem Inhalte dieſer Reclamation, ſetzt der Herr Referent zuvörderſt die Forderungen des Reclamanten klar auseinander, widmet derſelben eine ſorgfältige Prüfung und ſchlägt gutachtlich vor, wohin derſelbe von der hohen Bundesverſammlung zu verbeſcheiden ſeyn dürfte.

Der Vortrag wurde dem Protokoll unter Zahl 7 beigelegt.

Sämmtliche Herren Geſandten traten dem Antrage des Herrn Referenten bei, daher

Beſchluß:

Daß ſo viel

1) den vom Reclamanten auf das den Acten beiliegende Erkenntniß der Juriſten-Fa-

cultät zu Erfurt vom Jahre 1797 gegründeten Anspruch auf Entschädigung, wegen der durch seine im Jahr 1793 erfolgte Suspension entbehrten Besoldung und Emolumente, von Zeit dieser Suspension an, bis zu seiner im Jahr 1797 erfolgten Wiedereinsetzung, betrifft, Reclamant an die Hessischen Gerichte zu verweisen sey, falls er die mit der rechtlichen Verfolgung dieser Sache verknüpften Schwierigkeiten zu überwinden sich getrauet.

So viel aber

2) die vom Reclamanten in Anspruch genommene Anstellung oder Pensionirung betrifft, da hierzu aus dem Erkenntnisse vom Jahr 1797 allein kein Grund hergenommen werden kann, weil er, in Gemäßheit desselben, in seine vorige Stelle wieder eingesetzt, mithin so fern dem Erkenntnisse Genüge geleistet worden, Reclamant aber nach dem Lüneviller Frieden schon 1801 diese Stelle selbst verlassen und auf das rechte Rheinufer übergegangen ist, weder überhaupt, noch aus der, angeblich Namens des Fürst-Bischofs von Worms, ihm, unter gemachter Hoffnung auf Wiederanstellung zur Aufgebung seiner Stelle, gegebenen Veranlassung, eine strenge Verbindlichkeit für die jetzigen Besitzer der Wormsischen Lande, es sey auf dem rechten oder linken Rheinufer, denselben wieder anzustellen oder zu pensioniren, vorhanden ist, wenn schon sein bedauernswerthes Schicksal alle Beherzigung verdient, Reclamant von der Bundesversammlung mit diesem Anspruche abzuweisen und lediglich der Gnade der jetzigen Besitzer der Wormsischen Lande zu milder Berücksichtigung zu empfehlen sey.

§. 71.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neuesten Eingaben, Zahl 38 und 39, der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 38 und 39.

Num. 38. Eingereicht den 7. Juli.

Dr. Alef: bittet, mit Bezug auf seine frühere Vorstellung (Num. 2 v. J. 1819), im Namen der Witwe des Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen geheimen Raths und Geschäftsträgers, Freiherrn von Crolbois von Seewald, um Festsetzung der seiner Frau Committentin zustehenden Pensions-Ansprüche.

Num. 39. Eingereicht den 11. Juli.

Dr. Rapp in Frankfurt: bittet im Namen seiner Committenten, der Mainzer Bürger Krätzer, Geier, St. Bouvret und der Gebrüder Busch von Castel, um huldreiche Beförderung ihres Gesuchs (Num. 111) vom 26. August 1819.

Beilage.

7.

Vortrag

des Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten von Martens, über das Gesuch des ehemaligen Fürstlich-Wormsischen Amtskellers Köhler zu Neuhausen, Besoldungsrückstand, auch Anstellung oder Pensionirung betreffend.

Unter Num. 37 des vorjährigen Einreichungs-Protokolls und inhaesive unter *Num.* 104 desselben, hat der ehemalige Fürstlich-Wormsische Amtskeller Köhler zu Neuhausen durch seinen Bevollmächtigten, Assessor Ehemannt, eine Vorstellung und Bitte um Regulirung der Zahlungspflicht seiner rückständigen Besoldung, auch seiner Anstellung oder Pensionirung, an die Bundesversammlung gerichtet, und führt darin Folgendes an:

Seit 1770 sey er als Fürstlich-Wormsischer Justiz- und Cameral-Beamte in Neuhaus angestellt gewesen, damit auch 1776 das Amt Horchheim vereinigt worden, und habe darin mit dem Justizamt auch eine Receptur von jährlich 38—40,000 fl. an Geld, Getreide und Gefälle verbunden.

Bei der ersten französischen Invasion sey er nach Mannheim geflüchtet, um nicht als Geisel aufgehoben zu werden, aber auf Befehl seiner Regierung bald zurückgekehrt, und habe sein Amt mit Gefahr und Treue verwaltet; dennoch sey er nach dem Rückzuge Custine's 1793 von seiner Regierung ab officio suspendirt, auch, jedoch erst 1796, eine commissarische Untersuchung wider ihn eingeleitet und die Acten zum Erkenntniß an die Universität zu Erfurt versandt worden, welche durch einen hier beigelegten Spruch vom Juni 1797 erkannt, daß wider ihn, in Ermangelung hinreichenden Verdachts, weiter nichts vorzunehmen, sondern er von der Untersuchung loszuzählen, die 1793 wider ihn verhängte Suspension gänzlich aufzuheben, und er in seine vorige Stelle wieder einzusetzen und wegen der ihm entzogenen Besoldung zu entschädigen sey,

welches Urtheil der Kurfürst auch bestätiget habe. Allein die Zahlung der von ihm auf 14,513 fl. 33 kr. liquidirten Besoldungsrückstände sey nicht erfolgt, da im December 1797 die abermalige französische Besetzung von Worms eingetreten, mithin er dadurch verhindert worden sey, sie selbst zu erheben.

Er habe sich hierauf an den Kurfürsten nach Aschaffenburg gewendet, und um Anweisung seiner Zahlung gebeten, aber diese sey nicht erfolgt. In Folge des Kurfürstlichen Circular-Rescripts vom 6. April 1801, wodurch die Stadt- und Land-Dienerschaften von Worms aufgefordert worden, Sr. Kurfürstl. Gnaden auf das rechte Rheinufer zu folgen, wobei fortwährende Besoldung und Wiederanstellung auf dem rechten Rheinufer versprochen worden, sey er dem Kurfürsten auf das rechte Rheinufer gefolgt.

Nach Abschluß des Reichsdeputations-Abschiedes von 1803 habe ihn der Herr Minister von Albini versichert, daß die rückständigen und laufenden Besoldungen auf die bei den Aemtern Lambertheim, Neckarsteinach und Ehrenberg noch ausstehenden beträchtlichen Gefälle nach dem Paragraphen 43 des Reichsdeputations-Hauptschlusses angewiesen seyen, und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht von Hessen-Darmstadt hätten bezahlt werden müssen, wohin diese Ausstände, so wie, nach §. 7 des Reichsdeputations-Schlusses, die Reste des Fürstlich-Wormsischen Hochstifts auf der rechten Rheinseite, zur Entschädigung und allenfallsigen Anstellung der Kurfürstlichen ihm gefolgten Dienerschaft wären angewiesen worden.

Er habe sich nun an die zu Darmstadt niedergesetzte General-Landescommission 1803 gewendet, sey aber ohne Entscheidung geblieben.

Als die durch den Reichsdeputations-Schluß veranlaßte Commission auf Kurerzcanzler und Kurhessen, zur Berichtigung der in den abgetretenen Entschädigungslanden entstandenen rechtlichen Ansprüche, zu Frankfurt 1804 ihren Anfang genommen, habe er sich auch an diese gewendet, aber keine Hülfe erhalten, bis die Auflösung des Reichs erfolgt sey.

Nach Wiedereroberung des linken Rheinufers habe er sich an die im Januar 1814 angeordnete provisorische Landes-Administration in Mainz und Kreuznach, nachher auch 1815, 1816 und 1817 in Worms gewendet, auch am 12. Juni 1817 an den Herrn Großherzog zu Hessen, sey aber auch hier enthört worden.

Er hat sich daher hierauf unterm 18. April 1819 (Num. 37 des Einreichungs-Protokolls) an die Bundesversammlung gewendet, und theils um Regulirung seiner Rückstände, theils um Wiederanstellung oder Pensionirung gebeten.

Der erste Referent in dieser Sache, Freiherr von Berckheim, hat, wie in Fällen dieser Art mehrmals geschehen, zunächst über diese Sache mit dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten communicirt, um von ihm über das nähere Verhältniß der Sache belehrt zu werden, und ist letzterem mittelst Ministerial-Rescripts vom 26. August 1819, wovon

er Auszug bei den Acten liegt, eröffnet, um davon den Herrn Referenten in Kenntniß
u setzen: daß, so viel das Gesuch um Anstellung und Pensionirung des ꝛc. Köhler betrifft,
ls worauf dieses Rescript sich allein beschränkt, selbige auf keine Weise dem Großherzog-
um zur Last fallen könne, da dieses, als die Provinz Rheinhessen ihm am 30. Juni
816 cedirt worden, sich Art. 31 nur verbindlich gemacht habe, die bei der Besitznahme
irklich angestellten Diener zu übernehmen, in diese Cathegorie aber der Amtskeller Köhler
ffenbar nicht gehöre, indem er bei der französischen Eroberung des linken Rheinufers,
leich andern, seine Stelle verloren habe, und eben so wenig, wie alle übrigen, welche in
ieser Cathegorie sich befinden, einen Anspruch auf Wiederanstellung oder Pensionirung habe.

Da der vorige Herr Referent durch Abwesenheit bisher an Abstattung des Vortrags
erhindert worden, und mir diese Sache übergeben hat, so liegt mir jetzt ob, darüber
ein Gutachten der hohen Bundesversammlung zu unterlegen.

Gutachten.

Die Forderung des Reclamanten besteht aus zwei ganz verschiedenen Puncten:

1) aus einem Anspruche auf Entschädigung für die durch seine im Jahre 1793 erfolg-
e Suspension entbehrten Gehalt und Emolumente, welche er zu 14,513 fl. 33 kr.
nschlägt;

2) aus einem Anspruche auf Wiederanstellung oder Pensionirung.

Was den ersten Punct angeht, so beruhet sein Recht, eine Entschädigung zu fordern,
m Allgemeinen, wenn gleich die liquidirte Summe derselben sich vor jetzt nicht beurtheilen
äßt, auf ein den Acten beigelegtes Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Erfurt vom
Monat Juni 1797, welches dahin geht, daß die unterm 3. April 1793 wider ihn ver-
ängte Suspension gänzlich aufgehoben und er in seine vorige Stelle, sammt ständig und
ınständigen Gehalt, vollkommen einzusetzen, auch wegen der ihm entzogenen Substential-
nd Accidental-Besoldung, von Zeit der verfügten Suspension an, zu entschädigen sey.

Da dieses Erkenntniß, dem Anführen des Reclamanten nach, nicht nur von dem Herrn
urfürsten von Mainz, als Bischof von Worms, ausdrücklich bestätigt, sondern auch
er Reclamant, nachdem er wieder eingesetzt worden, Behuf der ihm gebührenden Entschä-
igung auf die bei den Aemtern Lambertheim, Neckarsteinach und Ehrenberg noch ausste-
enden Gefälle verwiesen worden, er aber aus diesen die gehoffte Entschädigung nicht erhal-
en hat, so läßt sich die Rechtmäßigkeit seines auf ein rechtskräftiges Erkenntniß beruhen-
en Anspruchs mit Vorbehalt näherer Liquidation wohl nicht bestreiten; es muß daher irgend
ine Behörde geben, bei welcher er selbige geltend zu machen befugt seyn muß.

Nun beruft derselbe sich darauf, daß der Herr Kurfürst von Mainz, als Bischof von Worms, ihn durch Herrn von Albini auf die, demselben nach dem Reichsdeputations-Abschiede noch bis zum December 1802 zugestandenen, rückständigen Gefälle von Lambertheim, Neckarsteinach und Ehrenberg angewiesen, und ihn deßfalls an den Herrn Großherzog von Hessen gewiesen habe, als welchem durch den Reichsdeputations-Abschied, zur Entschädigung für seinen auf dem linken Rheinufer erlittenen Verlust, die Reste des Bisthums Worms auf dem rechten Rheinufer zugewiesen, und jene drei Aemter Lambertheim und Neckarsteinach auch Ehrenberg liegen auf dem rechten Rheinufer; in so fern also dürfte der Reclamant mit seinem Gesuch an die Großherzoglich-Hessischen Behörden zu verweisen seyn; um demselben jedoch nicht mit vergeblicher Hoffnung zu schmeicheln und ihn zu einem vielleicht erfolglosen Proceß zu verleiten, dürfte ihm bemerklich zu machen seyn, daß er, um Erfolg zu hoffen, darthun müsse:

1) daß der Herr Bischof von Worms ihn förmlich auf die rückständigen Revenüen aus diesen Aemtern verwiesen habe, worüber er noch zur Zeit nichts als die Erzählung einer Aeusserung des Herrn von Albini vorgebracht hat;
2) daß der Herr Großherzog von Hessen es sey, der diese rückständigen Gefälle erhoben habe;
3) daß selbige hingereicht, um den Reclamanten und viele andere, welche, seiner eigenen Angabe nach, scheinbar mit gleichem Recht dahin verwiesen worden, zu befriedigen;

welches alles ihm sehr schwer werden dürfte.

So fern er nun hieraus seine Befriedigung nicht erhalten kann, so würde, da Anweisung noch keine Zahlung ist, und selbige allein eine Forderung noch nicht extinguirt, derselbe allerdings noch auf andere Weise sein, aus einem rechtskräftigen Erkenntniß erwachsendes Recht zu verfolgen befugt seyn.

Wenn man annimmt, daß er aus diesem Erkenntnisse ein dingliches Recht gegen das gesammte Bisthum Worms erlangt habe, welches gleichwohl nicht ausser allem Zweifel ist, so könnte es scheinen, daß unter diesem Gesichtspunct die Klage nicht allein gegen den Großherzog von Hessen, sondern wider die jetzigen Besitzer der Wormsischen Länder, nämlich Großherzogthum Hessen und Baiern, zu richten sey, und daß in so fern, in Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung, der 30. Artikel der Wiener Schlußacte seine Anwendung finden und am Ende auf ein Austrägal-Gericht von der Bundesversammlung eingewirkt werden könne.

Allein da Frankreich, als es durch den Lüneviller Frieden die Wormsischen Länder des linken Rheinufers abgetreten erhielt, diese Schuld nicht übernommen hat, indem selbige weder zu den dettes contractées avec le consentement des états, noch, im wahren Sinne des

Vorts, zu denen contractées pour l'administration du pays gehöret, so dürfte weder Hessen noch Baiern wegen der ihnen jetzt auf dem linken Rheinufer zu Theil gewordenen Wormsischen Länder diese Forderung zu vertreten haben; sie gehört vielmehr zu den Schulden, welche Frankreich in Folge des Lüneviller Friedens auf die Besitzer der Entschädigungslande auf dem rechten Rheinufer geworfen hat.

Unter diesem Gesichtspuncte würde daher der Herr Großherzog von Hessen, wegen er Entschädigungen, die er durch den Reichsdeputations-Abschied auf dem rechten Rheinufer erhalten hat, allein für diese Forderung in Anspruch genommen werden können, und dürfte daher der Reclamant auch aus diesem Grunde allein an die Großherzoglich-Hessischen Gerichte zu verweisen, ihm jedoch nicht zu verhehlen seyn, wie schwierig es ihm auch da werden dürfte, zu seinem Anspruch zu gelangen; zumal in diesem Falle, nach den Bestimmungen des Paragraphen 78 des Reichsdeputations-Schlusses, verglichen mit §. 80, die in Frage stehende Schuld, so fern sie als allgemein Wormsische Schuld betrachtet wird, nicht vom Großherzog von Hessen in ihrem ganzen Umfange, sondern nur nach dem Verhältnisse der von ihm 1803 erworbenen Theile von Worms auf dem rechten Rheinufer zu dem Ganzen zu vertreten seyn würde.

2) Was sodann den zweiten Theil seines Anspruchs, den auf Pensionirung oder Anstellung, betrifft, so dürfte dieser gegen die jetzigen Besitzer von Worms, als rechtlich begründet, nicht angesehen werden können.

Nachdem er durch das Urtheil von 1797 in seine Stelle wieder eingesetzt, Worms aber zum größten Theil auch mit den auf dem linken Rheinufer belegenen Aemtern Horchheim und Neuhausen, denen er vorstand, durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetreten worden, wäre es an Frankreich gewesen, ihn beizubehalten oder zu pensioniren. Dieß ist aber nicht geschehen, da bekanntlich Frankreich sich zur Beibehaltung der vorgefundenen Dienerschaft nicht verpflichtet geachtet hat; auch konnte Frankreich ihn nicht beibehalten, da er, wie er behauptet, in Folge des Aufrufs des Kurfürsten von Mainz, 1801 schon auf das rechte Rheinufer übergegangen war.

Es ist also mit dem Wiederübergange der Wormsischen Länder des linken Rheinufers an Baiern und den Großherzog von Hessen keine Verbindlichkeit zur Anstellung oder Pensionirung desselben übergegangen, wie denn namentlich Hessen sich darauf bezieht, daß es durch seinen Vertrag von 1816 nur die wirklich im activen Dienst bestehende Dienerschaft übernommen habe; und eben so wenig haftet diese Verbindlichkeit auf die an Darmstadt 1803 cedirten Theile der Wormsischen Lande auf dem rechten Rheinufer, weil er schon zur Zeit dieser Abtretung weder activer Diener noch pensionirt war.

Auch Baiern kann hierzu nicht für verpflichtet geachtet werden, wenn gleich der Reclamant in den beiden Aemtern Horchheim und Neuhausen Amtskeller gewesen, welche jetzt an Baiern gekommen sind: denn er hat diese Stelle schon 1801 verloren, und mit diesen Aemtern ist keine Verpflichtung zu seiner Anstellung oder Pensionirung auf Baiern übergegangen.

Wird aber der Grund seines Gesuchs darin gesetzt, daß der Herr Kurfürst von Mainz, ihn, wie er vorgiebt, unter dem Versprechen der Wiederanstellung, bewogen habe, ihm auf das rechte Rheinufer zu folgen, so scheint dieses bloß persönliche und unbestimmte Versprechen, wenn es auch erwiesen wäre, nicht der Art zu seyn, daß daraus eine Verbindlichkeit für die jetzigen Besitzer dieser Länder folgen könne.

Dem Urtheil von 1797 ist dadurch Genüge geschehen, daß er in seine Stelle wieder eingesetzt worden. Wenn er diese Stelle nachher ex injuria temporum verloren, oder sie freiwillig verlassen hat, um auf das rechte Rheinufer zu gehen, so ist dieses allerdings ein für ihn bedauernswerthes Unglück, und ein trauriger Trost für ihn, daß so viele brodlos gewordene vormalige Beamte auf dem linken Rheinufer ein gleiches Schicksal mit ihm theilen; allein die Bundesversammlung kann ihn mit dieser Forderung an keinen der deutschen Bundesstaaten rechtlich verweisen.

Referent macht daher den

Antrag:

Daß, so viel

I) den vom Reclamanten auf das den Acten beiliegende Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Erfurt vom Jahre 1797 gegründeten Anspruch auf Entschädigung, wegen der durch seine im Jahre 1793 erfolgte Suspension entbehrten Besoldung und Emolumente, von Zeit dieser Suspension an, bis zu seiner im Jahre 1797 erfolgten Wiedereinsetzung, betrifft, Reclamant

A. in so fern er

1) sein Anführen, daß er von dem Herrn Bischof von Worms, Behufs dieser Entschädigung, auf die bis zum 1. December 1802 rückständigen Gefälle der Aemter Lambertheim, Neckarsteinach und Ehrenberg, als welche dem Herrn Bischof von Worms, in Folge des Art. 43 des Reichsdeputations-Abschiedes von 1803, zu gute kommen sollen, verwiesen worden, gehörig darthun; auch

2) nachweisen kann, daß diese Gefälle von dem Herrn Großherzog von Hessen, welchem jene Aemter als Theile der Wormsischen Länder auf dem rechten Rheinufer 1803 abgetreten wurden, wirklich erhoben worden;

3) selbige auch zur Befriedigung der vom Reclamanten erhobenen und näher zu liquidirenden Entschädigungsforderungen, so wie zur Befriedigung anderer, auf diese Gefälle mit gleichem Rechte verwiesenen Gläubiger ganz oder zum Theil hingereicht —

der Reclamant deßfalls im Wege Rechtens an die Großherzoglichen Gerichte zu verweisen sey; daß

B. eben diese Verweisung auch für den Fall statt finde, wo derselbe aus den rückständigen Gefällen der besagten drei Aemter seine Befriedigung nicht erhalten möchte, und vielmehr allgemein darauf sich zu beziehen vermeine, daß er diese Entschädigung von dem gesammten Wormser Lande zu fordern gehabt, und diese Schuld, in Folge des Lüneviller Friedens und des Paragraphen 78 des Deputations-Abschiedes, auf die Besitzer der Entschädigungsländer auf dem rechten Rheinufer gewälzt worden, da auch in diesem Falle der Reclamant deßfalls allein an die Großherzoglich-Hessischen Gerichte, und zwar nur wegen der dem Herrn Großherzog 1803 abgetretenen Wormsischen Lande auf dem rechten Rheinufer, sich zu wenden, und, falls er damit durchzudringen vermeint, darüber Klage zu erheben haben würde.

So viel aber

II) die vom Reclamanten in Anspruch genommene Anstellung oder Pensionirung betrifft, da hierzu aus dem Erkenntniß vom Jahre 1797 allein kein Grund hergenommen werden kann, weil er in Gemäßheit desselben in seine vorige Stelle wieder eingesetzt, mithin so fern dem Erkenntniß Genüge geleistet worden, Reclamant aber nach dem Lüneviller Frieden schon 1801 diese Stelle selbst verlassen und auf das rechte Rheinufer übergegangen ist, weder überhaupt, noch aus der, angeblich Namens des Herrn Bischofs von Worms, ihm, unter gemachter Hoffnung auf Wiederanstellung zur Aufgebung seiner Stelle, gegebenen Veranlassung, eine strenge Verbindlichkeit für die jetzigen Besitzer der Wormsischen Lande, es sey auf dem rechten oder linken Rheinufer, denselben wieder anzustellen oder zu pensioniren, vorhanden ist, wenn schon sein bedauernswerthes Schicksal alle Beherzigung verdient, Reclamant von der Bundesversammlung mit diesem Anspruch abzuweisen und lediglich der Gnade der jetzigen Besitzer der Wormsischen Lande zu milder Berücksichtigung zu empfehlen sey.

von Martens.

Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20. Juli 1820.

In Gegenwart

aller in der 16. Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Sachsens: der Königliche wirkliche Geheime Rath und Kammerherr, Herr von Globig *).

Mit Ausnahme

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall, für welchen der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Martens substituirt war.

§. 72.

Abberufung des Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Schlitz, genannt Görtz, und Vollmacht des an seine Stelle tretenden Königlichen Herrn Geheimen Raths von Globig.

Präsidium: zeigt an, Seine Majestät der König von Sachsen hätten Ihrem bisherigen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz, abberufen, und an dessen Stelle den Herrn Geheimen Rath von Globig zum Bundestagsgesandten ernannt, welcher sich mittelst Königlicher Vollmacht, d. d. Pillnitz den 7. Juli 1820, legitimirt habe.

Die Vollmacht wurde verlesen, und

beschlossen:

beglaubigte Abschrift von dieser in das Bundesarchiv zu hinterlegenden Vollmacht dem Herrn Geheimen Rath von Globig zuzustellen.

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte äusserte hierauf:

Der Eintritt in diese Versammlung deutscher Gesandten, und der von dem König, meinem Herrn — welcher die Auszeichnung genießt, jetzt der älteste Regent unter den Fürsten Deutschlands zu seyn — mir übertragene Posten, dem ich diese Ehre verdanke, erscheinen mir in jeder Beziehung überaus wichtig und höchst ehrenvoll: ich mag an die hohen Zwecke des erhabenen Bundes, der in dieser Versammlung sich darstellt, mich erinnern, oder die Art

*) Den vollständigen Titel siehe oben, S. 19.

und Weiſe mir vergegenwärtigen, auf welche, in ſeltener, jetzt neu befeſtigter Eintracht, an Erreichung dieſer Zwecke mit Weisheit und Einſicht und mit reinem Patriotismus gearbeitet wird; oder ich mag die erhabenen Souverains und Staaten, welche dieſen Bund ſtifteten, und deren Repräſentanten hier vereinigt ſind, oder die ſo höchſt achtungswerthen Perſonen dieſer Stellvertreter ſelbſt, und ihre ausgezeichneten Eigenſchaften, ins Auge faſſen.

Erfüllt von dieſen Empfindungen, und durchdrungen von der hohen Wichtigkeit der Verpflichtungen, welche der Zutritt zu dieſer Verſammlung auflegt, kann mir aber nichts näher angelegen ſeyn, als daß das hohe Präſidium dieſer hochanſehnlichen Verſammlung und die übrigen Mitglieder derſelben, mit denen ich heute ein collegialiſches Band zu knüpfen die Ehre habe, und von denen mehrere mich bereits in früheren Geſchäftsvereinigungen mit ihrem Wohlwollen beehrten, den Ausdruck meiner tiefen Hochachtung und meiner innigen Anerkennung ihrer hohen Verdienſte, eben ſo wohl, als die Verſicherung meines Strebens, Ihren rühmlichen Bemühungen nachzueifern, mit Wohlwollen und Güte aufnehmen, und die Erwiederung des gegenſeitigen Vertrauens mir gewähren wollen, welches deutſchen Männern ziemt, und welches für das Gelingen des Werks, zu welchem wir hier berufen ſind, gewiß eines der unentbehrlichſten Erforderniſſe iſt.

Der Kaiſerlich-Königliche präſidirende Geſandte, Herr Graf von Buol-Schauenſtein, eröffnete:

Der von dieſer hohen Verſammlung abberufene Königlich-Sächſiſche Geſandte, Herr Graf von Görtz, hat mich in einem eigenen, ausnehmend verbindlichen Schreiben erſucht, ſämmtlichen Herren Geſandten ſein aufrichtigſtes Bedauern über ſeine, nur durch ſeine getrübten Geſundheitsumſtände, welche allein ihn vermögen konnten, die von ſeinem allerhöchſten Hofe in den beſtverdienten gnädigſten Ausdrücken erhaltene Entlaſſung nachzuſuchen, veranlaßte Trennung von Ihnen zu bezeigen, und Ihnen zugleich den Ausdruck ſeines lebhafteſten Dankgefühls für das ihm bewieſene ſchätzbarſte Vertrauen mit der Verſicherung angenehm zu machen, daß er ſtets ſtolz darauf ſeyn werde, im Vereine ſo ausgezeichneter Staatsmänner an den Geſammtbeſtrebungen für das allgemeine Beſte mit Theil genommen zu haben, ſo wie es ihm ſtets zur erfreulichſten Genugthuung gereichen werde, in Ihrem Wohlwollen und freundſchaftlichen Andenken fortzuleben.

Die hohe Verſammlung wird mich ſonder Zweifel einſtimmig ermächtigen, dem Herrn Grafen von Görtz in Ihrem Namen entgegen zu eröffnen, wie ſehr es uns allen leid thue, ein ſo vorzüglich verehrtes Mitglied, als wir alle in ihm hochgeſchätzt haben, aus unſerer Mitte ſcheiden zu ſehen, und wie wir nur ſeinen bewährten Verdienſten und edlen Eigenſchaften die verdiente Gerechtigkeit zu leiſten glaubten, indem wir ihn bäten, unſerer unwandelbaren und vollkommenſten Hochachtung immerdar verſichert zu bleiben.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten einhellig diesem Antrage des Herrn Präsidirenden bei.

§. 73.

Neue Vollmacht des Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Leonhardi für Lippe.

Präsidium: theilt die Vollmacht mit, wodurch sich der Großherzoglich-Hessische Herr Geheime Rath, Freiherr von Leonhardi, Gesandte der sechzehnten Stimme, nach erfolgtem Regierungs-Antritt des nun großjährigen Fürsten Leopold von der Lippe, zur Führung, sowohl der Gesammtstimme in der engern Bundesversammlung, als auch der Virilstimme in der Plenarversammlung, legitimirt habe.

Die Vollmacht, d. d. Detmold den 4. Juli 1820, wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschrift hiervon dem Herrn Gesandten, Freiherrn von Leonhardi, zuzustellen.

§. 74.

Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte betreffend.

(49. Sitz. §. 388 v. J. 1817. — 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. 14. Sitz. §. 65. 19. Sitz. §. 97. 22. Sitz. §. 107. 28. Sitz. §. 133. 45. Sitz. § 212. 49. Sitz. §. 225 v. J. 1818. — 15. Sitz. §. 68. 19. Sitz. §. 101. 23. Sitz. §. 128. 34. Sitz. §. 209 v. J. 1819.)

Preussen. In der 45. Sitzung der hohen Bundesversammlung vom Jahre 1818, hat die Königlich-Preussische Bundestagsgesandtschaft eine nähere Erklärung darüber abgegeben, was von ihrer Regierung bis dahin wegen Ausführung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte, theils gesetzlich angeordnet, theils einer weitern Verhandlung mit den, ihrem Gebiete einverleibten, vormals unmittelbaren Reichsständen vorbehalten worden war.

Diese Verhandlung hat seitdem ununterbrochen fortgedauert; um der mancherlei Schwierigkeiten willen, welche in der Natur des Geschäfts lagen, und in der früheren Erklärung schon angedeutet sind, konnte sie aber nicht früher als erst vor Kurzem zu einem solchen Resultate gedeihen, daß sich Seine Majestät der König in dem Stande sahen, dasjenige, was der 14. Artikel der deutschen Bundesacte und das Königliche Edict vom 21. Juni 1815, mit Erweiterung der durch jene begründeten Rechte, in allgemeinen Grundzügen enthielt, durch eine vollständige Entwickelung ins Leben zu führen. Es ist diese in einer von Seiner Majestät vollzogenen Instruction vom 30. Mai dieses Jahrs enthalten, welche hiermit der hohen Bundesversammlung vorgelegt wird.

Bei der Abfassung derselben waltete keine andere Absicht vor, als alles ganz und ohne Deutung zu erfüllen, was den vormaligen Reichsständen von der Preussischen Regierung verheissen war. Das Wohlwollen gegen dieselben kannte keine andere Grenze, als wo andere, wohl begründete, unverletzbare Privatrechte berührt wurden.

Gegenwärtig sind die Behörden mit der Ausführung der Königlichen Instruction beschäftigt, und es können sich nun ohne weitern Verzug die zum Preussischen Staate gehörigen Standesherren des Genusses aller der Rechte erfreuen, auf welche ihnen der 14. Artikel der deutschen Bundesacte und das Edict vom 21. Juni 1815 den Anspruch gab.

Die Königliche Instruction wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, d. d. Berlin den 30. Mai 1820, wurde diesem Protokolle unter Zahl 8 angelegt.

§. 75.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3. 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60 v. J. 1816. — 6. Sitz. §. 27. 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz. §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. §. 305. 42 Sitz. §. 320. 43. Sitz. §. 332, 333 u. 334. 44. Sitz. §. 350 v. J. 1817. — 1. Sitz. §. 4. 14. Sitz. §. 70. 30. Sitz. §. 148. 45. Sitz. §. 211 v. J. 1818. — 13. Sitz. §. 47. 14. Sitz §. 52. 20. Sitz. §. 109 v. J. 1819. — 12. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 26. 14. Sitz. §. 42. 16. Sitz. §. 64 u. 65 v. J. 1820.)

Königreich Sachsen. Ihre Königliche Majestät von Sachsen treten nach erhaltener Kenntniß von dem, Seiten des Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten, als Referenten in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit, erstatteten Vortrags, und, in Betracht der darin aufgestellten Gründe, dem Antrage des gedachten Herrn Referenten bei, und schliessen sich dem in dieser Angelegenheit, in der 13. Sitzung dieses Jahrs, Kaiserlich-Oesterreichischer Seits abgelegten Voto, so viel dessen ersten und zweiten Punct betrifft, an.

Braunschweig und Nassau: tritt der sich ergebenden Stimmen-Mehrheit bei.

§. 76.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68 v. J. 1816. — 8. Sitz §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181 u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281, 282, 283, 284. 43. Sitz. §. 345 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 48. 17. Sitz. §. 88. 49. Sitz. §. 226 v. J. 1818. — 17. Sitz. §. 86. 25. Sitz. §. 147. 27. Sitz. §. 160. 30. Sitz. §. 188. 32. Sitz. §. 200 v. J. 1819. — 15. Sitz. §. 48. 16. Sitz. §. 66 v. J. 1820.)

Königreich Sachsen. Ihre Königliche Majestät von Sachsen erkennen für billig, daß der deutsche Bund die Befriedigung der angemeldeten Forderungen an die vor-

malige Reichs-Operationscasse, über welche von der bei der Bundesversammlung bestellten Commission in der 17. Sitzung vom 13. Mai 1819 gutachtlicher Vortrag erstattet worden, übernehme. Allerhöchstdieselben sind auch bereit, den nach der Matrikel auf Dero Königreich ausfallenden Beitrag dazu zu leisten, folglich dergestalt, daß Sie, wenn ein oder der andere Bundesstaat sich davon ausschliessen wollte, nur den Beitrag übernehmen könnten, welchen das Königreich Sachsen, wenn alle Bundesstaaten beitrügen, zu leisten hätte. Uebrigens erachten aber Seine Majestät, daß hierbei nur auf die jetzt bekannten Gläubiger, und nicht auf diejenigen Rücksicht zu nehmen sey, die etwa noch vorhanden seyn könnten und sich zeither nicht gemeldet haben.

Da es übrigens auf eine baldige Befriedigung der ersteren, und daher auf Vermeidung eines vielleicht längeren Aufschubs, welcher aus einer umständlichen und in manchen Fällen vielleicht sehr verwickelten Erörterung ihrer Forderungen entstehen könnte, ankommen dürfte; so halten Seine Königliche Majestät für angemessen, daß die mit dieser Sache beauftragte Bundestags-Commission ersucht werde, der Bundesversammlung baldigst einen Vorschlag zu machen, wie und unter welchen Modalitäten die jetzt bekannten Gläubiger der Reichs-Operationscasse nach Billigkeit befriedigt werden könnten. Auf diesen Vorschlag werden sodann Allerhöchstdieselben nach dessen Einsendung zur Instructions-Einholung Dero weitere Entschliessung fassen.

§. 77.

Die von der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung im Mai dieses Jahrs verfügte Auslegung eines Wachtschiffes an der Wesermündung betreffend.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Bundestagsgesandte von Berg, macht für Oldenburg folgende Eröffnung:

Seine Herzogliche Durchlaucht von Holstein-Oldenburg halten es der engen Verbindung mit Höchstihren Bundesgenossen und dem Geiste des Bundesvereins angemessen, in Beziehung auf die im Mai dieses Jahrs von der Herzoglichen Regierung zu Oldenburg verfügte Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung, weßhalb der Senat der freien Hanseſtadt Bremen in öffentlichen Blättern eine Bekanntmachung erlassen hat, dieser hohen Versammlung diejenigen Mittheilungen machen zu lassen, welche dazu dienen können, jene Verfügung in dem richtigen Gesichtspuncte darzustellen.

Der Eingang in den Weserstrom kann nur von Oldenburg bewacht und nur von Oldenburg verhindert werden. Immer sind daher alle landesherrlichen Maasregeln der Sicherheits-

Polizei in dieſer Hinſicht von Oldenburg ausgegangen. So wurden in neuern Zeiten die Verordnungen wegen der Schifffahrt auf dem Weſerſtrom vom Jahr 1814 und 1818, welche ich hier vorlege, erlaſſen und ohne Hinderniß gehandhabt.

Die veränderten Umſtände in Folge der Aufhebung des Weſerzolles machten einige Veränderungen in dieſen Verordnungen, ſo wie Vorkehrungen zur Sicherung der Polizei-Aufſicht nothwendig, zu welchem Ende die Auslegung eines Wachtſchiffes an der Weſermündung und die Verordnung vom 1. Mai dieſes Jahrs, welche ich hierbei übergebe, beſchloſſen wurde.

Der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen glaubte hierin eine Behinderung der freien Schifffahrt auf der Weſer zu finden, und wandte ſich deßhalb unterm 7. Juni dieſes Jahrs an Seine Herzogliche Durchlaucht, Höchſtwelche unterm 17. Juni erwiederten, daß die keineswegs neue, ſondern nur erneuerte und modificirte Verordnung und Verfügung nichts anders, als die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung bezwecke, mithin auch nicht zurück genommen werden könne. Auch iſt dabei in der That alle Rückſicht auf möglichſte Beförderung der Schifffahrt genommen, und Oldenburg hat von den getroffenen, für das gemeine Wohl als nothwendig anerkannten Maasregeln keinen andern Vortheil, als die Erreichung dieſes Zweckes, übrigens aber bedeutenden Koſtenaufwand.

Die Antwort Seiner Herzoglichen Durchlaucht beruhigte den Senat der freien Hanſeſtadt Bremen nicht, derſelbe wiederholte vielmehr ſeine Vorſtellungen in einem Schreiben vom 28. Juni dieſes Jahrs, welchem er eine Bekanntmachung von demſelben Datum beifügte, die den öffentlichen Blättern eingerückt worden iſt, und wodurch der Senat die von der Herzoglich-Oldenburgiſchen Regierung erlaſſenen Verordnungen für unverbindlich erklärt.

Die Oldenburgiſche Regierung kann keinem andern Staate das Recht einräumen, ihre Anordnungen zu verrufen, und ſeine Unterthanen und Fremde zum Ungehorſam aufzuforden. Ihre Pflicht iſt es, in den Grenzen des ihrer Verwaltung anvertrauten Gebiets die Landesverordnungen zu handhaben, und darin wird ſie ſich durch unbegründete Widerſprüche nicht hindern laſſen. Wenn der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen ein gemeinſchaftliches Einverſtändniß begehrt; ſo ſtützt er ſich eines Theils auf eine Vorausſetzung, die durchaus irrig iſt, daß nämlich der Weſerſtrom ſich im Gemeineigenthum der Uferſtaaten befinde, andern Theils eilt er einem Verhältniſſe zuvor, welches nach der Wiener Congreßacte, erſt durch eine gemeinſchaftliche Commiſſion gegründet werden ſoll. Sein Benehmen bei dieſer Veranlaſſung zeigt mehr als einen Verſuch, in die Souverainetäts-Rechte Oldenburgs einzugreifen.

Indem ich beauftragt bin, auch die eben angeführte Correſpondenz, nebſt einer berichtigenden Bekanntmachung der Herzoglichen Regierung zu Oldenburg dieſer hohen Verſammlung vorzulegen, ſoll ich zugleich erklären, daß Seine Herzogliche Durchlaucht keineswegs eine

Klage bezwecken, sondern nur Aufklärung des Sachverhältnisses, wodurch Höchstihre Bundesgenossen sich in den Stand gesetzt finden werden, zu beurtheilen, wiefern die Bremische Bekanntmachung mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Bunde sich vereinigen lasse?

Der Herr Gesandte der freien Städte erwiederte vorläufig für Bremen:

Dieser Vortrag, auf welchen Bremen sich eine ausführliche Erwiederung vorbehalten muß, kommt einer Beschwerde zuvor, die von Seiten Bremens bereits an diese hohe Versammlung gebracht seyn würde, wenn man sich nicht noch fortdauernd der Hoffnung einer gütlichen Beseitigung überlassen, und diese sowohl durch directe Vorstellungen bei Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg, als auf dem Wege der Vermittlung eines andern benachbarten, bei der freien Weserschifffahrt ebenfalls sehr interessirten Bundesstaates, welcher dazu der erforderlichen Zeit bedurfte, zu bewirken gesucht hätte.

Es wird dabei aufs Klarste dargethan werden, daß Bremen, weit entfernt, von dem, mit dem wohlverstandenen Interesse eines, Seehandlung treibenden, deutschen Bundesstaates im geradesten Widerspruche stehenden Wunsche, nothwendige und heilsame Quarantaine-Anstalten beschränkt zu sehen, vielmehr nur deren vollendete Organisation erstrebt, damit nicht unter dem Vorwande derselben der freien Weserschifffahrt andere Fesseln angelegt, und, im Widerspruche mit dem deutlichen Inhalte bestehender Tractaten, durch indirecte Maasregeln ein Zwang-Liegeplatz an der Niederweser, oder gar eine einseitige und nicht bloß für Bremen nachtheilige Oberherrschaft auf diesem freien deutschen Handelsstrome zu begründen versucht werden möge.

Um dieser hohen Versammlung darüber sofort einige nähere Aufklärung zu geben, erbittet sich der Bremische Bundestagsgesandte die Erlaubniß, derselben in dem vertraulichen Theile der heutigen Sitzung das, was ihm von der bisherigen Actenlage der in Frage stehenden Verhandlungen bekannt ist, mittheilen zu dürfen.

§. 78.

Sustentationsgesuch des Servatius Götz, ehemaligen Schaffners des Klosters Weissenfrauen zu Mainz.

(12. Sitz. §. 15 v. J. 1820.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, trägt vor: Auf den in der 12. Sitzung dieses Jahrs erstatteten Vortrag über das Sustentationsgesuch des Servatius Götz, ehemaligen Schaffners des aufgelösten Weissenfrauen-Klosters zu Mainz, sey beschlossen worden, den Großherzoglich-Hessischen Herrn Bun-

destagsgesandten zu ersuchen, über die Beschaffenheit der Güter dieses Klosters, auf welchen die angesprochene Pensionirung haften dürfte, nähere Aufschlüsse erwirken zu wollen.

Unter Ziffer 25 des dießjährigen Einlaufs-Protokolls habe nun Servatius Götz einen Revenüen-Etat der auf der linken Rheinseite liegenden Gefälle des genannten Klosters vorgelegt, um seinen Sustentations-Anspruch besser zu begründen.

Diese neue Eingabe dürfe dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten zur Einsicht mitzutheilen seyn, um bei der erbetenen Erläuterung hierauf Rücksicht nehmen zu können.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit diesem Antrage einverstanden.

§. 79.

Gesuch des vormals Großherzoglich-Frankfurtischen Inspectors der indirecten Steuern im Fürstenthum Hanau, Ludwig Jacob Ziegler, um gnädige Verwendung und Entscheidung in Betreff seines ganzen Gehalts, dann Dienst-Emolumente für das Vergangene sowohl, als das Zukünftige.

(20. Sitz. §. 108. 28. Sitz. §. 167 v. J. 1819.)

Der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim: erstattet Vortrag über die, unter Zahl 84 und 107 des vorigen, dann 22 des laufenden Jahrs eingetragenen, neuesten Eingaben des vormals Großherzoglich-Frankfurtischen Inspectors der indirecten Steuern im Fürstenthum Hanau, Ludwig Jacob Ziegler, Gesuch um Verwendung in seiner an Kurhessen habenden Besoldungs- und Pensionsansprüche, in eventum um gerechte Verweisung zum Wege Rechtens betreffend.

Nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieser Eingaben, mit Rücksicht auf den früheren Vortrag über diesen Gegenstand, nach strenger und sorgfältiger Würdigung aller hier eintretenden Rechtsgründe, äussert der Herr Referent:

daß, was den ersten Theil des von dem Reclamanten gestellten Petitums anlange, könne er nicht darauf antragen, daß sich die hohe Bundesversammlung, auf den Grund der von demselben als Rechtsgründe vorgebrachten Behauptungen, bei Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen dahin nachdrücklich verwende, daß demselben sein voller unabgekürzter Gehalt pro praeterito et futuro, oder die ihm gesetzlich gebührende Pension ausbezahlt werden möge, wohl aber werde die hohe Versammlung mit dem Herrn Referenten die Erwartung theilen, daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürst, wenn Höchstderselbe in der Landesgesetzgebung und den vorliegenden Umständen keine Veranlassung finden sollte, den Reclamanten auf andere Weise zu beschwichtigen, nicht anstehen werde, diese Reclama-

tion nach dem zweiten Theile des Petitums von der competenten Behörde richterlich entscheiden zu lassen.

Der Herr Referent trug sonach darauf an, den Reclamanten mit seinem Gesuche wiederholt hier Orts abzuweisen.

Der Vortrag wurde unter Zahl 9 diesem Protokolle angefügt

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten, daher

Beschluß:

daß der vormalige Inspector Ludwig Jacob Ziegler zu Hanau mit seinem Gesuche wiederholt hier Orts abgewiesen werde.

§. 80.

Vorstellung des geistlichen Raths und katholischen Stadtpfarrers Ruppert zu Hanau, in Betreff der Pfarrbesoldung allda.

Ebenderselbe: trägt das in den Eingaben 129 v. J. 1818, 130 v. J. 1819 und 36 v. J. 1820 enthaltene Gesuch des geistlichen Raths und katholischen Pfarrers Ruppert zu Hanau, in Betreff seiner Pfarrbesoldung, vor, welches dahin gerichtet ist:

> die hohe Bundesversammlung möge den, ihm durch Hunger und Elend abgenöthigten, nur bedingten Verzicht auf seine ganze Besoldung und Rückstand, wenn nicht für nichtig erklären, und ihn wieder in den vorigen Stand, Inhalts Artikels 45 der Wiener Congreßacte und des Frankfurter Ausgleichungs-Commissions-Decrets, setzen, doch ihre hohe Verwendung um eine billigere lebenslängliche Besoldung, allenfalls von 1200 fl., mit Einschluß der Hausentschädigung, nebst Rückstände nach diesem Maase, bei Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen eintreten lassen.

Nach näher mitgetheiltem Inhalte der Vorstellungen und deren Beurtheilung, äussert der Herr Referent sein motivirtes Gutachten im Wesentlichen dahin:

daß die Bitte des Reclamanten, als an die Bundesversammlung noch nicht geeignet, von hier ab und derselbe an die Gnade seines Landesherrn, oder, wenn er ein Mehreres, als diese ihm noch gewähren möchte, von Rechtswegen fordern zu können glaube, an die competenten Landesgerichts-Behörden zu verweisen sey.

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Zahl 10 angefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich zu dem

Beschlusse:

daß der geistliche Rath und katholische Pfarrer Ruppert zu Hanau der besondern Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten auf das angelegentlichste zu empfehlen sey, und der Herr Bundestagsgesandte von Lepel um seine deßfallsige Verwendung ersucht werde.

§. 81.

Gesuch mehrerer Bürger und Handwerker der Residenzstadt Cassel, Aufrechthaltung der an sie durch Cession ursprünglich Kurhessischer Forderungen und Capitalien während der westphälischen Regierung geleisteten Zahlungen.

(41. Sitz. §. 312. 58. Sitz. §. 427 v. J. 1817.)

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von den, unter Zahl 35 und 126 vorigen Jahrs eingetragenen, erneuerten Reclamationen mehrerer Bürger zu Cassel gegen die Kurhessische Regierung, wegen rechtlich cedirter Staatscapital-Forderungen, statt baarer Zahlung für die in den ehemaligen westphälischen Hof verfertigten Arbeiten.

Nachdem der Herr Referent die in der 41. und 58. Sitzung des Jahrs 1817 über diese Sache erstatteten Vorträge und hierauf gefaßten Beschlüsse in das Gedächtniß zurückgerufen hatte, erwähnte derselbe des vollständigen Inhalts der oben angezogenen neuen Reclamationen, so wie des Gesuchs, welches die Erledigung ihrer ersten, unter Num. 140 eingetragenen, Bitte zum Gegenstande hat.

Der Herr Referent äusserte sich hierauf gutachtlich dahin:

Die Kurfürstliche Regierung zu Cassel, vor welcher der Rechtsstreit der Reclamanten verhandelt werde, habe diejenige Gegenerklärung des Procurator fisci, in welcher derselbe die Verordnung vom 31. Juli 1818 allerdings für sich geltend zu machen suche, unter dem 5. December 1818 den Klägern mit dem Befehle, darauf binnen vierzehn Tagen ihre schließliche Erklärung, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, zu erstatten, im Originale mitgetheilt.

Aus der Vorstellung derselben und deren zweiten Beilage gehe hervor, daß sie, unter Berufung auf das Edict vom 26. November 1743, diese Erklärung abgegeben hätten, keineswegs aber, ob und wie die Kurfürstliche Regierung in dieser Sache bereits gesprochen, oder ob sie überhaupt darin nach ihrem selbstständigen rechtlichen Urtheile zu sprechen sich geweigert habe? Es scheine daher unmöglich, daß diese hohe Versammlung ohne einen Eingriff in die Rechte der gerichtlichen Verhandlung und ohne Verletzung der Gesetze, welche die Grenzen ihrer eignen Wirksamkeit bezeichneten, etwas anderes beschliesse, als das, worauf Referent hiermit antrage, nämlich:

daß die Reclamanten mit ihrer, auf Erledigung ihres ersten, unter Num. 140 eingetragenen Gesuchs um schnelle Hülfe und Vermittlung ihrer Angelegenheit bei Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten gerichteten Bitte, wiederholt ab- und lediglich auf den Beschluß vom 7. Juli 1817 zu verweisen seyen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten, daher

Beschluß:

daß die Reclamanten mit ihrer, auf Erledigung ihres ersten, unter Zahl 140 eingetragenen Gesuchs um schnelle Hülfe und Vermittlung ihrer Angelegenheit bei Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten gerichteten Bitte, wiederholt ab- und lediglich auf den Beschluß vom 7. Juli 1817 verwiesen werden.

§. 82.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben von Zahl 40 bis 42 wurden der Reclamations-Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 40 bis 42.

Num. 40. Eingetragen den 18. Juli.

Stratmann, katholischer Pfarrer zu Ringelheim im Königreich Hannover: übergiebt einen Vortrag, die Verbesserung des Erziehungs- und Schulwesens in Deutschland betreffend.

Num. 41. Eingetragen den 19. Juli.

Philipp Nicolai zu Oestrich im Rheingau, als Vormund der Heinrich Kleinischen Kinder: bittet um hohe Verfügung, daß das Capital von 2000 fl. mit rückständigen Zinsen, welches ihr Großvater Zacharias Engelmann von Hallgarten der St. Peterstifts Präsenz zu Mainz gegen eine General-Hypothek vorgeliehen habe, von irgend einem hierzu pflichtigen Bundesstaate übernommen, und besonders der langjährige Zinsenrückstand unverweilt abgeführt werde.

Num. 42. Eingetragen den 19. Juli.

Oberst von Mogen: stattet seine Danksagung für den zu seinen Gunsten in der 13. Sitzung gefaßten Beschluß in Betreff seines Pensions-Rückstandes ab, mit der Bitte, um Berücksichtigung seiner weitern Forderung an Capital- und Zinsen.

Beilage.

8.

Königlich-Preussische Instruction

wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815 *), die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend; d. d. Berlin den 30. Mai 1820 **).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. haben durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 die Verhältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten, vormals unmittelbaren, deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimmt.

Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir, zur näheren Entwickelung derselben und zur vollständigen Ausführung des, durch sie und durch den in Unsere Verordnung aufgenommenen 14. Artikel der deutschen Bundesacte begründeten, Rechtszustandes jener vormals deutschen Reichsstände, nachdem Wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch festsetzen.

§. 1. Als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, sind zu betrachten:

I. in der Provinz Westphalen:

1) der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen;
2) der Fürst von Bentheim-Steinfurt, wegen der Grafschaft Steinfurt;
3) der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;

*) Siehe die Beilage zu dem Prot. der 45. Sitz. vom 3. Sept. 1818, oben Bd. VI, S. 147 ff.

**) Aus der Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten, Jahrg. 1820, Num. 9. S. 81 — 100.

4) der Freiherr von Bömelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen;
5) der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen;
6) der Fürst von Kaunitz-Rittberg, wegen der Grafschaft Rittberg;
7) der Herzog von Looz-Corswaren, wegen seines, Unserer Monarchie einverleibten, südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck;
8) der Fürst, vormalige Rheingraf, von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;
9) der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt;
10) der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt;
11) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;
12) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. in der Provinz Niederrhein:

1) der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein;
2) der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amts Hohen-Solms;
3) der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amts Grenzhausen;
4) der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg.

III. in der Provinz Cleve-Berg:

der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.

Rechtsverhältniß der Standesherren im Allgemeinen.

§. 2. Die vorgenannten, Unserer Hoheit (Souverainetät) als erste Standesherren unterworfenen, vormals unmittelbaren, deutschen Reichsstände, genieſſen für ihre Personen und Familien, so fern sie zu den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören, und für ihre standesherrlichen Besitzungen diejenigen besondern Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Artikel 14 der deutschen Bundesacte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainetät) entspringen.

Huldigung. §. 3. Die Häupter der ſtandesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder Königlichen Regierungs-Veränderung, ſondern auch bei ihrer Succeſſion in die Standesherrſchaft, Uns und Unſern Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leiſten. Wird dieſe von Uns und Unſern Nachfolgern unmittelbar eingenommen, ſo muß auch die Leiſtung von den Standesherren perſönlich geſchehen; auſſerdem können ſie dieſelbe mittelſt Einſendung einer Urkunde nachſtehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt wird, ablegen:

> Ich, der unterzeichnete Königlich-Preuſſiſche Standesherr, gelobe und verſpreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Seiner Königlichen Majeſtät ꝛc. ꝛc. und Allerhöchſtdero Nachfolgern in der Regierung, von wegen meiner Perſon und meiner inländiſchen ſtandesherrlichen Beſitzungen und Gerechtſame, als meinem rechtmäſigen Oberhaupte (Souverain) alle ſchuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorſam unverbrüchlich leiſten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder laſſen will, was zur Abwendung Allerhöchſtdero Schadens, oder zur Beförderung Allerhöchſtdero Nutzens dienen kann.
>
> So wahr mir Gott helfe u. ſ. w.
>
> Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Siegels.

In vorſtehender Art iſt auch die Huldigung von denjenigen Standesherren *nachzuholen*, welche ſie noch nicht geleiſtet haben.

Leiſtung der Lehnspflicht. §. 4. Zu gehöriger Ablegung der Lehnspflicht in allen Veränderungsfällen, wo es ſich gebührt, ſind die Standesherren auch fortan in ſo weit verpflichtet, als ſie noch zu Uns in Lehnsverhältniſſen ſtehen.

Unterwerfung unter die Landesgeſetze. §. 5. Die Standesherren ſind ſowohl für ſich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zuſtehenden Gerechtſame den allgemeinen Landesgeſetzen unterworfen.

Titel und Wappen. §. 6. Die Standesherren und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien ſind berechtigt, die vor Auflöſung der deutſchen Reichsverbindung innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglaſſung ſolcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem deutſchen Reiche, oder ihre vormalige Eigenſchaft reichsſtändiſcher oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren, bezeichnet ward.

Canzlei-Ceremoniel. §. 7. In Abſicht auf das Canzlei-Ceremoniel, wird aus Unſerm Cabinet, den Standesherren von Fürſtlichen und Gräflichen Häuſern, das Ehrenwort: Herr (Herzog, Fürſt, Graf) oder Frau (Herzogin, Fürſtin, Gräfin) gegeben, und von allen Landesbehörden iſt ſämmtlichen Standesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an

sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen, die ihrer Geburt angemessene Courtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) zu ertheilen

Ausserdem sollen denselben, bei allen feierlichen Gelegenheiten, diejenigen Vorzüge zu Theil zu werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind.

§. 8. Den, die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien von Fürstlichen oder Gräflichen Häusern, so auch den, die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren, bleibt unbenommen, in ihren Canzleischreiben, Vollmachten und andern offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere Hofstaats- und Militärbehörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch Wir und Uns zu sprechen.

Kirchengebet. §. 9. In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet, nach Uns und den Mitgliedern Unsers Hauses, auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Dem gemäß wird die Gebetsformel von Unserer geistlichen Oberbehörde bestimmt werden.

Oeffentliche Trauer. §. 10. Auch kann daselbst öffentliche Trauer statt finden, nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermuthlichen Nachfolgers, mittelst Trauergeläuts und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten.

Ehrenwache. §. 11. Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht frei, innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreiet werden.

Freie Wahl des Aufenthalts. §. 12. Die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien geniessen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Exemtionen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien. §. 13. Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung

a) von aller Militärpflichtigkeit,

b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht

c) von indirecten Steuern, denen sie innerhalb und ausserhalb ihrer standesherrlichen Bezirke, gleich andern Landeseinwohnern, unterworfen sind. Von dem Erbschaftsstempel sind sie jedoch bei Successionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie statt findet, unbedingt, bei andern Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur in so fern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

Gerichtsstand in Civilsachen. §. 14. Für Civilstreitigkeiten haben die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien einen privilegirten Gerichtsstand, dergestalt, daß in ihren

persönlichen Rechtssachen, deßgleichen in solchen, welche ihre standesherrlichen Besitzungen oder die diesen anklebenden Gerechtsame betreffen, dasjenige Oberlandesgericht competent ist, in dessen Gerichtssprengel sie in Hinsicht auf ihren Wohnort, oder nach den übrigen, bei der Sache eintretenden Verhältnissen, zufolge der Landesgesetze, gehören.

§. 15. Standesherren sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie in Unserer Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den hiesigen Gerichten in bloß persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehreren Bundesstaaten standesherrliche Besitzungen oder einen, auf andere Art gesetzmäßig begründeten mehrfachen Personal-Gerichtsstand haben, nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk die Standesherrschaft gelegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen.

§. 16. Gewillkührte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familien-Austräge sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur in so fern competent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, Unsere Bestätigung erhalten haben.

Gerichtsstand in peinlichen Sachen: a) der Häupter der Familien.

§. 17. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unserm Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien, so fern sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen, und es findet dabei folgendes Verfahren statt:

a) die Untersuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgesetzen competent ist, und wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Directors, geführt;

b) die ordentlichen Criminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeschuldigten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon ohne Verzug dem Oberlandesgericht ihres Bezirks Anzeige machen und dieses hat innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens, einen Beschluß zu fassen.

c) Von dem Augenblick an, wo die Verhaftnehmung für rechtmäßig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der standesherrlichen Gerechtsame dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögensverwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, wel-

chen die Familienstatute, wo aber diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetz bestimmen.

d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Acten an Unser Justizministerium ge sendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder, in deren Ermangelung Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelst Cabinets befehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen.

e) Unser Justizminister, welcher in dem Austrägalgericht den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache und vollkommener Unpartheilichkeit in der Abstimmung, läßt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Correferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räthe, die Sache actenmäßig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter zu welchen jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitzordnung, und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluß das Endurthel, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.

f) Durch dieses Endurthel kann in keinem Falle eine Confiscation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist, und zur Tilgung seiner Schulden statt.

Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlaß.

g) Vor der Publication und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urthel jedesmal zu Unserer Bestätigung vorzulegen. Finden Wir Uns veranlaßt, die Strafe zu mildern oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dieß dem letztern gleichzeitig mit der Publication des Urthels bekannt zu machen.

h) Gegen das publicirte Urthel des Austrägalgerichts findet keine weitere Instanz statt. Hat jedoch der Angeschuldigte, statt eines Austrägalgerichts, den Gerichtsstand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.

b) der übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien.

§. 18. Was den Gerichtsstand der Mitglieder einer standesherrlichen Familie auffer dem Familienhaupte in peinlichen Rechtssachen betrifft

so genieſſen dieſe, Militärverbrechen ausgenommen, denſelben privilegirten Gerichtsſtand vor dem Oberlandesgerichte, wie in bürgerlichen Rechtshändeln. In Hinſicht auf bloße Verhaftung gilt auch bei ihnen alles, was oben in Anſehung der Häupter ſtandesherrlicher Familien feſtgeſetzt iſt.

Gerichtsbarkeit in nicht ſtreitigen Sachen der Standesherren und der Mitglieder der Familien.

§. 19. Anlangend die Gerichtsbarkeit in nicht ſtreitigen Sachen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien, ſo iſt

a) die obervormundſchaftliche Behörde für einen Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder ſeiner Familie dasjenige Oberlandesgericht, in deſſen Bezirk die Standesherrſchaft gelegen iſt, und wenn ein Standesherr mehrere einländiſche Standesherrſchaften beſitzt, dasjenige, in deſſen Bezirk der verſtorbene Vater des zu bevormundenden zugleich ſeinen Wohnſitz gewählt hatte (§. 15), ohne Rückſicht auf ausländiſchen Güterbeſitz und etwaige Bevormundung.

Das vormundſchaftliche Patent wird von dem Juſtizminiſterium ausgefertigt und von Uns vollzogen. Die Grundſätze der Bevormundung, der vormundſchaftlichen Verwaltung und der Aufſicht über dieſe, ſind zuvörderſt aus den noch beſtehenden oder künftig unter Unſerer Genehmigung zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem nachzuweiſenden Familienherkommen, in deren Ermangelung aber, aus den Landesgeſetzen zu ſchöpfen.

Wo von Obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormunds geſchehen muß, erfolgt dieſelbe von Uns unmittelbar auf den Antrag des Juſtizminiſters.

b) In Fällen einer Erbvertheilung unter Mitgliedern der ſtandesherrlichen Familie, bleibt die Auseinanderſetzung, ſo lange deßhalb kein Rechtsſtreit entſteht, dem Haupt der Familie vorbehalten. Die Verſiegelung, wo ſolche nöthig iſt, geſchieht in der Standesherrſchaft von ihrer nächſten Gerichtsbehörde, auſſerhalb derſelben von derjenigen des Orts, welche nach den Geſetzen dazu befugt iſt. Die Entſiegelung und Inventur gehört überall vor diejenige Gerichtsbehörde, welche das Familienhaupt dazu erwählt.

c) In allen Gegenſtänden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Landesgeſetze die Wahl der gerichtlichen Behörde den Intereſſenten nicht überlaſſen, iſt in Beziehung auf die Standesherren und deren Familien dasjenige Oberlandesgericht competent, vor welches die Sache nach den Landesgeſetzen gehört.

d) Die ſtandesherrlichen Beſitzungen werden in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts eingetragen, unter welchem ſie gelegen ſind.

Unterordnung in Polizeisachen.

§. 20. In Polizeisachen sind die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthalts innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzialregierung, bei einem Aufenthalte ausserhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten.

Familienverträge der Standesherren.

§. 21. Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unsere Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und nach den Umständen auch des Oberlandesgerichts, nicht versagen werden, so fern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

II. Rechtsverhältniß der Standesherren in Beziehung auf ihre Besitzungen und Einkünfte.

§. 22. Den Standesherren und ihren Familien bleiben, in Absicht auf ihre Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Dahin gehört besonders, so fern die Lehnsverbindung noch besteht, bei ihren inländischen Privat-Activlehen die Lehnherrlichkeit, bei ihren inländischen Privat-Passivlehen das nutzbare Eigenthum, sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehnverhältnisse betrifft, in welchen ehehin einzelne Standesherren zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der Standesherren als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsafterlehen der Standesherren, Activ- und Passivlehen, so weit diese immittelst nicht allodificirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten.

Jagd- und Fischereigerechtigkeit, Berg- und Hüttenwerke.

§. 23. Den Standesherren bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zusteht, jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der obern Staatsbehörden geschehen, auch darf dem Staate der durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.

Steuerfreiheit der Domänen.

§. 24. Die Standesherren geniessen, bei ihren Domänen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanialgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Fami-

iengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die ausserhalb des standesherrlichen Bezirks gelegenen Domanialgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domänen dieser Art vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dieß im Zweifel zu Gunsten der Standesherren vermuthet werden.

Die Befreiung findet dagegen nicht statt:

a) bei Gütern und Gefällen der Standesherren, welche vor Auflösung des deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben.

b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erbleih- und Erbpachtgüter, so weit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu statten.

Die Standesherren bleiben verpflichtet, von ihren Domänen zu ausserordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnißmäsig beizutragen.

Grund- oder patrimonialherrliche Gerechtsame.

§. 25. Die grundherrlichen oder Patrimonial-Abgaben, sowohl Geldhebungen, als auch Natural-Lieferungen, bestehend in Guts-Recognitionen, Grund- oder Bodenzinsen, Renten, Gülten, Zehnten, deßgleichen Neubruch- oder Novalzehnten bei künftigen Urbarmachungen in solchen Bezirken, wo der Standesherr Universal-Zehntberechtigter ist, und dergleichen, sind den Standesherren von ihren Patrimonialpflichtigen fernerhin zu entrichten, so fern solche nicht seit Auflösung des deutschen Reichs durch Vertrag, Urthel, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden.

Wo von der ehemaligen französischen, westphälichen oder bergischen Regierung, deßgleichen in den von Nassau und Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen, durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung, grundherrliche Abgaben oder Dienste ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder erlassen worden sind, da können in Beziehung auf einen Verlust, welchen die Standesherren erlitten haben, keine andern Grundsätze eintreten, als welche wegen eines ähnlichen Verlustes bei Unsern Domänen oder allgemein bei allen Grundherren zur Anwendung kommen. Dagegen sollen die Standesherren auf die Abzüge, welche ihnen ihre Patrimonialpflichtigen an den Domanialgefällen, wovon sie die Steuerfreiheit geniessen, wegen der seit dem Eintritt der Mediatisirung neu auferlegten Steuern gesetzlich zu machen berechtiget sind, aus Unsern Staatscassen entschädiget werden.

Befreiung der Wohnsitze der Standesherren von Einquartierung.

§. 26. Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domänen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für

beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartierung.

Erhebung directer Steuern.

§. 27. Alle indirecten Steuern werden von den, durch Unsere Behörden bestellten Einnehmern erhoben und fliessen auch in Unsere Cassen. In Absicht derjenigen directen Steuern, welche zur Zeit der Publication Unsers Edicts vom 21. Juni 1815 schon bestanden haben, geschieht die Erhebung, unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der innern Steuerverfassung, von den Standesherren durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer. Es treten hierbei, deßgleichen wegen Verwendung dieser Steuern, folgende besondere Grundsätze ein:

a) Die Erhebung der Steuern im standesherrlichen Bezirke geschieht in einer übereinstimmenden Form der Verwaltung, wie in dem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete. Es müssen daher die Einnehmer, welche die Standesherren bestellen, Unserer Finanzbehörde dieselbe Qualification nachweisen und Caution leisten, wie diejenigen, welche von ihr unmittelbar ernannt werden; deßhalb sind sie auch der Provinzialregierung zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Aufsicht und Controlle dieser verschiedenen Einnehmer steht dem Landrath des Kreises zu.

b) Das jährliche Einkommen an jenen directen Steuern ist also zu verwenden:

1) Zuerst ist daraus die Entschädigungs-Rente zu berichtigen, welche ein oder der andere Standesherr, in Gemäßheit der früheren Auseinandersetzung mit seinem vormaligen Souverain, oder vermöge Unseres Edicts vom 21. Juni 1815, oder der gegenwärtigen Instruction, etwa zu fordern hat; ferner soll

2) die jährliche Verzinsung und die allmählige Tilgung der auf den standesherrlichen Bezirk übernommenen Staatsschuld daraus erfolgen;

3) ist der Bedarf auszumitteln, welchen, ausser den Kosten der Steuererhebung, die Verwaltung der Justiz und der Polizei, deßgleichen die Aufsicht über Kirchen und Schulen, im standesherrlichen Bezirke, verglichen mit einem ähnlichen, Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete desselben Regierungsbezirks, nach einem billigen Anschlage fordert, und dieser den Standesherren ebenfalls auf die directen Steuern anzuweisen.

4) Bleibt nach Abzug dieser Verwendungen noch ein Ueberschuß an directen Steuern, so muß derselbe zu der Regierungs-Hauptcasse abgeführt werden, reicht aber die Einnahme nicht zu, so ist das Fehlende aus den übrigen, von dem standesherrlichen Bezirke in die Regierungs-Hauptcasse fliessenden Einkünften zuzuschiessen. Zu diesem Ende muß ein förmlicher Etat mit jedem Standesherrn angelegt werden.

§. 28. Wenn über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlich sey, oder die Natur einer Steuer habe? zwischen Unsern Behörden und den Standesherren Streit entstehet und derselbe in Güte nicht zu vermitteln ist, so soll die Sache zur processualischen Erörterung vor die Gerichte gewiesen, von diesen aber im Zweifel für den Standesherrn entschieden werden.

Gerichtsnutzungen.

§. 29. Gerichtsnutzungen, welche in der Provinz, wo die Standesherrschaft gelegen ist, vorkommen, fallen den Standesherren zu, so fern sie nicht nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 113 bis 126 dem Staate oder den Armencassen vorbehalten sind. Zu den dem Staate vorbehaltenen Nutzungen gehören die fiscalischen Strafen, besonders in Steuer-Contraventionssachen.

Genuß der Dispensations- und Concessionsgelder.

§. 30. Die Standesherren beziehen die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Concessionsgelder, so weit sie vermöge der ihnen zustehenden Ausübung von Polizei- und Consistorial-Rechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Concessionen zu ertheilen befugt sind.

Brücken- und Chaussee-Geld.

§. 31. Hat ein Standesherr Brückengeld, Pflaster-, Wege- oder Chausséegeld und ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte Abgaben hergebracht, oder wird er künftig dazu berechtiget, so ist der Ertrag dieser Abgabe zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

Rechte der Standesherren in Beziehung auf Communallasten.

§. 32. Es stehet den Standesherren frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden.

Auch sollen die im Communalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer geniessen, in Absicht aller Communalrechte und Verbindlichkeiten, so weit nicht Verträge oder ergangene Judicate ein Anderes besonders festsetzen, den Königlichen Domänen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden.

Wegen der bis zu dem Eintritte dieser Veränderung in einem und dem andern Falle etwa schon erworbenen Rechte, bleibt die Auseinandersetzung den Interessenten vorbehalten.

§. 33. Gemeinde-Abgaben, so weit sie in der Local-, Provinzial- oder allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fliessen in die Casse der betreffenden Gemeinde, und werden unter standesherrlicher Aufsicht, zum Besten der Gemeinde, verwendet.

Dienste der standesherrlichen Unterſaſſen.

§. 34. Frohn- oder Patrimonialdienſte, namentlich Hand- und Spanndienſte, deßgleichen Gerichtsdienſte, und niedere Polizeidienſte, in der vor Auflöſung des deutſchen Reichs hergebrachten Art, ſo weit unterdeſſen durch Vertrag, Urthel, Verjährung oder Geſetz keine Aufhebung oder Veränderung erfolgt iſt, haben die ſtandesherrlichen Unterſaſſen ihrer Standesherrſchaft, Gemeindedienſte, den Gemeinden, wozu ſie gehören, Staatsdienſte, allein Uns, auf die Anordnung Unſerer Behörden, zu leiſten.

Rechte der Standesherren, a) in Abſicht der Beitreibung rückſtändiger Einkünfte.

§. 35. In Abſicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherren zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, wie auch ihrer liquiden Domänengefälle, bei letztern jedoch nur auf einen zweijährigen Rückſtand, deßgleichen zu ordnungsmäſiger Benutzung der ihnen zu leiſtenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienſte, genieſſen die ſtandesherrlichen Behörden, bei gleichen Pflichten, dieſelben Rechte, welche Unſern für die Beziehung ſolcher Abgaben und Dienſte angeordneten Behörden zukommen.

b) in Abſicht ihrer Vertretung bei den darüber entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten.

§. 36. In Rechtsſtreitigkeiten eines Standesherrn mit ſeinen Domanialpächtern, Abgabe- oder Dienſtpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern können diejenigen ſeiner Domanial-, Rent- oder Verwaltungsbehörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einſchlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenparteien gerichtlich auftreten. Dieſe bedürfen hierzu keiner beſondern Legitimation, wenn die Behörde ein ſtandesherrliches Collegium bildet, oder der Einzelne für ſein Amt gerichtlich verpflichtet iſt.

Allgemeines Verhältniß zu den ſtandesherrlichen Unterſaſſen.

§. 37. Die ſtandesherrlichen Unterſaſſen haben als Landesunterthanen Uns und Unſern Nachfolgern in der Regierung in derſelben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leiſten. Bei Aufnahme neuer Unterſaſſen und ſo oft eine Veränderung in der Perſon des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Haupts der Familie erfolgt, kann aber auch ein Standesherr von ſeinen Unterſaſſen die Unterſaſſenpflicht in folgender Art ſich angeloben laſſen:

daß ſie nächſt der Uns, als ihrem regierenden Landesherrn, ſchuldigen Unterthanenpflicht dem (Namen) Standesherrn, als ihrer ſtandesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorſam jederzeit erweiſen wollen.

III. Ausübung beſtimmter Regierungsrechte durch die Standesherren.

§. 38. Den Standesherren ſteht die Ausübung beſtimmter Regierungsrechte, nach den Landesgeſetzen und nach den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufſicht zu. Dieſe Rechte ſind folgende.

. Standesherr-
he Gerichtsbar-
it.

§. 39. Es gebührt ihnen in ihren Standesherrschaften die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen, r peinlichen, deßgleichen auch der polizeilichen und der Forstgerichtsbarkeit, wo diese be- nders bestehen. Königliche Beamte und alle Eximirte sind, wenn sie auch in der Stan- sherrschaft wohnen, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

Gerichte zwei-
r Instanz.

§. 40. Diejenigen Standesherren, welche während der deutschen Reichs- verbindung für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in weiter Instanz, ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte, ausgeübt haben, sollen, so rn sie es verlangen, auch in Zukunft dazu berechtiget seyn, wenn zu den Kosten für das, ehufs der zweiten Instanz zu bestellende Collegium, welche durch die Sporteln und andere erichtsnutzungen nicht aufkommen, der oben (§. 27 lit. b num. 3) angewiesene Fond, ben andern daraus zu bestreitenden Verwaltungskosten, hinreicht, oder sie das Fehlende us Privatmitteln zuschiessen. Standesherren, die als Agnaten zu Einem Hause ge- ren, können auch zu ihrer Erleichterung ein gemeinschaftliches Appellationsgericht für ihre tandesherrschaften errichten.

Organisation
r standesherr-
hen Gerichte.

§. 41. Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen mindestens aus einem Richter und Actuar, die standesherrlichen Obergerichte mindestens us einem Director, zwei Mitgliedern, und einem Beisitzer, deßgleichen aus einem ver- ältnißmäßigen Subalternpersonale bestehen. Auch haben sie die Qualification nachzu- eisen, wovon die Anstellung der Richter bei Unsern Unter- und Obergerichten gesetzlich hängt.

Competenz der
ndesherrlichen
richte:
) in Civilsa-
n.

§. 42. Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz, wenn kein stan- desherrliches Appellationsgericht vorhanden ist, ausserdem aber für dieses, bildet Unser Oberlandesgericht derselben Provinz die unmittelbar höhere Instanz.

Das standesherrliche Obergericht ist die erste Instanz für die standesherrlichen Beamten, it Ausnahme des Directors, der Räthe und Beisitzer des Obergerichts, welche ihren erichtsstand auch in erster Instanz bei dem Oberlandesgerichte der Provinz haben. Vor sem nehmen auch alle standesherrlichen Beamten in erster Instanz Recht, wo kein be- deres standesherrliches Obergericht gebildet wird.

) in peinlichen
chen.

§. 43. In peinlichen Sachen wird das erste Erkenntniß von dem stan- desherrlichen Obergerichte abgefaßt, die zweite Instanz ist vor Unserm Ober- ndesgerichte. Existirt aber in einer Standesherrschaft kein Obergericht, sondern nur ein ntergericht, so hat selbiges in allen Fällen, wo auf eine höhere Strafe als vierwöchent- es Gefängniß funfzig Thaler Geldbuße oder eine leichte Züchtigung erkannt wird, das kenntniß mit den Acten an das vorgesetzte Oberlandesgericht einzusenden, welches alsdann

nach der Vorschrift Unserer Criminalordnung §. 513 auch in den Provinzen, wo selbige noch nicht publicirt ist, zu verfahren hat.

Aufsicht über die standesherrlichen Gerichte.

§. 44. Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der standesherrlichen Obergerichte, beide aber unter der Aufsicht Unseres Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk sie gehören.

2. Standesherrliche Polizeiverwaltung.

§. 45. Den Standesherren steht ferner in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, auch über eximirte Personen, die niedere Polizei bis zur Grenze zu, wie solche von Unsern Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. Sie üben dieselbe aus:

a) durch Local-Polizeibeamte in derselben Art, als es unter gleichen Umständen unmittelbar in Unserm Namen geschieht;

b) durch einen Oberbeamten, welcher unter dem Titel eines standesherrlichen Polizei- oder Regierungs-Raths die Aufsicht und Leitung der Localpolizei-Aemter führt, und die Gewalt ausübt, welche Unsern Landräthen zustehet.

c) Die Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Communen in den standesherrlichen Bezirken, deßgleichen die Concurrenz der Standesherren bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Communen, muß sich innerhalb derselben Grenzen halten, welche die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Gemeindeordnungen Unsern Regierungen und Landräthen, in Beziehung auf die Uns unmittelbar unterworfenen Gemeinden, vorschreiben.

Der unter b gedachte Oberbeamte muß die Qualification eines Landraths nachweisen.

Wollen die Standesherren von der Befugniß zur Anstellung eines solchen Oberbeamten, wegen der für seinen Unterhalt erforderlichen Kosten, keinen Gebrauch machen, so gehet die demselben unter b beigelegte Ausübung der Polizei auf Unsern Landrath über.

§. 46. Die in der Standesherrschaft für ausübende innere und äussere Heilkunde und für Geburtshülfe nöthigen Beamten, können von den Standesherren, bei vorher nachgewiesener Qualification, angestellt werden.

§. 47. Die standesherrlichen Polizeibehörden sind in dem Maase, als es im Amte Unserer, denselben correspondirenden, unmittelbaren Beamten liegt, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizeigesetze und der Polizeiverordnungen Unserer Oberbehörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizeivergehen durch gesetzmäsige Strafen zu ahnden.

§. 48. Polizeistrafen, zu deren Festsetzung, und, wenn sie in Gelde bestehen, zu deren Erhebung die standesherrlichen Behörden befugt sind, können auch, bei vorwaltenden untadelhaften Ursachen, von der Standesherrschaft gemildert oder ganz erlassen werden.

Forstpolizei. §. 49. Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch ausser den ihnen ausschliessend zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen der Standesherren.

Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualification Unserer Provinzialregierung nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Communal-Waldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unsern eigenen Behörden vorzeichnen.

Verhältniß der standesherrlichen Polizeibehörden, a) zu dem Landrathe des Kreises.

§. 50. Der Landrath, welcher Unsere Gerechtsame verwaltet, ist nicht befugt, an die Standesherrschaft oder an deren Polizeibehörden in polizeilichen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, wohl aber sind die letzteren verpflichtet, ihm auf seine Requisition über alle Gegenstände der Polizeiverwaltung Auskunft zu geben. Er bleibt das Organ, durch welches die Provinzialregierung von dem Gange und dem Zustande dieses Zweiges der Verwaltung im standesherrlichen Bezirke Kenntniß nehmen kann.

b) zu der Provinzialregierung.

§. 51. Der standesherrliche Oberbeamte für die Polizeiverwaltung stehet in derselben Art unter der Leitung und Aufsicht Unserer Regierungen, wie Unser Landrath. Es findet daher auch von seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Recurs statt.

3. Standesherrliche Gerechtsame in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

§. 52. Das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherren, in so weit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile, weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeinde, eine Veränderung vorgegangen ist.

§. 53. Den Standesherren gebührt überdem, im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schul-Inspectoren ausgeübt.

Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt, und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem collegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte, ein besonderes Consistorium zu bilden. Letzteres, oder, wo ein besonderes Consistorium nicht gebildet wird, der geistliche und der Schul-Inspector, darf jedoch

a) nichts vornehmen, was nach der Dienst-Instruction vom 23. October 1817 in den Wirkungskreis Unserer Consistorien, oder, in katholischen Kirchensachen, Unseres Oberpräsidenten gehört. Hierbei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung Unseres Consistorii oder des Oberpräsidenten handeln. Der geistliche Inspector vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten.

b) Die Befugnisse der Standesherren und ihrer Consistorial-Behörden, beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der §. 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 der besondern Kirchen- und Schul-Commission zuweiset.

c) Auch hierbei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzialregierung und der ebengedachten Commission, an welche die standesherrliche Consistorial-Behörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat.

d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämmtlicher geistlichen und Schullehrer-Stellen, deßgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjecte, in so weit eine und die andere den Standesherren zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäsig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann.

§. 54. In Absicht der Kirchen-, Collegial- oder Socialrechte bei evangelischen Kirchengemeinden, kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden festgesetzt werden.

Allgemeines Verhältniß der standesherrlichen Bezirke zu den Kreisen, in Absicht der Ausübung der untergeordneten Regierungsrechte.

§. 55. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Polizeiverwaltung und der Consistorialgerechtsame, nach Maasgabe der vorhergehenden Bestimmungen, bilden die Standesherrschaften zwar eigene Bezirke. Wir behalten Uns jedoch vor, dieselben theils unter sich, theils durch Verbindung mit einem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete, wiewohl für die obigen Verwaltungszweige als abgesonderte Territorien bestehend, zu landräthlichen Kreisen zu vereinigen, je nachdem ein überwiegendes Interesse der höhern Verwaltung, oder auch der in dem betreffenden Bezirke wohnenden Unterthanen das Eine oder das Andere rathsam macht. Der von Uns bestellte Landrath übt in dem standesherrlichen Bezirke alle den Standesherren in dem Edicte vom 21. Juni 1815 und in der gegenwärtigen Instruction nicht zugetheilten, und daher Uns vorbehaltenen Regierungsrechte in der verfassungsmäsigen Verwaltungsordnung aus. Wo er einer Mitwirkung der standesherrlichen Behörden für diesen Zweck bedarf, sind dieselben verpflichtet, auf die an die standesherrliche Oberbehörde von ihm ergehende Requisition, ihm alle dienstliche Hülfe, wie Unsere ihm unmittelbar untergeordneten Behörden, zu leisten. Zu jenen Uns vorbehaltenen Rechten gehören besonders die Ge-

schäfte, welche die Aushebung zu Unserm Kriegsheer und die Landesbewaffnung im Allgemeinen, ferner die directen und indirecten Steuern angehen.

Publication der Gesetze und Verordnungen vorgesetzter Behörden in den standesherrlichen Bezirken.

§. 56. Die Publication Unserer Gesetze und aller auch auf die standesherrlichen Bezirke anwendbaren Verordnungen Unserer Oberbehörden, geschiehet durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter eben so für die Standesherrschaften als für den übrigen Regierungsbezirk, zu welchem sie gehören. Auch haben die standesherrlichen Beamten, wenn diese Uns zugleich verpflichtet werden, in denselben Verhältnissen als Unsere unmittelbaren Beamten die Gesetzsammlung und Amtsblätter auf ihre Kosten zu halten.

Verhältniß der standesherrlichen Beamten im Allgemeinen.

§. 57. Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten. Daher

a) bedürfen sie alle, mit dem Nachweise gleicher Qualification, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Cathegorie abhängt. Diese Bestätigung ist nicht nöthig bei den Subalternen in dem Canzlei- und Registratur-Dienste;

b) sie werden in ihrem Amts- oder Diensteide auch Uns vor den Standesherren dahin verpflichtet:

daß sie Uns und allen Unsern Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn, nach ihren Kräften Unsern Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleissig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen und die durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 und gegenwärtige Instruction festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem (Namen) Standesherrn als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen.

c) In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung, geniessen sie dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten, stehen jedoch denjenigen von diesen, welche gleichen Amtscharakter mit ihnen haben, im Range nach.

d) Wegen des Beitritts zur allgemeinen Witwencasse gelten bei ihnen dieselben Bestimmungen, wie bei Unsern Staatsdienern.

e) In den Verhandlungen standesherrlicher Behörden mit solchen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

§. 58. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden, steht den Standesherren nicht zu. Wohl aber sind sie befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu fordern, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle, auch durch Ordnungsstrafen, welche letztere ihnen jedoch gegen die Einnehmer der directen Steuern und gegen richterliche Beamte nicht zukommen, bis zu dem Maase, als Unsere Regierungen sie androhen und verfügen können, entgegen zu wirken und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetrieb förderlich ist. Gebühren, welche ihre Behörden beziehen, deßgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagd-Vergehen, welche von diesen festgesetzt werden, können sie auch unmittelbar erlassen.

Aufbringung der mit der Ausübung standesherrlicher Regierungsrechte verbundenen Kosten.

§. 59. So weit zur Bestreitung des Aufwands, welcher auf die, einem Standesherrn überlassene, obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, weder die besondern Einnahmen, welche einzelnen Zweigen jener Verwaltung gewidmet sind, z. B. die Gerichtsnutzungen, noch auch der oben (27 b 3) bestimmte Betrag aus den Steuern nicht hinreichen, ist das Fehlende von dem Standesherrn aus eigenen Mitteln beizuschiessen.

Beamte für Privatangelegenheiten der Standesherren.

§. 60. Für ihren Haushalt, für die Verwaltung ihrer Domänen, ihrer Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame, für alle ihre Familien- und Privat-Angelegenheiten, können die Standesherren aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen, bei ihren Gerichten eidlich verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreis der Diener angemessen sind. Auch stehet ihnen frei, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der ebengedachten Angelegenheiten in ein Collegium als Rentkammer oder Domänen-Canzlei zu vereinigen. Will ein Standesherr zu diesen Geschäften auch eines und des andern standesherrlichen, zugleich für den Staatsdienst angestellten Beamten sich bedienen, so muß, zur Vermeidung einer Pflichten-Collision, die Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde eingeholt werden.

§. 61. Das Verhältniß der im vorigen §. erwähnten Diener zu der Dienstherrschaft ist bloß privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag, und wenn darüber Streit entstehet, das competente Gericht.

IV. Veräusserung der Rechte der Standesherren und zwar a) der Eigenthumsrechte.

§. 62. Veräussern kann ein Standesherr seine Eigenthumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte, namentlich seine Domänen- und Privatgüter, seine Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, seine Rechte auf Patrimonialabgaben und Patrimonialdienste, also Grund- und Bodenzinse, Renten, Gülten und Zehnten, Hand- und Spanndienste, seine Patronatrechte, seine Erbzins- und Lehnsherrlichkeit ꝛc., alles dieses mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwaige Lehnsverhältniß und die Landesgesetze vorschreiben.

Die Befreiung der Domänen und Domänengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierung, geht auf den neuen Erwerber nur dann über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräusserers ist.

b) der Standesherrlichkeit.

§. 63. Was die Veräusserung der Standesherrlichkeit betrifft, so kann

a) dieselbe an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräusserers, unter Beobachtung der durch Landesgesetze, etwaiges Lehnsverhältniß und Familienverfassung gebotenen Förmlichkeiten, ebenfalls mit voller Wirkung geschehen; soll aber

b) eine solche Veräusserung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlichen Familien gemacht werden, so muß, ehe dieselbe rechtliche Wirkung erhält, in allen Fällen Unsere Genehmigung hinzukommen.

c) Erfolgt die Veräusserung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräusserer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem blossen Mitgliede der Familie gleich; erfolgt sie aber

d) an ein ebenbürtiges Mitglied einer andern standesherrlichen Familie, so behalten Wir Uns, nach den Umständen des besondern Falls, die nähere Bestimmung über die Wirkungen der Veräusserung auf die bloß durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräusserers und seiner Familie vor.

V. Auseinandersetzung mit den Standesherren, a) wegen der Schulden.

§. 64. In Absicht der Schulden der Standesherren und ihrer Bezirke ist die Auseinandersetzung, wenn sie nicht bereits geschehen, nach folgenden Grundsätzen zu bewirken:

a) Persönliche oder Privatschulden der Standesherren, deßgleichen ihre Domänen- und Kammerschulden bleiben ihnen zur Last mit dem einer jeden Schuldforderung zukommenden Rechtsverhältniß.

b) Die Amts- und Gemeindeschulden haften auf den Amts- und Gemeindecassen.

c) Als Staats- oder Landesschulden sind solche anzusehen, welche vor der Auflösung des deutschen Reichs, nach ihrer Entstehung und Verwendung zum Besten des Landes, verfassungsmäßig auf der Steuercasse hafteten. Ihre Verzinsung und Tilgung beruht gegenwärtig auf den aus dem standesherrlichen Bezirke aufkommenden directen, und, bei deren Unzulänglichkeit, auf den übrigen Steuern.

d) Schulden, die durch Landeskriegskosten entstanden sind, finden in den standesherrlichen Bezirken eine gleiche Behandlung, als ähnliche Schulden desselben Regierungsbezirks.

e) Schulden, welche durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 auf Entschädigungsbesitzungen eines Standesherrn angewiesen sind, namentlich sowohl Landes- als Kammerschulden vormaliger geistlicher reichsständischer Landesherren und geistlicher Corporationen, müssen, mit Rücksicht auf den Inhalt des Reichsdeputations-Schlusses und der späterhin bis zur Auflösung des deutschen Reichs in einzelnen Fällen etwa geschlossenen Verträge, welchen kein Eintrag geschehen soll, nach obigen (a — d) Grundsätzen behandelt werden.

f) Schulden des Deutschen Ordens und des Johanniter-Ordens, welche auf eingezogenen Ordensgütern haften, fallen den Standesherren zur Last, wenn sie die Güter eingezogen und besitzen oder doch besessen, und ohne weitern Vorbehalt veräussert haben.

g) Entsteht Streit über die Natur der Schulden, und findet keine gütliche Vereinigung statt, so gehört die Entscheidung vor die Gerichte, welche, wenn das Verhältniß nicht näher aufzuklären ist, im Zweifel, ob eine Schuld als eine dem Standesherrn zur Last fallende Kammerschuld oder als eine Landesschuld zu betrachten sey, zu Gunsten des Standesherrn erfolgen soll.

b) wegen der Pensionen

§. 65. Bei der Auseinandersetzung wegen der Pensionsansprüche, welche gegenwärtig aus irgend einem Titel erhoben werden, kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

a) Personen, die wegen geleisteter Staatsdienste in den, jetzo Unserer Hoheit unterworfenen, standesherrlichen Bezirken, nach den von Uns erlassenen Bestimmungen, auf eine Pension Anspruch machen können, empfangen dieselbe aus den in Unsere Casse fliessenden Einnahmen des standesherrlichen Bezirks.

b) Personen, welche bei der Verwaltung der Domänen und grundherrlichen Gerechtsame, oder bei der Person des Standesherrn oder für dessen Privatgeschäfte angestellt gewesen waren, können, wenn ihnen überhaupt ein Anspruch auf Pension zusteht, diese nur von dem Standesherrn verlangen.

c) Waren die Dienste des Pensionssuchenden gemischter Art, so ist, mit Rücksicht auf das frühere correspondirende Gehalt, nur ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Pension auf Unsere Staatscassen zu übernehmen.

d) Die auf dem Reichsdeputations-Schlusse beruhenden Pensionen, welche den Standesherren wegen eingezogener Dom- und anderer geistlichen Stifter und Klöster, mit Rücksicht auf die davon unterhabenden Besitzungen, zur Last fallen, es mögen die Stifter und Klöster vor oder nach Auflösung des deutschen Reichs eingezogen seyn, müssen, vom 1. November 1813 ab, nach den Grundsätzen des Reichsdeputations-Schlusses von den Standesherren an die Pensionsberechtigten gezahlt werden. Ist in Gemäßheit des Reichsdeputations-Schlusses eine Theilung der Besitzungen einer eingezogenen geistlichen Corporation geschehen, so tragen die Standesherren nur nach Verhältniß des auf sie gefallenen Antheils zu den Pensionen bei; Streitigkeiten, welche über die Anwendung der Grundsätze des Reichsdeputations-Schlusses zwischen den Pensionsberechtigten und den Standesherren oder zwischen diesen und Unsern Fiscus entstehen, gehören, wenn sie in der Güte nicht ausgeglichen werden können, zur Entscheidung der Gerichte.

e) Dieselben Grundsätze (d) finden wegen der Pensionsansprüche der Mitglieder und Angehörigen des Deutschen und Johanniter-Ordens in Absicht der bei der Einziehung in den Besitz von Standesherren übergegangenen Ordensgüter Anwendung.

Wir tragen Unserm Staatsministerium hierdurch auf, nach dem Inhalt der vorstehenden Instruction, die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in die vollständige Ausübung und in den Genuß aller ihnen zustehenden Gerechtsame einzuführen, zu dem Ende das Weitere mit einem jeden derselben einzuleiten, auch die betreffenden Provinzialbehörden zur genauen Beachtung der festgestellten Rechtsverhältnisse anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. v. Schöler.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Neunter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1820.

Achtzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 27. Juli 1820.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Globig;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berckheim, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen Herrn Geheimen Raths und Staatsminiſters, Freiherrn von Pleſſen;

Von Seiten Holſtein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holſtein-Oldenburgiſchen Ober-Appellationsgerichts-Präſidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem Herrn Bundestagsgeſandten Gries ſubſtituirten Herrn Bundestagsgeſandten Gütſchow;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 83.

Subſtitution des Herrn Syndicus Gütſchow für Herrn Syndicus Gries zur Führung der Stimme für die freien Städte.

Präſidium: zeigt an, daß der Herr Bundestagsgeſandte der freien Stadt Hamburg, Syndicus Gries, den Herrn Syndicus Gütſchow zur Führung der Stimme der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg ſubſtituirt habe.

§. 84.

Legitimation der zu der Militär-Commiſſion der deutſchen Bundesverſammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(10. Sitz. §. 38. 12. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 45. 14. Sitz. §. 54. 15. Sitz. §. 64 v. J. 1819. — 13. Sitz. §. 28 v. J. 1820.)

Präſidium: legt, unter Bezug auf die bereits in der 13. Sitzung §. 28 dieſes Jahrs gemachte Anzeige, die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden unterm 4. Juli dieſes Jahrs unterfertigte Vollmacht des Großherzoglich-Badiſchen, zur Militär-Commiſſion der hohen Bundesverſammlung abgeordneten Oberſten, Herrn von Freydorf, vor.

Man

beſchloß:

dieſelbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen, und beglaubte Abſchrift davon der Militär-Commiſſion zuzuſtellen.

§. 85.

Das von dem Herzoglich-Braunschweigischen Kirchenrath Wolff der hohen Bundesversammlung überreichte Werk: «Moral für den Militärstand», betreffend.

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: giebt der hohen Bundesversammlung Kenntniß von dem derselben unter Zahl 28 dieses Jahrs von dem Herzoglich-Braunschweigischen Kirchenrath, Domprediger und Lehrer am Collegio Carolino, J. W. G. Wolff, eingereichte Werk unter dem Titel: «Moral für den Militärstand», und äussert:

das, was der Verfasser vortrage, sey wohlgemeint, enthalte viel Wahres, und es möchte vorzüglich sein Antrag in Hinsicht der Universitäten Beherzigung verdienen, da es hauptsächlich das Raufwesen sey, was die jungen Leute von ihren Studien abzöge, und in ihnen den gefährlichen Geist der Selbsthülfe nähre.

Indessen sey das, was Kirchenrath Wolff aus patriotischem Gefühle hier in Anregung bringe, keineswegs der Aufmerksamkeit der Regierungen entgangen, und es stehe zu erwarten, ob und welche Maasregeln zu ergreifen diese für räthlich erachten würden.

Der Herr Referent glaubt demnach, da die Sache nicht der Art sey, daß die Veranlassung zu irgend darin zu ergreifender allgemeiner Maasregeln mit einigem Erfolge auf diese Art eingeleitet werden könnte, seinen Antrag dahin beschränken zu müssen, daß in dem Protokolle, des Verfassers des Werks: «Moral für den Militärstand», einer ehrenvollen Erwähnung gethan und das überreichte Exemplar in der Bibliothek der Bundesversammlung niedergelegt werde; den Herren Gesandten der resp. Bundesstaaten aber es überlassen bleibe, in wie fern sie in den Ereignissen der neuesten Zeit eine Aufforderung finden möchten, durch nähere Veranlassung der von dem Kirchenrath Wolff ausgesprochenen Wünsche, ihre allerhöchsten und höchsten Höfe auf den zu stellenden Antrag gemeinsam zu ergreifender Maasregeln hinsichtlich des Zweikampfes aufmerksam zu machen.

Sämmtliche Herren Gesandten waren damit vollkommen einverstanden; daher

Beschluß:

daß das Werk des Kirchenraths Wolff: «Moral für den Militärstand», unter ehrenvoller Erwähnung und Anerkennung der guten Absicht und Wünsche des Verfassers, in die Büchersammlung der hohen Bundesversammlung abzugeben sey, übrigens aber den Bundestagsgesandtschaften überlassen bleibe, in wie fern sie in den Ereignissen der neuesten Zeit eine

Aufforderung finden möchten, durch nähere Veranlassung der von dem Kirchenrath Wolf ausgesprochenen Wünsche ihre Regierungen auf den zu stellenden Antrag gemeinsam zu ergreifender Maasregeln hinsichtlich des Zweikampfes aufmerksam zu machen.

§. 86.

Forderung des J. Krätzer, H. Geier, St. Bouvret, Bürger von Mainz, und der Gebrüder Busch von Castell, wegen zwei ihnen von den französischen Behörden an Zahlungsstatt übergebener, von den alliirten Truppen aber in Beschlag genommener Blockhäuser.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über das Gesuch des J. Krätzer, H. Geier, St. Bouvret, Bürger von Mainz, und der Gebrüder Busch von Castell, eine Forderung wegen zwei ihnen von den französischen Behörden an Zahlungsstatt übergebener, von den alliirten Truppen aber in Beschlag genommener und noch vorenthaltener Blockhäuser betreffend (Einr. Prot. Zahl 111 v. J. 1819 und 39 v. J. 1820), und nach vorangegangener Geschichtserzählung, erwähnt der Herr Referent des dahin gestellten Gesuchs der Reclamanten:

daß an das Mainzer Festungs-Gouvernement die nöthigen Verfügungen erlassen werden mögen, damit sie mit ihren Ansprüchen aus der Festungs-Baucasse befriedigt würden.

Der Herr Gesandte Freiherr von Aretin erachtet, daß, in Rücksicht auf die Eigenschaft der Stadt Mainz als Bundesfestung, die vorliegende Reclamation wohl zum Ressort der hohen Bundesversammlung gehöre; bevor jedoch diese Festung an den Bund förmlich übergeben sey, fehle es durchaus an einem Anhaltspuncte, um dergleichen Ansprüche gehörig würdigen zu können; es möchte daher, wie dieses in andern Fällen bereits geschehen wäre, dieser Gegenstand dahier so lang beruhend gelassen werden, bis die Festung Mainz an den Bund förmlich übergeben seyn werde. Inzwischen wären die Eingaben der Reclamanten der Bundestags-Commission, welche in der 30. Sitzung 1819 §. 189, wegen der Ersatzforderungen für Approvisionirung von Mainz im Jahr 1815, ernannt worden, zu übergeben, damit, in so fern sich diese Forderungen dahin eigneten, Bedacht darauf genommen werden möchte.

Unter einhelliger Zustimmung zu dem Antrage, wurde

beschlossen:

die erwähnte Reclamation so lang beruhen zu lassen, bis die Festung Mainz an den Bund förmlich übergeben seyn werde; die Eingaben Z. 111 vorigen und 39 dieses Jahrs aber, der in der 30. Sitzung §. 189 vorigen Jahrs in Betreff der Ersatzforderungen für Approvisionirung von Mainz im Jahr 1815 gewählten Bundestags-Commission zuzustellen, um, in so fern sich diese Forderungen dahin eignen sollten, Bedacht darauf zu nehmen.

§. 87.

Die Pensions- und Schuldforderung des Obersten von Mogen betreffend.

(1. Sitz. §. 8. 14. Sitz. §. 70. 15. Sitz. §. 80. 33. Sitz. §. 219. 43. Sitz. §. 344. 55. Sitz. §. 409 v. J. 1817. — 11. Sitz. 46 v. J. 1818. — 13. Sitz. §. 27 u. 29 v. J. 1820.)

Ebenderselbe trägt vor: Der Oberst von Mogen, vom ehemaligen oberrheinischen Kreisregiment, habe bei der hohen Bundesversammlung am 19. Juli unter Zahl 42 eine Vorstellung übergeben, worin er für die Auszahlung der Gagen-Rückstände mit 3,619 fl. 45 kr. seine Danksagung abstatte, und zugleich um Berücksichtigung seiner weitern Forderung an Capital und Zinsen bitte, und bemerkt:

da der erste Gegenstand nunmehr berichtiget sey, auch wegen des zweiten die fernere Einleitung der Subdelegations-Commission erwartet werden müsse, so dürfte diese Vorstellung lediglich zu den Acten zu nehmen seyn, — womit sämmtliche Gesandtschaften einverstanden waren.

§. 88.

Das Pensionswesen der Geistlichen von aufgehobenen Stiftern und Klöstern am linken Rheinufer betreffend.

(11. Sitz. §. 51 v. J. 1817. — 38. Sitz. §. 175 v. J. 1818. — 12. Sitz. §. 19 v. J. 1820.)

Ebenderselbe trägt vor: Die Gesuche der noch lebenden Mitglieder der Stifter St. Peter, St. Stephan und U. L. F. zu Mainz, wegen Pensions-Regulirung, Zif. 105 u. 114 (1816), Zif. 10 (1817), Zif. 8 (1818) und Zif. 108 u. 127 (1819), worüber in der 11. Sitz. 1817 §. 51, 38. Sitz. 1818 §. 175 und 12. Sitz. dieses Jahrs §. 15, Vortrag erstattet worden, zeigten, daß eines Theils die früherhin, in Betreff der Pensionirung der Mitglieder und Angehörigen dieser Stifter, von den Besitzern der einzelnen, auf dem rechten Rheinufer gelegenen Güter, derselben getroffene Vereinbarung der Art sey, daß die durch dieselbe vorgenommene Vertheilung einzelner kleiner Pensionen unter viele Interessenten, dem Pensionär die Erhebung seiner Pension sehr erschwere, andern Theils diese Vereinbarung nur den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil dieser Güter zum Gegenstande gehabt habe, ohne daß dabei die jetzt Frankreich wieder abgenommenen, auf dem linken Rheinufer gelegenen Güter mit in Anschlag gebracht worden wären, endlich drittens in Ansehung einzelner Mitglieder dieser Stifter, welche auf dem linken Rheinufer verblieben, das Hinderniß, welches sie früher von dem Anspruche an der Theilnahme an den Pensionen von den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Gütern ausgeschlossen hätte, hinwegfalle, mithin eine neue Regulirung der Pensionen für die gesammten Mitglieder der gedachten Stifter dringend nothwendig sey.

Die hohe Bundesversammlung habe daher Veranlassung genommen, den Wunsch auszudrücken, daß der Großherzoglich-Hessische Hof zu einer neuen Regulirung der gedachten

ensionen die Hand bieten, und mit den übrigen Bundesstaaten, welche dazu zu concurri-n hätten, eine Vereinbarung hierüber einleiten möchte, bei welcher die Bundesversammlung re Vermittlung eintreten zu lassen, gern bereit wäre.

Die Großherzoglich-Hessische Gesandtschaft habe auch hierauf in der 12. dießjährigen itzung (§. 19) eine Erklärung folgenden wesentlichen Inhalts zu Protokoll gegeben:

Man glaube Großherzoglich-Hessischer Seits durch Uebernahme des Maximums der ormser geistlichen Pensionen, welche bisher auf der transrhenanischen Sustentations-Casse haftet, alle Verbindlichkeit erfüllt zu haben, wozu man als Erwerber eines Theils des nken Rheinufers in diesem Betreffe verpflichtet seyn könnte.

Die Pensionen, welche die geistlichen Pensionäre auf dem linken Rheinufer zu beziehen tten, beruhten auf dem Art. 12 des Gesetzes vom 20. Prairial 10. Jahres der französischen epublik, wodurch diesen Individuen unter 60 Jahren eine Pension von 500 Franken, und enen von 60 Jahren und darüber eine Pension von 600 Franken bewilligt worden wäre.

Der Artikel 26 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 bestimme bloß, daß Frankreich den abgetretenen Landen die geistlichen Pensionen nur bis zum 1. Jänner 1814 zu zahlen aben sollte, und der Artikel 14 der Pariser Convention vom 20. November 1815, über den ollzug des 19. und der folgenden Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, enthalte ur die nochmalige Bestätigung des 26. Artikels dieses Friedens.

Eben so habe man Großherzoglich-Hessischer Seits in dem unterm 30. Juni 1816 mit Oesterreich und Preussen über die Territorial-Veränderungen abgeschlossenen Vertrag, im 1. Artikel sich nur zur Bezahlung der Pensionen verpflichtet, die sich bereits auf der Provinz Rheinhessen assignirt vorgefunden hätten.

Die geistlichen Pensionäre in der Provinz Rheinhessen hätten hiernach keinen Anspruch uf eine höhere Pension oder auf eine Vermehrung aus dem, den vormaligen geistlichen Stiftern auf dem rechten Rheinufer zugestandenen Activ-Vermögen.

Die geistlichen Pensionäre auf der rechten Rheinseite hätten ein durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803 gesichertes Recht auf ihre dermaligen Pensionen, welches ihnen durch Zulassung einer Concurrenz von überrheinischen geistlichen Pensionärs nicht geschmälert werden dürfte. Eine Schmälerung ihrer Pensionen müßte aber durch eine olche Regulirung nothwendig erfolgen, da der bei weitem größte Theil der geistlichen Güter uf dem linken Rheinufer von Frankreich veräussert worden sey, und doch nur das dermalige ctiv-Vermögen zum Grund gelegt werden könnte.

Dieselbe Ansicht scheine auch Preussen gehabt zu haben, welches jedoch aus Gründen er Billigkeit denjenigen Pensionärs, welche noch nicht die volle Pension von 500 Franken

bezogen hätten, die Pension auf diese Summe erhöht, und denen mit 60 Jahren oder darüber, 600 Franken bewilliget hätte.

Wiewohl der Betrag der schon bestehenden geistlichen Pensionen in der Provinz Rheinhessen den Ertrag des, dem Großherzogthum zugefallenen, stiftischen Activ-Vermögens in dieser Provinz bei weitem übersteige, und das Großherzogthum bei einer neuen Regulirung der geistlichen Pensionen, nach dem dermaligen Gesammtvermögen der Stifter auf beiden Rheinseiten, nur gewinnen könnte: so sey es doch der Gesinnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durchaus entgegen, auf eine solche Maasregel einzugehen. Höchstdieselben glaubten vielmehr, es sowohl auf dem linken, als rechten Rheinufer, bei den einmal regulirten, auf Staatsverträge und Privat-Uebereinkünfte sich gründenden, geistlichen Pensionen belassen zu müssen, während Sie aus Billigkeits-Rücksichten den geistlichen Pensionären auf dem linken Rheinufer die ihnen auch von Preussen zugestandenen Erhöhungen ihrer Pensionen, bis zum 1. Juli 1816 zurück, bewilligt hätten. Hiermit erachte man Großherzoglich-Hessischer Seits die Sache um so mehr für erledigt, als die geistlichen Pensionäre des linken Rheinufers in einer Vorstellung vom 14. Juli vorigen Jahrs, sich damit zu begnügen, selbst erklärt hätten.

Die von der Großherzoglich-Hessischen Regierung geäusserte Ansicht, daß es keiner neuen Regulirung der durch Staatsverträge und Privat-Uebereinkünfte bereits festgesetzten Pensionen der überrheinischen geistlichen Pensionäre bedürfe, und den letztern keine Concurrenz mit den geistlichen Pensionären auf der rechten Rheinseite eingeräumt werden könnte scheine mit dem Artikel 15 der Bundesacte, wo es heißt:

> «die Berathung über die Regulirung der Sustentationskosten und der Pensionen «für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Be«sitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vor«behalten» —

nicht völlig im Einklange zu stehen, und besonders in denjenigen Fällen einem nicht ungegründeten Bedenken unterworfen zu seyn, wo solchen Individuen ehemals von Frankreich die ihnen rechtlich gebührende Sustentation mit Unrecht, erwiesenermaßen, vorenthalten worden sey, und von den zur Sustentation derselben jetzt verpflichteten Regierungen, aus dem Grunde, weil Frankreich diese ihnen nicht zugestanden hätte, ferner verweigert werden wollte.

Daß die Bundesversammlung verpflichtet sey, für diese Fälle Abhülfe zu erwirken, und die Bestimmungen der Bundesacte zu vollziehen, scheine dem Referenten als richtig angenommen werden zu dürfen.

So lange sich nun die Mitglieder der oben genannten Stifter mit den ihnen bewilligten Pensionen selbst zufrieden erklärten, und keine Individuen in der vorbemerkten Lage sich

nehr befänden, könne die hohe Bundesversammlung es wohl geschehen lassen, daß sich die betheiligten Regierungen auf die ihnen am meisten zusagende Weise mit jenen Individuen vereinbarten, und da sich von diesen Reclamanten keiner mehr anher gewendet habe, so dürfte diese Sache vor der Hand, als auf sich beruhend, anzusehen seyn, indem zu erwarten stehe, daß der nur allein noch eine Pension in Anspruch nehmende Schaffner des Klosters Weissenfrauen zu Mainz, Servaz Götz, welchem sie von Seite Frankreichs verweigert worden, mit seiner nachgewiesenen Forderung in Bälde gleichfalls beruhiget werden dürfte.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte äusserte hierauf:

Großherzogliche Gesandtschaft vermag den Bemerkungen des Herrn Referenten über den Sinn des 15. Art. der Bundesacte in so fern nicht beizupflichten, als sich letzterer, nach der diesseitigen Ueberzeugung, in der That nur auf diejenigen Pensionen bezieht, deren Uebertrag von der transrhenanischen Sustentations-Casse des rechten Rheinufers auf die nunmehrigen Besitzer des linken Rheinufers zu geschehen hatte und unter Einwirkung dieser hohen Versammlung wirklich und vollständig geschehen ist.

Indem man somit der in der 12. Sitz. abgegebenen Erklärung inhärirt, bleibt zugleich wohlverstanden, daß strengrechtliche Pensionirungs-Ansprüche fehlen und darum nicht minder Gründe der Billigkeit und Menschlichkeit dafür eintreten können.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog sind gewohnt, diese zu würdigen. Das diesseitige Gouvernement hat davon so häufige Beweise gegeben, daß man hierunter auch in den Fällen, wo dieser hohen Versammlung Einwirkung sich grundgesetzlich nicht bedingt fände, gerechtes Zutrauen hoffen darf.

Uebrigens ist der von dem Servaz Götz seiner neuern Eingabe beigefügte Revenüenstat des ehemaligen Weissenfrauen-Klosters zu Mainz (Prot. der 17. Sitz. §. 78) in einer Beziehung relevant, da dessen Angaben, deren Richtigkeit man dahin gestellt seyn läßt, auf das Jahr 1800 zurückgehen. Damals war das Kloster noch in seinem Bestande. Es ist aber schon im Jahre 1802 aufgehoben und sein Vermögen von der französischen Regierung eingezogen worden.

In jedem Betrachte kann Großherzogliche Gesandtschaft nur dem Schlußantrage des Herrn Referenten dahin beitreten, daß die Sache, als auf sich beruhend, anzusehen seyn möchte.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten; daher

Beschluß:

daß das erwähnte Pensionswesen vor der Hand, als auf sich beruhend, anzusehen sey.

§. 89.

Forderung des pensionirten Stadtvogts Harich zu Bischofsheim an der Tauber, für seine Schwester, die Witwe Barbara Artz zu Mainz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem ehemaligen St. Victorstifte zu Mainz dargeliehenen Capitals von 8,000 fl. nebst rückständigen Zinsen.

(40. Sitz. §. 295. 43. Sitz. §. 339. 47. Sitz. §. 384. 53. Sitz. §. 394. 55. Sitz. §. 410 v. J. 1817. — 14. Sitz. §. 61 v. J. 1819. — 12. Sitz. §. 21 v. J. 1820. — s. auch 45. Sitz. §. 215 v. J. 1818.)

Ebenderselbe: erstattet Vortrag in Betreff der Forderung des pensionirten Stadtvogts Harich zu Bischofsheim an der Tauber, für die Witwe Artz zu Mainz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem ehemaligen St. Victorstifte zu Mainz dargeliehenen Capitals von 8,000 fl. nebst rückständigen Zinsen.

Zuerst erwähnt der vortragende Herr Gesandte, was in dieser Sache in der 14. Sitzung vorigen Jahrs beschlossen und was erst neuerlich von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten in der 12. dießjährigen Sitzung hierüber zu Protokoll erklärt worden ist, und äussert sodann seine Ansicht dahin:

Die definitive Auseinandersetzung des noch unberichtigten Schuldenwesens aller vormaligen, auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen, geistlichen Stifter sey ein Gegenstand, dessen Berichtigung zur Beruhigung so vieler Gläubiger als höchst dringend erscheine, und da sich die vorzüglich dabei concurrirenden Staaten über die Grundsätze, nach welchen die gesammte Schulden-Ausgleichungssache zu geschehen hätte, mit einander nicht einverstehen zu können vermeinten, so dürfte die hohe Bundesversammlung, schon in Beziehung auf den Artikel 30 der Wiener Schlußacte, verpflichtet seyn, zur Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken, und die definitive Erledigung dieses wichtigen Gegenstandes auf bundesverfassungsmäßigem Wege zu veranlassen.

Die dermaligen Materialien reichten noch nicht hin, über einen für alle Interessenten gerechten Theilungs-Maasstab allgemeine Grundsätze jetzt schon vorzuschlagen, daher es am angemessensten seyn dürfte, nach dem Antrage der Großherzoglich-Hessischen Regierung, eine Bundestags-Commission zu ernennen, welche zuvörderst die nähere Einleitung zu treffen und bemessene Vorschläge zu einer Ausgleichung dieser Sache auf gütlichem Wege zumachen hätte.

Diese würde zunächst die bereits vorhandenen Beiträge, als z. B. die Großherzoglich-Hessische Erklärung in der 55. Sitzung 1817 und 12. Sitzung dieses Jahrs, und die Herzoglich-Nassauische Erklärung in der 45. Sitzung 1818, zu sammeln, und sich ferner über den ganzen dermaligen Bestand des Vermögens solcher Corporationen, so wie über den Umpfang aller daran zu machenden Prätensionen der Gläubiger, nebst Angabe der denselben

ur Seite ſtehenden General- oder Special-Hypotheken, unter Bemerkung, wenn die Hy-
othek nicht mehr exiſtiren ſollte, die nöthigen Aufſchlüſſe zu erbitten haben; daher die
Herren Geſandten vom Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Baiern, Kurheſſen ꝛc. zu erſuchen
wären, darauf anzutragen, daß dieſe Notizen und die Anſichten der Regierungen über die-
en Gegenſtand erſchöpfend mitgetheilt würden.

Ob nicht allenfalls die Auseinanderſetzung dieſer Sache jener Commiſſion mit übertragen
werden wolle, welche wegen der Rente Lohneck und des Zolles Vilzbach in der 44. Sitz. 1817
. 370 ernannt worden, müſſe Referent der Entſcheidung der hohen Verſammlung überlaſſen.

Uebrigens wäre der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung für die einſtweilige Ueber-
ahme der Hälfte der laufenden Zinſen von dem Capitale der Witwe Artz, bis zum 1. Juli
816 zurück, der gebührende Dank der Verſammlung mit dem Beifügen auszudrücken,
aß die wirkliche Auszahlung dieſes Betrags, Falls es an die Witwe Artz in Mainz noch
icht geſchehen wäre, an den nach den Acten zur Gelderhebung bevollmächtigten Händels-
ann Bögner dahier verfügt werden möchte.

Unter einhelliger Zuſtimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten, wurde

beſchloſſen:

1) daß die in der 44. Sitzung vom Jahre 1817 wegen der Forderungen an die Rente
ohneck und den Zoll Vilzbach ernannte Commiſſion erſucht werde, die Auseinanderſetzung
nd Ausgleichung dieſer Schuldforderung an das ehemalige St. Victorſtift zu Mainz, ſo
ie überhaupt des noch unberichtigten Schuldenweſens aller vormaligen, auf beiden Rhein-
iten poſſeſſionirt geweſenen, geiſtlichen Stifter von Mainz, unter den betheiligten Regie-
ungen zu übernehmen; zugleich aber

2) der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung für die einſtweilige Uebernahme der Hälfte
er laufenden Zinſen von dem Capitale der Witwe Artz, vom 1. Juli 1816 an, der ge-
ührende Dank der hohen Bundesverſammlung ausgedrückt, und

3) derſelben anheimgeſtellt werde, die wirkliche Auszahlung dieſes Betrags, Falls es
n die Witwe Artz in Mainz noch nicht geſchehen wäre, an den nach den Acten zur Geld-
hebung bevollmächtigten Handelsmann Bögner dahier zu leiſten.

§. 90.

Die auf den Orten Caſtell und Koſtheim haftenden Mainzer ſtiftiſchen Penſionen und Schulden betreffend.

(12. Sitz. §. 22 v. J. 1820.)

Ebenderſelbe: äuſſert ſich gutachtlich auf die von der Großherzoglich-Heſſiſchen
Geſandtſchaft in der 12. Sitzung dieſes Jahrs §. 22, in Betreff der auf den Orten Caſtell und
Koſtheim haftenden Mainzer ſtiftiſchen Penſionen und Schulden, abgegebene Erklärung, dahin:

Die Erledigung dieſer Sache ſcheine zwar noch abhängig zu ſeyn, theils von der definitiven Regulirung des Schuldenweſens der geiſtlichen Stifter auf beiden Rheinſeiten, theils von der Uebergabe der Feſtung Mainz an den Bund und deren Verſorgung mit eigenen Fonds zur Beſtreitung der darauf haftenden Laſten dieſer Art; dennoch dürfte es zweckförderlich ſeyn, zur Auseinanderſetzung dieſes Schulden- und Penſionsweſens ſchon jetzt eine Bundestags-Commiſſion zu ernennen, welche dieſen Gegenſtand zu ſeiner einſtigen Entſcheidung vorzubereiten hätte, indem ſich die erforderlichen Notizen von den betheiligten Regierungen erbeten würden, um die Berechnungen derjenigen Beträge herzuſtellen, welche pro praeterito, vom 4. März 1814 bis 1. Juli 1816, den damaligen Beſitzern dieſer Orte zur Laſt fielen, dann derjenigen, welche etwa der deutſche Bund wegen der zur Bundesfeſtung gezogenen Immobilien zu tragen hätte, ſo wie der übrigen, welche nicht in dieſe Cathegorie gehörten.

Referent gebe anbei kein Maas, ob nicht die Berichtigung dieſes Gegenſtandes etwa jener Commiſſion mit übertragen werden wolle, welche in der 44. Sitzung 1817 §. 370, rückſichtlich der Forderungen mehrerer Kurmainziſcher Staatsgläubiger wegen Hypothecirung auf der ehemaligen Rente Lohneck und dem Zolle Vilzbach, ernannt worden ſey.

Sämmtliche Geſandtſchaften ſtimmten dem Herrn Referenten bei; daher

Beſchluß:

daß die in der 44. Sitzung 1817 §. 370 ernannte Commiſſion, rückſichtlich der Forderungen mehrerer Kurmainzer Staatsgläubiger wegen Hypothecirung auf der ehemaligen Rente Lohneck und dem Zolle Vilzbach, erſucht werde, auch die Ausgleichung der auf den Orten Caſtell und Koſtheim haftenden Mainzer ſtiftiſchen Penſionen und Schulden zu übernehmen.

§. 91.

Vorſtellung des Königlich-Däniſchen Etatsraths, Dr. von Heinze, die Errichtung eines Ober-Appellationsgerichts für das Herzogthum Holſtein betreffend.

(19. Sitz. §. 104 v. J. 1819.)

Der Herr Geſandte der freien Stadt Frankfurt, Syndicus Danz, erſtattet Vortrag über die, Zahl 18 dieſes Jahrs eingekommene Vorſtellung des Königlich-Däniſchen Etatsraths, Dr. von Heinze, und nach vollſtändig mitgetheiltem Inhalte dieſer Reclamation und ihrer Anlagen, erwähnt derſelbe, das Geſuch des Reclamanten gehe dahin:

daß es der hohen Bundesverſammlung gefällig ſeyn möge, bei Seiner Majeſtät dem König von Dänemark, als Herzog von Holſtein, die baldige Errichtung eines Ober-Appellationsgerichts zu bewirken.

Der Herr Referent geht hierauf in eine genaue Beurtheilung des hier in Frage kommenden Gegenstandes ein, und begründet darin den Antrag:

daß der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Gesandte um Auskunft zu ersuchen sey, wie es sich mit der Anordnung eines obersten Gerichts in dem Herzogthum Holstein verhalte?

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit diesem Antrage, und der Herr Bundestagsgesandte, Graf von Eyben, äusserte sich bereit, seinen allerhöchsten Hof um Aufschlüsse hierüber zu bitten; daher

Beschluß:

daß der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Bundestagsgesandte, Graf von Eyben, ersucht werde, der hohen Bundesversammlung über die Anordnung des obersten Gerichts in dem Herzogthum Holstein Aufschlüsse zu verschaffen.

§. 92.

Bitte des Geldwechslers Selig Abraham Hilzheimer zu Braunschweig, das Rechtsmittel der Acten-Versendung betreffend.

(28. Sitz. §. 139 v. J. 1818.)

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Bundestagsgesandte, Herr von Berg: legt das Zahl 120 vorigen Jahrs eingetragene Gesuch des Geldwechslers Selig Abraham Hilzheimer zu Braunschweig vor, worin derselbe um Entschliessung auf seine Reclamation vom 16. Februar 1818 bitte; da aber solche bereits in der 28. Sitzung vom 1. Juni 1818 erledigt, auch der Bundestags-Beschluß an den Reclamanten ausgefertigt worden sey, so werde derselbe, resp. sein nunmehriger Anwalt, lediglich auf jene abschlägige Entschliessung zu verweisen seyn, womit sämmtliche Herren Gesandten einverstanden waren; daher

Beschluß:

daß Selig Abraham Hilzheimer auf die Entschliessung vom 1. Juni 1818 verwiesen werde.

§. 93.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68 v. J. 1816. — 8. Sitz. §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181 u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281, 282, 283, 284. 43. Sitz. §. 345 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 48. 17. Sitz. §. 88. 49. Sitz. §. 226 v. J. 1818. — 17. Sitz. §. 86. 25. Sitz. §. 147. 27. Sitz. §. 160. 30. Sitz. §. 188. 32. Sitz. §. 200 v. J. 1819. — 15. Sitz. §. 48. 16. Sitz. §. 66. 17. Sitz. §. 76 v. J. 1820.)

Ebenderselbe: giebt der hohen Bundesversammlung Kenntniß von den neuerdings eingekommenen Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse, als:

1) Einreichungs-Protokoll von 1819, Num. 124. — Anselm Remling zu Ehrenbreitstein fordere 3,490 fl. 58 kr im 24 fl. Fuß, wegen Korn- und Hafer-Lieferungen nach Engers, Coblenz und Ehrenbreitstein.

2) Einr. Prot. von 1819, Num. 125. — Simon v. Lämel zu Prag, 21,319 fl. 10 kr. im 20 fl. Fuß, wegen gelieferter Naturalien in die Festung Ehrenbreitstein.

3) Einr. Prot. v. 1819, Num. 132. — Der Stadtrath zu Philippsburg bringe seine bereits angezeigte Forderung in Erinnerung.

4) Einr. Prot. v. 1820, Num. 13. — Benedict Goldschmidt hieselbst, fordere aus einer Cession von Simon Herz in Wien, 40,000 fl. im 24 fl. Fuß, Entschädigung wegen einer Pulverlieferung für die Festung Mainz.

5) Einr. Prot. v. 1820, Num. 14. — Hofkammerrath Piaggino zu Offenbach, fordere, für sich und Johann Christian Jäger hieselbst, 30,712 fl. 11 kr. im 20 fl. Fuß, wegen einer Pulverlieferung nach Mainz.

6) Einr. Prot. v. 1820, Num. 23. — Georg Stein und Witwe Görisch zu Jugenheim, im Großherzogthum Hessen, forderten 1,119 fl. 8 kr., wegen nach Mainz gelieferten Artillerieguts.

7) Einr. Prot. v. 1820, Num. 33. — Hofgerichts-Procurator v. d. Rahmer zu Dillenburg, zeige Namens der Gemeinde des Amts Dierdorf eine Forderung von ungefähr 27,000 fl. wegen Fourage-Lieferungen zur Reichsarmee an, welche aber an den Handelsmann Moses Seligmann zu Herborn cedirt worden sey, und worüber mit demselben ein Rechtsstreit obwalte.

Auf den Antrag des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

diese Eingaben zu den Acten zu legen, und, in so fern neue Forderungen darunter begriffen sind, solche in das Verzeichniß derselben einzutragen.

§. 94.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die neu eingekommenen Eingaben, Zahl 43 bis 46, der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 43 bis 46.

Num. 43. Eingereicht den 22. Juli.

Dr. Goldschmidt in Frankfurt, als Bevollmächtigter der vormals Kurmainzischen Staatsgläubiger: übergiebt einen Auszug Conferenz-Protokolls, d. d. Wien den 23. Mai 1820, mit Bitte, wegen der auf der Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach radicirten Schuldforderungen, zwischen den betreffenden hohen Regierungen eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, und, im Nichtvereinigungsfalle, die streitige Vorfrage an eine Austrägal-Instanz zur rechtlichen Entscheidung zu verweisen.

Num. 44. Eingereicht den 23. Juli.

Dr. Alef: bittet wiederholt im Namen des ehemaligen Legationsraths Franz von Steffens zu Trier, um Regulirung der seinen Committenten rechtmäßig zustehenden Pension, und Zahlung der Rückstände derselben, vom Jahr 1803 an.

Num. 45. Eingereicht den 26. Juli.

Dr. Ehrmann, als Anwalt der Consistorialrath Winterischen Erbmasse zu Dietz: übergiebt eine Forderung an die ehemalige Reichs-Operationscasse von 3,193 fl. 15 kr. nebst Zinsen vom Jahr 1797 an.

Num. 46. Eingereicht den 27. Juli.

Dr. Alef: überreicht eine wiederholte ehrerbietige Vorstellung und Bitte im Namen der Mitglieder und Beamten des deutschen Ordens, um definitive Regulirung und Flüssigmachung der ihnen nach der deutschen Bundesacte gebührenden Pension.

Protokoll
der
Plenar-Versammlung.
Geschehen, Frankfurt den 3. August 1820.

In Gegenwart
aller in der engern Versammlung vom 27. vorigen Monats anwesenden Herren Gesandten.

Hierzu kommen noch:

Von Seiten der freien Stadt Lübeck: der Herr Bundestagsgesandte, Senator Smidt, welcher für den Herrn Syndicus, Dr. Gütschow substituirt war;
Von Seiten der freien Stadt Frankfurt: der Herr Syndicus, Dr. Danz;
Von Seiten der freien Stadt Bremen: der Herr Senator Smidt, und
Von Seiten der freien Stadt Hamburg: der Herr Syndicus, Dr. Gries.

1.
Substitutionen.

Präsidium: zeigt an, daß zu der heutigen Plenar-Sitzung, für den Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Berckheim, der Herr Bundestagsgesandte Graf von Eyben, — für den Herrn Gesandten der freien Stadt Lübeck, Syndicus Gütschow, der Herr Bundestagsgesandte, Senator Smidt, substituirt sey.

2.
Das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Präsidium trägt vor: Die Bundesversammlung hat nicht nur bereits in der 35. Sitz. 1817 §. 231 über die Vermittelung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, einen vorläufigen Beschluß gefaßt, sondern auch in der 35. Sitzung 1819 §. 219, unter den Gegenständen, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, als den ersten derselben diesen Gegenstand ausgezeichnet.

Die zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesregierungen in Wien veranlaßten Ministerial-Conferenzen haben in erfreulicher Uebereinstimmung auch diese Angelegenheit ihrer Reife zugeführt, und als Resultate ihrer Berathungen sind die Grundbestimmungen darüber in der Schlußacte Artikel 21 bis 24 niedergelegt.

Da zugleich in dem Artikel 21, zu Ertheilung näherer Vorschriften, in Folge der an die Bundestagsgesandten zu erlassenden Instructionen, noch die Fassung eines besondern Beschlusses vorbehalten wurde, dessen Inhalt dieselbe verbindliche Kraft, wie die Schlußacte selbst, haben, auch in eben der Art, wie diese, zum Bundesbeschluß erhoben werden soll; so bin ich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die zu diesem Ende abgefaßten, nachstehenden eilf Artikel, welche die bereits in die Schlußacte aufgenommenen ebenfalls in sich begreifen, der verehrlichen Bundesversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß diese Bestimmungen, in Gemäßheit der getroffenen Abrede und der von sämmtlichen Gesandtschaften im Namen ihrer hohen Committenten hier abzulegenden Erklärungen, in eben der Art, wie die Schlußacte, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werden möchten.

Artikel 1.

Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittelung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Artikel 2.

Wenn, nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817, der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist; so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Artikel 3.

Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit an-

erkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Artikel 4.

Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Artikel 5.

Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunct soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Artikel 6.

Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Artikel 7.

Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Artikel 8.

Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägalgerichte, durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden; so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Artikel 9.

Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der

Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägalgerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Artikel 10.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten, sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftigen Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Artikel 11.

Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 vornehmen, wobei jedem Bundesgliede weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen überlassen bleibt.

Umfrage.

Oesterreich. Die Kaiserlich-Königliche Gesandtschaft hat den Auftrag erhalten, die Zustimmung und Genehmigung ihres allerhöchsten Hofes zu Protokoll zu erklären, damit die vorgelegten eilf Artikel über die Austrägal-Instanz, nach der getroffenen Verabredung, auf gleiche Weise, wie die Schlußacte selbst, zum Bundesgesetz erhoben werden mögen.

Sämmtliche übrigen Stimmen traten, wie Oesterreich, der Präsidial-Proposition unbedingt bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten, in eilf Artikeln aufgezeichneten Bestimmungen über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, werden hiermit, in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

3.

Executions-Ordnung.

Präsidium. In der 35. Bundestags-Sitzung 1819 §. 219 wurde unter die Gegenstände, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, auch die Einführung einer definitiven Executions-Ordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die

Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen in ungehinderte Vollziehung zu setzen, mit aufgenommen.

Die Schlußacte enthält hierüber die Grundbestimmungen in den Artikeln 31 bis 34, und zur weitern Entwickelung derselben, wurde in dem 31. Artikel vorbehalten, eine besondere Executions-Ordnung folgen zu lassen.

Da nun dieselbe in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden, so habe ich von meinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, der verehrlichen Bundesversammlung diese Executions-Ordnung, welche in ihren vierzehn Artikeln zugleich die in die Schlußacte aufgenommenen Bestimmungen in sich begreift, zu dem Ende vorzulegen, damit dieselbe, in eben der Form, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werde.

Artikel 1.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maasregeln in Anwendung zu bringen.

Artikel 2.

Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt: daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Art. bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Artikel 3.

Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sey, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf

erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executions-Verfahren zu beschliessen ist.

Artikel 4.

Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Artikel 5.

Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executions-Verfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Artikel 6.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung, unter den (im 26. Artikel der Schlußacte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Artikel 7.

Die Executions-Maasregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Lo-

cal-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maasregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Artikel 8.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet.

Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executions-Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Artikel 9.

Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Maasregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executions-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen; so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrags beharret, und diesen deßhalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Artikel 10.

Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executions-Verfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrage benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maasregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen seyn sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letztern unfehlbar erfolgen werde.

Artikel 11.

Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen

Anzeigen gerichtet. — Die aus ihrer Mitte gewählte Executions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Artikel 12.

Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur, auf Anrufen der Parteien, von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst, darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weitern Ausspruchs, ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executions-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Artikel 13.

Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftmäsig erfüllt ist, hört alles weitere Executions-Verfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden.

Artikel 14.

Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission

auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Artikel 26 der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

Umfrage.

Oesterreich. Die Kaiserlich-Königliche Gesandtschaft ist angewiesen, die Zustimmung und Genehmigung ihres allerhöchsten Hofes dahin zu Protokoll zu erklären, daß die in den Ministerial-Conferenzen in Wien entworfene und genehmigte Executions-Ordnung, auf gleiche Weise, wie die Schlußacte selbst, zum Bundesgesetz erhoben werde.

Alle übrigen Stimmen traten dem Präsidial-Antrage unbedingt bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Executions-Ordnung wird hiermit, in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

4.

Flußschifffahrt.

Präsidium. Da verschiedene Bundesregierungen den Wunsch geäussert hatten, daß die wegen der Flußschifffahrt in der Wiener Congreßacte und in der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich bestätigt werden möchten, und in den Ministerial-Conferenzen zu Wien diesem Wunsche durch einstimmige Annahme eines zu diesem Ende abgefaßten Artikels, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

> « Um der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener Congreßacte Artikel 109 bis 116
> « inclus. zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der Congreßacte gegebenen und
> « vermöge des Art. 19 der Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung zum
> « Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb schon
> « bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben und in der kürzestmöglichsten Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche
> « unverzüglich eintreten zu lassen ».

entsprochen worden; so habe ich von meinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diesen Artikel der verehrlichen Bundesversammlung zu dem Ende vorzulegen, damit derselbe in das Protokoll aufgenommen, und die förmliche Annahme von Seiten des Bundes erklärt werden möge.

Umfrage.

Oesterreich. Die Kaiserlich-Königliche Gesandtschaft ist beauftragt, die förmliche Zustimmung ihres allerhöchsten Hofes zu dem in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten Artikel wegen der Flußschifffahrt zu erklären.

Sämmtliche Stimmen traten der Präsidial-Proposition bei; daher

Beschluß:

Der in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Artikel wegen der Flußschifffahrt, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

« Um der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener Congreßacte Artikel 109 bis « 116 incl. zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei be- « theiligte Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der Congreßacte gegebenen « und vermöge des Art. 19 der Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung « zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb « schon bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben und in der kürzest- « möglichsten Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, « solche unverzüglich eintreten zu lassen ».

wird in das Protokoll der Bundesversammlung aufgenommen, und, nach gleichförmiger Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen, dessen förmliche Annahme von Seiten des Deutschen Bundes, mit gleich verbindlicher Kraft, wie die Schlußacte selbst, hiermit erklärt.

Folgen die Unterschriften.

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 3. August 1820.

In Gegenwart

aller in der achtzehnten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: der Herr Syndicus, Dr. Gries.

§. 95.

Beschlüsse in der Plenar-Sitzung über das Austrägal-Verfahren, die Executions-Ordnung und die Flußschifffahrt.

Nachdem sich die hohe Bundesversammlung, in Folge eigener Propositton des Präsidiums, zu einem Plenum gebildet hatte, um die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten, in eilf Artikeln aufgezeichneten Bestimmungen über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, dann die eben daselbst verfaßte Executions-Ordnung, so wie endlich die Artikel wegen der Flußschifffahrt, zu vernehmen; nachdem sie ferner diese Bestimmungen und Artikel, in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch einhellige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben hatte, wurde in dem gewöhnlichen engern Rathe die Berathung fortgesetzt.

§. 96.

Die Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, auch das Austrägal-Verfahren betreffend.

(17. Sitz. §. 90. 26. Sitz. §. 152. 28. Sitz. §. 169. 29. Sitz. §. 179. 30. Sitz. §. 189. 31. Sitz. §. 196. 32. Sitz. §. 206. 33. Sitz. §. 214. 34. Sitz. §. 224. 35. Sitz. §. 231. 58. Sitz. §. 420 v. J. 1817. — 1. Sitz. §. 2 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 9. 16. Sitz. §. 78. 35. Sitz. §. 219, 220 u. 221 v. J. 1819.)

Von dem Präsidio wurde vorgeschlagen: Um dem eben gefaßten Beschlusse über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, und dem 11. Artikel insbesondere, Genüge zu leisten, sey erforderlich, sich wegen Einleitung der Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 zu vereinigen, und

Oesterreich sey der Meinung, daß die schon bestehende, in der 1. Sitzung §. 2 vom Jahr 1818 gewählte Commission, deren Gliedern, ausnahmsweise, die Substitutionsgewalt übertragen werden könnte, zu ersuchen sey, diese Arbeit gefälligst zu übernehmen.

Sämmtliche Stimmen traten diesem Antrage bei; daher

Beschluß:

daß die aus den Herren Bundestagsgesandten

Freiherrn von Aretin,
Herrn von Martens,
Freiherrn von Wangenheim,
Freiherrn von Pleffen und
Herrn von Berg,

bestehende, in der ersten Sitzung des Jahrs 1818 §. 2 gewählte Commission, (deren Mitglieder zugleich zur Substitution ermächtigt wurden,) ersucht werde, die Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817, in Betreff der Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, dann des Austrägal-Verfahrens, zu übernehmen.

§. 97.

Executions-Ordnung.

(35. Sitz. §. 219, 220 u. 221 v. J. 1819. — 12. Sitz. §. 10 v. J. 1820.)

Ferner wurde auf Antrag des Präsidii zur Wahl einer Commission von fünf Mitgliedern geschritten, welche, in Gemäßheit der in der Executions-Ordnung Art. 2 festgesetzten Bestimmung, die Eingaben und Anzeigen, die auf die benannten Vollziehungsgegenstände Bezug haben, anzunehmen hat, um nach Maasgabe jener gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

Die Wahl fiel auf die Herren Bundestagsgesandten

Grafen von Buol-Schauenstein,
Grafen von der Goltz,
Freiherrn von Aretin,
Herrn von Globig und
Freiherrn von Pleffen;

zu Stellvertretern wurden gewählt:

die Herren Bundestagsgesandten

Graf von Eyben und
Graf von Beust.

§. 98.

Ueber den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, auch freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten.

(29. Sitz. §. 180. 32. Sitz. §. 209. 36. Sitz §. 243. 37. Sitz. §. 258. 38. Sitz. §. 269. 39. Sitz. §. 278. 40. Sitz. §. 293. 41. Sitz. §. 319. 43. Sitz. §. 337 v. J. 1817. — 9. Sitz. §. 34. 11. Sitz. §. 42. 13. Sitz §. 55. 19. Sitz. § 98. 37. Sitz. §. 165 v. J. 1818. — 19. Sitz. §. 103. 26. Sitz. §. 152. 28. Sitz. §. 168. 34. Sitz. §. 211. 35. Sitz. §. 219 u. 223 v. J. 1819. — 13. Sitz. §. 25 v. J. 1820.)

Präsidium: trägt ferner, unter Bezug auf seine in der 13. Sitzung §. 25 dieses Jahrs gemachte Eröffnung, darauf an, daß eine Commission von fünf Mitgliedern mit der denselben zu ertheilenden Substitutionsgewalt gewählt werden möge, welcher die nähere Bearbeitung der auf den freien Handel Bezug habenden Gegenstände zu übertragen wäre.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden; man schritt also zur Wahl, und diese fiel auf die Herren Bundestagsgesandten

Grafen von Buol-Schauenstein,
Grafen von der Goltz,
Freiherrn von Aretin,
Grafen von Eyben und
Herrn Syndicus Gries.

Beschluß.

Daß die aus den Herren Bundestagsgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Grafen von der Goltz, Freiherrn von Aretin, Grafen von Eyben und Herrn Syndicus Gries, gewählte Commission, (deren Mitgliedern die Substitutionsgewalt eingeräumt worden,) beauftragt werde, den Gegenstand des freien Handels und Verkehrs überhaupt näher zu bearbeiten.

§. 99.

Revision des Geschäftsordnung der hohen Bundesversammlung.

(2. 5. u. 6. Registr. 3. Sitz. §. 2 u. 12 v. J. 1816. — 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 13. Sitz. §. 49. 14. Sitz. §. 55. 15. Sitz. §. 65 v. J. 1819.)

Unter Vorbehalt demnächstiger Eröffnung des Protokolls zur Erörterung verschiedener Puncte in der Geschäftsordnung, schlug Präsidium die Ernennung einer Commission vor, welcher die Revision der bisherigen Geschäftsordnung und Begutachtung ihrer Ergänzung zu übertragen wäre.

Oesterreich sey der Meinung, daß die schon bestehende, in der 1. Sitzung §. 2 vom Jahr 1818 gewählte Commission, deren Gliedern, ausnahmsweise, die Substitutionsgewalt übertragen werden könnte, zu ersuchen sey, diese Arbeit gefälligst zu übernehmen.

Sämmtliche Stimmen traten diesem Antrage bei; daher

Beschluß:

daß die aus den Herren Bundestagsgesandten

Freiherrn von Aretin,
Herrn von Martens,
Freiherrn von Wangenheim,
Freiherrn von Plessen und
Herrn von Berg,

bestehende, in der ersten Sitzung des Jahrs 1818 §. 2 gewählte Commission, (deren Mitglieder zugleich zur Substitution ermächtigt wurden,) ersucht werde, die Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817, in Betreff der Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, dann des Austrägal-Verfahrens, zu übernehmen.

§. 97.

Executions-Ordnung.

(35. Sitz. §. 219, 220 u. 221 v. J. 1819. — 12. Sitz. §. 10 v. J. 1820.)

Ferner wurde auf Antrag des Präsidii zur Wahl einer Commission von fünf Mitgliedern geschritten, welche, in Gemäßheit der in der Executions-Ordnung Art. 2 festgesetzten Bestimmung, die Eingaben und Anzeigen, die auf die benannten Vollziehungsgegenstände Bezug haben, anzunehmen hat, um nach Maasgabe jener gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

Die Wahl fiel auf die Herren Bundestagsgesandten

Grafen von Buol-Schauenstein,
Grafen von der Goltz,
Freiherrn von Aretin,
Herrn von Globig und
Freiherrn von Plessen;

zu Stellvertretern wurden gewählt:

die Herren Bundestagsgesandten

Graf von Eyben und
Graf von Beust.

«daß man sich über allgemeine Grundsätze, in Ansehung des so genannten Schub«wesens, oder die Weiterschaffung der Vaganten aus einem Nachbarstaate in den «andern, vereinigen möge»,

ist der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte angewiesen worden, der Bundesversammlung die seitdem von dem Königreiche Sachsen mit Preussen unterm 21. Januar und mit Baiern unterm 25. Juni des jetzigen Jahrs, über den vorbesagten Gegenstand, im wesentlichen gleichlautend geschlossene Uebereinkunft, beigehend vorzulegen, und dabei zu erklären, daß Ihro Königliche Majestät von Sachsen, auf der Grundlage dieser Uebereinkünfte, auf eine allgemeine gegenseitige Annahme der darin enthaltenen Bestimmungen in den gesammten deutschen Bundesstaaten einzugehen, bereit seyen, und solchergestalt dem, der Sache sehr angemessenen, Antrage der im Eingange erwähnten Herzoglich-Sächsischen Höfe beiträten.

Die erwähnte Uebereinkunft mit Preussen und Baiern wurde diesem Protokolle unter Zahl 11 angefügt, und hierauf

beschlossen:

diesen Gegenstand an die in der 14. dießjährigen Sitzung gewählte Commission zu verweisen.

§. 102.

Gesuch des Servatius Götz, als Erben des Peter Heim, gewesenen Controleurs des ehemaligen St. Rochus-Spitals zu Mainz, Pensionsrückstand betreffend.

(15. Sitz. §. 52 v. J. 1820.)

Kurhessen. Hinsichtlich der Reclamation des Servaz Götz, als Erben des vormaligen Controleurs Heim zu Mainz, Sustentations-Rückstände betreffend, welche mir in der 15. diesjährigen Sitzung §. 52 von dieser hohen Versammlung zur Verwendung empfohlen wurde, bin ich zu erklären autorisirt, daß bereits unterm 29. Junius 1819 die Ober-Rentkammer in Cassel angewiesen worden ist, den ihr zur Last fallenden Betrag an den Sustentations-Rückständen des Controleurs Heim, dem Bevollmächtigten des Reclamanten auszuzahlen, derselbe ihn auch kurz darauf wirklich bezogen hat.

Hierauf wurde

beschlossen:

über diese Aeusserung den Vortrag der Reclamations-Commission zu vernehmen.

§. 103.

Haus- und Grundgesetz Sr. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen, souverainen Fürsten zu Hildburghausen.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr Graf von Beust: Des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht haben mir befohlen, der hohen Bundesversammlung das von Höchstihnen unterm 26. April dieses Jahrs erlassene Haus- und Grundgesetz über Staatsgüter und Staatsschulden, als Nachtrag und weitere Ausführung der von Ihrer Herzoglichen Durchlaucht errichteten landschaftlichen Constitution, zu überreichen, was ich hiermit gehorsamst bewirke.

Beschluß:

Das vorgelegte Haus- und Grundgesetz, d. d. Hildburghausen den 26. April 1820, in das Bundesarchiv zu hinterlegen.

§. 104.

Beschwerde des Königlich-Niederländischen Oberstlieutenants Carton de Villerot, gegen Seine Durchlaucht den Fürsten von Waldeck, wegen angeblicher Justizverweigerung ꝛc.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die, Zahl 32 des Einreichungs-Protokolls von diesem Jahre vorgemerkte Eingabe des Königlich-Niederländischen Oberstlieutenants Carton de Villerot, worin sich derselbe gegen Seine Durchlaucht den jetzt regierenden Fürsten von Waldeck, wegen angeblichen Mißbrauchs der Souverainetät und Justizverweigerung beschwert, sein Gesuch aber in der Beschwerdeschrift selbst dahin stellt,

Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck bekannt zu machen, daß sowohl Höchstdessen, als sein Anwalt, in dem für jeden bestimmten Termine von einem Monate zu Wolfenbüttel vor einem Commissarius ihre Bemerkungen in der Sache zu erstatten hätten, welche zur Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts zu Wolfenbüttel gebracht werden sollten, ingleichen die Entschädigung zu bestimmen, welche ihm der Fürst zu leisten schuldig sey.

Der Herr Referent trägt den Inhalt der Reclamationen und ihrer Anlagen ausführlich vor, bildete daraus die Geschichtserzählung und nach genauer Beurtheilung der Anträge und Vorstellungen des Reclamanten, äussert derselbe seine Meinung dahin:

daß eine Justizverweigerung nicht vorhanden sey, mithin es auch an der Zuständigkeit der hohen Bundesversammlung, in dieser Angelegenheit hauptsächlich einzuschreiten, gänzlich mangele, so sehr es auch zu wünschen wäre, daß Se. Durchlaucht der Fürst von Waldeck mit

dem Oberstlieutenant Carton über eine Forderung ein gütliches Abkommen träfe, welche keine reine Schenkung, sondern eine vergeltende entschädigende Bewilligung zum Gegenstand zu haben scheine, und daher jedenfalls wenigstens von Seiten der Billigkeit unterstützt werde.

Es könne dabei nicht unberührt bleiben, daß der Reclamant sein vermeintes Recht nicht immer mit hinlänglicher Mäßigung gegen die Person des Durchlauchtigsten Fürsten dargestellt habe. Allein die hohe Bundesversammlung habe keine Gerichtsbarkeit; und werde es von des Fürsten Durchlaucht abhängen, sich gehörigen Orts zu beschweren: so möchte dieser Punct übergangen werden, dieses Uebergehen und Ueberlassen auch sonst in bekannten Rechtsvorschriften seinen hinlänglichen Grund finden.

Referent glaube unter diesen Umständen, daß der Oberstlieutenant Carton, da er nicht nachgewiesen habe, daß ihm die Justiz versagt worden sey, vielmehr ihm, nach demjenigen, was er selbst beigebracht habe, die förmliche Rechtsverfolgung seiner Ansprüche bis diesen Augenblick wiederholt frei erhalten worden, auch sonst nichts Behufiges von ihm zur Begründung der dießortigen Competenz angeführt worden sey, mit seinen Anträgen, als dahin nicht gehörig, von der hohen Bundesversammlung abzuweisen seyn möchte.

Der Herr Bundestagsgesandte der sechzehnten Stimme erklärte hierauf für Waldeck:

Die von dem Oberstlieutenant Carton de Villerot bei der hohen Bundesversammlung in sehr unschicklichen und unpassenden Ausdrücken übergebene Beschwerde, habe ich sofort Seiner Durchlaucht, dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont, berichtlich eingesandt. Wegen Kürze der Zeit hat eine höchste Instruction hierauf noch nicht erfolgen können, und muß ich mir deßhalb eine etwaige weitere Erklärung vorbehalten.

Vorläufig darf ich versichern, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht es jederzeit als eine Ihrer ersten Regentenpflichten anerkannt haben, Privatrechte ungekränkt zu erhalten und denselben durch die völlig unabhängigen Gerichte allen möglichen Schutz und Hülfe zu verschaffen. Der vorliegende Fall giebt hiervon den deutlichsten Beweis.

Durch ein Erkenntniß des Fürstlichen Hofgerichts zu Corbach vom Februar 1819, ist der Reclamant mit seinen Ansprüchen abgewiesen und in die Kosten verurtheilt, ihm jedoch die Vorbringung eines bessern Beweises binnen vier Wochen peremtorischer Frist vorbehalten worden.

Die eingewandte Appellation ist durch ein Decret des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Wolfenbüttel vom 21. April 1820 für desert erklärt worden.

Von beiden Decreten bitte ich vidimirte Abschriften zu den Acten legen zu lassen.

Die angezogenen Decrete wurden zu den Acten gegeben.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten; daher

Beschluß:

daß der Königlich-Niederländische Oberstlieutenant Carton de Villerot mit seiner Beschwerde gegen des Herrn Fürsten von Waldeck Durchlaucht, als nicht hierher gehörig, abzuweisen werde.

§. 105.

Die von der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung im Mai dieses Jahrs verfügte Auslegung eines Wachtschiffes an der Wesermündung betr.

(17. Sitz. §. 77 v. J. 1820.)

Der Herr Bundestagsgesandte der freien Städte, Syndicus Gries: ist von dem Senat der freien Hansestadt Bremen beauftragt, die folgende, auf den Vortrag der Herzoglich-Oldenburgischen Bundestagsgesandtschaft in der 17. Sitzung vom 20. Juli zugesicherte, ausführliche Erwiederung zum Protokoll zu geben.

Je geringer die Zahl der schiffbaren Ströme ist, mittelst deren Deutschlands geographische Lage den Bewohnern seiner verschiedenen Staaten Theilnahme an dem Seehandel erlaubt, desto dringender hat die ungehinderte Benutzung dieser den allgemeinen Verkehr belebenden Wasserstrassen von jeher die Sorge und Aufmerksamkeit des gesammten Deutschlands vorzugsweise dann in Anspruch nehmen müssen, wenn zur Erwägung des deutschen Gesammt-Interesses Gelegenheit und Veranlassung sich darbot, wie solches die Geschichte der Wahlcapitulationen und so vieler Friedensschlüsse und Verträge in einer Reihenfolge von Thatsachen bezeugt.

Einer ausgezeichneten Aufmerksamkeit dieser Art erfreute sich besonders die Schifffahrt auf der Niederweser, bei Gelegenheit der Verhandlungen der Reichsdeputation in den Jahren 1802 und 1803. Der 27. §. des Hauptschlusses derselben vom 25. Februar 1803 traf in dieser Hinsicht namentlich die folgende Bestimmung:

> Pour mettre le commerce de Brêmen et la navigation du Bas-Weser à l'abri de toute entrave, le péage d'Elsfleth est supprimé à perpétuité, sans pouvoir être rétabli sous aucun prétexte ou dénomination quelconque; et les vaisseaux ou bâtimens, et les marchandises, qu'ils transportent, soit en montant la dite rivière, soit en la descendant, ne pourront être arrêtés ni empêchés, sous quelque prétexte, que ce soit.

Die hier ausgesprochene absolute Befreiung der die Niederweser befahrenden Schiffe von allem Anhalten und Aufhalten, konnte von nun an keine andere erlaubte Beschränkung finden, als diejenige, welche die allgemeine Sicherheit zur Behauptung eines vollständigen, ruhigen und

gefahrloſen Genuſſes dieſer Befreiung nothwendig machte, indem die durch beſondere Tractaten ſtipulirte temporäre Forterhebung des Zolls zu Elsfleth nur als eine vorübergehende, auf eine beſtimmte Friſt beſchränkte Ausnahme von der Regel zu betrachten war.

Die gewöhnlichen, mit keinem Aufenthalte der Schifffahrt verbundenen, ſondern dieſelbe vielmehr beſchleunigenden Sicherungsmaasregeln gegen die Gefahren, welche die Naturkräfte jedes Stromes in ſeinem Laufe und beſonders an ſeiner Mündung im Kampfe der Wechſelwirkung mit dem Meere nothwendig machen, wurden ferner auf die nämliche Weiſe beſorgt, wie Obſervanz, Bedürfniß, Lage und Verkehr der verſchiedenen Uferſtaaten ſolche ſeit langen Zeiten hatten practiſch werden laſſen.

So hatte der Handel der freien Hanſeſtadt Bremen von jeher die natürliche Veranlaſſung gegeben, daß die Bezeichnungen der ſichern Fahrt auf der in jedem Jahre und beſonders nach jedem Eisgange ſich ändernden Strombahn der Niederweſer von ihr ausgingen und beſorgt wurden, und es werden noch jetzt von Bremen (von dieſer Stadt bis in die See hinein) in jedem Jahre die Seetonnen ausgelegt, welche von dem erſten Eingange in den Fluß das Fahrwaſſer und die zu vermeidenden Untiefen bezeichnen. Zu dieſem Zwecke wurde ferner, von den älteſten Zeiten her, auf den Dünen am Ausfluſſe der Weſer eine Baake oder Signalthurm von Bremen unterhalten, und wird jetzt, nachdem die Franzoſen dieſen Thurm zerſtört, ſeit 1818 auf noch zweckmäſigere Weiſe durch ein von dieſer Stadt erbautes und unterhaltenes Leuchtſchiff für die Sicherung der Einfahrt Sorge getragen.

So wurde für das Lootſenweſen, durch die natürliche Concurrenz des Intereſſes an dem Betriebe dieſes ſo gefahrvollen als einträglichen Geſchäfts, vorzugsweiſe von den Bewohnern der Hannöveriſchen und Oldenburgiſchen Uferländer an der Mündung der Weſer geſorgt, mit denen die Einwohner der Inſel Helgoland einen nützlichen Wetteifer unterhielten, und die verſchiedenen Regierungen beeiferten ſich, für die Bildung dieſer Lootſen, und für Ordnung und Regel in ihrem Geſchäftsbetriebe, durch zweckmäſige Anſtalten und Einrichtungen thätig zu ſeyn.

Zu dieſen gewöhnlichen Sicherheitsmaasregeln geſellte ſich von Zeit zu Zeit noch das Bedürfniß einer, durch eine lange Reihe in dieſer Hinſicht gefahrloſer Jahre als auſſerordentlich ſich darſtellenden Schutzanſtalt, der gegen anſteckende Krankheiten, welche die Schifffahrt aus fernen Ländern mitzubringen leichte Veranlaſſung giebt, indem, auſſer der Levantiſchen Peſt, auch die des gelben Fiebers die ſorgende Aufmerkſamkeit der bei dem Weſerhandel vorzüglich intereſſirten Staaten in dringenden Anſpruch nehmen mußte.

Die Natur der Sache und die Lage der Verhältniſſe geſtaltete dieſe Sorge vorzugsweiſe, ſowohl zu einer beſondern, als auch zu einer gemeinſamen der Hannöveriſchen, Oldenburgiſchen und Bremiſchen Regierungen; der beiden erſtern, weil die Ufer ihrer Staaten zunächſt an

der Mündung der Weser belegen sind — der letztern, weil der Bremische Seehandel der bedeutendere ist, und alle seewärts auf der Weser ankommenden Waaren ihren Hauptmarkt in dieser Handelsstadt finden, und sich, von dort aus, nach allen Richtungen weiter in Deutschland verbreiten; unter welchen Umständen also der Fall eintreten kann, daß ein gefährliches Miasma zuerst in Bremen an seinen verderblichen Wirkungen erkannt wird, und an den andern der Fall in der Regel zutrifft, daß sowohl die Kunde des Ausbrechens einer ansteckenden Krankheit in einem entfernten Lande, als auch die des Aufhörens derselben, mittelst der ausgebreiteteren Bremischen Handelscorrespondenz, früher zur Wissenschaft der Regierung dieses Staates, als der Hannöverischen und Oldenburgischen gelangt.

So wie nun das specielle Interesse jeden dieser Staaten zu besondern Polizeimaaßregeln für die Sicherstellung des eigenen Gebiets gegen jene Gefahren aufforderte, so konnte auch das Gesammt-Interesse von ihnen nicht verkannt werden, welches ihnen ein gemeinsames Verfahren bei diesen Maasregeln sowohl in Rücksicht auf sich selbst zur eigenen, als in Hinsicht auf die ihnen durch ihre Lage und Verhältnisse in die Hände gegebene nächste Obhut eines bis in die Mitte Deutschlands sich verzweigenden Stromes, zugleich zu einer vaterländischen Verpflichtung machen mußte.

In diesem Sinne und Geiste wurde denn auch wirklich von den drei gedachten Regierungen auf die einträchtigste Weise verfahren, und so lange hier von keinem einseitigen oder verschiedenen Interesse, welches zur Festsetzung gegenseitiger Rechtsgrenzen führt, sondern nur von Abwendung gemeinschaftlicher Gefahren die Rede war, wobei keiner eine andere Rolle zu übernehmen trachtete, als die, welche die Natur der gegebenen Verhältnisse ihm von selbst anwies, so lange bedurfte es zur Normirung dieses gemeinschaftlichen Verfahrens auch keiner ausdrücklichen Tractaten oder Verträge. Da, wo wechselseitiges nachbarliches Hülfsbedürfniß leichte und willfährige Befriedigung findet, ist zur Erörterung staatsrechtlicher Verhältnisse kein fruchtbarer Boden vorhanden.

Ohne Weiteres nahm daher der Betrieb dieser Angelegenheit folgenden Gang: Sobald von einer ansteckenden Krankheit in Gegenden, mit denen durch die Weserschifffahrt Verbindung bestand, Kunde einging, machte diejenige Regierung, welche dieselbe zuerst erfuhr, (welches aus den oben angeführten Gründen in der Regel die Bremische seyn mußte, und die deßhalb auch in Einziehung der erforderlichen Erkundigungen die angestrengteste Sorgfalt bewies,) die beiden andern Regierungen damit bekannt, forderte zu den erforderlichen Vorsichtsmaasregeln auf, und theilte die ihrer Seits bereits getroffenen mit. Die Oldenburgische Regierung pflegte dann, wenn die Umstände es erheischten, an einem dazu gelegenen Orte, zu Abbehausen an der Niederweser, eine Quarantaine-Commission niederzusetzen, die mit den nöthigen Einrichtungen versehen wurde, um ein leichtes Quarantaine-Verfahren besorgen zu

können. Alle Lootsen wurden dann angewiesen, Schiffe, welche aus der verdächtigen Gegend kamen, entweder beim Einlaufen in die Weser dorthin zu führen, wo dann eine Untersuchung angestellt, und, nach Befinden der Umstände, eine kleine Quarantaine abgehalten und billige Vergütung dafür geleistet ward, oder, bei gefährlicherem Befund der Sachen, das Schiff gänzlich von der Weser ab-, und an eine der vollständigeren Englischen oder Dänischen Quarantaine-Anstalten zu verweisen. Die öffentlichen Bekanntmachungen, welche die Oldenburgische Regierung bei solchen Vorfällen verfügte, wurden von ihr der Hannöverischen und Bremischen nachbarlich mitgetheilt, welche solche dann gleichfalls nachrichtlich bei sich bekannt zu machen, und die Befolgung des darin bezeichneten Verfahrens zu empfehlen pflegten. Mitunter sind auch Fälle vorgekommen, wo Untersuchungen und Reinigungen von Schiffen und Waaren durch deßfallsige Correspondenzen und Vereinbarungen der Hannöverischen und Bremischen Regierungen, ohne Theilnahme der Oldenburgischen, veranlaßt und verfügt wurden. — Ergab es sich, daß die Besorgniß, welche die Sicherheitsmaasregeln herbeigeführt hatte, überhaupt ungegründet gewesen, oder gingen sichere und glaubhafte Nachrichten von dem völligen Aufhören der Seuche in den inficirten Gegenden ein, welche Bremen mittelst seiner vollständigeren Consulats-Anstalten und Verbindungen in entfernten Ländern wieder am schnellsten und zuverlässigsten zu erhalten pflegte, so wurden sie gegenseitig mitgetheilt, und die Aufhebung der getroffenen Vorsichtsmaasregeln hatte dann um so weniger Schwierigkeit, als die Vermeidung und Beseitigung unnöthiger Hindernisse der Schifffahrt und des Handels sich durch Pflicht und Interesse aller theilnehmenden Staaten dann wieder geboten fand.

Die Gesandtschaft erlaubt sich, dieser hohen Versammlung die Abschriften mehrerer, während der letzten fünf Jahre zwischen den gedachten Regierungen und deren Behörden gewechselter Schreiben vorzulegen, aus welchen die Richtigkeit der obigen Darstellung unbezweifelt hervorgehen wird. Siehe die Anl. A bis K *).

*) a) Schreiben der Oldenburgischen Regierung an den Bremischen Senat vom 17. März 1816, worin ein Publicandum derselben vom 10. März 1816, die wegen der zu Roja im Neapolitanischen ausgebrochenen pestartigen Krankheit getroffenen Quarantaine-Maasregeln betreffend, mitgetheilt, und um dessen Publication, so wie um Communication weiter deßhalb eingehender Nachrichten ersucht wird.

b) Schreiben der Hannöverischen Besitznahme-Commission zu Aurich an den Bremischen Senat vom 8. April 1816 — Mittheilung der an der Ems wegen der Pest zu Roja getroffenen Maasregeln, und Aufforderung zu einer Correspondenz über dieser Gegenstand enthaltend.

c) Schreiben der Oldenburgischen Regierung an den Bremischen Senat vom 13. April 1816, worin ein Oldenburgisches Publicandum vom 8. April 1816, Modificationen des Publicandi vom 10. März 1816 enthaltend, communicirt, zu dessen Bekanntmachung aufgefordert, für mitgetheilte Nachrichten über diesen Gegenstand gedankt, und um weitere Mittheilung ersucht wird.

d) Schreiben der Hannöverischen Regierungs-Commission zu Stade an den Senat zu Bremen und an die Regierung zu Oldenburg vom 27. April 1816, die Zulassung eines aus Triest angekommenen Schiffes betr.

Mehrere Erfahrungen, und besonders die der letztern Jahre, hatten indeß die Nothwendigkeit deutlich gezeigt, sich sowohl über das Quarantaine-Verfahren an der Weser über festere und bestimmtere Principien zu vereinigen, als auch solche mit den Regierungen, welche an den benachbarten Flüssen, der Elbe und Ems, die Schutzanstalten besorgten, zu concertiren. Es hatten sich Fälle ereignet, wo Schiffe, die an der Mündung eines dieser Flüsse als verdächtig zurückgewiesen worden, an der eines andern als völlig unverdächtig zugelassen waren, wodurch denn, zumal bei leicht möglicher Wiederholung solches Verfahrens, entweder die Sicherheit vor der Gefahr der Ansteckung, oder die Freiheit der Schifffahrt hier oder da compromittirt erscheinen mußte, das eine wie das andere aber auf den deutschen Handel nur nachtheilig und störend einwirken konnte.

Eine motivirte Aufforderung zu einem solchen Verfahren erfolgte daher von Seiten des Bremischen Senats in dem hierbei vorgelegten Schreiben desselben vom 26. Januar d. J. an die Hannöverischen, Oldenburgischen und Hamburgischen Regierungen (Anlage L).

Von Seiten des Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Cabinets-Ministeriums wurde dieser Aufforderung, in Gemäßheit des hier vorgelegten Antwortschreibens (Anl. M) an den Senat vom 21. Februar d. J., aufs willfährigste entsprochen, worin die vollkommenste Ueberzeugung von dem Nutzen einer solchen gemeinschaftlichen Vereinbarung erklärt, und die Mittheilung weiterer Vorschläge und Ansichten, nach Aufnahme der Resultate einer deßhalb bereits angeordneten Untersuchung, zugesichert wird.

Die Herzoglich-Oldenburgische Regierung beantwortete diese Aufforderung hingegen gar nicht, und schien dieselbe auch bei Gelegenheit der einige Monate später zwischen ihr und

---

e) Schreiben der Oldenburgischen Regierung an den Bremischen Senat vom 27. Mai 1816, worin diesem für Mittheilung der Nachricht von einer an der Norwegischen Küste sich zeigenden ansteckenden Krankheit gedankt, und angezeigt wird, daß man deßhalb eine achttägige Quarantaine für die Schiffe aus jenen Gegenden angeordnet habe.

f) Schreiben des Bremischen Senats an die Oldenburgische Kammer vom 8. September 1819, worin, unter Mittheilung eines Schreibens aus Baltimore vom 7. August 1819, von einem neuen Ausbruche des gelben Fiebers in Nordamerika, und von der Ankunft eines verdächtigen Schiffes aus jener Gegend auf der Weser, Kenntniß gegeben, und zur Anstellung von Quarantaine-Maasregeln aufgefordert wird.

g) Schreiben der Oldenburgischen Regierung an den Bremischen Senat vom 18. September 1819, worin für diese Anzeige gedankt, und das darauf Verfügte mitgetheilt wird.

h) Schreiben der Oldenburgischen Regierung an den Bremischen Senat vom 9. October 1819, getroffene Maasregeln wegen eines von Havannah angekommenen verdächtigen Schiffes betreffend.

i) Schreiben des Bremischen Senats an die Oldenburgische Regierung vom 1. December 1819, Maasregeln wegen des von Baltimore auf die Weser gekommenen Schiffes Leda betreffend.

k) Schreiben des Bremischen Senats an das Hannöverische Gericht zu Bremerlehe vom 20. und 25. Januar 1820, Sicherungsmaasregeln wegen des von Cap Henry, auf St. Domingo, auf der Weser angekommenen Schiffes Friede betreffend.

dem Bremischen Senate statt gefundenen Correspondenz über Angelegenheiten der Weser-Quarantaine gänzlich zu ignoriren.

Der Senat zeigte derselben nämlich unter dem 29. März d. J. an, daß die, in Beziehung auf die von Häfen der vereinigten Staaten von Nordamerika kommenden Schiffe, im vorigen Jahre an der Elbe und Weser getroffenen Quarantaine-Maasregeln, an dem erstern dieser Flüsse bereits zurückgenommen seyen, nachdem über den Gesundheitszustand in jenen Gegenden vollkommen beruhigende und genugthuende Nachrichten eingegangen, und forderte daher die Oldenburgische Regierung zu einer gleichen Einstellung jener Maasregeln für die aus völlig unverdächtigen Gegenden auf der Weser ankommenden Schiffe auf.

Die Herzoglich-Oldenburgische Regierung entsprach dieser Aufforderung, und theilte dem Senate in einem Schreiben vom 3. April d. J. eine von ihr unter dem 31. März d. J. erlassene Bekanntmachung, mit der Aufforderung, solche durch die Zeitungen zur allgemeinen Kunde bringen lassen zu wollen, mit, welche wörtlich so lautet:

«Nachdem völlig beruhigende Nachrichten über den Gesundheitszustand in Spanien «und Nordamerika eingegangen, und deßhalb auch bereits die auf der Elbe getroffenen «Sicherheitsmaasregeln eingestellt sind, so sieht sich die Regierung des Herzogthums «Oldenburg gleichfalls veranlaßt, die unter dem $\frac{27. \text{ October}}{4. \text{ November}}$ 1819 erlassenen Verfü-«gungen hiemit aufzuheben, und bis weiter das ungehinderte Einlaufen aller Schiffe «in die Weser zu gestatten, in so fern solche nicht aus der Levante, von der Afrika-«nischen Küste, oder aus den Häfen des Adriatischen und Mittelländischen Meeres, «welche der Pest wegen verdächtig sind, kommen.

«Für diese Fälle bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, wonach solche «Schiffe gänzlich von den hiesigen Küsten abgewiesen werden, wenn nicht aus ihren «Papieren eine geschehene förmliche Reinigung in den vollständigen Quarantaine-«Anstalten von Marseille, Triest, Livorno oder Malta hervorgeht.

«Oldenburg aus der Regierung den 31. März 1820».

Diese Bekanntmachung wurde, der erhaltenen Aufforderung gemäß, am 11. April d. J. auch in Bremen publicirt, und die Oldenburgische Regierung unter dem 12. April d. J. davon in Kenntniß gesetzt.

Auch diese letzte Correspondenz, welche vor Publication der hier bereits mitgetheilten Oldenburgischen Verordnung vom 1. Mai d. J. über Quarantaine-Angelegenheiten, von Seiten dieser Regierung mit der Bremischen statt fand, wird hier abschriftlich vorgelegt. (Anl. N. O. P.) Keine Spur von Mißstimmung von der einen oder andern Seite ist in derselben sichtbar.

Um so mehr mußte es aber befremden, daß die Oldenburgiſche Regierung wenige Wochen nach jener Bekanntmachung vom 31. März, ohne daß irgend beunruhigende Nachrichten über den Geſundheitszuſtand in andern Gegenden eingegangen, oder irgend eine ſonſtige Veranlaſſung dazu gegeben worden, ohne daß die mindeſte Anzeige oder Mittheilung darüber an den Senat erfolgte, die vorgedachte Verordnung vom 1. Mai d. J. ergehen, zugleich ein von dem Herzoge angekauftes, zur Zeit der Ruſſiſchen Beſetzung der Weſergegenden im Jahre 1813. auf die Weſer gebrachtes Däniſches Kaperſchiff aufs eiligſte ausrüſten, mit Kanonen und bewaffneter Mannſchaft verſehen, und bald nachher auf der Weſer auslegen ließ. Jene Verordnung erhielt ihre Publication durch die Ausführung ſelbſt, und dieſe durch das bewaffnete Schiff. Der Senat bekam die erſte Kenntniß davon, wie der von Bordeaux auf der Weſer angekommene Bremiſche Schiffscapitain Grau am 1. Juni d. J. von dieſem bewaffneten Schiffe mitten auf dem Strome angehalten und aufgehalten wurde, wo man ihn über ſeine Reiſe und Ladung examinirte, dabei die gedachte Verordnung mittheilte, deren Befolgung einſchärfte, und die Leiſtung der darin vorgeſchriebenen Grüße von ihm begehrte.

Gleiche Begrüßungs-Prätenſionen, gleiches Anhalten und Aufhalten durch dieſe neue Waffengewalt, welche man ſich Oldenburgiſcher Seits auf dem freien und friedlichen Weſerſtrom erlaubte, erfuhren bald nachher noch mehrere andere Schiffe. So wurde der mit dem Schiffe Adler von Havannah auf die Weſer gekommene Bremiſche Schiffscapitain Kortlang am 16. Juni Morgens bei dem Wachtſchiffe vor Anker zu gehen gezwungen, und unter nichtigen Vorwänden, zum größten Nachtheil der Eigenthümer des Schiffes und der Ladung, gegen fünf Tage daſelbſt aufgehalten. Am 9. Juni wurde auf den mit dem Norwegiſchen Schiffe Spliet von Bergen kommenden Schiffscapitain Schierhorſt ſelbſt von dem Wachtſchiffe geſchoſſen, und ein Gleiches wiederfuhr, im Laufe des nämlichen Monats, ſogar dem von dem Ordnen der Seetonnen zurückkehrenden Bremiſchen Tonnen-Cutter, ein, der Mannſchaft des Oldenburger Wachtſchiffes hinreichend bekanntes Fahrzeug, welches nur bis zur Mündung der Weſer den Fluß auf und nieder fährt, bei dem jeder Vorwand von Quarantaine-Maasregeln wegfallen mußte, in Hinſicht deſſen alſo bloß von gewaltſamer Erpreſſung der angemaßten Begrüßungen, oder von dem Exercitium eines durchaus unzuläſſigen, mit dem Reichsdeputations-Schluſſe im geradeſten Widerſpruch ſtehenden Oldenburgiſchen Anhaltungs- und Unterſuchungsrechts die Rede ſeyn konnte.

So höchſt befremdend nun ein ſolches Benehmen und eine ſolche unerwartete Unterbrechung bisheriger freundſchaftlicher und nachbarlicher Verhältniſſe dem Senate auch ſeyn, ſo berechtigt ſich derſelbe dadurch zu einer ſofort bei dieſer hohen Verſammlung anzubringenden Beſchwerde auch halten mußte, ſo zog er es doch vor, zuvörderſt den Verſuch zu machen, ob auf dem Wege gütlicher Vorſtellungen nicht eine Remedur zu bewirken ſey, und wendete ſich

deßhalb gleich auf die erste, durch den Schiffscapitain Gran erhaltene, Nachricht von demjenigen, was sich das mehrgedachte Wachtschiff gegen ihn erlaubt, mittelst eines Schreibens vom 7. Juni d. J. an des Herzogs von Oldenburg Durchlaucht selbst. Der Inhalt dieses Schreibens, so wie der unter dem 17. Juni d. J. erfolgten Herzoglichen Antwort, und der darauf unter dem 28. Juni d. J. statt gefundenen Erwiederung des Senats, welcher dessen, hierbei (Anl. Q) im Abdruck vorgelegte, obrigkeitliche Bekanntmachung vom nämlichen Datum beigefügt war, ist dieser hohen Versammlung aus den durch die verehrliche Oldenburgische Bundestagsgesandtschaft in der vorletzten Sitzung mitgetheilten Abschriften bereits bekannt; sie bedürfen deßhalb keiner wiederholten Vorlegung. Doch hält man es bei dieser Gelegenheit nicht überflüssig, auch auf die ganze Haltung dieser Correspondenz, und auf die von beiden Seiten gebrauchten Curialien aufmerksam zu machen, da die Verschiedenheit des gegenseitigen Benehmens sich auch in den Modificationen dieser äussern Zeichen der Achtungsbezeugung, welche ein selbstständiger und verbündeter Staat von dem andern billig erwarten darf, charakterisirt.

Nicht minder ist bei Gelegenheit jener Mittheilung auch die Bekanntmachung der Oldenburgischen Regierung vom 3. Juli d. J. hier bereits übergeben, und es darf, zur Vervollständigung der hierher gehörigen Correspondenz, nur noch das Begleitungsschreiben vom 6. Juli d. J., womit die Oldenburgische Regierung die letztgedachte Bekanntmachung dem Senate übersandte, (während dessen letztes Schreiben an den Herzog vom 28. Juni, von diesem gänzlich unerwiedert blieb) hier nur noch abschriftlich vorgelegt werden, wie sich die Gesandtschaft hiermit erlaubt (Anl. R), um diese hohe Versammlung in den Stand zu setzen, den gegenwärtigen Vortrag mittelst eigener Einsicht der Actenstücke, auf welche derselbe sich bezieht, hinreichend würdigen zu können.

Die Beschwerde, welche die freie Hansestadt Bremen jetzt gegen das Herzogthum Oldenburg, wegen der durch die Oldenburgische Verordnung vom 1. Mai d. J. verfügten und veranlaßten Beschränkung der freien Weserschiffahrt, vorzutragen hat, rührt zuvörderst durch das bei jener Verordnung vorausgesetzte und mit derselben verbundene Auflegen eines bewaffneten Schiffes auf den Weserstrom überhaupt begründet.

Die Niederweser und die Handelsschiffahrt auf derselben, soll, in Gemäßheit des Inhalts der vorher angeführten, in gesetzlicher Kraft bestehenden Stelle des 27. §. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, völlig frei seyn. Das Recht, sich dieser völligen Freiheit zu seiner friedlichen Schiffahrt bedienen zu dürfen, haben alle Uferstaaten dieses Flusses in wohlerworbenem Besitze, und bei der freien Hansestadt Bremen kann das um so weniger im mindesten zweifelhaft seyn, als jene Begünstigung der Niederweser namentlich ihr von dem gesammten vormaligen deutschen Reiche als eine Reichs-Concession zu-

gesprochen worden, als ausdrücklich von der vollständigen Sicherstellung ihres Handels, eines der Motive, welche jene gesetzliche Bestimmung des gedachten §. 27 veranlaßten, hergenommen, und aufs Bestimmteste in demselben ausgesprochen ist, indem dort, nachdem es in dem Eingange von den damaligen freien Städten überhaupt heißt:

Elles reçoivent en outre en indemnité, compensation et concession, savoir: etc.

bei Gelegenheit der weiter folgenden speciellen Anwendung auf Bremen mit den klarsten Worten gesagt wird:

Pour mettre le commerce de Brémen et la navigation du Bas-Weser à l'abri de toute entrave etc.

Kein einzelner Uferstaat (und vor allen nicht Oldenburg, welches bei Gelegenheit der bekannten, am 6. April 1803 zu Regensburg abgeschlossenen, ihm besondere Vortheile zum Nachtheile Bremens stipulirenden Convention, seinen unbedingten Beitritt

à toutes les dispositions de l'acte général des arrangemens de l'Allemagne

noch besonders und ausdrücklich erklärt hat) darf es sich also erlauben, sich auf diesem Flusse bewaffnet zu lagern, um die Schifffahrt auf demselben willkührlich aufhalten, stören oder nach seinem einseitigen Belieben auf eine Weise bewachen zu können, daß aus dieser Bewachung selbst, und aus den mit ihr verbundenen Einrichtungen und Prätensionen, ein wirklicher Aufenthalt, eine reelle Beschränkung und Störung der Schifffahrt hervorgeht.

Sollten daher auch höhere allgemeine Rücksichten eintreten, welche eine solche Bewachung oder Beobachtung der Schifffahrt auf diesem Strome, die eine größere oder geringere Beschränkung derselben mit sich führen, nothwendig machen, so darf solche, der Natur dieses ganzen Verhältnisses gemäß, doch nur von den dabei interessirten Uferstaaten gemeinschaftlich erwogen, und die in dieser Hinsicht erforderlichen Maasregeln auch nur gemeinschaftlich festgesetzt werden.

Die Richtigkeit dieser Ansichten und Grundsätze werden, unter einem allgemeineren Gesichtspunct, auch durch die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 bestätigt, in deren 108. Artikel es heißt:

Les puissances, dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler d'un commun accord, tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière,

und daher müssen vor allen die

réglemens relatifs à la police de cette navigation,

deren der 109. Artikel dieser Acte als eines Vorbehalts bei der darin ausgesprochenen völligen Freiheit der Flußschifffahrt gedenkt, gemeinschaftlich verabredet werden (être réglés d'un commun accord).

Durch den 19. Artikel der Bundesacte, und noch bestimmter durch die im Laufe der letzten Wiener Conferenzen am 13. Mai d. J. in dieser Hinsicht getroffenen besondern Verabredungen, haben die deutschen Bundesstaaten sich verpflichtet, diese Grundsätze zu unverzüglicher Ausführung sich zur Anleitung dienen zu lassen, und sie unverbrüchlich zu befolgen.

Wenn daher ausserordentliche Veranlassungen so ausserordentliche Maasregeln rechtfertigen sollen, wie die Stationirung eines bewaffneten Schiffes mitten im freien Strome, wie die Nöthigung aller, die Weser einkommenden Schiffe, sich in ihrem Laufe nach der Lage dieses bewaffneten Schiffes zu richten, bei demselben, auf dessen Begehren, vor Anker zu gehen, sich dessen Untersuchung, in Gemäßheit unbekannter Grundsätze, gefallen zu lassen, sich mit Erweisung der von demselben prätendirten Segelgrüße aufzuhalten, und bei Nichtbeachtung dieser Prätensionen, und vielleicht einer Menge anderer, (denn wo einmal der Willkühr Raum gegeben ist, läßt sich die Grenze ihrer Bahn nicht ermessen,) dessen Kanonenschüssen entgegen zu sehen, — so darf, nach der Natur der Sache und in Gemäßheit der angeführten Verträge und Vereinbarungen der deutschen Bundesstaaten, kein einzelner Uferstaat sich Verfügungen dieser Art, ohne Rücksprache und Einverständniß mit den übrigen dabei interessirten Uferstaaten, unter dem Vorwand polizeilicher Maasregeln, erlauben, und noch weniger bei deren entschiedenen Widersprüchen fortsetzen; er muß sich vielmehr, in so fern er dergleichen Polizeimaasregeln nicht auf sein Land und seine Unterthanen beschränkt, sondern auf die gemeinschaftliche Stromfahrt selbst ausdehnt, deßhalb mit den übrigen berathen und vereinbaren, wenn er anders die übernommene Verpflichtung, bestehende Tractaten zu achten und zu befolgen, nicht in Abrede stellen will.

Die mehrgedachte Verordnung der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung vom 1. Mai d. J. giebt zu einer weitern Beschwerde Bremens Veranlassung, durch die Unterdrückung der Concurrenz des Lootsenwesens an der Weser, welche das in dieser Verordnung vorgeschriebene Anhalten aller, die Weser einkommenden, nicht von Oldenburger Lootsen geführten Schiffe durch das Oldenburger Wachtschiff, zur unausbleiblichen Folge haben würde.

Die Absicht einer Beschränkung des nicht-Oldenburgischen Lootsenwesens an der Weser zur Hebung des Oldenburgischen, geht aus dem 2., dem 4. und dem Schlusse des 5. §. dieser, «Verordnung wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrome» betitelten, in englischer und deutscher Sprache abgedruckten Vorschriften hervor.

Diese §§. lauten folgendermaßen:

§. 2. «Die Burhaver Lootsen bringen die Schiffe aus der See bis Brake hinauf, aus«genommen wenn für die einkommenden Schiffe, wegen der Größe derselben, in dem Hafen «und Brake und auf dem dortigen oder nahegelegenen Revier kein sicherer Liegeplätz seyn

«sollte. Die Burhaver Lootsen erwerben sich deßhalb die Kenntniß von der Tiefe des «Reviers zu und bei Brake, und erkundigen sich, ob die Liegeplätze besetzt sind. Auch «wird der Oberlootse von Brake aus davon benachrichtigt».

§. 4. «Die einkommenden Schiffe, welche einen Oldenburger Lootsen an Bord haben, «können, wenn in Rücksicht des Gesundheitszustandes der Mannschaft und der Ladung, oder «sonst, keine verdächtigen Umstände vorliegen, ohne Aufenthalt aufsegeln, indem auch, wenn «ein Wachtschiff ausgelegt ist, die Besetzung des Wachtschiffes und die Oldenburger Lootsen «sich durch bestimmte Signale von dem unverdächtigen Zustande des einlaufenden Schiffes un«terrichten.

«Wenn aber fremde Lootsen das Schiff einbringen, so muß dasselbe bei dem Wachtschiffe «vor Anker gehen, damit der Commandant desselben die nöthige Untersuchung anstelle.

«Dem Wachtschiffe, werden die Honneurs auf folgende Art erwiesen:

«Ein großes Schiff, welches Bramsegel führt, muß eines von diesen streichen.

«Wenn aber solches Schiff laviret und keine Bramsegel führt, so braucht es kein Segel «zu streichen.

«Schiffe, die Topsegel führen, müssen dieses streichen, kleinere Schiffe, welche kein «Topsegel führen, müssen ihre Fock etwas herunterlaufen lassen.

«Alle Fahrzeuge, welche nur ein Segel führen, sind vom Streichen gänzlich befreit».

§. 5. «Der Hafenmeister zu Brake weiset jedem ankommenden Schiffe, mit Rücksicht «auf dessen Größe, einen sichern und möglichst bequemen Ankerplatz an den Düc d'Alben oder «in dem neuangelegten innern Hafen daselbst an.

«Jeder Schiffscapitain ist verpflichtet, die Anweisungen des Hafenmeisters genau zu be«folgen, auch, wenn dieser es verordnet, sein Schiff auf einen andern Ankerplatz zu legen. «Damit aber der Hafenmeister und die übrigen bei den Hafen- und Sicherheits-Anstalten an «der Oldenburgischen Weserküste bestellten Aufseher allen Unordnungen gehörig abhelfen «können, muß jedes Schiff, das sich solcher Anstalten sofort, und ohne vorher auf dem Flusse «vor Anker gegangen zu seyn, bedienen will, von einem Oldenburger Lootsen auf die Weser «und an Ort und Stelle gebracht seyn».

Der Schiffer scheut alle Schwierigkeiten seiner Fahrt, vorzüglich jeden Aufenthalt, der ihm den günstigen Wind und das günstige Wasser entreissen kann. Er wird vorzugsweise den Lootsen nehmen, der ihm die meiste Entfernung solcher Schwierigkeiten sichert. Aber die der Schifffahrt bei dem Eingange großer Ströme so äusserst wichtige Concurrenz der Lootsen, wird durch die Begünstigung eines Theils vor dem andern unterdrückt. Der Hannöverische, der Helgolander Lootse, wird bei stürmischem Wetter nicht mehr in See gehen, um einkommenden Schiffen seine Hülfe anzubieten, und sie in den Fluß zu leiten, wenn er fürchten muß,

dem begünstigteren Oldenburger nachgesetzt zu werden. Die Klagen, welche von dem Hannöverischen Oberlootsen über die Folgen der Oldenburgischen Verordnung vom 1. Mai d. J. bereits vernommen worden, zeigen das schon deutlich. Also, in der größten Gefahr vielleicht, wird der einkommende Schiffer bald auf die Oldenburger Lootsen allein zurückgeführt seyn, die, wenn sie erst gesucht werden, bald ihren Eifer sinken lassen dürften. Keine Regierungsverfügungen vermögen solchen Folgen Einhalt zu thun, keine Regierungsgewalt treibt den Lootsen bei Sturm und Ungewitter auf das gefahrvolle Meer, nur sein eigenes Interesse vermag es. Er wird sich aber immer Zeit nehmen, auszulaufen, um den Moment der größten Gefahr, auch für ihn, vorübergehen zu lassen, wenn er nicht zu besorgen hat, daß ihm ein anderer zuvorkomme, und den Gewinn des Muthes davontrage.

Gesetzt aber auch, es wären Gründe vorhanden, jedes einkommende Schiff in irgend einer Hinsicht zu untersuchen, und gesetzt, es könnte dem Lootsen die Beurtheilung überlassen werden, ob sie vorhanden seyen, und ob sie zu dem Anlegen bei einem Wachtschiffe, das er durch Signale davon unterrichten soll, Veranlassung geben, — wo kann es wohl klarer sich zeigen, als gerade hier, daß die Einseitigkeit solcher Maasregeln verderblich ist, da die Vereinbarung darüber mit den betheiligten Regierungen auch gleichförmige Vorschriften für die Lootsen leicht herbeiführen dürften.

Durch die Oldenburgische Verordnung vom 1. Mai ist das Quarantaineweſen auf keine Weise vervollkommnet oder verbessert. — Vorher waren es die Lootsen, welche verdächtige Schiffe an der Mündung der Weser entweder sofort ganz zurückwiesen, oder sie von derselben zu der Quarantaine-Anstalt von Abbehausen führten. Jetzt sind es wieder die Lootsen, welche dem Wachtschiffe die Schiffe zu-, oder, nach ihrem Urtheile vorhandener Unverdächtigkeit, vorbeiführen, wie vorhin bei der Quarantaine-Anstalt von Abbehausen. Das Quarantaine-Verfahren möchte daher schwerlich als der Hauptbeweggrund des Auslegens des Wachtschiffes anzusehen seyn.

In Betreff des Anhaltens der einkommenden Schiffe, ist in dem 4. §. jener Verordnung verfügt, sie sollen, wenn sie fremde Lootsen an Bord haben, bei dem Wachtschiffe vor Anker gehen. Die Station des Wachtschiffes ist in der Verordnung nirgends bestimmt, sie scheint dem Ermessen des Commandeurs überlassen zu seyn. Wie aber, wenn nun dieser eine Station, die für sein kleines unbeladenes Fahrzeug passend, für größere beladene Seeschiffe aber gefährlich ist, bequem findet, wie solches dem Vernehmen nach wirklich schon der Fall gewesen ist? — Müßte nicht, falls überall das Auslegen eines Wachtschiffes gemeinschaftlich beliebt werden sollte, auch darüber, so wie über vieles andere dahin Gehörige, eine gemeinschaftliche Vereinbarung statt finden?

Welche Vorschriften hat z. B. der Commandeur des Wachtschiffes für die ihm aufgetragene Untersuchung, um seiner Willkühr dabei nicht Preis gegeben zu seyn? Weßhalb wurde der von Bordeaux kommende Capitain Grau angehalten? weßhalb wurde der von Bergen kommende Capitain Schierhorst zum Anhalten aufgefordert, und, als er nicht Folge leistete, beschossen? aus welchem Grunde wurde der auf der ganzen Niederweser allgemein bekannte Bremische Tonnen-Cutter, der lediglich von dem Auslegen der Seetonnen an der Mündung der Weser zurückkehrte, angerufen, und, als er nicht Folge leistete, beschossen? — und wenn, was doch die obigen, durch die Vernehmungen der Capitains Grau und Schierhorst, und durch die amtliche Anzeige des Aufsehers des Tonnen-Cutters erwiesenen, Thatsachen zu widerlegen scheinen, und der, §. 4 der Verordnung, durch den gebrauchten Ausdruck: und sonst, ebenfalls nicht vermuthen läßt, die Untersuchung durch das Wachtschiff bloß den Gesundheitszustand betreffen soll, — wo ist irgend einige Sicherheit, daß einmal nicht für krank oder verdächtig gehalten wird, was es nicht ist, oder, ein andermal umgekehrt, der Krankheitszustand nicht verkannt werde? — Der mit dem Schiffe Adler von Havannah kommende Capitain Kortlang, wurde vom 16. Juni Morgens bis zum 20. Juni Nachmittags bei dem Wachtschiffe vor Anker gehalten, weil der Commandeur des Wachtschiffes nicht wußte, ob dieses Schiff für verdächtig zu achten sey, und deßhalb bei der Regierung zu Oldenburg anfragte, die es ebenfalls nicht gewußt haben muß, weil sie den Bescheid der Unverdächtigkeit, den sie nach fünf Tagen gab, sonst noch am nämlichen ersten Tage hätte schicken können. Der Capitain Kortlang hatte aber, wie er dem Commandeur, und zuvor auch schon dem Oldenburger Lootsen angezeigt, in Havannah am Lande drei Mann am Climafieber verloren, das freilich leider Europäer genug hinrafft, aber notorisch durch keine Contagion sich fortpflanzt; er hatte keine Effecten der Verstorbenen an Bord, und, nach Ausweise seines von ihm und seiner Schiffsmannschaft dem Commandeur des Wachtschiffes selbst eidlich bekräftigten Reisejournals, keine Kranke, weder jetzt an Bord, noch überall während der ganzen Reise an Bord gehabt. — Die Oldenburgische Regierung läßt dagegen in ihrer Bekanntmachung vom 3. Juli (deren unverkennbare Tendenz dahin geht, das deutsche Publikum glauben zu machen, Bremens Merkantil-Interesse trete höheren polizeilichen Rücksichten und Maasregeln für die Erhaltung des Gesundheitszustandes in den Weg) öffentlich versichern, gedachter Capitain Kortlang habe noch bei seiner Ankunft zwei Kranke an Bord gehabt.

Bremens Bürger sind aber nicht dafür bekannt, daß sie durch Eigennutz das vaterländische Interesse gefährden, und die hier vorgelegte Correspondenz des Senats in Quarantaine-Angelegenheiten, woraus namentlich hervorgeht, daß gerade er es war, welcher in

den Jahren 1816 und 1819 die Oldenburgische Regierung zuerst auf vorhandene Gefahren ansteckender Krankheiten aufmerksam machte, und sie zu deßfallsigen Vorkehrungen an der Weser aufforderte (s. die Anlagen E und F), beweiset wohl zur Genüge, daß auch Bremens Regierung in dieser Hinsicht ihrer vaterländischen Verpflichtungen sorgsam eingedenk ist.

Im Gegentheil ist es gerade das merkantilische Interesse Bremens, welches, wenn gleich natürlich eine völlig kenntnißreiche, doch zugleich die wachsamste Aufsicht auf den Gesundheitszustand bei dem Handel fordert; Bremen fühlt sich aber nicht bloß verantwortlich gegen Deutschland für die Abwendung der Gefahr von ansteckenden Krankheiten, sondern es weiß auch recht gut, daß mit dem Verluste des öffentlichen Zutrauens sein Handel selbst vernichtet werden könnte, wenn es einmal nur dem allgemeinen Wohl in dieser Hinsicht entgegen zu wirken sich erlaubte. — Aus beiden Rücksichten muß Bremen wissen, ob es sich bei der Aufsicht an der untern Weser beruhigen kann, dagegen aber auch an der andern Seite sich die Ueberzeugung verschaffen können, daß nicht Unkunde, nicht Unsicherheit in den Nachrichten, nicht Willkühr oder Leidenschaft, durch Maasregeln, welche den Handel und die Handeltreibenden sichern sollen, diese und jenen allmählig zu Grunde richten.

Nur zu leicht wird der freie Welthandel durch wiederholte Störungen, deren Zweck man nicht absieht, auch aus gewohnter Gegend verscheucht, — und wenn Oldenburg, seit der am 7. Mai d. J. aufgehobenen Zollerhebung zu Elsfleth, kein directes Interesse bei dem Bremer Handel mehr zu haben glauben, wenn es sein indirectes Interesse dabei verkennen sollte — soll der deutsche Weserhandel überhaupt, soll der Bremische insbesondere denn von jener Erkennung oder Verkennung, Maasstab und Richtschnur seiner Interessen und seiner Bedürfnisse nehmen?

Als nun durch die oben geschilderten, völlig neuen Maasregeln der Oldenburgischen Regierung der freien Weserschifffahrt die größten Nachtheile gedroht wurden, da forderte die heiligste Pflicht des Senats ihn auf, nichts unversucht zu lassen, um die baldigste Zurücknahme derselben bewirkt zu sehen. Er wandte sich deßhalb zuvörderst in dem mitgetheilten Schreiben vom 7. Juni an den Herzog von Oldenburg. Den Standpunct einer Regierung nicht vergessend, welche die Einstellung feindseliger Maasregeln gegen die Handelsschifffahrt ihres Staates und der damit verbundenen Gewalthandlungen fordern konnte, wurde diese Forderung mit den triftigsten Gründen unterstützt. Der Herzog aber wies durch sein, in Rescriptenform erlassenes, die Regierung eines selbstständigen und verbündeten Staats mit dem Gruße der Gnade anredendes Schreiben vom 17. Juni, diese Forderung wie einen unbefugten Antrag Untergebener von sich zurück, den Senat damit an seine Regierung verweisend.

Das verderbliche Verfahren des Wachtschiffes zeigte sich seitdem noch stärker. Die Beschwerden hierüber, und über die erfahrnen Gewaltthätigkeiten, erneuerten sich bei dem Se-

ate. Dieſer mußte ſeine Angehörigen vertreten, und ſie zugleich belehren über die für ſie orhandene Unverbindlichkeit der Oldenburger Verordnung, ſo wie über ſein Feſthalten an dem ractatenmäſſigen Rechte auf die Freiheit der Weſerſchifffahrt. Dieſen Zweck allein hatte ſeine Bekanntmachung vom $\frac{21}{29}$. Juni dieſes Jahres. — Die Gründe gehörten nicht vor das Publikum, ie wurden dem Herzoge in dem Schreiben des Senats vom 28. Juni d. J. dargelegt; der ntrag auf Einſtellung der Maasregeln wurde wiederholt, und, im Entſtehungsfalle, eine Beſchwerdeführung bei dieſer hohen Verſammlung angekündigt. Statt aller Antwort erfolgte ie Bekanntmachung der Oldenburger Regierung vom 3. Juli d. J. an das Publikum, mit inem darauf hinweiſenden Schreiben dieſer Regierung vom 6. Juli, dem Senate zugefertigt.

Der Senat hätte die Würde des ſelbſtſtändigen Staats, dem er vorſteht, verkennen üſſen, wenn er gegen dieſe Regierung über die eben ſo unrichtigen Thatſachen, als über die araus hergeleiteten Folgerungen, oder über die unangemeſſene Faſſung dieſer Bekanntmachung or dem Publikum ſtreitend hätte auftreten wollen; er würde ſie eben ſo ſehr verkannt haen, wenn er, in einem dritten Antrage an den Herzog, die Geſtalt ſupplicirender Unterhanen, welche das Reſcript vom 17. Juni ihm zu geben ſuchte, anzunehmen geſchienen ätte. Eine Erörterung des Inhalts jener Verordnung kann daher nur hier vor dieſer hohen Verſammlung ſtatt finden. Sie kann um ſo kürzer ſeyn, jemehr ſchon alles oben Angeührte dieſen Inhalt widerlegt.

Es wird daher zum erſten Satze dieſer Oldenburgiſchen Bekanntmachung vom 3. Juli emerkt:

Die Oldenburgiſche Verordnung vom 1. Mai iſt keine Quarantaine-Verordnung, wie an aus der Wendung, die man hier der Sache zu geben ſich bemüht, ſchlieſſen ſollte. ur in zwei Zeilen des 4. §. derſelben, geſchieht einer Rückſicht auf den Geſundheitszuſtand eiläufige Erwähnung. Die Verordnung kündigt ſich vielmehr als «Verordnung wegen er Schifffahrt auf dem Weſerſtrome» ausdrücklich an, und die Vorſchriften, welche e in dieſer Hinſicht ertheilt, betreffen nicht bloß die Schifffahrt von und nach den Oldenburgiſchen Landen, ſondern, in mehreren Paragraphen, die allgemeine Stromſchifffahrt auf der Weſer überhaupt — und daher der Grund der Bremiſchen Beſchwerde, elche ſich nicht auf die Oldenburgiſche Landes- und Local-Polizei, auch nicht auf die Theilahme Oldenburgs an der Polizeiaufſicht auf der Niederweſer, ſondern nur auf die aus der edachten Verordnung deutlich hervorgehende und durch das Verfahren des Wachtſchiffes ins eben geführte Prätention bezieht, daß dieſe Polizeiaufſicht Oldenburg ausſchließlich zuehe, welches aus den oben angeführten Gründen von Bremen nicht zugegeben werden kann.

Zum zweiten Satze: Nur die der Peſt verdächtigen Häfen der angeführten Geenden, bezeichnet die hier citirte Oldenburgiſche Bekanntmachung vom 27. October 1819

wörtlich; — oben ist dargethan, wie auf Veranlassung des Senats, also auch mit dessen Einverständniß, diese Bekanntmachung erfolgte.

Zum dritten Satze: Hier wird das Auslegen des Wachtschiffes und dessen zu beobachtendes Verfahren lediglich auf die Quarantaine-Anstalt bezogen, während es in der Verordnung vom 1. Mai §. 4 doch heißt: «Wenn in Rücksicht des Gesundheitszustandes, oder sonst, keine verdächtigen Umstände vorliegen». Aus den Worten: oder sonst, leuchtet aber offenbar eine weiter gehende Tendenz hervor.

In dem Proclam vom 3. Juli heißt es: Der Befehlshaber des Wachtschiffes solle sich an oder gegen Bord des aus der See ankommenden Schiffes begeben. In der Verordnung vom 1. Mai heißt es aber: Wenn aber fremde (d. i. nicht Oldenburgische) Lootsen das Schiff einbringen, so muß dasselbe bei dem Wachtschiffe vor Anker gehen. Wenn aber auch künftig der Commandeur des Wachtschiffes das Schiff anrudern, und sich an Bord desselben begeben soll, so ergiebt doch die ganze obige Darstellung, sowohl das Ungenügende, als das Zweckwidrige dieser Maasregeln.

Was weiter über den Widerspruch des Merkantil-Interesses Bremens mit der Durchführung genügender Quarantaine-Anstalten hier gesagt wird, konnte nur aus eigener gänzlicher Unkunde jenes Interesses, oder aus Voraussetzung derselben bei den Lesern hervorgehen.

Zum vierten Satze: Die Auslegung eines Oldenburger Wachtschiffes auf den offenen Weserstrom, zu den jetzt dafür angegebenen Zwecken, ist eine ganz neue Maasregel. Ob vor vielen Jahren und in alten Zeiten Oldenburg Wachtschiffe ausgelegt hat, mag dahin gestellt bleiben — Menschengedenken reicht nicht dahin. Vor hundert und mehr Jahren sind auch Bremischer Seits bewaffnete Wachtschiffe auf der Niederweser unterhalten worden. Und was die erwähnte, vor 27 Jahren von einer andern Regierung dazu erfolgte Aufforderung betrifft, so ist es bekannt, daß der, die gänzliche Befreiung der Schifffahrt auf der Niederweser von allem Au- und Aufhalten gesetzlich aussprechende Reichsdeputations-Schluß erst vor siebzehn Jahren erfolgte.

Zum fünften Satze:

ad a) Der Senat hat alle Ursache, zu glauben, daß die Auslegung des Oldenburger Wachtschiffes und die mit demselben verbundenen Maasregeln, weder mit dem Einverständnisse des Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Geheimen Staats- und Cabinets-Ministeriums erfolgt sey, noch daß sich dasselbe dabei beruhigen werde.

ad b) Es ist oben aus dem eigenen Schreiben der Oldenburgischen Regierung dargethan worden, wie aufmerksam der Senat selbst auf die Entfernung jeder Gefahr der Ansteckung gewesen, und wie von Seiten der Kaufmannschaft dazu mitgewirkt ist. Diese Wirksamkeit des

Senats ist durch seine Verfügungen an die Schiffseigenthümer und Schiffer immer noch hinreichend gewesen, die Maasregeln der Oldenburger Regierung auch ohne Kanonenschüsse zu unterstützen.

ad c) Von Havannah sind noch jetzt keine beunruhigenden Nachrichten einer ansteckenden Krankheit eingegangen, und die im Anfange völlig unsichern Nachrichten von einer pestartigen Krankheit auf der Insel Majorca, trafen zuerst um die Mitte des Monats Juni d. J. in den Niederlanden, später erst im nördlichen Deutschland ein, sie existirten daher noch gar nicht in Oldenburg, als jene Oldenburger Maasregeln ergriffen wurden. Es ist also im strengsten Sinne wahr, daß seit der Oldenburger Bekanntmachung vom 31. März d. J. damals keinerlei neue Gründe zu solchen Maasregeln eingetreten waren. Uebrigens war wegen der Pest auf der Insel Majorca in den Dispositionen der Bekanntmachung vom 31. März 1820 schon im Allgemeinen Vorsorge getroffen, da in Gemäßheit derselben schon alle Schiffe, welche aus, der Pest verdächtigen Häfen des Mittelländischen Meeres kommen, von den Küsten gänzlich abgewiesen werden und gar nicht in die Weser einlaufen sollen. Wenigstens war das Auslegen des Wachtschiffes, welches sich bisher selten an der Mündung, sondern in der Regel immer mitten auf der Niederweser, in der Gegend von Bremerlehe, befunden, zu diesen Zwecken ganz überflüssig.

Zum sechsten Satze: Eine jetzt erst dem Senat bekannt gewordene Verordnung der Oldenburger Regierung vom 21. März (nicht Mai) 1818, enthält zwar die meisten Bestimmungen der jetzigen vom 1. Mai d. Jahrs. Aber jene frühere ist in den wesentlichsten Gründen der Beschwerde, dem Auslegen eines Wachtschiffes, dem Anhalten oder Untersuchen aller einkommenden Schiffe, und der Beschränkung des Lootsenwesens, gar nicht in Wirksamkeit getreten. Daher hat sie, wenn sie überall zur öffentlichen Kunde gebracht ist, doch unbeachtet bleiben können. Die Neuerungen in den Abgaben und Unkosten zu Brake (auf deren Vermehrung die Combination der verschiedenen, durch die Verordnung vom 1. Mai und das Auslegen des Wachtschiffes getroffenen, Einrichtungen berechnet zu seyn scheint, indem die ausschliessende Begünstigung des Oldenburger Lootsenwesens mit einer zweckmäßigen Benutzung der Braker Rhede in eine, der Aufmerksamkeit Localkundiger nicht entgehende, Verbindung gesetzt worden) sind aber längst schon ein Gegenstand der Beschwerden der Bremischen Kaufmannschaft gewesen, und bleiben einer andern Erörterung vorbehalten.

Zum siebenten Satze: Es ist oben genügend dargethan, daß diese Begünstigung der Oldenburger Lootsen eine drückende Beschwerde der Schifffahrt ist, und daß gerade die beigefügte Entschuldigung der Oldenburgischen Regierung, die Unzulässigkeit solcher einseitigen Maasregeln aufs Klarste beweiset.

Zum achten Satze: Zum Beweise der Unrichtigkeit der Behauptung, daß der Capitain Kartlang überall Kranke an Bord gehabt, ist oben das von ihm und der Schiffsmannschaft beschworne Reisejournal angeführt worden.

Geschossen ist nicht bloß auf das von Bergen kommende Schiff des Capitains Schierhorst, sondern auch, wie oben bereits bemerkt, auf den von der Mündung der Weser zurückkehrenden, dem Commandeur des Wachtschiffes sehr wohl bekannten, Bremischen Tonnen-Cutter. Die Vernehmungen und amtlichen Anzeigen dieser beiden Fälle konnten zu der Beschwerde mehr als genügen, und die vielfältigen Erzählungen anderer gleicher Vorfälle ununtersucht bleiben. Wenn aber ein Schiffer die in der Verordnung ohne Wissen und Einverständniß der andern Uferstaaten vorgeschriebenen, die Schifffahrt auf der Niederweser an- und aufhaltenden «honneurs», zu leisten, auch unbefolgt gelassen, und, in altem hanseatischem Ehrgefühle, die Bremer Flagge vor der Oldenburgischen zu neigen, unthunlich geachtet haben sollte, — leben wir denn noch in den Zeiten, wo die Nichtbeachtung eines aufgepflanzten Hutes Tod und Verderben nach sich zog?

Zu dem Vortrage der Herzoglich-Oldenburgischen Bundestagsgesandtschaft in der Sitzung vom 20. Juli wird noch Folgendes bemerkt.

Die Behauptung, daß der Eingang in den Weserstrom nur von Oldenburg bewacht und nur von Oldenburg verhindert werden könne, wird durch jeden Blick auf die Landkarte widerlegt. Es ist notorisch, daß an der Mündung der Weser das linke Ufer zum Herzogthum Oldenburg, und das rechte zum Königreich Hannover gehört. Hannöverische Lootsen bringen so gut Seeschiffe ein, wie Oldenburgische; bewaffnete Schiffe können Hannover und Bremen so gut ausrüsten, wie Oldenburg; und an der Mündung des Hannöverischen Flusses, der Geeste, welche sich noch unterhalb der Oldenburgischen Quarantaine-Anstalt zu Abbehausen befindet, haben früherhin in Kriegszeiten Linienschiffe und Fregatten vor Anker gelegen.

Die Sicherheitspolizei an der Niederweser ist bisher nicht ausschliessend von Oldenburg gehandhabt. Es lag in der Natur der Sache, daß es Fälle geben konnte, und die übergebenen Correspondenzen zeigen, daß es deren wirklich gab, wo die Hannöverischen Behörden, ohne alle Concurrenz der Oldenburgischen, über die zu treffenden Gesundheitsmaasregeln überhaupt, und über Zulassung oder Nichtzulassung verdächtiger Schiffe und Waaren, besonders mit den Bremischen communicirten, verhandelten und verfügten. Und wie darf Oldenburg seinen, theils unter ausdrücklicher Uebereinstimmung mit den Nachbarn, theils ohne deren Widerspruch getroffenen Verfügungen, wenn sie auch durch seine Regierung allein gehandhabt wurden, eine ganz neue Ausdehnung geben, deren temporäre Festsetzung sich nicht einmal durch einen augenblicklichen Nothstand entschuldigen oder rechtfertigen läßt;

denn die Oldenburgischen Quarantaine-Anstalten haben bisher ohne Auslegung des Wachtschiffes bestanden, und können bis zu weiterer gemeinschaftlichen Vereinbarung ferner ohne dasselbe bestehen.

Das Aufhören der Elsflether Zollerhebung hat keine Veränderung der Umstände herbeigeführt, welche veränderte Maasregeln in der Sicherheitspolizei gegen Ansteckungen erforderlich gemacht hätte. Bei der Elsflether Zollerhebung hat man sich nie um den Gesundheitszustand bekümmert. Die Schiffe legten ja und legen noch in der Regel zu Brake vor Anker, welches eine Meile unterhalb Elsfleth liegt, und die Mannschaft ging, wenn nicht schon früher, doch gewiß dort ans Land, ehe der Elsflether Zoll bezahlt war.

Wenn endlich behauptet wird, Bremen eile in dem Begehren eines gemeinschaftlichen Einverständnisses über die in Frage stehenden Einrichtungen, einem Verhältnisse zuvor, welches, nach der Wiener Congreßacte, erst durch eine gemeinschaftliche Commission gegründet werden solle, so wird in der in der 29. Sitzung der Wiener Conferenzen am 13. Mai dieses Jahrs getroffenen Vereinbarung zuvörderst die unverbrüchliche Befolgung der in der Wiener Congreßacte von 1815 der Flußschifffahrt halber gegebenen Vorschriften versprochen, und dann hinzugefügt: «wie auch die deßhalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben, und in der kürzest möglichen Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet, solche unverzüglich eintreten zu lassen.»

Es kann aber gewiß für keine Befolgung der Vorschriften der Wiener Congreßacte, und namentlich des 109. Artikels derselben, welcher so lautet:

> La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra sous le rapport du commerce, être interdite à personne, bien entendu, que l'on se conformera aux réglemens relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorables que possible au commerce de toutes les nations.

gelten, wenn ein Uferstaat, in dem Augenblicke, wo die empfohlene Vereinbarung bevorsteht, einseitig neue Polizeimaasregeln anordnet und mit Gewalt der Waffen durchführt, welche keineswegs auf eine gleichförmige Weise für alle und dem Handel aller Nationen so günstig wie möglich abgefaßt sind, sondern im Gegentheil eine offenbare Begünstigung der eigenen Unterthanen mit sich führen, und durch die daraus offenkundig hervorgehende Tendenz eines Lootsen-Monopols für diese an der Mündung eines von den Bewohnern aller Welttheile befahrnen Flusses, die Schifffahrt aller Nationen nicht befördern, sondern vielmehr gefährden.

Und eben so wenig kann es eine Erfüllung des neuesten Versprechens, «die wegen Regulirung der Schifffahrt schon bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben, wo

«solche aber noch nicht eingeleitet sind, dieselben unverzüglich eintreten zu lassen», genannt werden, wenn man, ohne alle Communication mit den Nachbarn, neue, die freie Stromschifffahrt störende Anordnungen trifft, und den übrigen Uferstaaten ansinnt, diese nun so lange als Regel und Vorschrift gelten zu lassen, bis die allgemeine Regulirung des ganzen Schifffahrtswesens auf diesem Flusse erfolgt sey. Am 13. Mai dieses Jahrs war jenes Versprechen in Wien gegeben, und am 1. Juni dieses Jahrs begann das Wachtschiff auf der Weser die Schiffe anzuhalten und zu beschiessen.

Aus allem hier Vorgetragenen ergiebt sich nun folgendes Resultat:

1) Das Auslegen eines bewaffneten Wachtschiffes mitten auf den freien Weserstrom von Seiten der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung, steht mit den erforderlichen Vorsichtsmaasregeln gegen ansteckende Krankheiten in keiner nothwendigen Verbindung. Es ist eine völlig neue, die Handelsschifffahrt durch alle ihre oben geschilderten, theils unmittelbaren, theils mittelbaren Folgen niederdrückende, schon in ihrer einseitigen Anordnung den Bestimmungen des Reichsdeputations-Schlusses von 1803 und der Wiener Congreßacte von 1815 zuwiderlaufende Maasregel. Schon dieser einseitigen Anordnung halber muß daher, den durch das deutsche Bundesverhältniß geheiligten Verabredungen zufolge, ihre Aufhebung verfügt werden.

2) Die auf friedliche Kauffahrer und auf den (in seiner, die Stromschifffahrt auf der Weser fördernden und sichernden, Bestimmung geschäftigen) Bremischen Seetonnen-Cutter gerichteten Oldenburgischen Kanonenschüsse, haben die innere Sicherheit im deutschen Bunde gefährdet und gestört, und es ist der wohlthätige Beruf dieser hohen Versammlung, solcher Gefahr vorzubeugen, solcher Störung zu wehren, und die Sicherheit der freien Weserschifffahrt durch ihr kräftiges Einschreiten wieder herzustellen.

3) So wie allgemein verbindliche polizeiliche Maasregeln wegen der Stromschifffahrt überhaupt, soweit sie nicht nach bestimmten Anordnungen bereits bestehen, nur nach gemeinsamen Verabredungen der dabei interessirten Uferstaaten auf der Weser getroffen werden können, so dürfen besonders die Verfügungen zur Bewachung des Gesundheitszustandes nicht anders, als so bestimmt werden. Da nun bisher gar keine fortwährende Quarantaine-Einrichtung an der Weser, vermöge welcher alle einkommenden Schiffe untersucht werden, vorhanden gewesen; da vielmehr bisher immer nur, auf die besondere Veranlassung beunruhigender Krankheitsnachrichten, durch besondere öffentliche Bekanntmachungen Quarantaine daselbst eingeführt, und nach Entfernung der Veranlassung wieder aufgehoben und das ungehinderte Einlaufen der Schiffe wieder frei gegeben worden, so können allgemeine beschränkende Verfügungen nur nach gemeinsam von den Uferstaaten erkannter Nothwendigkeit, und zugleich hinreichender Sicherung gegen die Gefahr von Krankheiten, gemeinsam beschlossen werden.

Der Antrag des Senats der freien Hanſeſtadt Bremen geht deßhalb dahin:

daß die hohe deutſche Bundesverſammlung, in Gemäßheit der ihr durch die Bundesacte und durch die zu einem Bundesgeſetz erhobenen Schlußacte der jüngſten Wiener Conferenzen zuſtehenden Competenz, ihren Schutz und ihre Hülfe dazu verleihen möge, daß, zur Herſtellung der Sicherheit der freien Weſerſchifffahrt, die Herzoglich-Oldenburgiſche Regierung veranlaßt werde, das gedachte bewaffnete Wachtſchiff aus dem Weſerſtrome zurückzulegen und die mit Auslegung deſſelben verbundenen, oben geſchilderten, der freien Stromſchifffahrt hinderlichen Verfügungen zurückzunehmen und einzuſtellen;

und ferner

daß die ebengedachte Regierung aufgefordert und vermocht werde, ſich zu gemeinſamen Anordnungen über die Geſundheitspolizei an der untern Weſer mit den übrigen dabei intereſſirten Uferſtaaten, und, unter dieſen, namentlich auch mit der freien Hanſeſtadt Bremen, baldigſt zu vereinigen.

Die Geſandtſchaft glaubt ſich zwar der Hoffnung überlaſſen zu dürfen, daß es ihr gelungen ſeyn möchte, dieſe hohe Verſammlung durch den gegenwärtigen Vortrag und durch die mit demſelben übergebenen Actenſtücke, von der Richtigkeit dieſer Darſtellung und von der Gerechtigkeit dieſer Anträge zu überzeugen. Sollte indeß eine nähere Prüfung derſelben zweckmäſig gefunden, und deßhalb einen Ausſchuß zu ernennen beliebt werden, ſo iſt die Geſandtſchaft, dieſem alle weiter nöthig erachteten Erläuterungen mitzutheilen, ſo willig als bereit.

Auch giebt man Bremiſcher Seits fortwährend die Hoffnung nicht auf, daß die, von einem andern, bei der Weſerſchifffahrt intereſſirten Bundesſtaate, der Oldenburgiſchen Regierung vor kurzem gemachten Vorſtellungen, von derſelben freundlicher aufgenommen ſeyn, und bereits eine Einſtellung jener Maasregeln, ſo wie eine gröſsere Bereitwilligkeit zu einer gemeinſchaftlichen Vereinbarung über die dermaligen Erforderniſſe der Sicherung der Weſerſchifffahrt, herbeigeführt haben könnten.

Nachdem nun aber vollends in der heutigen Sitzung die Wiener Vereinbarung vom 13. Mai d. J. zu einem Bundesbeſchluſſe erhoben iſt, wird es hoffentlich nur einer freundlichen Empfehlung dieſer hohen Verſammlung bedürfen, um allen weiteren Thätlichkeiten vorgebeugt und die geſchilderten nachbarlichen Mißverhältniſſe aufs ſchnellſte gänzlich und glücklich beſeitigt zu ſehen.

Der Herzoglich-Oldenburgiſche Herr Bundestagsgeſandte von Berg erwiederte:

Der Gesandte müsse um so mehr die Erklärung und Erwiederung seiner Regierung vorbehalten, je mehr von Seiten der freien Hanseſtadt Bremen vorgebracht sey, wovon er entweder gar keine oder keine genaue Kenntniß habe. Nur im Allgemeinen wolle er bemerken, daß der Schritt, den der Senat der freien Hanseſtadt Bremen jetzt gethan, gleich Anfangs weit bundesgemäser gewesen wäre, als der Verruf der Oldenburgiſchen Regierungsverordnung und die Aufforderung zum Ungehorsam, wodurch die Regierung zu nachdrücklicher Handhabung genöthigt worden. Aus der ganzen, so eben verleſenen Darſtellung gehe übrigens hervor, daß die angebliche Beſchwerde auf Convenienz und Intereſſe der freien Stadt Bremen, und nicht auf poſitive Verpflichtungen der Oldenburgiſchen Regierung gegründet werde; denn freie und ungehinderte Schifffahrt, welche Oldenburg zu beeinträchtigen weit entfernt sey, ſchlieſſe Aufſicht und Ordnung und gute Polizei in keine Weiſe aus; gemeinſchaftliche Verabredungen über gleichförmige Polizei-Anordnungen ſollen aber, nach der Congreßacte, erſt getroffen werden, und darüber in Berathung und Verhandlung zu treten, sey Oldenburg ſo ſehr erbötig, daß es fortwährend auf die baldige Eröffnung der Commiſſion zur Regulirung der Weſerſchifffahrt dringe, vor welche auch jener Gegenſtand, nach der ausdrücklichen Beſtimmung der Congreßacte, gehöre. Einſtweilen aber müſſe es bei der bisherigen Verfaſſung verbleiben.

Der Herr Geſandte der freien Städte: bezog ſich auf den ſo eben verleſenen Vortrag, woraus hinreichend hervorgehe, wie Bremiſcher Seits verfahren worden ſey, und wie mit allem Fuge Rechtens ſo habe verfahren werden können; für den nächſten Augenblick komme itzt alles darauf an, daß Ruhe und Sicherheit auf der Weſer hergeſtellt und allen weitern Thätlichkeiten vorgebeugt werde.

Hierauf vereinigten ſich ſämmtliche übrigen Stimmen zu dem

Beſchluſſe:

daß der Herzoglich-Oldenburgiſche Herr Bundestagsgeſandte von Berg ſehr dringend erſucht werde, ſich baldigſte Erläuterung von ſeiner Regierung über die von der freien Stadt Bremen als Grund ihrer Beſchwerden angeführten Thatſachen zu erbitten; — immittelſt aber überlaſſe ſich die hohe Bundesverſammlung der ſo gerechten als ſichern Hoffnung, die Herzoglich-Oldenburgiſche Regierung werde von ſelbſt ſorgfältigſten Bedacht nehmen, daß die innere Ruhe des Bundes nicht durch Thätlichkeiten geſtört und die Bundesverſammlung nicht in den Fall geſetzt werde, die, in den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen gegründeten, vorläufigen Maasregeln auf weiteres Nachſuchen eintreten zu laſſen.

Der Herzoglich-Oldenburgiſche Herr Geſandte äuſſerte hierauf: Er beziehe ſich auf ſeinen Vortrag in der 17. Sitzung, und werde ſich beeilen, ſeinem höchſten Hofe die Beſchwerde der freien Hanseſtadt Bremen einzuſenden, die vorbehaltene Erklärung ſich

auf das baldigste erbitten, und könne übrigens zum Voraus versichern, daß die Oldenburgische Regierung gewiß nicht gemeint sey, etwas zu thun, was nicht vollkommen in ihren Rechten gegründet und dem Bundesverein entsprechend wäre.

§. 106.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben, Zahl 47 bis 51, wurden der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 47 bis 51.

Num. 47. Eingereicht den 28. Juli.

Servaz Götz, Schaffner des aufgelösten Weissen-Frauenklosters zu Mainz: bittet um hohe Verwendung bei Sr. Durchlaucht dem Herzog von Nassau, daß ihm die jährliche Pension regulirt, und fürs Verflossene und Zukünftige ausbezahlt werden möge.

Num. 48. Eingereicht den 28. Juli.

Dr. Schlosser: übergiebt, in Auftrag des Handelsmanns Jacob Karcher, Bevollmächtigten der Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener und Creditoren, eine Denkschrift über die Forderungen der vormals Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener an Seine Durchlaucht den Herzog von Nassau; und eine zweite, über das Verhältniß der Nassau-Saarbrückischen Passiven.

Num. 49. Eingereicht den 31. Juli.

Dr. Ehrmann, als Anwalt der Erben des Frankfurter Bürgers und Handelsmanns Simon Moritz Rüppel: überreicht eine Beschwerde in Betreff verweigerter Justiz von Seiten des Königlich-Preussischen Tribunals zu Düsseldorf, mit Bitte, die Königl. Preussische Regierung zu vermögen, den Supplicanten den Weg Rechtens gegen die Großherzoglich-Bergische Provinzial-Casse nicht abzuschneiden, vielmehr denselben dahin zu eröffnen, daß sie im Stande seyen, ihren gerechten Anspruch auf rückständige 30,800 fl. 12 kr. Zinsen, vor den constitutionellen Justizbehörden zu realisiren.

Num. 50. Eingereicht den 31. Juli.

Dr. Ehrmann, als Bevollmächtigter der Frankfurter Inhaber von Kurbaierischen Obligationen lit. D: bittet, im Namen seiner Committenten, um definitive Erledigung dieser Schuldangelegenheit.

Num. 51. Eingereicht den 1. August.

Dr. Alef: überreicht, als Bevollmächtigter der verwitweten Oberräthin Reutlinger in Carlsruhe, eine Vorstellung und Bitte um gerechte und baldige Zahlung der seiner Committentin an die Reichs-Operationscasse noch zustehenden Forderung von 133,153 fl. 5 kr. für in die Festung Philippsburg gelieferte Approvisionirungs-Artikel.

Beilage.

11.

Uebereinkunft

wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen; geschlossen zwischen der Königlich-Sächsischen und Königlich-Preussischen Regierung am 21. Januar 1820, deßgleichen zwischen der Königlich-Sächsischen und Königlich-Baierischen Regierung am 25. Juni 1820 *).

Zwischen der Königlich-Sächsischen und Königlich-Preussischen Regierung ist, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger deßjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie ausser der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

*) Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahr 1820, Seite 34.

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet haben, oder, daß ihnen, während eines Zeitraums von zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend.

Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber, nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren, geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Witwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Witwen, ingleichen den Geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schliessung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern geniessen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern, der Vater, oder, bei unehelichen, die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgend wo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern, zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einem der hohen contrahirenden Theile, dem andern Theile, zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9, zugeführter Vagabunde, von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmsorte, zu treffen *).

*) Man sehe die Anmerk. am Schlusse dieser Uebereinkunft.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde deßjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats für beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere so genannte Vagantenschübe, sollen künftig nicht statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden, keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deßhalb, nach §. 11, in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Vorstehende Uebereinkunft soll vom Tage der beiderseits zu bewirkenden Publication an verbindlich seyn und in Kraft treten.

Wie nun Se. Königliche Majestät von Sachsen diese Uebereinkunft allenthalben genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruhet haben:

So ist hierüber diese, zur Publication bestimmte Erklärung ausgefertigt und auf allerhöchsten Befehl unterzeichnet worden.

Dresden, am 21. Januar 1820.

Königl. Sächsischer Cabinets-Minister und Staats-Secretär,

(L. S.) Graf von Einsiedel.

Anmerk. Unterm 25. Juni 1820 ist zwischen Sachsen und Baiern eine, bis auf den 12. §., welcher in der letztern so lautet:

§. 12. «Zur gegenseitigen Uebernahme der Vaganten und anderen Ausgewiesenen sind die Städte Plauen und Hof bestimmt».

im Uebrigen mit vorstehender wörtlich gleichlautende Uebereinkunft geschlossen worden.

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 10. August 1820.

In Gegenwart

aller in der neunzehnten Sitzung Anwesenden.

§. 107.

Des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises Pensions- und Schuldenwesen betreffend.

(1. Sitz. §. 8. 14. Sitz. §. 70. 15. Sitz. §. 80. 28. Sitz. §. 173 u. 174. 33. Sitz. §. 219. 43. Sitz. §. 344. 55. Sitz. §. 409 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 46. 15. Sitz. §. 81. 43. Sitz. §. 208 v. J. 1818. — 21. Sitz. §. 116 v. J. 1819. — 13. Sitz. §. 27 u. 29. 18. Sitz. §. 87 v. J. 1820.)

Oesterreich. Bereits in der 13. Sitzung dieses Jahrs §. 27 habe die Gesandtschaft angezeigt, daß Seine Majestät der Kaiser die von der Subdelegations-Commission zur Auseinandersetzung des Pensions- und Schuldenwesens der vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreise nachgewiesenen Rückstände wegen Nomeny mit 5,183 fl. 20 kr. hätten abführen lassen.

Die Kaiserlich-Oesterreichische Gesandtschaft sey nun weiter angewiesen worden, auch die von erwähnter Commission angesonnenen Verzugszinsen, von eben diesem Nomenyschen Beitrage, als kreisschlußmäßige Schuld anzuerkennen, und es sey nicht minder dieser weitere Betrag mit 4,816 fl. 9 kr. nicht nur angewiesen, sondern auch stündlich bei der hiesigen Kaiserlich-Königlichen Casse von der Subdelegations-Commission, welche man unmittelbar hiervon in Kenntniß gesetzt hätte, zu erheben.

§. 108.

Die Depositengelder bei dem ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte betreffend.

(47. Sitz. §. 380 v. J. 1817. — 9. Sitz. §. 33. 35. Sitz. §. 227 v. J. 1819.)

Baiern. Die Königlich-Baierische Gesandtschaft ist von ihrem allerhöchsten Hofe angewiesen, in Bezug auf den in der 35. Sitzung vorigen Jahrs §. 227 erstatteten Commis-

ons-Vortrag über die Depositengelder bei dem ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte zu Wetzlar, dem darin ausgesprochenen Gutachten der Commission vollkommen beizutreten.

§. 109.

Geschäftsordnung der hohen Bundesversammlung.

(2. 5. u. 6. Registr. 3. Sitz. §. 2 u. 12 v. J. 1816. — 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 13. Sitz. §. 49. 14. Sitz. §. 55. 15. Sitz. §. 65 v. J. 1819. — 19. Sitz. §. 99 v. J. 1820.)

Präsidium: wolle, in Gemäßheit seines in der vorigen Sitzung §. 99 gemachten Antrags, das Protokoll zur Abstimmung über den in der Beilage D zum Protokolle der 30. Wiener Conferenz-Sitzung enthaltenen Vortrag über die Geschäftsordnung der hohen Bundesversammlung eröffnen, und

Oesterreich stimme dem erwähnten Vortrage im Allgemeinen dahin bei, daß derselbe zur Grundlage der der Commission übertragenen Revision und Ergänzung der Geschäftsordnung, mit Vorbehalt weiterer Erklärungen und Bemerkungen, die noch hierüber, so wie über alle darauf Bezug habenden Anträge, Modificationen und Zusätze, zu machen seyn dürften, genommen werde.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dieser Abstimmung; daher

Beschluß:

daß der in dem Protokolle der 30. Wiener Conferenz-Sitzung enthaltene Vortrag über die Geschäftsordnung der hohen Bundesversammlung im Allgemeinen zur Grundlage der der Commission übertragenen Revision und Ergänzung derselben, mit Vorbehalt weiterer Erklärungen und Bemerkungen, die sowohl hierüber, als über alle darauf Bezug habenden Anträge und Modificationen, zu machen seyn dürften, angenommen werde.

§. 110.

Besuch der Relicten des ehemaligen Comitialgesandten von Mollenbeck, Zahlung dessen Besoldungsrückstandes betreffend.

(22. Sitz. §. 117. 36. Sitz. §. 248. 39. Sitz. §. 275. 44. Sitz. §. 354. 47. Sitz. §. 382 v. J. 1817. — 6. Sitz. §. 21. 7. Sitz. §. 28 v. J. 1818. — 14. Sitz. §. 40 v. J. 1820.)

Großherzogthum Hessen. In Bezug auf den in der 14. Sitzung dieses Jahres §. 40 über die Vorstellung der von Mollenbeckischen Erben erstatteten Vortrag, ist Großherzogliche Gesandtschaft ermächtigt, zu erklären, daß die das Großherzogthum treffende Rate in dem Besoldungsrückstande des ehemaligen Comitialgesandten von Mollenbeck schon vor geraumer Zeit diesseits regulirt, dem Großherzoglich-Badischen Kreisrathe von Mollenbeck

zu Constanz hiervon Kenntniß gegeben, und sofort die Großherzogliche Generalcasse zur Ausbezahlung derselben angewiesen worden ist.

Was die von dem Herrn Referenten sorgfältigst erörterten Concurrenz-Ansätze betrifft, so hat Großherzogliche Gesandtschaft nur noch folgende Bemerkungen anzufügen:

1) Es beruht auf einem kleinen Rechnungsverstoß der Reclamanten, daß dieselben die Rückstände, vom 1. April 1808 bis einschließlich 20. August 1811, zu 1,766 fl. 39 kr. ansetzten, da sie nur 1,765 fl. 11 kr. betragen.

2) Die Reclamanten hatten dadurch, daß man diesseits die Pensions-Raten wegen Solms-Braunfels eines Theils nach dem ältern Repartitionsfuß, und andern Theils bis ultimo September 1811 bezahlte, um 69 fl. 13½ kr. zuviel erhalten.

3) Da diesemnach von obigen . . . . . 1,765 fl. 11 kr.
die eben erwähnten . . . 69 fl. 13½ kr.
und die weiter vorschußweise bezahlten . 750 " — "
in Summa . . . 819 " 13½ "
abzuziehen waren, so kamen ihnen noch zu gut . . . . 945 fl. 57½ kr.

Und eben dieß ist die Summe, worüber die Eingangs erwähnte Anweisung bereits geschahe.

4) Die Rückstände für Wittgenstein fallen, zufolge der wegen dieser Gebiete diesseits mit Preussen bestehenden Uebereinkunft, auf diese Krone und werden mithin dortiger Seits ihre Berichtigung gleichmäßig erhalten.

§. 111.

Gesuch der Pensionäre des St. Rochus-Hospitals und des Armendirectoriums zu Mainz, wegen Erlangung ihrer Sustentations-Beiträge von Seiten Kurhessens.

(17. Sitz. §. 88 v. J. 1819.)

Kurhessen. In Beziehung auf den in der 17. Sitzung von 1819 gefaßten Beschluß über die Pensions-Regulirung der Pfründnerinnen und des Beneficiaten des vormaligen Heiligen-Geist-Hospitals zu Mainz, bin ich nunmehr ermächtigt, Nachstehendes zu erklären.

Die angesprochene Pension beruht auf drei verschiedenen Rechtstiteln:

1) auf Natural-Gefällen in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen;

2) auf verschiedenen Activ-Forderungen an Privatpersonen, welche daselbst wohnten;

3) auf den Zinsen eines erloschenen Steuer-Capitals.

Die unter 1 gedachten Gefälle waren bei Uebergabe der Niedergrafschaft an Nassau
och flüssig, mithin erheischte die Billigkeit, daß dafür ein verhältnißmäßiger Antheil der
ension von der Herzoglich-Nassauischen Regierung übernommen werde.

Die unter 2 benannten Capitalien konnten an Nassau nicht mit überwiesen werden,
a sie größtentheils während der französischen Occupation waren eingezogen worden. Wenn
iesemnach auch keine Verbindlichkeit für Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten vorliegt,
egen dieser vom Feinde eingezogenen Activen einen Antheil an der Pension fortzuzahlen,
wollen gleichwohl Höchstsie die Reclamanten darunter nicht leiden lassen; so wie der
ntheil wegen des unter 3 erwähnten erloschenen Steuer-Capitals den Kurfürstlichen Cassen
it Recht zur Last bleibt.

Diesemnach haben Seine Königliche Hoheit ihre Ober-Rentkammer angewiesen, wegen
er Activ-Capitalien in der Niedergrafschaft dem Beneficiaten Schaad, von seiner zu 30 fl.
4½ kr. berechneten Sustentation, jährlich 17 fl. 44¼ kr. — einer jeden der Pfründnerinnen,
on ihrer zu 12 fl. 20 kr. berechneten Sustentation, jährlich 7 fl. 6 kr., vom 1. Juli 1816 an,
ach und resp. fortzahlen zu lassen; während der Rest denselben von Nassau vergütet
erden wird.

Ausserdem kommt, wegen des erloschenen Steuer-Capitals, dem Ersteren jährlich
fl. 17 kr., und jeder der Letzteren jährlich 1 fl. 19 kr. aus der Kurfürstlichen Casse zu gut.

Braunschweig und Nassau für Nassau. Die Reclamanten hatten sich zwar
hon im Januar vorigen Jahrs wegen Uebernahme der ihnen zukommenden, auf den Gütern
s Heiligen-Geist-Hospitals zu Mainz in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen haftenden Su-
entations-Quoten von resp. 30 fl. 44 kr. und 12 fl. 20 kr. an das Herzoglich-Nassauische
Staatsministerium gewendet, waren jedoch aus dem Grunde mit diesem Gesuche abgewiesen
orden, weil dasselbe nicht anders unterstellen konnte, als daß diese Quoten nicht auf der
iedergrafschaft Katzenellenbogen, sondern auf der Grafschaft Hanau hafteten, da in der von
n Commissarien der bei der Kurmainzischen Ausgleichung betheiligten Staaten aufgestell-
n Lasten-Repartition für eine reine Revenüe von 170 fl. 43 kr. namentlich der Grafschaft
anau eine Sustentations-Quote

1) für den Beneficiaten Schaad von . . . . . 30 fl. 44½ kr.
2) für jede der Hospital-Pfründnerinnen . . . . 12 - 20 -

r Last gesetzt worden war.

Erst durch die von dem Kurhessischen Herrn Bundestagsgesandten dem Herzoglich-
assauischen dirigirenden Staatsminister und Bundestagsgesandten gemachte Mittheilung des
eciellen Verzeichnisses der Gefälle des Heiligen-Geist-Hospitals im Kurhessischen, hat der

Herzoglich-Nassauische Minister die Gewißheit erlangt, daß die angeführte Revenüe in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen erfällt, und daß davon

1) dem Herzogthum Nassau rein . . . . . 72 fl. 13 kr.

zugefallen.

2) Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen aber . 98 " 30 "

als Zinsen ausstehender, dem House Nassau durch den mit der Krone Preussen abgeschlossenen Staatsvertrag nicht überwiesener Activ-Capitalien verblieben sind. Da nun nach der von dem Kurhessischen Herrn Bundestagsgesandten, unter Zugrundlegung des eben angeführten Revenüen-Verhältnisses, aufgestellten richtigen Pensionsberechnung

1) der Beneficiat Schaad

a) von Kurhessen . . . . . 17 fl. 44¼ kr.

b) von Nassau . . . . . 13 " ¼ "

2) Jede der Pfründnerinnen

a) von Kurhessen . . . . . 7 " 6 "

b) von Nassau . . . . . 5 " 14 "

vom 1. Juli 1816 an wirklich zu beziehen haben, so hat das Herzoglich-Nassauische Staatsministerium keinen Anstand genommen, die der Herzoglich-Nassauischen General-Domänencasse zur Last fallenden Pensionsantheile, von dem erwähnten Tage an, zur Auszahlung an den Beneficiaten Schaad und die beiden noch lebenden Hospital-Pfründnerinnen, Maria Josepha Borres und Anna Catharina Leidel, anzuweisen.

§. 112.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3. 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60 v. J. 1816 — 6. Sitz §. 27. 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz. §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. §. 305. 42 Sitz. §. 320. 43. Sitz §. 332, 333 u. 334. 44. Sitz. §. 350 v. J. 1817. — 1. Sitz. §. 4. 14. Sitz. §. 70. 30. Sitz. §. 148. 45. Sitz. §. 211 v. J. 1818. — 13. Sitz. §. 47. 14. Sitz §. 52. 20. Sitz. §. 109 v. J. 1819. — 12. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 26. 14. Sitz. §. 42. 16. Sitz. §. 64 u. 65. 17. Sitz § 75 v. J. 1820.)

Großherzogthum Hessen. Ueber die Anträge, welche von dem Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten von Martens, hinsichtlich der Pensionirung der bei der Subdelegations-Commission für das transrhenanische Sustentationswesen angestellten Diener, wie auch wegen des der Witwe des verstorbenen Secretärs Grünfieser ein für allemal zu bewilligenden Betrags, in der 16. Sitzung dieses Jahrs gemacht worden sind, behielt sich Großherzogliche Gesandtschaft eine nachträgliche Erklärung vor, welche sie nun ermächtigt ist, dahin abzugeben, daß man diesseits keinen Anstand findet, gedachte Anträge zu genehmigen.

§. 113.

Ausgleichung der zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Meiningen und dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successsion.

(24. Sitz. §. 128 v. J. 1818.)

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte, Graf von Beust: Die verwitwete Herzogin, Obervormünderin und Landesregentin zu Sachsen-Meiningen Durchlaucht haben mir befohlen, hoher Bundesversammlung n der an Hochdieselbe gebrachten, zwischen Höchstihnen und des Herzogs von Sachsen-Coburg Durchlaucht obschwebenden Römhildischen Successions-Streitigkeit eine Druckschrift, welche die Sachsen-Meiningensche Erklärung über die Herzoglich-Sachsen-Coburgischer Seits ur Hand genommene Einrede der Verzichtsleistung in sich faßt, mit der Bitte zu übergeben, solche gewöhnlichermaßen vertheilen zu lassen und auf deren Inhalt hochgeneigte echt- und billigmäßige Rücksicht zu nehmen.

§. 114.

Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens. (12. Sitz. §. 50 v. J. 1816. — 23. Sitz. §. 135. 35. Sitz. §. 261. 39. Sitz. §. 277 u. 280. 40. Sitz. §. 291. 42. Sitz. §. 323. 43 Sitz §. 335. 44. Sitz. §. 352. 55. Sitz. §. 407 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 10. 9. Sitz. §. 35. 14. Sitz. §. 68 v. J. 1818. — 17. Sitz. §. 84 v. J. 1819.)

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Bundestagsgesandte von Berg: verliest nachstehenden Vortrag der in der 43. Sitzung §. 335 vom Jahr 1817 gewählten Commission, die Pensionen der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens betreffend.

Durch Reclamationen des Landcommenthurs der Ballei Sachsen, Freiherrn von Münchhausen, und des Commenthurs in derselben Ballei, Freiherrn von Wöllwarth, wurde diese hohe Versammlung zu dem am 16. December 1816 gefaßten Beschlusse veranlaßt, über die wegen der Pensionsberechtigungen der Mitglieder des deutschen Ordens entstandenen Zweifel, insonderheit darüber:

1) wie es in Ansehung der Pensionirung der deutschen Ordensglieder zu halten sey, wenn in einem Lande zwar eingezogene Güter des deutschen Ordens sich befanden, solche jedoch veräussert worden, ehe die gegenwärtige Regierung zu dem Besitze dieses Landes wieder gelangt sey, folglich nicht gesagt werden könne, daß die jetzt regierenden Fürsten dergleichen eingezogene Güter des deutschen Ordens wirklich erhalten haben?

2) ob die Gesammtmasse der deutschen Ordensgüter für die den Mitgliedern dieses Ordens durch die Bundesacte gesicherten Pensionen verhaftet sey, oder nur die Gütermasse jeder Ballei, oder gar nur jede eingezogene Besitzung zum Vortheile ihres vormaligen Nutznieſſers?

3) ob die Pensionen in dem Maase, wie die Bundesacte, nach Anleitung des Reichsdeputations-Hauptschlusses, sie zusichere, von der Zeit der Aufhebung des Ordens an, oder, was die wiederhergestellten Regierungen betreffe, wenigstens von 1813 an, gefordert werden können?

Instructionen einzuholen. Protokoll von 1816 §. 50, Bd. I., S. 177.

Die hierauf erfolgten, zum Theil auf sehr verschiedenen Ansichten beruhenden Abstimmungen erregten die gegründete Besorgniß, daß diese Angelegenheit nicht so schnell, als es, ihrer Natur nach, zu wünschen gewesen wäre, würde erledigt werden können. Da nun inzwischen noch mehrere Mitglieder des deutschen Ordens mit Reclamationen eingekommen waren, deren besondere Verhältnisse eine nähere Untersuchung und Erörterung erforderten; so glaubte man in der Ernennung einer Commission zur Erleichterung der Auseinandersetzung dieses Gegenstandes ein Beförderungsmittel der Befriedigung mehrerer zum Theil hochbejahrten Pensionsberechtigten zu finden. Diese Commission wurde am 14. Juli 1817 ernannt,

Protokoll der 43. Sitzung §. 335, Bd. III, S. 430.

und am 17. Juli desselben Jahrs mit einer die Abkürzung des Geschäfts bezweckenden Instruction versehen, welche dahin geht:

1) die ernannte Commission wird, ohne in weitläufige Erörterungen und Untersuchungen einzugehen, nach Anleitung der vorliegenden Abstimmungen, und, falls sie es nöthig findet, nach vorgängiger Communication mit den betreffenden Gesandten, sich bemühen, ein gemeinsames Einverständniß über die Anwendung der Grundsätze, welche bei der Pensionirung der Mitglieder des deutschen Ordens zu befolgen sind, zu bewirken, und sofort die Bundesversammlung in Kenntniß setzen; oder aber,

2) in dessen Entstehung, ihr Gutachten, wie den Mitgliedern des gedachten Ordens die ihnen gebührenden Pensionen in dem durch die Bundesacte bestimmten Maase festzusetzen und zu sichern seyen, erstatten.

Endlich

3) wird es der Commission überlassen, mit Zuziehung der Gesandtschaften der betheiligten Höfe, eine billige Uebereinkunft mit den wenigen noch übrigen Individuen dieses Ordens einzuleiten; bis dahin aber werden die Bundestagsgesandten dieser Höfe ersucht, dahin zu wirken, daß da, wo es vielleicht noch nicht, oder wenigstens nicht in gehörigem Maase geschehen seyn möchte, den Gliedern und Dienern des

deutschen Ordens eine angemessene provisorische Pension bewilligt und angewiesen werde.

Protokoll der 44. Sitzung von 1817, §. 352, Bd. III, S. 460.

Die Commission hatte sich nun, nach vorgängiger Rücksprache mit den betreffenden Gesandten und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, die Ueberzeugung verschafft, daß der Versuch einer Vereinigung der verschiedenen Ansichten, den Pensionsberechtigten nur eine entfernte Aussicht, mit angemessenen Pensionen versehen zu werden, gewähren würde, und sie hielt daher für zweckmäßig, Vorschläge zu machen, um denselben vorläufig zu einem gewissen jährlichen Einkommen zu verhelfen.

In dieser Hinsicht zeigte sich aber eine Hauptschwierigkeit bei den Pensions-Ansprüchen der Mitglieder der ehemaligen Deutsch-Ordens-Balleien, welche das deutsche Reich in Folge des Lüneviller Friedens mit dem linken Rheinufer an Frankreich abgetreten hatte. Die Mitglieder dieser Balleien (Coblenz, Altenbiesen und Lothringen) hielten nämlich nach der Wiedervereinigung des linken Rheinufers mit Deutschland dafür, das, was sie aus jenen Balleien vormals genossen, zum Maasstabe der ihnen zukommenden Pensionen nehmen, und diese von den jetzigen Besitzern der jenseits-rheinischen Provinzen, worin die eingezogenen Ordensgüter belegen sind, fordern zu können, eine Meinung, welche indessen bedeutenden Widerspruch fand.

Die Commission wünschte diese Schwierigkeit wenigstens vorerst zu umgehen, und eine provisorische Bewilligung, nach einem billigen Ermessen, zu bewirken, wobei sie auch darauf Bedacht nahm, daß in der Folge, bei der Feststellung der Grundsätze, die Reclamanten vielleicht an eine minder ergiebige Quelle zu verweisen seyn könnten, als denselben diejenige zu seyn schien, an welche sie zunächst ihre Ansprüche richteten, nämlich die ehemaligen Ordensbesitzungen auf dem linken Rheinufer.

Der in der 55. Sitzung am 11. December 1817 abgestattete commissarische Vortrag,

Protokoll der 55. Sitzung §. 407, Bd. IV., S. 84.

der zugleich die persönlichen Verhältnisse und einzelnen Forderungen der Reclamanten, mit aller Genauigkeit, welche die vorhandenen Hülfsmittel verstatteten, darstellt, blieb indessen ohne Erfolg, da der Königlich-Preussische Hof zwar großmüthig eine Vorschuß-Summe von 18,000 fl. bewilligte, allein zugleich auch die Gründe, warum er auf die von der Commission gemachten Vorschläge nicht eingehen könne, zum Protokoll der 3. Sitz. v. 19. Jan. 1818, §. 10 (Bd. IV. S. 183 f.) darlegen ließ. Da nunmehr der Fall eingetreten war, daß die Commission eine Vereinbarung weder über die anzuwendenden Grundsätze, noch über ein Provisorium hatte erzielen können, auch ein Versuch, zwischen den betheiligten Regierungen und den Pensionsberechtigten eine billige Uebereinkunft zu Stande zu bringen, kein erwünschtes Resultat erwar-

ten ließ; so blieb nichts übrig, als das durch den Beschluß vom 17. Juli 1817 auf diesen Fall zum voraus geforderte Gutachten zu erstatten. Die Commission wurde daher in derselben Sitzung v. 19. Jan. 1818 aufgefordert,

> die Grundsätze, wornach die Pensions-Angelegenheit der deutschen Ordens-Ritter definitiv zu erledigen sey, zu erörtern und der Bundesversammlung vorzutragen, wornächst die Instruction darüber einzuholen und nach der Stimmenmehrheit der Beschluß zu fassen wäre.

Der Wunsch, den Pensionsberechtigten, wo möglich, noch auf einem kürzern Wege zur Befriedigung ihrer rechtmäßigen Ansprüche oder doch zu einer einstweiligen Verwilligung zu verhelfen, hatte die Commission bewogen, sich über die zu diesem Zwecke führenden Mittel wiederholt zu besprechen, und es sind dadurch einige schriftliche Verhandlungen, welche hierbei zu den Acten gegeben werden (Beilage Num. 1, 2 u. 3), veranlaßt worden, und welche ergeben, daß die Bemühungen der Commission ihren Wünschen nicht entsprochen haben.

Sie glaubte hiernach, die Hoffnung, ein Auskunftsmittel mit erwünschtem Erfolge in Vorschlag bringen zu können, ganz aufgeben und demnach dieser hohen Versammlung die ihr aufgetragene Erörterung der hier in Frage kommenden Grundsätze ohne weiters vorlegen zu müssen.

Der Entwurf hierzu war im Mai vorigen Jahrs bereits verfaßt, als sich eine neue Aussicht zeigte, schneller und leichter doch noch zu dem vorgesteckten Ziele zu gelangen. Zwei Mitglieder der Commission theilten daher dem Königlich-Preussischen und Königlich-Baierischen Herrn Bundestagsgesandten neue Vorschläge mit, welche der Königlich-Baierische Hof genehmigte, der Königlich-Preussische aber, aus dem Grunde ablehnte, weil er keine rechtliche Verbindlichkeit anerkennt, auf seine jenseits-rheinischen Besitzungen mehrere Lasten zu übernehmen, als durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 festgesetzt worden sind. Die Commission übergiebt hiermit die gemachten Vorschläge und darauf sich beziehenden Bemerkungen des Königlich-Preussischen Hofes. (Beil. Num. 4 u. 5.)

Auch ist die von der Ministerial-Conferenz in Wien beschlossene Verwendung bei dem Königlich-Preussischen Hofe, aus dem bereits bemerklich gemachten Grunde, ohne Erfolg geblieben.

Indem nunmehr alles erschöpft ist, was ohne Entscheidung über die Grundsätze, den Pensionsberechtigten zu ihrer Befriedigung hätte verhelfen können, würde die Commission keinen Anstand nehmen, die Erörterung jener Grundsätze zum Zweck der bereits beschlossenen Instructions-Einholung dieser hohen Versammlung vorzulegen, wenn sie sich nicht überzeugt hätte, daß, zur vollständigen und gründlichen Beurtheilung der Sachverhältnisse, die Einsicht des deutschordenschen Großcapitel-Schlusses von 1805, welcher Bestimmungen über die

durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 dem deutschen Orden angewiesenen Entschädigungen enthält, nunmehr unentbehrlich sey, dessen Mittheilung zu erlangen, bisher von ihr vergeblich versucht worden ist.

Die Commission sieht sich daher genöthigt, ihren Antrag vorerst darauf zu beschränken:

daß der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Gesandte ersucht werden möge, die Mittheilung des gedachten Großcapitel-Schlusses von 1805 möglichst bald bewirken zu wollen.

Die in dem Vortrag bemerkten Beilagen von Num. 1 — 5 wurden zu den Acten gegeben.

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte erklärte seine Bereitwilligkeit, an seinen allerhöchsten Hof hierüber Bericht zu erstatten.

Zugleich zeigt die Commission an, daß ihr von Seiten der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen, Herzoglich-Braunschweigischen und Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Regierung eine, unter denselben am 24. September 1819 geschlossene, Uebereinkunft, wegen Pensionirung der zur ehemaligen Deutschordens-Ballei Sachsen gehörigen Pensionsberechtigten, mitgetheilt worden ist, um davon diese hohe Versammlung in Kenntniß zu setzen.

§. 115.

Den 16. Artikel der Bundesacte wegen bürgerlicher Verbesserung der Juden betreffend.

(19. Sitz. §. 100 v. J. 1820).

Derselbe Herr Bundestagsgesandte: legt, in Folge des in der vorigen Sitzung erhaltenen Auftrags (§. 100), das Verzeichniß derjenigen Bundesstaaten vor, von welchen bereits die Verordnungen in Betreff der Verhältnisse der Juden eingekommen sind, worauf, nach Antrag des Präsidii, die betreffenden Gesandtschaften übernahmen, ihre allerhöchsten und höchsten Regierungen zu bitten, sie mit den angemessenen Nachrichten und Behelfen zu versehen; — der Herr Bundestagsgesandte von Berg aber wurde ersucht, die Sammlung aller Verordnungen und Ansichten der Regierungen fortzusetzen.

§. 116.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neuesten Eingaben, Zahl 52 und 53, der Reclamations-Commission zugestellt.

Die Bundesversammlung ging hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Inhalt
des
neunten Bandes.

Anmerk. Die Beilagen 3, 4, 5, 6, 9 und 10 konnten in diesem Bande deßhalb nicht mit aufgenommen werden, weil sie dem Original-Folio-Abdruck als geheime (loco dictaturae) Beilagen beigefügt sind.

Seite

Erste bis zehnte Sitzung (vom 20. und 27. Januar, 14. und 19. Februar, 16. März, 10. 20. und 27. April, 4. und 29. Mai 1820) waren vertrauliche Besprechungen und sind darüber keine Protokolle, sondern bloß Registraturen, aufgenommen worden.

Eilfte Sitzung vom 8. Juni 5

§. 1. Neue Vollmacht des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten 6

§. 2. Legitimation des Herrn Grafen v. Beust, als Großherzoglich- u. Herzoglich-Sächsischen Gesandten 7

§. 3. Substitution des Herrn Grafen von Eyben für Baden und Mecklenburg, dann des Herrn Gesandten Freiherrn von Leonhardi für die 15. Stimme 7

§. 4. Anzeige wegen Führung der 13. Stimme von Nassau 7

§. 5. Neue Vollmacht des Königlich-Großbritannischen bevollmächtigten Ministers, Herrn Lamb . . 8

§. 6. Verwandlung der engern Bundesversammlung in eine Plenar-Sitzung 8

Protokoll der Plenar-Versammlung 9

1) Substitutionen 11

2) Präsidialvortrag, betreffend die Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, Vorlage derselben, Abstimmungen hierüber und Beschluß 11

Beilage 1. Schlußacte vom 15. Mai 1820 17

Zwölfte Sitzung vom 15. Juni 36

§. 7. Uebereinkunft Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen mit Sr. Majestät dem König von Dänemark vom 1. September 1819 36

§. 8. Veränderungen in dem Königlich-Dänischen Titel und Wappen 36

§. 9. Commission zum Vortrag und zur Begutachtung der Privat-Reclamationen 37

§. 10. Commission, an welche alle auf die Execution der gefaßten Beschlüsse Bezug habenden Eingaben und Berichte gelangen; erwählt in Folge der provisor. Executionsordnung (vergl. §. 97) . 38

§. 11. Wahl eines neuen Mitgliedes zur Commission wegen Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte 38

§. 12. Provisorische Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht der freien Städte . . 38

§. 13. Werk des Hauptmanns Rigel über den Krieg in Spanien 39

§. 14. Pensionsgesuch der Mainzer heil. Geistpfründnerinnen und des Beneficiaten Schaab 39

§. 15. Gesuch des Servaz Götz zu Mainz, um Verwendung für die Verabreichung seines rückständigen und laufenden Gehalts (§. 78) 40

§. 16. Abhandlung des geh. Raths von Wiebeking, von dem Einflusse der Bauwissenschaften auf das allgemeine Wohl und die Civilisation ꝛc. 42

§. 17. Vorstellung des Professors Herrmann zu München, wegen Abstellung des Lottospiels . 42

Ein und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 17. August 1820.

In Gegenwart

aller in der zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

§. 117.

Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar, auch Depositengelder bei demselben betreffend.

(47. Sitz. §. 380 v. J. 1817. — 41. Sitz. §. 193 v. J. 1818. — 9. Sitz. §. 33. 14. Sitz. §. 53. 35. Sitz. §. 226 u. 227 v. J. 1819. — 14. Sitz. §. 35. 16. Sitz. §. 63. 20. Sitz. §. 108 v. J. 1820.)

Oesterreich. Da beide höchsten Reichsgerichte, Reichshofrath und Reichskammergericht, mit Ausnahme der dem ersteren allein vorbehaltenen Angelegenheiten, eben dieselbe Bestimmung und einen gleichen Wirkungskreis hatten; so geht man am einfachsten von der Voraussetzung aus, daß bei der Auseinandersetzung des kammergerichtlichen Archivs und der reichshofräthlichen Judicial-Registratur, so wie in Ansehung der von beiden Reichsgerichten hinterlassenen Depositen, eine Uebereinstimmung der dabei anzunehmenden Grundsätze, und, bei deren Anwendung, so viel möglich und nützlich, ein übereinstimmendes Verfahren eintreten sollte.

Dieses als allgemeine Directiv-Norm vorausgesetzt, übergiebt man folgende Bemerkungen über die einzelnen, in der 35. Bundestags-Sitzung vom Jahr 1819 vorgelegten Commissions-Anträge, der näheren Würdigung:

1) So viel den ersten Commissions-Vortrag Num. 50 betrifft, nimmt man keinen Anstand, den in dem 9. bis 13. Paragraphen desselben aufgestellten Grundsätzen beizustimmen.

Auch findet man Kaiserlich-Oesterreichischer Seits bei dem im 16. §. des Commissions-Vortrags enthaltenen Vorschlage, zur Auseinandersetzung des kammergerichtlichen Archivs eine aus zwei sachkundigen Männern bestehende Commission niederzusetzen, wovon das eine Mitglied von Seiten der Bundesversammlung zu ernennen, die Ernennung des andern Mitgliedes aber der Königlich-Preussischen Regierung überlassen werden soll, unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß die Ernennung eines dritten Commissärs nicht thunlich seyn mag, und daß daher, wenn die zwei Commissarien verschiedener Meinung sind, dieselben an die Bundesversammlung zu berichten und deren Entschliessung zu erwarten haben.

Endlich findet man auch die, im 19. und den folgenden Paragraphen gemachten, ferneren Commissions-Anträge der Sache angemessen.

2) Allein in Ansehung des im §. 17 jenes Commissions-Vortrags enthaltenen Antrags: daß der zur Auseinandersetzung des kammergerichtlichen Archivs aufzustellenden Commission eine Aufforderung an alle diejenigen, welche aus dem Archive des Kammergerichts, Acten, Actenstücke, Documente ausgehändigt zu haben wünschen, mit der Verwarnung und dem rechtlichen Präjudiz erlassen solle, daß, nach Ablauf des auf neun Monate beschränkten Zeitraums, einer längern Aufbewahrung nicht werde statt gegeben, vielmehr das nicht Zurückgeforderte auf angemessene Weise werde zernichtet werden; in Ansehung dieses anzudrohenden rechtlichen Präjudizes, kann man von Seite des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes nicht beistimmen.

Wenn man die verschiedenen, selbst rechtlichen Verhältnisse erwägt, welche veranlassen können, daß ein solches Begehren alldort befindlicher kammergerichtlichen Acten, binnen jenem Zeitraum, von einzelnen Privaten oder Corporationen, sogar von Staatsbehörden, nicht erfolgt, oder doch nicht mit gehöriger Legitimation erfolgen kann; wenn man ferner auch die Theorie so genannter ruhenden Rechte erwägt, und überhaupt nur berücksichtigt, wie wenig sich oft die Folgen der Zernichtung von Acten und Urkunden in noch nicht beendigten oder selbst in beendigten und mit Original-Urkunden versehenen Rechtssachen für die ferne Zukunft übersehen lassen; so scheinen doch wohl die gegen die Zernichtung derselben, nach Verlauf einer ohne Anmeldung verstrichenen Frist von neun Monaten, streitenden Bedenken, als sehr dringend und gewichtig, anerkannt werden zu müssen; noch mehr aber dürften alle diese Bedenken in Ansehung der bei unsern ehemaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen Rechtssachen zu berücksichtigen seyn.

Zur Wissenschaft der hohen Bundesversammlung sey daher nur noch bemerkt, daß, von Seite der für die reichshofräthlichen Acten niedergesetzten Kaiserlich-Königlichen Hofcommission, nie ein ähnlicher Antrag auf Zernichtung dergleichen Partei-Acten statt gefunden hat.

Die unter 1 gedachten Gefälle waren bei Uebergabe der Niedergrafschaft an Nassau
och flüssig, mithin erheischte die Billigkeit, daß dafür ein verhältnißmäßiger Antheil der
ension von der Herzoglich-Nassauischen Regierung übernommen werde.

Die unter 2 benannten Capitalien konnten an Nassau nicht mit überwiesen werden,
l sie größtentheils während der französischen Occupation waren eingezogen worden. Wenn
esemnach auch keine Verbindlichkeit für Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten vorliegt,
egen dieser vom Feinde eingezogenen Activen einen Antheil an der Pension fortzuzahlen,
wollen gleichwohl Höchstsie die Reclamanten darunter nicht leiden lassen; so wie der
ntheil wegen des unter 3 erwähnten erloschenen Steuer-Capitals den Kurfürstlichen Cassen
it Recht zur Last bleibt.

Diesemnach haben Seine Königliche Hoheit ihre Ober-Rentkammer angewiesen, wegen
r Activ-Capitalien in der Niedergrafschaft dem Beneficiaten Schaad, von seiner zu 30 fl.
4½ kr. berechneten Sustentation, jährlich 17 fl. 44¼ kr. — einer jeden der Pfründnerinnen,
on ihrer zu 12 fl. 20 kr. berechneten Sustentation, jährlich 7 fl. 6 kr., vom 1. Juli 1816 an,
ich und resp. fortzahlen zu lassen; während der Rest denselben von Nassau vergütet
erden wird.

Ausserdem kommt, wegen des erloschenen Steuer-Capitals, dem Ersteren jährlich
fl. 17 kr., und jeder der Letzteren jährlich 1 fl. 19 kr. aus der Kurfürstlichen Casse zu gut.

Braunschweig und Nassau für Nassau. Die Reclamanten hatten sich zwar
on im Januar vorigen Jahrs wegen Uebernahme der ihnen zukommenden, auf den Gütern
s Heiligen-Geist-Hospitals zu Mainz in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen haftenden Su-
ntations-Quoten von resp. 30 fl. 44 kr. und 12 fl. 20 kr. an das Herzoglich-Nassauische
Staatsministerium gewendet, waren jedoch aus dem Grunde mit diesem Gesuche abgewiesen
orden, weil dasselbe nicht anders unterstellen konnte, als daß diese Quoten nicht auf der
iedergrafschaft Katzenellenbogen, sondern auf der Grafschaft Hanau haften, da in der von
n Commissarien der bei der Kurmainzischen Ausgleichung betheiligten Staaten aufgestell-
n Lasten-Repartition für eine reine Revenüe von 170 fl. 43 kr. namentlich der Grafschaft
anau eine Sustentations-Quote

1) für den Beneficiaten Schaad von . . . . . 30 fl. 44½ kr.
2) für jede der Hospital-Pfründnerinnen . . . . 12 - 20 -

r Last gesetzt worden war.

Erst durch die von dem Kurhessischen Herrn Bundestagsgesandten dem Herzoglich-
assauischen dirigirenden Staatsminister und Bundestagsgesandten gemachte Mittheilung des
eciellen Verzeichnisses der Gefälle des Heiligen-Geist-Hospitals im Kurhessischen, hat der

neunmonatlichen Zeitraume zurückgefordert werden. Die Testamente würden den im §. 13 des Commissions-Vortrags bezeichneten Gerichtshöfen, die Verträge, Schuldverschreibungen Privilegien und Statuten aber denen höchsten Gerichtsstellen, die, nach der verschiedenen Beschaffenheit dieser Actenstücke, zu deren Aufbewahrung geeignet erscheinen, gegen Empfangsschein auszuhändigen seyn.

Da diese Verfahrungsweise, in Ansehung der vorbemerkten Acten, die angemessenste und der in Anregung gekommenen allgemeinen Actenzernichtung vorzuziehen seyn dürfte, so wird auch in diesem Falle die im 17. §. des Commissions-Berichts vorgeschlagene Aufforderung hiernach abzuändern, und derselben, statt der, eine Actenzernichtung androhenden Verwahrung, der Anhang beizufügen seyn, daß, nach Ablauf des anberaumten Termins, weitere, der Sache angemessene Verfügung von Amtswegen werde getroffen werden.

Nachdem übrigens jene Aufforderung, ausser den vorbenannten Acten, auch diejenigen betrifft, welche in Streitsachen unter den Souverainen selbst verhandelt sind, §. 12 diesen aber die vorbemerkte Verfahrungsweise nicht anpassend ist; so ist zwar zu wünschen, daß die im Streite befangen gewesenen, oder noch befangenen Regierungen sich unter sich über die Aushändigung oder Zernichtung dieser Acten vergleichen; wo aber keine Vergleiche dieser Art vorliegen, scheint, um die Auflösung des kammergerichtlichen Archivs zu vollenden, kein anderer Weg zu bleiben, als die übrig bleibenden Acten der Zernichtung zu unterwerfen, wenn nicht die Bundesversammlung selbige unter ihrer besondern Verwahrung nehmen, oder die betreffenden Regierungen zur speciellen Erklärung durch jene Commission aufrufen lassen wolle.

3) Wenn endlich, im §. 18 des Commissions-Vortrags, der Antrag gemacht ist, daß die niederzusetzende Commission, sobald sie constituirt ist, ihre Geschäfte mit einer Zernichtung desjenigen beginnen soll, was aus der ersten Hauptabtheilung §. 8 nicht ausgenommen worden ist, wie nicht weniger mit den im §. 15 aus der zweiten Hauptabtheilung bemerkten Acten, auf welche der anberaumte Termin keine Beziehung haben kann; so ist damit, so viel die in die erste Hauptabtheilung des kammergerichtlichen Archivs gehörigen, im §. 6 benannten Gegenstände betrifft, unbezweifelt nur dasjenige bezielet, was ausser den, zu den Plenar-Protokollen gehörigen, bis zum Jahre 1730 in den Canzlei-Archiven aufbewahrten Actenstücken, zu diesem und zum fiscalischen Archive gehörig ist, indem die Commission die übrigen Gegenstände, als Reste des zusammengestürzten ehrwürdigen Gebäudes, erhalten zu sehen wünscht, — ein Wunsch, dessen Gewährung wohl keinem Anstande unterliegen dürfte. Allein da im §. 8 des Commissions-Vortrags, in Ansehung der übrigen in den Canzlei- und fiscalischen Archiven aufbewahrten Actenstücke, zwar auf deren Zernichtung angetragen ist, diese jedoch, so viel das fiscalische Archiv anlanget, worin auch die Pfennigmeisterei-Rech-

§. 113.

Ausgleichung der zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Meiningen und dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successsion.

(24. Sitz. §. 128 v. J. 1818.)

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte, Graf von Beust: Die verwittwete Herzogin, Obervormünderin und Landesregentin zu Sachsen-Meiningen Durchlaucht haben mir befohlen, hoher Bundesversammlung n der an Hochdieselbe gebrachten, zwischen Höchstihnen und des Herzogs von Sachsen-Coburg Durchlaucht obschwebenden Römhildischen Successions-Streitigkeit eine Druckschrift, welche die Sachsen-Meiningensche Erklärung über die Herzoglich-Sachsen-Coburgischer Seits ur Hand genommene Einrede der Verzichtsleistung in sich faßt, mit der Bitte zu überjeben, solche gewöhnlichermaßen vertheilen zu lassen und auf deren Inhalt hochgeneigte echt- und billigmäßige Rücksicht zu nehmen.

§. 114.

Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens. 12. Sitz. §. 50 v. J. 1816. — 23. Sitz. §. 135. 35. Sitz. §. 261. 39. Sitz. §. 277 u. 280. 40. Sitz. §. 291. 42. Sitz. §. 323. 43 Sitz §. 335. 44. Sitz. §. 352. 55. Sitz. §. 407 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 10. 9. Sitz. §. 35. 14. Sitz. §. 68 v. J. 1818. — 17. Sitz. §. 84 v. J. 1819.)

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Bundestagsgesandte von Berg: verliest nachstehenden Vortrag der in der 43. Sitzung §. 335 vom Jahr 1817 gewählten Commission, die Pensionen der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens betreffend.

Durch Reclamationen des Landcommenthurs der Ballei Sachsen, Freiherrn von Münchhausen, und des Commenthurs in derselben Ballei, Freiherrn von Wöllwarth, wurde diese hohe Versammlung zu dem am 16. December 1816 gefaßten Beschlusse veranlaßt, über die wegen der Pensionsberechtigungen der Mitglieder des deutschen Ordens entstandenen Zweifel, insonderheit darüber:

1) wie es in Ansehung der Pensionirung der deutschen Ordensglieder zu halten sey, wenn in einem Lande zwar eingezogene Güter des deutschen Ordens sich befänden, solche jedoch veräussert worden, ehe die gegenwärtige Regierung zu dem Besitze dieses Landes wieder gelangt sey, folglich nicht gesagt werden könne, daß die jetzt regierenden Fürsten dergleichen eingezogene Güter des deutschen Ordens wirklich erhalten haben?

2) ob die Gesammtmasse der deutschen Ordensgüter für die den Mitgliedern dieses Ordens durch die Bundesacte gesicherten Pensionen verhaftet sey, oder nur die Gütermasse jeder Ballei, oder gar nur jede eingezogene Besitzung zum Vortheile ihres vormaligen Nutznieſſers?

3) ob die Pensionen in dem Maase, wie die Bundesacte, nach Anleitung des Reichsdeputations-Hauptschlusses, sie zusichere, von der Zeit der Aufhebung des Ordens an, oder, was die wiederhergestellten Regierungen betreffe, wenigstens von 1813 an, gefordert werden können?

Instructionen einzuholen. Protokoll von 1816 §. 50, Bd. I., S. 177.

Die hierauf erfolgten, zum Theil auf sehr verschiedenen Ansichten beruhenden Abstimmungen erregten die gegründete Besorgniß, daß diese Angelegenheit nicht so schnell, als es, ihrer Natur nach, zu wünschen gewesen wäre, würde erledigt werden können. Da nun inzwischen noch mehrere Mitglieder des deutschen Ordens mit Reclamationen eingekommen waren, deren besondere Verhältnisse eine nähere Untersuchung und Erörterung erforderten; so glaubte man in der Ernennung einer Commission zur Erleichterung der Auseinandersetzung dieses Gegenstandes ein Beförderungsmittel der Befriedigung mehrerer zum Theil hochbejahrten Pensionsberechtigten zu finden. Diese Commission wurde am 14. Juli 1817 ernannt,

Protokoll der 43. Sitzung §. 335, Bd. III, S. 430.

und am 17. Juli desselben Jahrs mit einer die Abkürzung des Geschäfts bezweckenden Instruction versehen, welche dahin geht:

1) die ernannte Commission wird, ohne in weitläufige Erörterungen und Untersuchungen einzugehen, nach Anleitung der vorliegenden Abstimmungen, und, falls sie es nöthig findet, nach vorgängiger Communication mit den betreffenden Gesandten, sich bemühen, ein gemeinsames Einverständniß über die Anwendung der Grundsätze, welche bei der Pensionirung der Mitglieder des deutschen Ordens zu befolgen sind, zu bewirken, und sofort die Bundesversammlung in Kenntniß setzen; oder aber,

2) in dessen Entstehung, ihr Gutachten, wie den Mitgliedern des gedachten Ordens die ihnen gebührenden Pensionen in dem durch die Bundesacte bestimmten Maase festzusetzen und zu sichern seyen, erstatten.

Endlich

3) wird es der Commission überlassen, mit Zuziehung der Gesandtschaften der betheiligten Höfe, eine billige Uebereinkunft mit den wenigen noch übrigen Individuen dieses Ordens einzuleiten; bis dahin aber werden die Bundestagsgesandten dieser Höfe ersucht, dahin zu wirken, daß da, wo es vielleicht noch nicht, oder wenigstens nicht in gehörigem Maase geschehen seyn möchte, den Gliedern und Dienern des

Die hohe Bundesversammlung hat auf die von der Central-Direction der Gesellschaft
r Deutschlands ältere Geschichtskunde am 12. August v. J. vorgelegte Denkschrift in
r 29. Sitzung §. 185 den einhelligen Beschluß gefaßt: ....

«dieses für die vaterländische Geschichte wichtige Unternehmen, welches in seinem
«ganzen Umfange nur dann vollends gesichert styn könne, wenn es sich der schü-
«tzenden Theilnahme und wirksamen Unterstützung der Regierungen Deutschlands
«zu erfreuen hat, denselben ehrerbietigst dahin zu empfehlen, daß Sie das ver-
«dienstvolle Unternehmen Ihres hohen Schutzes würdigen, die gebetene Unter-
«stützung demselben gewähren, und insbesondere nicht nur die Benutzung der
«Bibliotheken und Archive zu diesem Zwecke gestatten, sondern es auch begünsti-
«gen mögen, daß die in Ihren Landen lebenden Gelehrten, vorzüglich die Vorsteher
«und Mitglieder gelehrter Institute und Archivarien, mit thätiger Theilnahme zu
«der Ausführung des vorgelegten Planes mitwirken».

Die Central-Direction der Gesellschaft übergiebt nun mit einer neuen Denkschrift den
) eben beendigten ersten Band ihres Archivs, worin sie von dem Fortgange ihres Unter-
ehmens Rechenschaft giebt.

Indem sie die ihr bisher gewordene Unterstützung dankbarst verehrt, bittet sie zugleich
m fortgesetzte Würdigung und Empfehlung an die Regierungen Deutschlands, da bei den
isherigen Arbeiten der Gesellschaft, die sich nach der Natur der Sache größtentheils auf
Einleitung und Vorbereitung zu einer so umfassenden Gesammt-Ausgabe beschränken muß-
en, die Ueberzeugung immer dringender hervorgetreten ist, daß dieses wissenschaftliche
National-Unternehmen nur allein unter dem Schutze und durch Unterstützung der Regie-
ungen Deutschlands zu einer den gerechten Anforderungen des gründlichen Forschers
aterländischer Geschichten entsprechenden Vollständigkeit und Vollkommenheit gedeihen könne.

Indessen legen die bisher gedruckten Verhandlungen der Gesellschaft schon die erfreu-
ichsten Beweise dar, mit welcher wirksamen Theilnahme man ihrem Unternehmen in allen
Staaten unsers gemeinsamen Vaterlandes entgegen gekommen ist.

Die vorzüglichsten Archive und Bibliotheken sind der Gesellschaft geöffnet. Viele Re-
ierungen haben ihre Vorsteher und Mitglieder gelehrter Anstalten, die Archivarien und
Privatgelehrte aufgefordert, zu den Zwecken der Gesellschaft mitzuwirken.

Die meisten Geschichtsforscher Deutschlands sind derselben bereitwillig beigetreten, um,
nit vereinten Kräften, ein der deutschen Nation würdiges Werk aufzustellen. Unter den
Mitgliedern der Gesellschaft glänzen Namen, von jedem Deutschen hochgeehrt. Filial-
Gesellschaften haben sich in einzelnen Staaten gebildet. Mehrere Akademien haben es sich
um besondern Geschäfte gemacht, das Unternehmen mit ihren Hülfsmitteln zu unterstützen.

Aus fürstlicher Großmuth und aus patriotischer Liberalität von Privaten sind d Gesellschaft bisher Mittel zugeflossen, welche sie in den Stand setzten, bereits beträchtlich Vorauslagen auf Sammlung der Materialien, Vergleichung der Handschriften in d Archiven und Bibliotheken des In- und Auslandes, literarische Reisen, und andere wesen liche Vorbereitungen zu machen, welche, wenn sie schon die wirkliche Erscheinung des We kes selbst verzögern, doch desto mehr seinen innern Gehalt zu verbürgen vermögen.

Je weiter sich jedoch diese, ohne Nachtheil der Gründlichkeit nicht zu umgehenden, Vo anstalten in ihrem Umfange ausdehnen, desto mehr entrücken sie sich den Grenzen d Privatkräfte, und desto mehr muß eine thätige Unterstützung der Regierungen in Anspru genommen werden.

Die hohe Bundesversammlung wird, nach ihren in dem früheren Beschlusse dargelegte Gesinnungen, gern dazu mitwirken, daß ein ächt-vaterländisches Unternehmen, dessen Wert die allgemeinste Anerkenntniß gefunden hat, in jener Vollkommenheit zu Stande gebrach werden könne, welche dem Gegenstand und der Nationalwürde angemessen ist.

Hierauf wurde einhellig

b e s c h l o s s e n:

1) den von der Central-Direction der Gesellschaft überreichten ersten Band des «Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesammt-Ausgab der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters, gr. 8. Frankfurt am Main 1820,» mit ehrenvoller Erwähnung dessen, was im Verlaufe des ersten Jahrs zur Beförderun dieses wichtigen National-Unternehmens bereits geleistet worden, in der Bücherssammlun zu hinterlegen;

2) durch die Bundestagsgesandschaften die Unternehmung sämmtlichen Regierungen Deutsch lands wiederholt, und insbesondere dahin zu empfehlen, daß dieselben geruhen wollen, wi bereits einige dankwürdige Beispiele vorliegen, die Herausgabe durch angemessene Geld Unterstützung zu befördern, was entweder durch Festsetzung einer bestimmten Summe, oder durch Bewilligung von Beiträgen auf eine Reihe, von etwa zehn Jahren, oder durch Vorausbezah lung auf eine zu bestellende Anzahl von Exemplaren der Gesammt-Ausgabe, geschehen könnte.

§. 119.

E i n r e i c h u n g s - P r o t o k o l l.

Die neuesten Eingaben, Zahl 54 und 55, wurden der Reclamations-Commission zugestellt.

Die Versammlung ging hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 54 und 55.

Num. 54. Eingereicht den 10. August.

Sämmtliche Boten des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar: bitten, mit Bezug auf ihre Vorstellungen um Bewilligung ihrer Rückstände, ihnen bis zu endlichem Beschlusse in dieser Sache, eine Jahrs-Gratification gnädigst zu bewilligen, welche sie wegen des Drangs ihrer Umstände sehr benöthigt seyen.

Num. 55. Eingereicht den 16. August.

Die Central-Direction der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde: übergiebt der hohen Bundesversammlung den ersten Band des Archivs der Gesellschaft, und ertheilt hierdurch Kunde von dem Fortgang ihres Unternehmens.

Inhalt
des
neunten Bandes.

Anmerk. Die Beilagen 3, 4, 5, 6, 9 und 10 konnten in diesem Bande deßhalb nicht mit aufgenommen werden, weil sie dem Original-Folio-Abdruck als geheime (loco dictaturae) Beilagen beigefügt sind.

Seite

Erste bis zehnte Sitzung (vom 20. und 27. Januar, 14. und 19. Februar, 16. März, 10. 20. und 27. April, 4. und 29. Mai 1820) waren vertrauliche Besprechungen und sind darüber keine Protokolle, sondern bloß Registraturen, aufgenommen worden.

Eilfte Sitzung vom 8. Juni 5
§. 1. Neue Vollmacht des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten 6
§. 2. Legitimation des Herrn Grafen v. Beust, als Großherzoglich- u. Herzoglich-Sächsischen Gesandten 7
§. 3. Substitution des Herrn Grafen von Eyben für Baden und Mecklenburg, dann des Herrn Gesandten Freiherrn von Leonhardi für die 15. Stimme 7
§. 4. Anzeige wegen Führung der 13. Stimme von Nassau 7
§. 5. Neue Vollmacht des Königlich-Großbritannischen bevollmächtigten Ministers, Herrn Lamb . . 8
§. 6. Verwandlung der engern Bundesversammlung in eine Plenar-Sitzung 8
Protokoll der Plenar-Versammlung 9
1) Substitutionen 11
2) Präsidialvortrag, betreffend die Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, Vorlage derselben, Abstimmungen hierüber und Beschluß 11
Beilage 1. Schlußacte vom 15. Mai 1820 17
Zwölfte Sitzung vom 15. Juni 36
§. 7. Uebereinkunft Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen mit Sr. Majestät dem König von Dänemark vom 1. September 1819 36
§. 8. Veränderungen in dem Königlich-Dänischen Titel und Wappen 36
§. 9. Commission zum Vortrag und zur Begutachtung der Privat-Reclamationen 37
§. 10. Commission, an welche alle auf die Execution der gefaßten Beschlüsse Bezug habenden Eingaben und Berichte gelangen; erwählt in Folge der provisor. Executionsordnung (vergl. §. 97) . 38
§. 11. Wahl eines neuen Mitgliedes zur Commission wegen Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte 38
§. 12. Provisorische Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht der freien Städte . . 38
§. 13. Werk des Hauptmanns Rigel über den Krieg in Spanien 39
§. 14. Pensionsgesuch der Mainzer heil. Geistpfründnerinnen und des Beneficiaten Schaab 39
§. 15. Gesuch des Servaz Götz zu Mainz, um Verwendung für die Verabreichung seines rückständigen und laufenden Gehalts (§. 78) 40
§. 16. Abhandlung des geh. Raths von Wibeking, von dem Einflusse der Bauwissenschaften auf das allgemeine Wohl und die Civilisation ꝛc. 42
§. 17. Vorstellung des Professors Herrmann zu München, wegen Abstellung des Lottospiels . 42

§. 18. Schrift des Badischen Archivraths Leichlen: «Vollständige Anleitung zur Geschwindschreibekunst». 43
§. 19. Großherzoglich-Hessische Erklärungen: a) das Pensionswesen der Geistlichen von aufgehobenen Stiftern und Klöstern am linken Rheinufer betr. 43
§. 20. b) wegen der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit 45
§. 21. c) über die Auseinandersetzung des St. Victorstiftischen Schuldenwesens, insbesondere die Forderung der Witwe Artz an dieses Stift 46
§. 22. d) in Betreff der auf den Orten Castell und Kostheim haftenden Mainzer stiftischen Schulden und Pensionen (vergl. §. 90) 50
§. 23. e) hinsichtlich des Pensionsgesuchs des Canonicus Liebler 51
§. 24. Neue Eingaben 51
Verzeichniß der Eingaben von Num. 120 bis 132 bis zum Schluß des Jahrs 1819, und von Num. 1 bis 20 vom Jahr 1820 52
Dreizehnte Sitzung vom 22. Juni 57
§. 25. Präsidial-Antrag auf Beschleunigung der Instructionen wegen des freien Handels und Verkehrs im Allgemeinen, auch freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten 57
§. 26. Erklärung von Oesterreich in Betreff der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit . . 58
§. 27. Anzeige desselben wegen Zahlung der, rücksichtlich der Romeyschen Stimme, an die oberrheinische Kreiscasse haftenden Beiträge; Antrag der zur Auseinandersetzung des Pensions- und Schuldenwesens der vormaligen rheinischen Kreise niedergesetzten Commission, gedachte Gelder zur Befriedigung des Obersten von Mogen zu verwenden, und Beschluß (§. 87, 107) . . . 59
§. 28. Legitimation der zur Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere 62
§. 29. Gesuch des Obersten von Mogen wegen Besoldungs- und Zinsenforderung 63
§. 30. Erklärung von Baden, die Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster betr. 65
§. 31. Gesuch des Christian Knecht zu Mainz, seine unter der kurmainzischen Regierung geleistete Dienstcaution, sammt rückständigen Zinsen betr. 66
§. 32. Vorstellungen des Hofkammerraths Wigand, wegen Pension 67
§. 33. Beschwerde des Oekonomen Braun, gegen des Herzogs von Anhalt-Bernburg Durchlaucht, wegen verweigerter lehnsherrlicher Bewilligung zum Erwerb eines Lehnguts 68
§. 34. Neue Eingaben 69
Verzeichniß der Eingaben, Num. 21 und 22 69
Vierzehnte Sitzung vom 30. Juni 70
§. 35. Erklärung von Preussen über den Commissionsvortrag, die Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs zu Wetzlar betr. 70
§. 36. Abstimmung von Baiern, den Vorschlag zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten betreffend, und Wahl einer deßfallsigen Commission . . . 71
§. 37. Abstimmung von Würtemberg über die Vorstellung des Grafen von Hallberg 72
§. 38. Erläuterung von Kurhessen, wegen des von der Gemeinde Gotthards bei der hoh. Bundesversammlung angebrachten Gesuchs um Ernennung eines unparteiischen Gerichts (§. 57, 68) . 102
§. 39. Wiederholte Bitte des Canonicus del Dono, für sich und die übrigen noch lebenden Mitglieder des Stifts Johann und Guido zu Speier, um Feststellung ihrer Pensionen 103
§. 40. Erneuertes Gesuch der Relicten des ehemaligen Comitialgesandten von Mollenbeck, Zahlung dessen Besoldungsrückstandes betreffend, und vorläufige Aeusserung des K. Hannöverischen Gesandten hierauf (§. 110) 104
§. 41. Vorstellung des Großherzoglich-Badischen Kammerherrn François du Jarrys Baron de la Roche, rückständige Gehaltszulage seines Großvaters, als General-Adjutanten des niederrheinisch-westphälischen Kreises, betreffend 110
§. 42. Abstimmung der freien Städte wegen der auf endliche Regulirung der transrhenanischen Sustentations-Sache gemachten commissarischen Anträge 112

§. 43. Anzeige wegen Führung der 17. Stimme von der freien Stadt Hamburg 112
§. 44. Neue Eingaben 112
Beilage 2. Zur Königlich-Würtembergischen Abstimmung über die Vorstellung des Grafen von Hallberg 113
Verzeichniß der Eingaben von Num. 23 bis 29 119
Funfzehnte Sitzung vom 6. Juli 123
§. 45. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Sächsischen Gesandten 124
§. 46. Anzeige der Vermittelungs-Commission in der Thüringer Rayonstreitsache von dem gegenwärtigen Stand derselben 124
§. 47. Vortrag der am 22. April 1819 ernannten Reclamations-Commission über die von ihr vertheilten Actenstücke 126
§. 48. Abstimmung von Kurhessen hinsichtlich der Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse 127
§. 49. Vorstellung der Gräfin von Ottweiler, Witwe des letztverstorbenen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, die Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 fl. betr.; und Wahl einer Commission zur gütlichen Ausgleichung dieser Ansprüche 128
§. 50. Gesuch des Jacob Scherer zu Odernheim, die ihm auf die Rheinschifffahrts-Octroi-Einkünfte angewiesene französische Dotation betreffend 130
§. 51. Schrift des Legations-Secretärs Guido von Meyer: «Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung» 131
§. 52. Gesuch des Servaz Götz, als Erben des Peter Heim, gewesenen Controleurs des ehemaligen St. Rochus-Spitals zu Mainz, Pensionsrückstand betr. (§. 102) 131
§. 53. Bitte des Centchirurgs Lucas zu Hünfeld im Amte Fulda, um Wiedereinsetzung in seinen Dienst 132
§. 54. Beschwerde des Bürgers und Mäklers Behncke, gegen den Senat der freien Stadt Hamburg, wegen angeblich verweigerter Actenstücke in Ur- oder beglaubigter Abschrift 133
§. 55. Bitte des Nic. Fr. Greiß zu Erbach, um Revision mehrerer Erkenntnisse verschiedener Großherzoglich-Hessischer Gerichtsstellen 133
§. 56. Wiederholte Reclamation der von Hahn'schen Familie und der Curatel des Freiherrn Carl Reinhard von Gemmingen-Guttenberg, die Sicherstellung der Gläubiger der ehemaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft betreffend 134
§. 57. Neue Bitte der Gemeinde Gotthards, wegen Ernennung eines unparteiischen Gerichts zur Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses (§. 38, 68) 135
§. 58. Schrift des Fr. Wilh. Wittich: Einige Briefe über die Seeräubereien der Barbaresken . . 136
§. 59. Druckschriften über die Seeräubereien der Barbaresken 138
§. 60. Anzeige des Königlich-Preussischen Forstcommissärs Graßhoff zu Breslau, verschiedene Erfindungen betreffend 139
§. 61. Vorstellung des Dr. Pfeilschifter um Herausgabe einer periodischen Schrift: «den Gerichtsboten durch die deutschen Bundeslande» 140
§. 62. Neue Eingaben 140
Verzeichniß der Eingaben von Num. 30 bis 37 141
Sechzehnte Sitzung vom 13. Juli 142
§. 63. Abstimmung von Baiern, über das Commissionsgutachten wegen des R. K. G. Archivs und die Auseinandersetzung desselben 142
§. 64. Erklärung von Baiern in Beziehung auf die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit . 143
§. 65. Vortrag des Herrn Bundestagsgesandten von Martens, über die Lage und die zu bewirkende Beendigung der eben gedachten Angelegenheit 144
§. 66. Abstimmung von Würtemberg über die Forderungen an die ehemal. Reichs-Operationscasse 156
§. 67. Anzeige von Braunschweig, wegen Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte, mittelst einer neuen Landschaftsordnung vom 25. April 1820 157
§. 68. Erklärung von Sachsen-Weimar in Bezug auf die oben §. 57 vorgetragene Bitte der Kurhessischen Gemeinde Gotthards 157

§. 69. Reclamation des Domcapitulars, Freiherrn Schütz von Holzhausen zu Speier, für den Erben des verstorbenen Fr. Aug. Frhrn. von Schütz, wegen Pensionsrückstandes 160
§. 70. Gesuch des ehemaligen Fürstlich-Wormsischen Amtskellers Köhler zu Neuhausen, Besoldungsrückstände, auch Anstellung oder Pensionirung betreffend 162
§. 71. Neue Eingaben 163
Verzeichniß der Eingaben, Num. 38 und 39. 163
Beilage 7. Vortrag des Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten von Martens, über das oben §. 70 enthaltene Gesuch des ehemaligen Fürstlich-Wormsischen Amtskellers Köhler 164
Siebenzehnte Sitzung vom 20. Juli 171
§. 72. Abberufung des Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Schlitz, genannt Görtz, und Vollmacht des an seine Stelle tretenden Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Globig 171
§. 73. Neue Vollmacht des Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Leonhardi, für Lippe . . 173
§. 74. Erklärung von Preussen wegen Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte mittelst Edicts vom 30. Mai 1820 173
§. 75. Beitritts-Erklärung vom Königreich Sachsen, auch Braunschweig und Nassau, zu dem Vortrage in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit 174
§. 76. Erklärung vom Königreich Sachsen über die Forderungen an die Reichs-Operationscasse . . 174
§. 77. Erklärung von Holstein-Oldenburg in Beziehung auf die im Mai d. J. von der Herzoglichen Regierung zu Oldenburg verfügte Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung, und vorläufige Erwiederung des Gesandten der freien Stadt Bremen hierauf 175
§. 78. Neue Eingabe des Servaz Götz, ehemal. Schaffners des Klosters Weissenfrauen zu Mainz, unter Vorlage des Revenüen-Etats der auf der linken Rheinseite liegenden Gefälle des genannten Klosters (§. 15) 177
§. 79. Gesuch des vormaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Inspectors der indirecten Steuern im Fürstenthum Hanau, Ludw. Jac. Ziegler, um Verwendung in seiner an Kurhessen habenden Besoldungs- und Pensionsansprüche 178
§. 80. Vorstellung des geistlichen Raths und kathol. Stadtpfarrers Ruppert zu Hanau, in Betreff der Pfarrbesoldung allda 179
§. 81. Erneuerte Reclamationen mehrerer Bürger zu Cassel, Aufrechthaltung der an sie durch Cession ursprünglich Kurhessischer Forderungen und Capitalien während der westphälischen Regierung geleisteten Zahlungen 180
§. 82. Neue Eingaben 181
Verzeichniß der Eingaben von Num. 40 bis 42 181
Beilage 8. Königlich-Preussische Instruction, wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend; datirt Berlin vom 30. Mai 1820 . . . 182
Achtzehnte Sitzung vom 27. Juli 205
§. 83. Substitution des Herrn Syndicus Gütschow für Herrn Syndicus Gries, zur Führung der Stimme für die freien Städte 206
§. 84. Legitimation des Obersten von Freidorf, als Badischen Bevollmächtigten bei der Militär-Commission 206
§. 85. Werk des Kirchenraths Wolff: Moral für den Militär-Stand 207
§. 86. Forderung mehrerer Mainzer und Castteller Bürger, wegen zwei ihnen von den französischen Behörden an Zahlungsstatt übergebener, von den alliirten Truppen aber in Beschlag genommener Blockhäuser 208
§. 87. Dankbezeugung des Obersten von Mogen, für die unterm 22. Juni d. J. (§. 27) bewilligte Auszahlung seiner Gagenrückstände 209
§. 88. Sustentations-Gesuche der noch lebenden Mainzer Stiftsmitglieder, und Aeusserung des Großherzoglich-Hessischen Gesandten hierauf 209

§. 89. Forderung des pensionirten Stadtvogts Harich für die Witwe Arz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem ehemaligen St. Victorstifte zu Mainz dargeliehenen Capitals, und Beschluß hierauf 213

§. 90. Vortrag über die (§. 22 enthaltene) Großherzoglich-Hessische Erklärung, in Betreff der auf den Orten Castell und Kostheim haftenden Mainzer stiftischen Pensionen und Schulden, und Beschluß 214

§. 91. Vorstellung des Etatsraths Dr. von Heinze, die Errichtung eines Ober-Appellationsgerichts für das Herzogthum Holstein betreffend 215

§. 92. Bitte des Geldwechslers Hilzheimer zu Braunschweig, das Rechtsmittel der Acten-Versendung betr. 216

§. 93. Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse 216

§. 94. Neue Eingaben 217

Verzeichniß der Eingaben von Num. 43 bis 46 218

Protokoll der Plenar-Versammlung vom 3. August 219

1) Substitutionen 219

2) Das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betr. 219

3) Executions-Ordnung 222

4) Flußschifffahrt 227

Neunzehnte Sitzung 229

§. 95. Uebergang von der Plenar-Sitzung zur engern Versammlung. Beschlüsse in der Plenar-Sitzung über das Austrägal-Verfahren, die Executions-Ordnung und die Flußschifffahrt 229

§. 96. Commission zur Revision des Bundestags-Beschlusses vom 26. Juni 1817 in Betreff der Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, dann des Austrägal-Verfahrens 229

§. 97. Wahl einer Commission, welche die auf die Vollziehungsgegenstände Bezug habenden Eingaben und Anzeigen anzunehmen hat; erwählt in Folge der definitiven Exec. Ordn. (§. 10) . 230

§. 98. Wahl einer Commission zur nähern Bearbeitung der auf den freien Handel und Verkehr Bezug habenden Gegenstände 231

§. 99. Wahl einer Commission zur Revision der bisherigen Geschäftsordnung und Begutachtung ihrer Ergänzung (§. 109.) 231

§. 100. Verordnungen, welche in den verschiedenen Bundesstaaten in Ansehung der bürgerlichen Verbesserung der Juden bestehen, werden dem Herrn Präsid. von Berg zu sammeln aufgetragen (§. 115) 232

§. 101. Abstimmung vom Königr. Sachsen, den Antrag zu einer allgem. Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten betr. 232

§. 102. Erklärung von Kurhessen, hinsichtlich der Reclamation des Servaz Götz, als Erben des vormal. Controleurs Heim zu Mainz, Pensionsrückstand betr. (§. 52) 233

§. 103. Haus- u. Grundgesetz Sr. Durchl. des Herzogs von Sachsen, souverainen Fürsten zu Hildburghausen, über Staatsgüter und Staatsschulden 234

§. 104. Beschwerde des Oberstlieutenants Carton de Villerot, gegen Se. Durchl. den Fürsten v. Waldeck, wegen angeblicher Justizverweigerung; Erklärung von Waldeck hierauf 234

§. 105. Erklärung der fr. Hansestadt Bremen, auf den von der Herzoglich-Oldenburgischen Bundestagsgesandtschaft gemachten Vortrag, wegen Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung, und vorläufiger Beschluß hierauf 236

§. 106. Neue Eingaben 258

Verzeichniß der Eingaben von Num. 47 bis 51 258

Beilage 11. Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten u. anderer Ausgewiesenen; geschlossen zwischen der Königl. Sächsischen u. Königl. Preussischen Regierung am 21. Jan. 1820, deßgl. zwischen der Königl. Sächsischen u. Königl. Baierischen Regierung am 25. Juni 1820 259